LIBRARY OF CONGRESS.

[SMITHSONIAN DEPOSIT.]

Chap. D901

Shelf .O4G3

UNITED STATES OF AMERICA.

DD901
.O4G3

Oldenburg (*City*)

Die gemeinde-verwaltung und der gemeinde-haushalt der stadt Oldenburg, vom anfange des jahres 1834 bis zum 30. april 1847. Oldenburg, Gedruckt bei G. Stalling, 1847.

180 p. 21^{cm}.

Bound with this are other reports and ordinances of the city.

1. Oldenburg (City)—Pol. & govt. 2. Finance—Oldenburg (City)

5–27259

Library of Congress DD901.O4G3

Die

Gemeinde-Verwaltung

und der

Gemeinde-Haushalt

der

Stadt Oldenburg

vom

Anfange des Jahres 1834 bis zum
30. April 1847.

Oldenburg,
gedruckt bei Gerhard Stalling.
1847.

JJ901
.04G3

In der am 17. September 1845 gehaltenen ersten Bürger-Versammlung stellte die Versammlung den Antrag, daß der durch die Aufhebung der Thorsperre entstehende Ausfall für das nächste Jahr durch eine Ausschreibung nach dem Beitragsfuße der Armensteuer ersetzt werde, daß über den Finanzzustand der Stadt ein öffentlicher Bericht erstattet werden möge und daß bis dahin ein Beschluß über den in der Bürger-Versammlung gemachten Vorschlag, die städtische Consumtionsabgabe (Octroi) aufzuheben, statt derselben eine Vermögens- und Einkommensteuer anzuordnen und das, was dadurch an Verwaltungskosten erspart werde, zur Deckung jenes Ausfalls zu verwenden, so wie über einen in Gemäßheit dieses Vorschlags zu stellenden Antrag auszusetzen sei.

In Folge dieses Antrages wurde vom Magistrat und Stadtrath eine aus Mitgliedern beider Körperschaften bestehende Commission erwählt, um den Finanzzustand der Stadt zu untersuchen und darzulegen und sich über den Vorschlag wegen Aufhebung der städtischen Consumtions-Abgabe gutachtlich zu äußern.

Diese Commission sprach sich nach dem unter A. anliegenden Protokolle vom 6. August v. J. für die Aufhebung der Consumtions-Abgabe (Octroi) aus, und machte den Vorschlag, den dadurch entstehenden Ausfall der Einnahme durch eine Vermögens- und Einkommensteuer aufzubringen.

Der Magistrat erklärte sich mit den Ansichten der Commission völlig einverstanden, der Stadtrath jedoch nur bedingt, wenn nämlich die an die Stelle der Consumtions-Abgabe zu setzende Abgabe auch alle diejenigen Umwohner der Stadt mit treffe, die vermöge ihrer ganzen Lebensstellung und ihres Erwerbes, als der Stadt und dem städtischen Wesen angehörig betrachtet werden müßten.

In einer am 17. October v. J. gehaltenen gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und Stadtraths vereinigten sich darauf beide Körperschaften zu der Ansicht, daß die Berufung einer Bürger-Versammlung wegen der Aufhebung der Consumtions-Abgabe erst dann zweckmäßig erscheine, wenn jene Maßregel derselben unbedingt empfohlen werden könne und zu diesem Zwecke sei dahin zu wirken, daß die von dem Magistrat und Stadtrath bereits beantragte Erweiterung der örtlichen Grenzen der Stadt und Vorstädte bald zur Ausführung komme. Die erforderlichen Schritte, um dies zu erreichen, sind geschehen und was vom Magistrat zur Förderung dieser Angelegenheit ferner geschehen kann, wird nicht verabsäumt werden. Es ist aber kaum zu erwarten, daß bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres jene Angelegenheit schlüssig geordnet werde und der Magistrat hat daher beschlossen, einen Bericht über den Gemeinde-Haushalt der Stadt schon jetzt zu veröffentlichen, damit jeder Betheiligte sich über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere über die Unzulänglichkeit der Einnahmen der Stadtcasse zur Bestreitung der Ausgaben und über die zweckmäßigste Art der Abhülfe dieses Mißverhältnisses unterrichten und ein Urtheil bilden könne.

Um den gegenwärtigen Zustand des Gemeinde-Haushalts der Stadt richtig zu beurtheilen, hält der Magistrat es jedoch nicht für genügend, nur den Betrag der gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben der Stadt darzulegen, vielmehr hält er eine Nachweisung auch darüber erforderlich, wie sich dieser Zustand allmälig gestaltet hat und durch welche Umstände die vermehrten Ausgaben der Stadt herbeigeführt worden sind. Es soll daher eine gedrängte Uebersicht der bisherigen Gemeinde-Verwaltung der Stadt seit der Einführung der Stadtordnung (also seit dem Anfange des Jahres 1834) vorangeschickt werden, um zu zeigen, was seitdem zu einer immer vollständigeren Erreichung der Zwecke unseres Gemeinwesens durch Abstellung veralteter, Verbesserung mangelhafter, und Einführung neuer, den Zeitforderungen entsprechender Einrichtungen geschehen ist.

Es scheint zweckmäßig, vom Jahre 1834, der Einführung

der Stadtordnung, zu beginnen, da unser städtisches Gemeinwesen (Verfassung und Verwaltung der Stadt) durch die Stadtordnung wesentlich umgestaltet wurde, insbesondere eine neue zeitgemäßere Vertretung der Gemeinde und eine neue Gemeindebehörde mit veränderten Verpflichtungen und Befugnissen und größtentheils aus neuen Mitgliedern bestehend, eingesetzt wurden und in Thätigkeit traten.

Was diese von der Gemeinde selbst aus ihrer Mitte gewählten Vertreter, was die neue Gemeindebehörde, deren Mitglieder unter Mitwirkung jener erwählt worden, seitdem gewirkt und gefördert haben, soll Gegenstand dieses Vorberichts sein und dies wird mit Hülfe des vor einiger Zeit durch den Druck veröffentlichten städtischen Inventars dazu dienen, um ein einigermaßen deutliches Bild von dem Entwickelungsgange zu geben, den unser Gemeinwesen seitdem genommen hat, eine Einsicht in den gegenwärtigen Zustand desselben zu gewähren und zu einer richtigen Beurtheilung desselben beizutragen.

Verwaltung

vom Jahre 1834 bis zum 30. April 1847.

Nach dem Zwecke dieses Berichts kann hier keine vollständige geschichtliche Darstellung der ganzen städtischen Verwaltung während des gedachten Zeitraums gegeben, sondern in kurzen Umrissen und Angaben nur das Wesentlichste bemerkt werden, was in den einzelnen Verwaltungszweigen geschehen ist, wobei jedoch hin und wieder des besseren Verständnisses oder der Vollständigkeit wegen auch auf eine frühere Zeit zurückgegangen werden wird.

Vermögen, Schulden, Einkommen, Ausgaben und Lasten der Stadt.

Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens der Stadt genügt es mit Bezugnahme auf das Inventarium (gedruckt

bei Stalling 1845, zu kaufen bei Sonnenberg Wwe.) hervorzuheben, was während des bemerkten Zeitraums verändert oder verbessert worden ist.

Gebäude und Baustücke.

Die Gebäude und Baustücke der Stadt befanden sich im Jahre 1834 zum Theil in einem baufälligen und ansehnliche Verbesserungen erfordernden Zustande. Dies galt namentlich vom Rathhause mit seinen Nebengebäuden.

Das Rathhaus wurde von Außen und im Innern aufgebessert, ein bis dahin fehlendes Zimmer für die Unterbedienten eingerichtet und auf Verbesserung der Parteienstube und Entfernung der sehr mangelhaften Gefängnisse Bedacht genommen. Die beiden letzteren Verbesserungen wurden schon 1840 vorgeschlagen, haben jedoch erst jetzt (1847) zur Ausführung gebracht werden können und zugleich die längst gewünschte Vergrößerung der Registratur des Rathhauses möglich gemacht. Die Rathsbude befand sich 1834 in einem so baufälligen Zustande, daß die äußeren Mauern fast ganz erneuert werden mußten, wodurch eine Ausgabe von circa 400 ℔ Gold veranlaßt wurde.

An der Schüttingstraße befand sich ein altes städtisches Gebäude, zur Aufbewahrung von Brandsprützen und alten Baumaterialien bestimmt, Materialhaus genannt, welches fast den Einsturz drohte. Dasselbe wurde im J. 1838 zum Abbruch verkauft und ein neues, ansehnliches, zweistöckiges Gebäude wieder erbaut, welches unten den Zweck des alten Gebäudes erfüllt, ferner einen Keller zur Aufbewahrung des Oels für die Straßenbeleuchtung und oben eine Wohnung zum Vermiethen enthält. Die Baukosten betragen ungefähr 3900 ℔ Gold
der Miethertrag ist jährlich . . . . . 140 „ „
eine neue Einnahme, die der Stadt durch eine Mehrausgabe von etwa 1500 ℔ für Einrichtung der Wohnung verschafft wurde. Außerdem werden jährlich 25 ℔ für einen früher gemietheten Oelkeller erspart.

Für die höhere Bürgerschule und Vorschule, welche 184¾ errichtet wurde, fehlte es an einem Schulhause. Die Kosten eines Neubaues wurden ohne den Baugrund zu 25 bis 30000 ℔

angeschlagen; überdies würde ein solcher Neubau die Errichtung der Schule verzögert haben. Es wurde daher beschlossen, vorläufig das Weberſche Haus an der Mühlenstraße anzukaufen und so lange als Schulhaus zu benutzen, bis sich das Bedürfniß eines Neubaues zeige. Der Kaufpreis (s. unter Octroicasse) wurde aus der Octroicasse bezahlt; zu den Kosten der Einrichtung wurden . . . . . circa 1100 ℔ Gold aus dem Schulgebäudefundus vorgeschossen, und zur Einrichtung eines physikalischen Cabinets und Laboratoriums, später aus der Schulcasse . . . . . circa 650 ℔ Gold verwandt.

Das städtische Schulhaus am Panzenberg (Bergstraße), seit Ostern 1842 der Mädchenschule eingeräumt, war baufällig und entsprach nicht mehr seinem Zwecke. Es wurde daher 1845 das vormalige Seminargebäude für die Stadt für 5000 ℔ Gold angekauft und für die Mädchenschule eingerichtet. Die Kosten der Veränderung und Ausbesserung betrugen ca. 2600 ℔ Gold. Der erste Lehrer und die vier Unterlehrer der Stadtschulen haben Wohnung in diesem Gebäude, in welchem außerdem zwei Classen der Vorschule gegen eine aus der Casse der höheren Bürgerschule zu zahlende Miethe von jährl. 100 ℔ Gold untergebracht sind.

Das alte Schulhaus ist für . . . . 2300 ℔ Gold verkauft und das Kaufgeld zur Einrichtung der neuen Mädchenschule mit verwandt.

Die Verpflichtung der Stadt zur Mitunterhaltung der Blauhausbrücke (jetzt Cäcilienbrücke) wurde schon vor Einführung der Stadtordnung im J. 1833 für 4000 ℔ Gold abgekauft, welche allmälig jährlich mit . . 220 ℔ Gold bis 1859 an die herrschaftliche Casse abgetragen werden.

Die Verpflichtung der Stadt zur Mitunterhaltung der Penzenpfortenbrücke (beim Cammergebäude) wurde im Jahre 1837 für . . . . . 550 ℔ Gold abgekauft und die Ablösungssumme an die herrschaftliche Casse bezahlt.

Die Brücke vor der Gartenstraße wurde 1844 neu gebaut. Die Baukosten, so weit die Stadt sie zu tragen hatte,

wurden aus der Octroicasse mit . . 669 ℔ 35 gr Gold bestritten.

Die Ufermauer am Stauhafen, so weit der Stadt deren Unterhaltung obliegt, wurde zum Theil erneuert und dafür in den Jahren 1834 bis 1845 ca. 642 ℔ Gold u. 244 ℔ Cour. aus der Stadtcasse verausgabt. Im J. 1846 wurde die Ufermauer um circa 160 Fuß verlängert, die alte Mauer auf 145 Fuß abgebrochen, in veränderter Richtung wieder aufgeführt und die Staukaje dadurch vergrößert und ansehnlich verbessert. Die Kosten (mit Zufüllung der Tränke) betrugen ca. 1350 ℔ Gold.

Grundstücke.

Von den Grundstücken der Stadt wurden die an der Hunte belegenen s. g. Stau- und Bardewyksweiden, bis dahin verpachtet, in den Jahren 1835 bis 1840 zu verschiedenen Theilen in Erbpacht gegeben. (Invent. S. 13 ff.) Ein Theil der Erbpacht wurde abgelöst und an Ablösungsgeld zur Stadtcasse . . . . . 1668 ℔ 54 gr Gold erhoben. Die jährl. Erbpacht beträgt 127 „ 21 „ „ Der übrig gebliebene Theil jener Weiden ist verpachtet (Invent. S. 5 Nr. 5 bis 7.)

Vor dem Haarenthore, südlich von der Chaussee, besaß die Stadt einen Streifen Landes, zu schmal, um zu Bauplätzen dienen zu können. Dieses Grundstück wurde 1840 den Eigenthümern der dahinter belegenen Ländereien in Erbpacht gegeben. (S. 16 und 17 des Inventars Nr. 43 bis 47.) Die jährliche Erbpacht beträgt . . 6 ℔ 55 gr Gold.

Das zur Haarenbleiche gehörige niedrig belegene Land wurde mit einem Deiche umgeben, um es gegen hohe Sommerfluthen zu schützen; ein dort am Stadtgraben entstandener Anwachs wurde mit einem Pfahlwerk befriedigt; auch an einer andern Stelle durch Herstellung eines Pfahlwerks ein Theil des Stadtgrabens an den Gründen der Bleiche mit eingefriedigt.

Von den an der Chaussee vor dem Haarenthore belegenen Grundstücken der Stadt, bis dahin zum Weiden oder Mähen verpachtet, wurden zwei Placken (Invent. S. 6 Nr. 19 und 20) zur Beschäftigung von Arbeitern während des Winters umgegraben (gekuhlt) und seitdem in kleinen Abtheilungen

als Gartenland verheuert, woran es in der Nähe der Stadt fehlt. Der Pachtertrag für diese Grundstücke ist erheblich gestiegen. Die Pacht für den Placken Nr. 5 betrug 1834

10 ℛ Gold, jetzt 39 ℛ 66 gr Gold,

für den Placken Nr. 6 1834

8 ℛ Gold, jetzt 49 ℛ 21 gr Cour.*).

Kleinere, an den Wegen belegene, der Stadt gehörige s. g. Zuschläge, sind, um sie nutzbar zu machen, (zum Theil jedoch schon vor 1834) mit Bäumen bepflanzt.

Die beiden Stadtbüsche, die der Stadtcasse fast jährlich durch Holzverkäufe einen Ertrag liefern, außerdem aber zu einer Menge während jenes Zeitraums hergestellter Uferwerke am Stadtgraben und an der Hunte, ferner zu Befriedigungen, Laternen- und Abweiserpfählen u. s. w. das Holz geliefert haben, sind durch Nachpflanzung von Laubholz (Eichen und Buchen) und durch Eichelbesamung verbessert und versprechen dadurch für die Zukunft einen noch größeren Ertrag.

Der der Stadt verbliebene Theil der Stadtgemeinheit, als Viehweide benutzt, ist durch Begrüppung, Ebnen, Düngen ꝛc. so verbessert, daß der Ertrag an Weidegeld dadurch ansehnlich (über das Doppelte) gestiegen ist. Außerdem hat dieses Grundstück zu vielen Uferwerken, Weganlagen, Wallbefriedigungen ꝛc. die erforderlichen Soden geliefert. Von den noch vorhandenen 179 Jück sind 1846 circa 30 Jück an die Höchste Landesherrschaft für . . 4033 ℛ 44 gr Gold verkauft. Außerdem wird für das verkaufte Land ein jährlicher Canon von 12 gr Cour. für jeden Scheffel Saat an die Stadtcasse entrichtet und erwächst derselben dadurch eine bleibende Einnahme von . . . . . circa 31 ℛ Cour.

Zur Beschäftigung von Arbeitern sind im Winter $184^{6}/_{7}$ circa 40 Scheffel Saat der Stadtgemeinheit umgegraben (ge-

*) Der Placken Nr. 6, gekuhlt in den Wintern $183^{8}/_{9}$ und $18^{39}/_{40}$ kostete . . . . . 95 Rth. $34^{1}/_{2}$ gr. Gold, der Placken Nr. 5, in den Wintern $184^{4}/_{5}$ und $184^{5}/_{6}$ gekuhlt, 186 Rth. $38^{3}/_{4}$ gr. Cour., außerdem wurde im Winter $184^{5}/_{6}$ zur Beschäftigung von Arbeitern der Barackenplatz geebnet. Die Kosten betrugen . 159 Rth. 32 gr. Cour. Die Armencasse trug dazu . . . . . 103 Rth. 1 gr. Cour. bei.

kuhlt) und befriedigt, um als Saat- oder Gartenland verpachtet zu werden. Die dafür verwandten Kosten betragen 697 ℛ 50 gr Cour., wozu die hiesige Armencasse . . . . 348 ℛ 61 gr Cour. beigetragen hat.

Von den zur Pfarre und dem Schulhause an der Haarenstraße gehörigen, an der Theaterstraße belegenen Gründen ist im Jahre 1845 ein Theil zu zwei Hausplätzen für 1450 ℛ Gold verkauft.

Capitalforderungen und Schulden der Stadt.

Stadtcasse.

Die Stadt hatte im Jahre 1834 an Capitalien für verkaufte Grundstücke und aus Darlehen ca. 27800 ℛ Gold zu fordern und zinstragend ausstehen. Dagegen schuldete sie von den Baukosten der älteren Infanteriecaserne aus Anleihe eine fast eben so große Summe, nämlich . 25000 ℛ Gold. Sie hatte also einerseits eine bedeutende Capitalverwaltung, mit der Gefahr des Verlusts an Capital und Zinsen, die Sorge für Angaben bei Convocationen, Beiforderung der Zinsen, Wiederbelegung einkommender Capitalien und andrerseits die Last einer beträchtlichen Schuld mit der Zinszahlung und einer weitläufigen Berechnung beider (des Guthabens und der Schuld) in den Rechnungen der Stadtcasse. Das Unzweckmäßige einer solchen Verwaltung war einleuchtend und es wurde daher im Jahre 1834 beschlossen, die ausstehenden Forderungen, so weit zum Schuldenabtrag erforderlich, loszukündigen und dafür zu verwenden. So wurden schon im Rechnungsjahre 183⁴/₅ von der Schuld . 5000 ℛ Gold und 183⁵/₆ . . . . . 20000 „ „ abgetragen.

Zu den obgedachten ausstehenden Forderungen der Stadtcasse gehörten u. a. auch . . . . . ca. 8850 ℛ Gold, welche die städtische Servicecasse derselben sammt rückständigen Zinsen bis zu gleichem Betrage schuldete. Außerdem hatte die Stadtcasse eine noch nicht völlig liquidirte Forderung aus Vorschüssen an die Servicecasse von . ca. 5000 ℛ Gold.

Dagegen hatte die Stadtcasse aus der Servicecasse 6800 ℔ Gold angeliehen, die theils zum Abtrag der Schulden der Stadtcasse, theils zu den Baukosten des Hauses an der Schüttingstraße verwandt worden waren.

Stadt-Servicecasse.

Außer jenen der Stadtcasse an die Servicecasse zustehenden Forderungen machte die Herrschaftliche Casse aus Vorschüssen welche vor Wiedererrichtung der Servicecasse von 1815 bis 1820 für dieselbe geleistet worden, eine Forderung von . . . . . 15863 ℔ 36 gr Gold mit Zinsen seit den vorschußweise geleisteten Zahlungen.

Um jene Schulden allmälig abzutragen, hatte die Servicecasse jährlich einen Theil der erhobenen Quartier- und Servicegelder belegt und bis zum Jahre 1841 an Capitalien 22,760 ℔ Gold gesammelt. In jenem Jahre kam mit Höchster Genehmigung eine Auseinandersetzung dahin zu Stande, daß

1) der Herrschaftlichen Casse zur Tilgung ihrer Forderung von den Capitalien der Servicecasse 15863 ℔ 36 gr Gold überwiesen und die Zinsen für jene Forderung bis auf 8000 ℔ Gold erlassen wurden, mit der Bestimmung, daß davon jährlich 1000 ℔ Gold aus der Servicecasse abgetragen werden sollten.

2) Gegen die Forderung der Stadtcasse wurde zunächst die Forderung der Servicecasse von . . . 6800 ℔ Gold zur Compensation gebracht und zur Tilgung der noch übrigen Ansprüche der Stadtcasse derjenige Theil des Barackenplatzes, welcher der Servicecasse gehörte, der Stadtcasse zum Eigenthum übertragen, mit der Bestimmung, daß die gegenseitigen Forderungen beider städtischen Cassen dadurch erloschen sein sollten.

Jene der Herrschaftlichen Casse noch verbliebene Forderung von . . . . . 8000 ℔ Gold hat die Servicecasse abgetragen bis auf . . 2500 ℔ G.

Eine gleich große Summe hat die Servicecasse bei der hiesigen Spar- und Leihbank belegt, wovon zum Abtrag jenes Restes der Schuld jährlich 1000 ℛ in den beiden Jahren 1847 und 1848 zu verwenden sind.

Eine neue Schuld wird jetzt für die Servicecasse contrahirt, durch den vom Stadtrath und Magistrat beschlossenen und mit den Betheiligten vereinbarten Abkauf der Befreiung der Häuser an der Gartenstraße von der Einquartirungslast nach Art. 103 der Stadtordnung. Diese jenen Häusern bei ihrer Vereinigung mit der Stadt eingeräumte Befreiung aufzuheben und dadurch eine Gleichstellung derselben mit den bürgerlichen Häusern herbeizuführen, schien dem Stadtrath und Magistrat wünschenswerth und dem allgemeinen Interesse entsprechend. Es ist jedoch beschlossen, die durch jene Maßregel auf die Servicecasse übernommene Zahlungsverpflichtung durch die Verwendung einer Summe von 2500 ℛ Gold von den für verkaufte Gemeinheitsgründe gelösten Kaufgeldern zu erfüllen und diese Schuld daher sofort zu tilgen.

Die Höchste Entscheidung über den wegen dieser Verwendung gestellten Antrag wird noch erwartet.

Octroicasse.

Die im J. 1825 zum Besten der Stadt Oldenburg eingeführte Consumtionsabgabe (Octroi), bestimmt „zur Erleichterung der Pflichtigen in der Aufbringung der Beiträge zur Bestreitung verschiedener bei der Stadt vorkommenden Ausgaben und zur Deckung vorhandener Schulden nach jedesmaliger Höchster Bestimmung“ wurde vom J. 1825 bis zum Ende des J. 1840 zu den Ausgaben der Sct. Lamberti-Kirchencasse verwandt und für die Stadt an diese Casse gezahlt

an ordentlichen Beiträgen	36,090 ℛ
an außerordentlichen Beiträgen	9956 „
zum Schuldenabtrag	20,100 „
Summe Gold	66,146 ℛ.

Die Landgemeinde Oldenburg zahlte dagegen in jenem Zeitraume an ordentlichen Beiträgen nur 11,910 ℛ Gold, ohne zum Schuldenabtrag und zu den außerordentlichen Ausgaben beizutragen.

Das Beitragsverhältniß zu den Ausgaben der Kirchencasse war während jenes Zeitraums provisorisch zu $\frac{3}{4}$ für die Stadt und $\frac{1}{4}$ für die Landgemeinde Oldenburg bestimmt, die Stadt hätte daher statt . . . . . 66,146 ℛ
nur . . . . . 58,542 „
die Landgemeinde dagegen statt . . . . . 11,910 „
19,514 „
zahlen müssen. Die Stadt hat mithin von dem aus der Octroicasse gezahlten Gelde an Hauptgeld . 7604 ℛ Gold für die Landgemeinde vorgeschossen und mit Zinsen seit der Leistung der Vorschüsse von derselben zu fordern. Die Landgemeinde hat diese Forderung bis jetzt nicht anerkennen wollen. Ueber deren Zahlungsverpflichtung wird die Entscheidung der Großherzogl. Regierung, auf welche vom Magistrat angetragen worden ist, erwartet.

Am Schlusse des J. 1840 verblieb die verzinsliche Schuld der Kirchengemeinde noch . . . . . 2000 ℛ Gold, welche die Landgemeinde zu zahlen übernommen, wovon sie jedoch auf die Forderung der Stadt deren $\frac{3}{4}$ Beitrag mit 1500 ℛ Gold in Abzug zu bringen hat.

Seit dem die Stadt den ihr auferlegten Theil der Schuld der Sct. Lamberti-Kirche abgetragen hat, sind aus der Octroicasse

1) zum Ankauf des Weberschen Hauses an der Mühlenstraße für die höhere Bürger- und Vorschule . . . . . Gold 7005 ℛ,
nebst Zinsen und Kosten (im Ganzen 7270 ℛ 22 gr Gold und 36 gr Cour.)
2) zum Neubau der Eversten Brücke . ca. Gold 670 „
3) zur Durchführung der Bergstraße (des Panzenbergs) bis zum Walle . . . . . 200 „
4) zum Ankauf eines physikalischen und chemischen Apparats für die höhere Bürger- und Stadtschule . . . . . 1800 „
5) für die Verbesserung des Fahrwassers der Hunte für die Dampfschifffahrt . . . . . 500 „

außerordentlich bewilligt und bezahlt; ferner

6) zu den Kosten der höhern Bürger- und Vorschule jährlich . . . . . 1700 ℳ
7) zu den Kosten der Huntedurchstiche der Fährbucht, Huntorfer-Bucht und Bäker-Hörne und für Zurücklegung der Hunte-Deiche . . 6000 „
wovon jährlich 1000 ℳ bezahlt werden und bis jetzt 2000 ℳ bezahlt worden sind,
8) zu den Kosten des Huntedurchstichs am Stau 3000 „
9) zum Ankauf des abgebrochenen Schlömannschen Hauses am Stau . . . . . 933 ℳ 24 gr
10) zum Huntedurchstich beim großen Pottum. ca. 900 ℳ

Die unter 8—10 genannten Summen sind größtentheils (4400 ℳ Gold) auf die Octroicasse angeliehen, mit der Bestimmung, daß der Abtrag dieser Schuld nach Bezahlung der unter 7. gedachten 6000 ℳ aus der Octroicasse erfolgen soll.

Aeltere Cassenrückstände und Rechnungsrecesse.

Als der in Folge der Stadtordnung neu eingesetzte Magistrat im J. 1834 seine Verwaltung antrat, fand er unter manchen älteren zu erledigenden Sachen u. a. auch verschiedene noch zu liquidirende Rechnungen über städtische Verwaltungen vor, theils noch aus dem vorigen Jahrhundert und aus der Zeit vor der französischen Occupation herrührend. Die desfälligen Liquidationen ergaben für die Stadt zum Theil noch Zahlungsverpflichtungen, z. B. einen den Erben des Bürgermeisters Canzleiraths Scholtz zu erstattenden Vorschuß von . . . . . Gold 318 ℳ 23 gr, theils aber der Stadtcasse begleichende Recesse, nämlich von den Erben des Cammerraths Toel . . . 68 ℳ 61 gr, von J. F. Tappenbeck Erben . . . . . 29 „ 10 „ und von den Erben des Rathsherrn Apotheker Detmers . . . . . 1124 „ 14 „

Auch fand sich eine bedeutende Summe älterer Cassenrückstände jährlich in den Stadtrechnungen aufgeführt (1834 zum Betrage von . . N. ⅔ 28 ℳ 36 gr, Gold 10,783 „ 11 „ Cour. 10 „ — „).

Von diesen Rückständen mußten manche als unbeibringlich oder unbegründet zum Abgang gebracht werden, die bedeutendste Summe, nämlich die Zinsrückstände für die Forderungen der Stadtcasse an die Servicecasse zum Betrage von Gold 8850 ℔, wurde durch die schon erwähnte Auseinandersetzung zwischen beiden Cassen für wegfällig erklärt und nur noch ein bedeutender Rückstand konnte bis jetzt nicht liquidirt und beigängig gemacht werden, nämlich eine aus den J. 1811—1814 der Stadt an die Herrschaftliche Casse zustehende Forderung additioneller Centimen der Patentsteuer. Der in den Rechnungen aufgeführte Rückstand beträgt 703 ℔ 60 gr Gold (für die Jahre 1812 und 1813), die ganze noch nicht völlig liquidirte Forderung ist jedoch höher anzunehmen. Es steht jetzt in Aussicht, auch diese ältere Forderung der Stadt zu erledigen, und zwar durch Compensation gegen eine Forderung der Herrschaftlichen Casse von 1000 ℔ 37 gr Gold nebst Zinsen seit Neujahr 1819 an Baukosten, welche für den Bau der Haarenthorsbrücke aus der Herrschaftlichen Casse für die Stadt vorgeschossen worden und deren Erstattung unerwartet im Jahre 1846 von der Gr. Cammer gefordert wurde, ohne daß die Existenz dieser Schuld dem jetzigen Magistrat bis dahin bekannt und aus den städtischen Rechnungen ersichtlich gewesen und ohne daß seit dem Jahre 1818 jener Anspruch wieder geltend gemacht worden war. Eine Verfügung über die vom Stadtrath und Magistrat beantragte Compensation jener beiden Forderungen wird noch erwartet.

Jährliche Einkünfte der Stadt.

Von den wesentlichsten Veränderungen in den jährlichen Einkünften der Stadt während des gedachten Zeitraums ist hier Folgendes zu erwähnen:

Stadtcasse.

Die Stadt bezieht verschiedene Grundabgaben, deren Betrag einzeln höchst unbedeutend ist, z. B. Hofrente außer der Stadt, in 197 Pösten, zusammen nur ca. 39 ℔, und Wurthrente, in 91 Pösten, zusammen nur $6^2/_3$ ℔ betragend. Die Ablösung dieser Gefälle ist durch eine Bekanntmachung des

Magistrats vom 23. April 1835 gestattet, aber erst von wenigen Zahlungspflichtigen benutzt.

Die jährliche Erbpacht, welche 1834 nur 70 ℔ Gold betrug, ist bis auf . . . . . 204 ℔ 13 gr Gold gestiegen.

Der Canon für befriedigte Haus- und Gartenstellen ist durch theilweise Bebauung jener Plätze von 38 ℔ 46 gr bis auf . . . . . 15 ℔ 52 gr vermindert.

Das Nachtwächtergeld, 1834 nur 655 ℔ Cour. betragend, hat wegen Vermehrung der Zahl der Nachtwächter von $1\frac{1}{2}$ ℔ auf 2 ℔ Cour. für das volle Haus erhöht werden müssen und beträgt jetzt . . circa 940 ℔ Cour.

Das Opfer- und Wächtergeld, eine auf den bürgerlichen Häusern haftende Abgabe, deren Ursprung und Zweck nicht mehr genügend nachzuweisen war, wurde im J. 1840 aufgehoben. Der jährliche Betrag war etwa . 55 ℔ Cour.

Die Einnahme an Zinsen, 1834 circa 1355 ℔ Gold betragend, wurde durch Kündigung und Verwendung der Capitalien zum Schuldenabtrag bis auf . circa 47 ℔ Gold vermindert.

Die Einnahme an Pacht dagegen, 1834 etwa 2000 ℔ Gold betragend, wurde, obgleich ein Theil der Pachtstücke seitdem in Erbpacht gegeben wurde, durch Verbesserung und bessere Verwerthung der Pachtstücke auf circa 2700 ℔ Gold erhöht.

Für den städtischen Antheil der Accise von starken Getränken wurde durch ein Cammerrescript vom 10. Dec. 1834 der Stadtcasse ein jährl. Aversum von 1000 ℔ Gold und für den städtischen Antheil der Accise von durchgehenden Waaren durch Cammerrescript vom 19. Juli 1836 ein jährliches Aversum von . . . . . 140 ℔ Gold aus der Herrschaftlichen Casse bewilligt.

Das Sperrgeld (Antheil der Stadt an der Einnahme von der Thorsperre) betrug im J. 1834 etwa 740 ℔ Gold, wurde im J. 1841 in den einzelnen Sätzen ermäßigt, der Ertrag dadurch auf . . . . . 572 ℔ Gold vermindert und mit dem 1. Januar 1846 ganz aufgehoben.

Als Ersatz für den Ausfall in der Einnahme wurde für das nächste Jahr 184$^{6}/_{7}$ die Ausschreibung einer Anlage nach dem Fuße des Armenbeitrages beschlossen.

Das Hafengeld, 1834 nur etwa 60 ℔ Gold betragend, 1835 anderweitig bestimmt, giebt jetzt einen Jahresertrag von . . . . . circa 177 ℔ Cour.

Das Tonnen-, Scheffel- und Kämpergeld, d. h. derjenige Antheil der Gebühren, welcher für das Kämpen der Kalktonnen, Scheffel, Maaße und Gewichte in die Stadtcasse floß (zuletzt jährlich nur etwa 6 ℔ Cour.), wurde durch Beschluß des Stadtraths und Magistrats vom 20. Juli 1837 für wegfällig erklärt.

Die Einnahme des Polizeibureau's ist durch die Verfügung der Großherzoglichen Regierung vom 10. Februar 1816, wonach für Visirung der Pässe und Wanderbücher eine Gebühr nicht mehr berechnet werden soll, vermindert worden, da jetzt nur noch eine geringe Gebühr für die Ertheilung von Aufenthaltsscheinen zu erheben ist. (Sie betrug 184$^{6}/_{7}$ nur circa 20 ℔ Gold.)

Die Einnahme an Marktstättegeld ist dadurch vermehrt, daß der Stadtcasse das auf den drei Haupt-Pferde- und Viehmärkten zu entrichtende Stättegeld überwiesen worden ist, von dessen Ertrage die Stadt jedoch den Pferde-Marktplatz und den größten Theil der daneben belegenen Straßen, Wege, Gräben und Höhlen unterhalten muß.

Das Viehweidegeld für Beweidung der Stadtgemeinheit betrug 1834 etwa 150 ℔, im J. 184$^{5}/_{6}$ etwa 300 ℔ Gold, wird jedoch jetzt nach Veräußerung von etwa 30 Jück von der Stadtgemeinheit sich vermindern.

Der Ertrag des Kartenstempels, soweit solcher in die Stadtcasse fließt, hat sich besonders seit Errichtung der hiesigen Kartenfabrik vermehrt. Er betrug 183$^{4}/_{5}$ nur etwa 300 ℔ Cour., 184$^{5}/_{6}$ etwa 795 ℔ Cour., 184$^{6}/_{7}$ dagegen nur 512 ℔ Cour.

Die Hundesteuer, welche im J. 183$^{4}/_{5}$ 108 ℔ Gold betrug, ist seit der Erhöhung durch die landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1844 im J. 184$^{5}/_{6}$ auf 209 ℔ 48 gr

Gold gestiegen, hat $184^{6}/_{7}$ aber nur 181 ℛ 48 *gr* Gold betragen.

An Lagerungsgebühren für Benutzung des im Jahr 1842 hinter der Schlömannschen Mühle am Stau eingerichteten Lösch- und Lagerplatzes sind im J. $184^{5}/_{6}$ etwa 20 ℛ Cour., im J. $184^{6}/_{7}$ etwa 22 ℛ Cour. zu erheben gewesen.

Das Schulgeld für die beiden Stadtschulen (Knaben- und Mädchenschule) wird seit Ostern 1842 zur Stadtcasse mit 4 ℛ Gold für jedes Kind erhoben und hat

im J. $184^{5}/_{6}$ 1306 ℛ 36 *gr* Gold,
= = $184^{6}/_{7}$ 1372 = — = =

betragen. Für das J. $184^{2}/_{3}$ betrug dasselbe 1645 ℛ Gold und hat sich seitdem theils durch Errichtung der höhern Bürger- und Vorschule, theils durch den Uebergang der Kinder unbemittelter Eltern in die Freischule vermindert.

Servicecasse.

Die Gewerbsrecognition, welche nach Art. 105 der Stadtordnung und der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1835 von den Gewerbtreibenden im Stadtgebiete, in der Landgemeinde Oldenburg und dem Kirchspiele Osternburg an die Stadtservicecasse entrichtet werden muß, betrug im J. $184^{6}/_{7}$ . . . . . 154 ℛ 54 *gr* Gold, wird jedoch künftig mit Herabsetzung der Serviceabgabe, nach deren Betrage die Recognition bestimmt wird, sich vermindern.

Das Quartier- und Servicegeld, welches im J. $183^{4}/_{5}$ für das volle Haus 15 ℛ Gold an Quartiergeld und 12 ℛ 36 *gr* Gold an Servicegeld betrug, ist auf den Antrag des Stadtraths und Magistrats durch die Regierungsbekanntmachung vom 16. Februar 1846 völlig gleichgestellt und für das J. $184^{7}/_{8}$ auf $12^{1}/_{2}$ ℛ Cour. für das volle Haus herabgesetzt.

Octroicasse.

Für die Consumtionsabgabe (Octroi), deren Tarif durch die Regierungsbekanntmachung vom 16. Januar 1833 vorläufig auf zwei Jahre herabgesetzt worden war, ist die Bei-

behaltung dieses ermäßigten Tarifs auf den Antrag des Magistrats durch die Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1835 angeordnet worden.

Jährliche Ausgaben der Stadt.

Hinsichtlich der jährlichen Ausgaben der Stadt sind seit 1834 hauptsächlich folgende Veränderungen eingetreten.

Stadtcasse.

Gehalte. Im J. 183⁴/₅ betrugen die Gehalte der städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten 3935 ℔ Gold. Von diesen Gehalten ist das des Auditors seit 1836 weggefallen mit . . . . . 300 ℔ Gold.

Das Gehalt des Protocollführers, damals 200 ℔, beträgt jetzt . . . . . 250 ℔ G.

Statt zwei Polizeidiener, damals jeder mit 175 = = also . . . . . 350 = = besoldet, ist jetzt ein Polizeidiener mit . . . 175 = = und ein Hülfspolizeidiener mit . . . . . 150 = = angestellt.

Der Feldhüter des Stadtgebiets, damals mit 125 ℔ G. besoldet, erhält jetzt ein jährliches Gehalt von . 150 = =

Das Gehalt der Mitglieder des Magistrats und des Stadtkämmerers ist unverändert geblieben, von dem Stadtkämmerer jedoch seit dem J. 1844 die Verwaltung der Casse der höhern Bürger- und Vorschule und des Schulgebäude- und Schullegatenfonds ohne besondere Vergütung übernommen.

Die Ausgabe der Stadtcasse an Gehalten ist seit Ostern 1842 beträchtlich vermehrt durch die auf dieselbe übernommenen Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen der beiden Stadtschulen. Diese betragen jetzt

bei der Knabenschule
für den Oberlehrer . . . 800 ℔ Gold,
= zwei Unterlehrer. . . . 370 = Cour.,
= den Zeichenlehrer . . . 100 = Gold,
= = Turnlehrer . . . 100 = Cour;

bei der Mädchenschule

für den Oberlehrer . . .	475 ℔	Gold,
= zwei Unterlehrer . .	370 =	Cour.,
= zwei Lehrerinnen . .	100 =	Gold,
= zwei Hülfslehrerinnen	50 =	=

Summa 1525 ℔ Gold, 840 ℔ Cour.

Außerdem sind für jene beiden Schulen der Ausgabe der Stadtcasse hinzugegangen für Lehrmittel jährlich etwa 75 ℔ G. und für die Kosten der Turnanstalt = = 80 = =

Die Kosten der Unterhaltung der städtischen Wege und für Unterhaltung und Verbesserung der städtischen Grundstücke sind seit dem J. 1834 von circa 250 ℔ bis auf . . . . . 500 ℔ Gold jährlich gestiegen, da die früher für diesen Zweck bewilligten Summen nicht mehr zureichten. Durch diese vermehrte Ausgabe sind jedoch auch wesentliche Verbesserungen erreicht, z. B. Bepflanzung der Wege mit Bäumen, Verbesserung der Hölzungen durch Nachpflanzung und Besamung, Verbesserung der Grundstücke und dadurch vermehrten Pachtertrag.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung, im J. $183^4/_5$ etwa 950 ℔ Gold betragend, sind im J. $184^6/_7$ zu 1285 ℔ G. berechnet. Die Beschaffung der Straßenbeleuchtung, welche früher für Rechnung der Stadtcasse geschah, ist im J. 1843 auf sechs Jahre öffentlich verdungen. Die Vermehrung der Ausgabe ist durch die Vermehrung der Zahl der Laternen und die dadurch verbesserte Beleuchtung veranlaßt.

Daß die jetzige Straßenbeleuchtung noch manches zu wünschen übrig läßt, kann nicht verkannt werden. Eine Verbesserung derselben wird vom Magistrat gewünscht. Eine Gasbeleuchtung wird aber, da die Stadt zu weitläuftig gebaut ist und sich nach Außen hin fortwährend erweitert, einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand fordern.

Die Kosten der Nachtwache sind seit der Einführung der Stadtordnung von . . . . . 625 ℔ Cour. auf . . . . . 930 = = gestiegen, weil durch die Ausdehnung der Nachtwache auf die

Vorstädte eine Vermehrung der Nachtwächter von 10 auf 14 nothwendig geworden ist.

Auch die Kosten der Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, so weit solche der Stadt obliegt, ist von etwa 35 ℛ auf . . . . . 80 ℛ Gold gestiegen, theils durch die Hinzuziehung der Vorstädte, theils durch Vermehrung der Obliegenheiten der Annehmer.

Für eine beim Badeplatze bei Drielake während der Badezeit angeordnete Aufsicht sind seit dem J. 1836 der Ausgabe jährlich . . . . . 45 ℛ Gold hinzugegangen.

Eine bedeutende Vergrößerung der Ausgabe der Stadtcasse ist durch die nach Art. 87 der Stadtordnung der Stadt obliegende Verpflichtung der Pensionirung städtischer Bediente entstanden. Im J. 1834 wurden noch keine Pensionen gezahlt, 184$^{6}/_{7}$ betrug diese Ausgabe . . . 580 ℛ Gold.

Für Verbesserung des Fahrwassers der Hunte durch Ausbesserung der vorhandenen und Anlegung neuer Uferwerke, so wie durch Baggerungsarbeiten an den seichten Stellen des Flusses sind seit 1834 jährlich 250 bis 500 ℛ G. aus der Stadtcasse verwandt worden. Zu den desfälligen auf der Flußstrecke von Oldenburg bis Iprump ausgeführten Arbeiten hat die herrschaftliche Casse während dieses Zeitraumes $^{1}/_{3}$, die Stadtcasse (jedoch ohne Verpflichtung) $^{2}/_{3}$ beigetragen, weil der Ansicht, daß der Huntefluß von Oldenburg bis Elsfleth als eine allgemeine Wasserstraße im Wesentlichen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sei, wie die Chausseen und ähnliche allgemeinen Staatszwecken dienende Einrichtungen und Anlagen, höhern und höchsten Orts bis jetzt Anerkennung nicht hat verschafft werden können, die Stadt daher gezwungen war, im Interesse des Handels und der Schifffahrt zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers der Hunte Kosten aufzuwenden, die nach der Ansicht des Stadtraths und Magistrats die Staatscasse, wenn auch unter Herbeiziehung der hier vorzugsweise betheiligten Gemeinden, hätte tragen sollen.

Servicecasse.

Bis zum Jahr 1834 verwaltete die Stadt selbst die von 1819—1820 auf Kosten der Stadt (jedoch mit einem Zuschusse aus der herrschaftlichen Casse von 18,600 ℔) erbaute ältere Infanteriecaserne.*) Die Verwaltung war für die Stadt lästig, konnte mit geringeren Kosten durch die Militärbehörden geschehen, und durch eine Uebertragung der Verwaltung an diese Conflicten mit denselben vorgebeugt werden. Es wurde daher mit Höchster Genehmigung zwischen dem Militärcollegium und dem Stadtmagistrat, unter Zustimmung des Stadtraths, und mit Genehmigung der Regierung am 10. Mai 1834 bis zur definitiven Regulirung der Landesserviceangelegenheit ein Abkommen getroffen, wonach die Stadt die ihr gehörige Infanteriecaserne mit allem Zubehör und allen darauf haftenden Lasten und Abgaben der Militärverwaltung zur Benutzung und Unterhaltung überließ und für alle von derselben übernommenen Prästationen jährlich 4600 ℔ Gold (worunter 2000 ℔ Quartiergeld für das Officiercorps) aus der Stadtservicecasse an die allgemeine Militärservicecasse auszuzahlen sich verpflichtete.

Auch von der Unterhaltung der Wachtgebäude am Haaren-, Heiligengeist- und Stauthore, die bis dahin der Stadt oblag, wurde dieselbe entbunden.

Octroicasse.

Zu den Kosten der Unterhaltung der höheren Bürgerschule und Vorschule wurden durch gemeinsamen Beschluß des Stadtraths und Magistrats am 27. Novbr. 1841 aus der Octroicasse jährlich 2000 ℔ Gold bewilligt, die später mit Höchster Genehmigung auf 1700 ℔ Gold herabgesetzt wurden. Dieser Zuschuß wird seit Errichtung der Schule (Michaelis 1843) aus der Octroicasse an die Schulcasse gezahlt.

Gewerbe, Handel, Schifffahrt.

Was zur Förderung der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt während dieses Zeitraums von der Stadt geschehen konnte, ist nicht außer Acht gelassen worden.

*) Die Kosten des Baues, mit Einschluß des für ca. 11,500 Thlr. angeschafften Mobiliars, betrugen ca. 57,800 Thlr. Gold.

Im J. 1836 wurde auf Veranlassung des Magistrats eine Sonntags- oder Gewerbschule errichtet, zur Fortbildung junger Leute, welche die Schule bereits verlassen haben, namentlich für Handwerkslehrlinge und Gesellen. Die Mittel zur ersten Einrichtung wurden durch freiwillige Beiträge zusammengebracht, die Kosten des Unterhalts bisher durch wiederholte Geldgeschenke Sr. K. H. des Großherzogs, durch Zuschüsse der Gr. Regierung, aus den Innungscassen, vom Handels- und Gewerbverein und aus der Stadtcasse bestritten, und für eine jetzt beantragte Erweiterung dieser Schule ist aus der Stadtcasse ein fester jährlicher Zuschuß von 50 ℛ Gold bewilligt.

Auch die veränderte Einrichtung der Stadtschulen und die Errichtung der höheren Bürgerschule ist vorzüglich darauf berechnet, denen, welche sich den Gewerben oder dem Handel widmen wollen, eine gründliche und genügende Vorbildung zu geben.

Für Schifffahrt und Handel ist vorzüglich durch Verbesserung des Stauhafens und des Hunteflusses gesorgt.

Der Hafen ist gereinigt und durch Aufführung neuer und theilweiser Erneuerung vorhandener Ufermauern, durch Zufüllung der dort entbehrlichen Tränke, Abbruch des zu diesem Zwecke angekauften vormals Schlömannschen Hauses auf dem Stau, durch den auf diese Weise erlangten geräumigen Platz zum Ein- und Ausladen und zum Anlegen des Dampfschiffs, ferner durch den hinter der Schlömannschen Mühle angelegten, mit einem Pfahlwerk befestigten Lösch- und Lagerplatz, so wie durch den zwischen dem Stauhafen und dem Oeljestrich im J. 184$^5/_6$ ausgeführten Huntedurchstich (durch die s. g. Doctorsklappe) der Schifffahrt wie dem Handel wesentlich genützt, durch die Ausführung des letztgedachten Werks aber zugleich die Veranlassung zu einer zweckmäßigen und vortheilhaften Erweiterung der Stadt und zur Bildung eines neuen Stadttheils gegeben worden.

Es ist oben bei den Ausgaben der Stadt bereits bemerkt worden, was seit dem J. 1834 für Verbesserung der zu seichten Flußstrecke von Oldenburg bis Iprump durch jährlich ausgeführte Arbeiten zum Unterhalt vorhandener und zur Herstellung neuer Uferwerke und durch Baggerungsarbeiten ge-

schehen und von der Stadt verausgabt worden ist. Es soll daher hier nur noch kurz zusammengestellt werden, was außerdem für diesen Zweck aus städtischen Mitteln außerordentlich aufgewandt und bewilligt worden ist:

	Gold.
$183^5/_6$ zum Huntedurchstich bei Grambergs Lande jenseits Drielake, mit Einschluß des dazu angekauften Landes, $^2/_3$ der Kosten mit	810 ℔ 58½ *gr*
$18^{39}/_{40}$ zu den beiden Huntedurchstichen bei Blankenburg (Kälber- und Goosehörne)	166 = 48 =
$184^5/_6$ zu dem Huntedurchstich am Stau ca. auf die Octroicasse angeliehen (außerdem sind 1500 ℔ Gold und das zum Durchstich und zur Entschädigung erforderliche Land von der Höchsten Landesherrschaft bewilligt).	3000 = — =
$184^5/_6$ zu den drei Hauptdurchstichen (Fährbucht, Huntorfer- und Bäkerhörne, im Ganzen zu 56000 ℔ veranschlagt, wovon aus der herrschaftl. Casse ca. 28000 ℔ bewilligt worden)	6000 = — =
wovon bis jetzt 2000 ℔ bezahlt worden.	
ferner $184^4/_5$ zu außerordentlichen, wegen der Dampfschifffahrt angeordneten Arbeiten (außerdem aus der herrsch. Casse 1000 ℔)	500 = — =
zum Huntedurchstich bei Blankenburg (beim großen Pottum) . . . . . ca. angeliehen auf die Octroicasse (außerdem aus der herrschaftl. Casse und durch freiwillige Beiträge 3500 ℔).	1000 = — =
Im Ganzen	11,477 ℔ 34½ *gr*.

Endlich sind, falls die vollständige Instandsetzung des Hunteflusses nach einem im J. 1839 von dem Deichamte entworfenen Plane zu Stande kommen sollte, als Beitrag zu den desfälligen Kosten aus städtischen Mitteln nach gemeinsamem Beschluß des Stadtraths und Magistrats noch 14,000 ℔ G. angeboten. Ueber diese ferner nothwendigen Arbeiten und

Ausgaben wird noch verhandelt, deren Hauptzweck darin bestehen würde, das Fahrwasser bis Oldenburg so viel zu vertiefen, daß kleinere Seeschiffe von 6 bis 7 Fuß Tiefgang zu jeder Jahreszeit bis Oldenburg gelangen können.*)

Polizeiverwaltung, polizeiliche Einrichtungen und Anordnungen.

In verschiedenen Theilen der Polizeiverwaltung sind mehrfache Verbesserungen zur Ausführung gekommen oder vorbereitet.

Die vielen Neubauten in der Stadt und deren nächsten Umgebung erforderten genauere baupolizeiliche Vorschriften. Es wurde daher vom Magistrat eine Bau- und Brandordnung unter Zuziehung von Sachverständigen entworfen und der Großherzogl. Regierung vorgelegt. Später, im Jahre 1842, wurde von Sr. K. H. dem Großherzoge eine besondere Baucommission für die Stadt und deren Umgebung eingesetzt, aus einem Mitgliede der Regierung, einem Mitgliede der Cammer und dem jedesmaligen Stadtdirector bestehend, welcher für

*) Außer den Vortheilen, die Oldenburg als Residenz, Haupt- und Garnisonstadt genießt, hat sie eine Beförderung ihres Wohlstandes vorzüglich von ihrer Lage an einem schiffbaren Flusse zu erwarten. Bei dem jetzigen Zustande der Hunte unterhalb Oldenburg leidet die Schifffahrt auf derselben wegen zu niedrigen Wasserstandes häufige Hindernisse und Unterbrechungen, auch kann sie nur von kleineren Flußschiffen befahren werden. Nach dem Urtheile Sachkundiger ist aber eine solche Verbesserung des Flusses möglich, daß derselbe unterhalb Oldenburg von Schiffen von 6 bis 7 Fuß Tiefgang in jeder Jahreszeit befahren werden kann. Welchen belebenden Einfluß diese Verbesserung des Flusses auf Handel, Schifffahrt und alle übrigen Gewerbe haben würde, wenn jederzeit ein ungehinderter unmittelbarer Schifffahrtsverkehr nicht nur mit den Hafenplätzen unsers Landes und der Nachbarländer, sondern selbst mit den bedeutendsten entfernteren europäischen Häfen unterhalten werden könnte, ist einleuchtend. Die Vortheile, welche daraus für die Stadt, wie für das ganze Land hervorgehen würden, zumal wenn auch die obere Hunte schiffbar gemacht, der Hunte-Ems-Kanal ausgeführt würde, lassen sich im Voraus in Zahlen nicht berechnen, sind aber von der allergrößten Bedeutung und verdienen daher sicher von der Staatsregierung, wie von der Stadt jede nur mögliche Berücksichtigung.

Bauten im Bezirke des Amts Oldenburg dessen jedesmaliger erster Beamter beitritt. Durch diese neuere Einrichtung ist eine Trennung der Bauordnung von der Brandordnung nothwendig geworden, und ein von der Baucommission redigirter neuer Entwurf einer Bauordnung dem Magistrat und von diesem dem Stadtrath zur Begutachtung mitgetheilt worden. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind noch nicht beendigt.

Für Verbesserung der Seitenstraßen (Trottoirs), die meistens mit sehr kleinen Feldsteinen gepflastert sind, wird seit mehreren Jahren Sorge getragen. Nach verschiedenen zu diesem Zwecke angestellten Versuchen hat sich ergeben, daß hartgebrannte Ziegelsteine aus den Bockhorner oder Steinhauser Ziegeleien, als haltbar und nicht unverhältnißmäßig theuer, das geeignetste Material sind. Für die Ausführung dieser Verbesserung sind jährlich 200 ℳ aus der Straßencasse bewilligt, so daß solche allmälig über alle Straßen der Stadt und Vorstädte ausgedehnt werden kann.

Auch für Entfernung der Unebenheiten in den Seitenstraßen, der über die Straßenfläche hervorragenden Kellerluken, Kellerfenster ꝛc. ist Sorge getragen und die Mehrzahl dieser Anlagen dahin geändert, daß solche jetzt in gleicher Fläche mit der Seitenstraße liegen.

Die Stadtgräben waren größtentheils stark verschlammt und machten eine gründliche, mit bedeutenden Kosten verbundene Aufräumung nothwendig, welche in den Jahren 1836, 1839, 1840 und 1842 zur Ausführung kam. Von Sr. K. H. dem Großherzog wurde aus der herrschaftlichen Casse zu dieser außerordentlichen Ausgabe ein Zuschuß von 600 ℳ Gold gnädigst bewilligt, von der Stadt jedoch außerdem eine Summe von etwa 1600 ℳ Gold aufgewandt, ohne das viele Holz in Anschlag zu bringen, welches zu den neuen Uferwerken aus den Stadtbüschen geliefert wurde. Ungeachtet dieser gründlichen Aufräumung und der seitdem jährlich wiederholten Reinigungen ist ein großer Theil des Stadtgrabens, besonders die Strecke vom Heiligengeist- bis zum Stauthore, schon wieder verschlammt, ein Uebelstand, der auf dieser Strecke auch bei wiederholten Aufräumungen wieder eintreten wird, wenn nicht

Vorkehrungen getroffen werden, daß die Abführung des Unraths aus den Häusingen in die Stadtgräben vermindert und durch Vertiefung und Verbreiterung der Brücke beim Stauthore eine stärkere Grundströmung für jene Strecke des Stadtgrabens bewirkt wird. Ueber Beides sind Vorschläge gemacht und Verhandlungen eingeleitet.

Fast sämmtliche Wege im Stadtgebiete sind, so weit sie nicht schon bepflanzt waren, seit 1834 nach und nach mit Bäumen bepflanzt, die in der städtischen Baumschule gezogen worden. Durch diese Bepflanzung sind zugleich von den Fahrwegen gesonderte Fußwege angelegt, welche die Benutzung der Wege für Fußgänger erleichtern.

Die Thurmuhren der Stadt befanden sich in einem mangelhaften Zustande und gingen deshalb und weil sie von verschiedenen Personen aufgezogen und beaufsichtigt wurden, sehr verschieden. Nachdem für das Großherzogl. Schloß und für die neue Militärcaserne auf herrschaftl. Kosten neue Uhren angeschafft worden, wurde die Thurmuhr auf dem Schütting auf Kosten der Stadt einer gründlichen Reparatur unterworfen und der Heiligegeistthurm auf Kosten der Kirchengemeinde mit einem neuen Uhrwerke versehen.

Auf dem durch den Abbruch der Baracken gewonnenen freien Platze an der Wallstraße sind auf Kosten der Stadt zwei neue Pumpen errichtet, deren fernere Unterhaltung von den Anwohnern übernommen worden ist. Zur Verbesserung schon vorhandener, von den Anwohnern unterhaltenen öffentlichen Pumpen, namentlich um durch Anwendung des Stoßrohrs den Wasserzufluß zu vermehren, sind aus der Stadtcasse Beihülfen bewilligt.

Der seit dem J. 1835 bestehenden Aufsicht beim Badeplatze ist schon bei den Ausgaben der Stadt erwähnt. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel hat sich dadurch bewährt, daß seitdem während der Zeit, wo jene Aufsicht geführt wurde, sich auf der Badestelle kein Unglücksfall ereignet hat, zu wiederholten Malen aber Unglücksfälle verhütet und Badende, die sich in Gefahr befanden, gerettet worden sind.

Auch der Vermehrung der Zahl der Nachtwächter ist schon gedacht, hier aber noch der seit einigen Jahren be-

stehenden Controle zu erwähnen, welche für die Polizeidiener und Nachtwächter durch an die Militärposten abzugebende Marken hinsichtlich der gehörigen Wahrnehmung des nächtlichen Dienstes angeordnet ist.

Auf Verbesserung der Feuerlöschanstalten ist Bedacht genommen. Die Vorschläge einer aus Mitgliedern des Stadtraths und Magistrats gebildeten Commission werden näherer Prüfung unterzogen.

Schon seit mehreren Jahren sucht der Magistrat die zu große Zahl der hier vorhandenen Schenken durch allmäliges Einziehen derselben bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern und so dem sittenverderblichen Einfluß derselben entgegen zu wirken.

Wegen Beschränkung der öffentlichen Maskenbälle wurden vom Magistrate Anträge gestellt, welche die Regierungsbekanntmachung vom 23. November 1846 zur Folge gehabt haben.

Die Verschiedenheit der Umzugstermine in der Stadt und auf dem Lande führte zu häufigen Verlegenheiten der Umziehenden, zu deren Beseitigung vom Magistrat Vorschläge gemacht wurden, durch welche die Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846 veranlaßt worden ist.

Um für zwei zahlreiche Classen unbemittelter oder wenig bemittelter Personen in Krankheitsfällen in genügender Weise zu sorgen, wurde im Jahre 1842 eine Krankencasse für Gesellen und Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe (für die zünftigen bestanden schon besondere Verpflegungscassen) und im Jahre 1846 (Jan. 10) eine Dienstboten-Krankencasse errichtet. Die letztere hat seit Mai 1847 wieder aufgehört, weil die Beiträge der Dienstboten zur Bestreitung der aufzuwendenden Kosten nicht hinreichten und es unzulässig schien, die Dienstboten zu diesem Zweck noch höher zu besteuern. Der Stadtrath und Magistrat, welche die Wiederherstellung dieser wohlthätigen Einrichtung wünschen, verhandeln jetzt über die zweckmäßigste Art, der Casse den erforderlichen Zuschuß zu verschaffen.

Schulwesen.

Schon vor der Einführung der Stadtordnung war von hiesigen Bürgern auf die Errichtung einer Real- oder höheren Bürgerschule angetragen, die darüber eingeleiteten Verhandlungen hatten aber noch zu keinem Resultat geführt.

Der jetzige Magistrat war der Ansicht, daß es nicht rathsam sei, eine einzelne neue Schule zur Ausfüllung einer vermeintlichen Lücke zu errichten, daß man vielmehr, wenn man das hiesige Schulwesen verbessern wolle, die sämmtlichen hiesigen Schulen ins Auge fassen müsse. Es bestand damals das Gymnasium als Gelehrtenschule, früher mit einer Realclasse (Sexta), später mit s. g. deutschen Schülern in den unteren Classen (von Quinta bis Tertia), denen die Schule einen nur ungenügenden Unterricht gewähren konnte und die der Schule eine Last waren. Es bestanden ferner zwei Stadtschulen, jede mit zwei Lehrern und zwei Classen, die Geschlechter vereinigt. Die Stadt unterhielt die Schulhäuser, in welchen die beiden Hauptlehrer wohnten. Diese bezogen selbst das Schulgeld, genossen sonst kein Gehalt und mußten auf eigne Kosten einen Unterlehrer halten.

Mit dem hiesigen Schullehrerseminar war eine Garnison- und Armenschule verbunden, in welcher der Hausmeister des Seminars und dessen Frau (die letztere in weiblichen Handarbeiten) unterrichteten. Sie war Uebungsschule für die Seminaristen. Die Kinder der hiesigen Armen genossen unentgeldlichen Unterricht, wofür die hiesige Armencasse einen jährlichen Beitrag zu den Kosten der Schule an die Seminarcasse zahlte.

Außerdem war ein Freischullehrer zugelassen, der eine aus mehreren Classen bestehende Töchterschule unterhielt und jüngeren Knaben den ersten Unterricht ertheilte.

Im December 1836 überreichten der Stadtrath und der Magistrat Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge eine neben andern Anträgen auf Verbesserung des gesammten Schulwesens der Stadt gerichtete Vorstellung, die Wünsche der Stadt dahin aussprechend, daß das Gymnasium als Gelehrtenschule auf vier Classen beschränkt, daneben und unabhängig von

demselben eine höhere Bürgerschule und für beide Anstalten eine gemeinschaftliche Vorschule errichtet werde, daß ferner statt der Eckardtschen s. g. Freischule eine öffentliche Töchterschule errichtet werde, die beiden Stadtschulen eine dem Bedürfnisse entsprechende verbesserte Einrichtung erhalten mögten und die Armenschule als Freischule fortbestehe, welche den Kindern der Unbemittelten unentgeldlichen Unterricht gewähre.

Zur Ausführung dieser Vorschläge kam es vorzüglich auf die dazu erforderlichen Geldmittel an, insbesondere zur Errichtung und zum Unterhalt der höheren Bürgerschule, die als eine höhere Bildungsanstalt nicht allein für die Stadt berechnet war. Es war daher der Antrag gestellt, daß ein Theil der Kosten dieser Anstalt auf die Staatscasse übernommen werde. Der allgemeine Wunsch einer baldigen Errichtung dieser Schule gab sich wiederholt im Jahre 1839 kund, als vom Stadtrath zur Unterzeichnung freiwilliger Beiträge für dieselbe aufgefordert und durch zahlreiche Unterschriften eine lebhafte Theilnahme an dieser Angelegenheit bewiesen wurde.

Im Januar 1841 erfolgte eine Höchste Verfügung auf jene Vorschläge, in welcher die auf eine zeitgemäße gleichwohl auf das wahre Bedürfniß beschränkte Verbesserung des städtischen Schulwesens gerichteten Bestrebungen des Magistrats und Stadtraths gebilligt wurden und zugleich die Geneigtheit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgesprochen wurde, die Erfüllung der dahin zielenden Wünsche demnächst besonders zu fördern.

Nach dieser höchsten Orts ertheilten erwünschten Zusicherung wurde zur weiteren Vorbereitung und Ausführung der Schulreform geschritten. Von den beiden Stadtschulen wurde die eine zur Knabenschule, die andere zur Mädchenschule bestimmt, jede mit drei Classen und drei Lehrern; die Mädchenschule außerdem mit zwei Lehrerinnen zum Unterrichte in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten, der bis dahin in den Stadtschulen nicht ertheilt wurde. Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die gesammten Kosten dieser Schulen, als städtischer Gemeindeschulen, wurden auf die Stadtcasse übernommen, und dagegen auch das Schulgeld

für diese Casse erhoben. Diese Veränderung trat Ostern 1842 ins Leben. Die Knabenschule wurde später im Jahre 1844 noch durch Erweiterung resp. Einführung des Unterrichts in der Mathematik, Physik und im Zeichnen verbessert, der zum Theil von einem Lehrer der höheren Bürgerschule ertheilt wird.

Bei der Mädchenschule konnten zwei Lehrerinnen den Unterricht in den Handarbeiten bei der großen Zahl der Schülerinnen nicht genügend ertheilen. Im Jahre 1843 wurden daher noch zwei Hülfslehrerinnen angestellt.

Das Gymnasium als Gelehrtenschule wurde im Jahre 1843 auf vier Classen beschränkt; das Schulgeld für alle Classen mit Aufhebung aller Nebengebühren fest bestimmt.

Im Herbst jenes Jahres trat die Vorschule für das Gymnasium und die höhere Bürgerschule mit drei Classen ins Leben und Ostern 1844 die höhere Bürgerschule, vorläufig mit zwei Classen (der 2ten und 3ten); Ostern 1845 wurde die erste Classe dieser Schule eröffnet und Ostern 1846 wegen der steigenden Schülerzahl noch eine vierte Classe der Vorschule errichtet. Die Zahl der Schüler der höheren Bürger- und Vorschule vermehrte sich so unerwartet rasch, daß das freilich nur vorläufig, und bis das Bedürfniß einer Vergrößerung sich zeige, zum Schulhause bestimmte vormals Weberschе Haus an der Mühlenstraße nicht mehr für alle Classen Raum gewährte und die beiden untersten Classen der Vorschule nach dem vormaligen Seminargebäude verlegt werden mußten, in welchem dieselben neben der Mädchenschule noch Raum fanden. Es ist jedoch zu wünschen, daß diese beiden Classen mit der Schule, zu welcher sie gehören, bald auch räumlich wieder vereinigt werden.

Der Schulplan der höheren Bürgerschule, vor deren Errichtung durch eine aus Mitgliedern des Stadtraths und Magistrats und sachkundigen Schulmännern gebildete Commission entworfen, von beiden städtischen Körperschaften gebilligt und von der Oberschulbehörde genehmigt, hat später wegen des darin aufgenommenen Unterrichts in der lateinischen Sprache Verhandlungen veranlaßt, in dem eine Anzahl hiesiger Einwohner und der Stadtrath, der seine frühere Ansicht änderte,

auf Entfernung jenes Unterrichts aus der höheren Bürgerschule antrugen. Das Consistorium hat vor Kurzem entschieden, daß jener Unterricht einstweilen beibehalten werden solle. Der Stadtrath hat seinen Antrag nunmehr bei dem Landesherrlichen Cabinet wiederholt, dem der Magistrat sich angeschlossen hat.

Die hiesige Armen- oder Freischule bestand im Jahre 1834 aus drei Classen, nämlich der s. g. getheilten Schule, mit einer Unter- und Oberclasse, und der s. g. ungetheilten, nur Eine Classe bildenden und Kinder vom 6ten bis zum 14ten Jahre befassenden Schule; in allen drei Classen beide Geschlechter vereinigt; der Unterricht durch zwei fest angestellte Lehrer und durch Seminaristen ertheilt; in Verbindung mit derselben eine unter Aufsicht des Frauenvereins stehende Handarbeitsschule, vorzüglich für die Mädchen, jedoch nahmen auch einzelne Knaben daran Theil. Dieser Unterricht, früher nur von der Wittwe des vormaligen Hausmeisters im Seminar mit einer Gehülfin ertheilt, wurde nach und nach erweitert und durch Einrichtung besonderer Classen mit besonderen Lehrerinnen für den Näh-, Strick- und Spinn-Unterricht verbessert. Im Jahre 1840 wurde eine besondere Handarbeitsclasse für Knaben mit einer eignen Lehrerin eingerichtet und seit dem Herbst 1845 der Unterricht im Feinspinnen eingeführt. Die Zahl der Schulstunden wurde vermindert, um den Kindern mehr Zeit zur Beschäftigung mit häuslichen und Landarbeiten und zu freierer Bewegung zu gewähren.

Auch die Schule im Stadtgebiete vor dem Heiligen-Geistthore wurde im Jahre 1837 durch einen Anbau vergrößert und durch die Errichtung einer zweiten Classe, so wie durch Einführung des Unterrichts in Handarbeiten für die Mädchen verbessert. Die rasch wachsende Bevölkerung des Stadtgebiets erfordert aber schon eine weitere Vergrößerung dieser Schule, da die beiden vorhandenen Classen mit Schülern überfüllt sind. Die Entscheidung über die Ausdehnung der Grenzen der Stadt und Vorstädte muß ergeben, wie diesem Bedürfnisse am zweckmäßigsten abzuhelfen ist.

Für die männliche Jugend aller Schulen der Stadt wurde im Jahre 1844 der Turnunterricht als Theil des

ordentlichen Schulunterrichts eingeführt, der zur Beförderung der Gesundheit, Kraft, Gewandtheit und Sittlichkeit derselben beitragen wird. Als Turnplatz ist ein Theil der zum Armenhause gehörigen Gründe zur unentgeldlichen Benutzung eingeräumt. Die Armenschule nimmt dafür an dem Turnunterrichte Theil, ohne zu dem Gehalte des Turnlehrers und zu den Kosten der Turnanstalt einen Beitrag zu leisten, die gemeinschaftlich von dem Seminar, Gymnasium, der höheren Bürgerschule und der Stadtschule resp. der für diese zahlenden Cassen getragen werden.

Die Einsetzung einer Schulbehörde für alle Schulen der Stadt, welche der Stadtrath und Magistrat wünschten, wurde nicht bewilligt. Das Gymnasium steht daher noch unter dem Consistorium und dem ein Votum curiatum führenden Stadtmagistrat, die höhere Bürgerschule und Vorschule unter einer aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtraths und Lehrern bestehenden Schulcommission, die Stadtschulen unter einem aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtraths und den Stadtgeistlichen gebildeten Schulvorstande, die Armenschule unter der Seminar-Direction und der Special-Direction des Armenwesens und die Schule im Stadtgebiet wieder unter einem besonderen Schulvorstande.

Auch ein Versuch, die hier bestehende katholische Schule mit den hiesigen Stadtschulen so zu vereinigen, daß für die Kinder der Katholiken besonderer Religionsunterricht ertheilt würde, ist mißlungen.

Da die Töchterschule des verstorbenen Freischullehrers Eckhardt durch dessen Kinder fortgesetzt wird, so ist die Errichtung einer zweiten öffentlichen Mädchenschule noch nicht zur Ausführung gekommen, weil es bis jetzt an den dazu erforderlichen Mitteln fehlte und das Bedürfniß ein minder dringendes war.

Armenverwaltung.

Nach der Armenverordnung von 1786 bildet das ganze Kirchspiel Oldenburg eine einzige Armengemeinde. Dieses Kirchspiel besteht aber, abweichend von den meisten andern Kirchspielen des Landes, aus zwei weltlichen Gemeinden, der

Stadt mit ihrem ländlichen Bezirk unter ihrer eignen weltlichen Obrigkeit und der Landgemeinde Oldenburg, einem Theile des Amts Oldenburg, und von dieser landesherrlichen Behörde verwaltet. Bis zum Jahre 1803 hatten beide weltlichen Gemeinden auch wirklich eine gemeinschaftliche Armenverwaltung, trennten sich aber auf beiderseitigen Wunsch mit Genehmigung des General-Directoriums des Armenwesens, mit der Bestimmung, daß das General-Directorium entscheiden solle, falls künftig eine Wiedervereinigung nöthig oder nützlich erachtet werde. Die Grenzen für beide Armengemeinden wurden so bestimmt, daß die Armengemeinde der Stadt auf diese beschränkt und außerdem nur der Stau noch mit zur Stadt gelegt, der ländliche Bezirk der Stadt dagegen mit der Armenverwaltung der Landgemeinde vereinigt wurde. Durch die Stadtordnung wurden die Grenzen der Stadt und des Stadtgebiets gegen die Landgemeinde neu bestimmt und einzelne Theile gingen von der Stadt an die Landgemeinde resp. an das Amt Oldenburg über, andere Theile dagegen von diesem an jene. Bei Einführung der Stadtordnung blieben die Grenzen zwischen beiden Armengemeinden aber einstweilen unverändert, doch sollte auf eine Vereinigung der Vorstädte und des Stadtgebiets mit der Armenverwaltung der Stadt möglichst bald Bedacht genommen werden. Dies geschah zufolge eines im Jahre 1836 zwischen den Vertretern beider Gemeinden und den beiderseitigen Special-Direction des Armenwesens mit Genehmigung des General-Directoriums des A. W. abgeschlossenen Vertrages, wonach die Grenze des Stadtgebiets fernerhin auch als Grenze zwischen den beiden Armengemeinden bestimmt wurde. Da die Landgemeinde durch diesen Vertrag eine große Zahl Beitragspflichtiger, die zum Theil bedeutende Armenbeiträge zahlten, verlor und sich eine verhältnißmäßig geringe Zahl Armer in diesem von der Landgemeinde an die Stadt übergehenden Bezirk befand, so übernahm die Stadtgemeinde zur Entschädigung der Landgemeinde für diesen Verlust die fernere Unterhaltung der Hälfte sämmtlicher damals vorhandenen ausverdungenen Armen der Landgemeinde und verpflichtete sich außerdem auf fünf Jahre jährlich . . . . . 1500 ℛ Gold

aus der Armencasse der Stadt an die der Landgemeinde auszuzahlen und diese Summe überdies nach einer früher ergangenen Verfügung des General-Directoriums für die Zeit vom 14. Juli 1833 bis zum 1. Mai 1835 mit 2691 ℛ 56 gr Gold nachzuzahlen. Die Bestimmung wegen künftiger Wiedervereinigung des Armenwesens beider Gemeinden blieb unverändert. Schon vor Ablauf jener fünf Jahre erklärte die Special-Direction des A. W. der Landgemeinde, daß ohne eine fernere Beihülfe aus der Stadtarmencasse die Landgemeinde durch ihre Armenlast gegen die Stadt zu schwer belastet sein würde. Dies führte zu einem neuen Vertrage, durch welchen der Landgemeinde für das Jahr 184$^{0}/_{1}$ ein Zuschuß von . . . . . 800 ℛ Gold aus der Stadtarmencasse zugesichert, zugleich jedoch bestimmt wurde, daß, um zur Beurtheilung fernerer Anforderungen eine sicherere Grundlage zu gewinnen, eine Schätzung des Vermögens und Einkommens in beiden Gemeinden nach gleichen Grundsätzen vorgenommen werden solle. Nachdem diese Schätzung zur Ausführung gekommen war, haben die Vertreter und Armenbehörden beider Gemeinden mit Genehmigung der Oberbehörde sich im Jahre 1846 ferner dahin vereinbart, daß eine getrennte Verwaltung des Armenwesens beider Gemeinden während der nächsten zehn Jahre fortdauern solle, daß während dieses Zeitraums von der Stadtgemeinde jährlich vom 1. Mai 1846 an ein Zuschuß von 500 ℛ Gold an die Armencasse der Landgemeinde geleistet und ein gleicher Zuschuß auch für die seit dem 1. Mai 1840 verflossene Zeit nachgezahlt werden solle. Da die Stadt jedoch wegen der aus der Octroicasse an die Sct. Lamberti-Kirchencasse geleisteten außerordentlichen Zahlungen eine ansehnliche Forderung an die Landgemeinde erlangt hat, so ist bestimmt, daß jene nachzuzahlende Summe im Ganzen von . . . 2000 ℛ erst nach zwei Jahren (1. Mai 1848) gezahlt, bis dahin jedoch verzinset werden solle, in der bis jetzt nicht erfüllten Hoffnung, daß während dieser Zeit auch über jene Forderung der Stadt eine Vereinigung zu Stande kommen werde.

Auf diesen Verhältnissen und Verträgen beruht die gegenwärtige Verwaltung des Armenwesens der Stadtgemeinde

und durch sie wird auch fernerhin das Maaß der Geldmittel mit bestimmt, die für diesen Verwaltungszweig in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist noch kurz zu erwähnen, was sonst seit dem Jahre 1834 in diesem Verwaltungszweige Förderliches geschehen ist.

Als einer der wohlthätigsten Maßregeln muß hier des Abbruchs der Baracken gedacht werden. Der häßlichste, verrufenste Theil unsrer Stadt waren die Baracken. Während der dänischen Zeit erbaute Soldatenwohnungen dienten sie später und bis zu deren Abbruch der ärmsten und zum großen Theile sittlich gesunkensten Bevölkerung unserer Stadt zur Wohnung. Unreinlichkeit und Laster aller Art hatten sich hier eingenistet und ansteckende Krankheiten kamen meistens hier zuerst zum Ausbruch und fanden hier den günstigsten Boden zu weiterer Verbreitung. In Zeiten, wo solche Krankheiten herrschten, mußten die Baracken daher einer besonderen polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen werden. Am nachtheiligsten wirkten sie aber durch das schlechte Beispiel eines großen Theils ihrer Bewohner, welches auf diese gegenseitig, besonders aber auf die in solcher Umgebung aufwachsende Jugend nothwendig einen entsittlichenden Einfluß üben mußte. Von einem Abbruch der Baracken durften daher für Gesundheit und Moralität ihrer Bewohner die heilsamsten Folgen erwartet werden, da diese dadurch genöthigt wurden, sich nach allen Seiten hin zu zerstreuen, sich großentheils außer der Stadt gesundere Wohnungen zu suchen und die Macht des bösen Beispiels dadurch gebrochen wurde.

Es war, wenn man auf das Nächste sah und nur den Verlust an Geld berechnete, ein großes Opfer, welches die Gemeinde durch den Beschluß des Abbruchs der Baracken brachte, die theils der Armengemeinde (dem einheimischen Armenfundus), theils der Servicecasse gehörten. Die hervorgehobenen wichtigen Rücksichten ließen das Opfer aber nicht zu groß erscheinen und der Abbruch kam von Michaelis 1836 bis Mai 1837 zur Ausführung *).

*) Die s. g. Armenbaracken an der Wallstraße enthielten 23 Wohnungen (Wohnzimmer), wovon 4 zur Unterbringung von Kranken benutzt

Was zur Verbesserung der Armen- und Arbeitsschule geschehen, ist schon beim Schulwesen erwähnt.

Für Beschäftigung der zur Stadtgemeinde gehörigen arbeitslosen Arbeiter während der Winterzeit, wenn es an Gelegenheit zu sonstigem Erwerbe fehlte, ist seit mehreren Jahren durch Erdarbeiten, welche die Stadt ausführen ließ, Sorge getragen (s. S. 8—10). Da diese Arbeiten zu einer anderen gelegeneren Jahreszeit ausgeführt, für geringere Kosten zu beschaffen gewesen wären, so hat die Armencasse, in deren Interesse sie zur Winterzeit unternommen wurden, den Mehrbetrag der Kosten (für den Winter 184$^{6}/_{7}$ zum Betrage von 348 ℛ 61 gr Cour.) übernommen. Manchem Arbeiter ist dadurch Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe verschafft und vielleicht mancher vor der Versuchung bewahrt, aus Noth zu unrechtlichen Erwerbsmitteln zu greifen.

Aelteren oder kränklichen armen Frauenzimmern, die zu anderen schwereren Arbeiten unfähig sind, ist von der hiesigen Armenbehörde Gelegenheit gegeben, durch Spinnen, Nähen und Stricken Beschäftigung und Erwerb zu finden.

Durch die Mißernte des verflossenen Jahres und die Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, namentlich der Kartoffeln und des Brodkorns, dazu veranlaßt, hat die Special-Direction des Armenwesens im Einverständnisse mit dem Stadtrathe Rocken angekauft (im Ganzen ca. 23 Last) und das daraus gebackene Brod vom November v. J. bis Ende Juni d. J. an Unbemittelte zu ermäßigtem Preise verkaufen lassen. Außerdem sind Feldbohnen angekauft und zu ermäßigtem Preise wieder verkauft und im Frühjahre d. J. 368 Scheffeln Pflanzkartoffeln an ärmere Gemeindegenossen auf Credit verabreicht, unter der Verpflichtung, den Preis derselben in diesem Herbste der Armencasse zu erstatten. Manche arme Fa-

---

wurden (das s. g. Stadt-Krankenhaus); die Stadtbaracken, der Servicecasse gehörig, an der Motten- und Neuenstraße, enthielten 41 Wohnungen, wovon 2 (das s. g. zweite Krankenhaus) zur Unterbringung armer Reisenden, mit Hautkrankheiten ꝛc. behafteter Armen dienten. Jede Wohnung war auf ca. 12 Rthlr. Gold jährlicher Miethe anzuschlagen.

milie ist dadurch in den Stand gesetzt, ihren Bedarf an Kartoffeln für den nächsten Winter zu erndten.

Dankbar ist hier der theils directen, theils indirecten Unterstützung zu erwähnen, die schon seit längerer Zeit diesem Verwaltungszweige durch manche der hier entstandenen freien Vereine zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken zu Theil geworden ist, die durch ihren erziehenden, bessernden Einfluß, durch ihre Bemühungen, Gesunkene wieder zu heben, Andere vor sittlichem Verderben zu bewahren, durch Mitbeaufsichtigung der Arbeitsschulen, der ausverdungenen Kinder, durch Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinder-Bewahranstalt, so wie eines Erziehungshauses, durch Speisung und Pflege der Kranken, Sorge für Wöchnerinnen, durch Beschäftigung und Unterstützung Aermerer mittelst Verkaufs von Lebensmitteln zu geringeren Preisen während der Zeit der Theuerung, sich um unser Gemeinwesen wahrhaft verdient machen.

Mit Hülfe dieser Vereine darf die Special-Direction ihre schwierige Aufgabe mit immer besserem Erfolge zu lösen hoffen.

Kirchenwesen.

Wie beim Armenwesen bilden auch in kirchlicher Beziehung die beiden weltlichen Gemeinden, Stadtgemeinde und Landgemeinde Oldenburg, zusammen Eine Kirchengemeinde, das Kirchspiel Oldenburg. In früherer Zeit hatte diese Gemeinde ein bedeutendes Vermögen, welches nicht nur genügte, aus dessen Aufkünften alle mit unsern kirchlichen Einrichtungen verbundenen Ausgaben zu bestreiten, sondern selbst noch Verwendungen zu anderen nicht-kirchlichen Zwecken, nämlich zur Besoldung von Lehrern, zuließ. Dieses günstige Verhältniß wurde verändert durch den im Jahre 1789 beschlossenen und in den folgenden Jahren ausgeführten Bau der Sct. Lambertikirche *).

Das vor dem Beginn des Baues circa 80,000 ℛ Gold betragende Vermögen der Kirche wurde zu den Kosten des Baues und der Einrichtung, so wie zur Bestreitung der sonst

*) Kein vollständiger Neubau, indem die äußeren Mauern der alten Kirche erhalten wurden.

nothwendig gewordenen Ausgaben (für den Unterhalt der Kirchengebäude, Besoldung der Geistlichen ꝛc.) von einer landesherrlich angeordneten besonderen Baucommission, ohne Zuziehung der Gemeinde oder der Vertreter derselben, ungeachtet der Erklärung des Consistoriums, das zur Besoldung der Kirchendiener und zum Unterhalt der geistlichen Gebäude von dem Fonds der Kirche . . . . . 57,815 ℛ erhalten werden müßten, nach und nach nicht nur ganz verwandt, sondern es wurde außerdem noch eine beträchtliche Schuld contrahirt, welche im Jahre 1820 43,591 ℛ 17 *gr*, im Jahre 1825 aber etwa noch . . . . 38,000 ℛ Gold betrug. Schon vor diesem Zeitpunkte war die kirchliche Gemeinde, welche die gesetzmäßige Verwendung des Kirchenvermögens und die Verpflichtung, die ohne ihre Zustimmung contrahirten Anleihen anzuerkennen, bestritt, mit ihrem Antrage, in dieser Angelegenheit den Rechtsgang zu gestatten, Höchsten Orts zurückgewiesen, und, während zur Bestreitung der rückständigen und laufenden Gehalte und Zinsen ein Beitrag von . . . . . 10,000 ℛ aus der Herrschaftlichen Casse bewilligt wurde, genöthigt worden, durch ausgeschriebene Kirchenanlagen die zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Ueber die Grundsätze, nach welchen dies geschehen solle, und über das Beitragsverhältniß der Stadt- und der Landgemeinde fanden zwischen den betheiligten Gemeinden und den Behörden vielfache Verhandlungen Statt. Die Behörden hielten das Verhältniß von $^3/_5$ für die Stadt und $^2/_5$ für die Landgemeinde für angemessen, beide Gemeinden erachteten sich aber durch dieses Verhältniß beeinträchtigt, indem die Stadt nur zu $^6/_{11}$ und die Landgemeinde nur zu $^1/_3$ beitragen wollte. Durch Verfügung der zuständigen Behörden wurde im Jahre 1819 das Beitragsverhältniß von resp. $^3/_5$ und $^2/_5$ bis weiter angenommen und in Anwendung gebracht, bis die Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg eingeführt und mittelst Höchsten Rescripts vom 6. April 1824 bestimmt wurde, daß der Beitrag der Landgemeinde künftig zu einem Drittel des jährlich aus dem Ertrage jener Abgabe von der Stadt zu leistenden Beitrags, mithin für die Land-

gemeinde zu 1/4 der ganzen jährlich an die Kirchencasse zu entrichtenden Summe festzusetzen sei. Auch dieses Beitragsverhältniß wurde aber, wie das frühere, nur provisorisch bestimmt und in beiden Fällen der ländliche Bezirk der Stadt, wie beim Armenwesen, so auch hier mit zur Landgemeinde gerechnet und mit dieser besteuert. Durch die Stadtordnung wurden die Grenzen der Stadt verändert und die Vorstädte theils von der Landgemeinde, theils von dem hinsichtlich der Kirchenanlage mit der Landgemeinde besteuerten ländlichen Bezirk der Stadt getrennt und der Stadt hinzugelegt. Zur Entschädigung der Landgemeinde für diesen Verlust an Beitragspflichtigen wurde, unter Annahme des ordentlichen jährlichen Beitrages der Stadt zur Kirchencasse zu 2250 ℛ und des Beitrages der Landgemeinde zu 750 ℛ, der ordentliche Beitrag der Stadt jährlich um 15 ℛ erhöht, und der der Landgemeinde um 15 ℛ herabgesetzt.

Wiederholte Versuche, wegen der von der Stadt zu den außerordentlichen Ausgaben der Kirchencasse (Schuldenabtrag und Reparationskosten) aus der Octroicasse für die Landgemeinde geleisteten Vorschüsse (s. S. 12 u. 13) und wegen des ferneren Beitragsverhältnisses eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiden betheiligten Gemeinden herbeizuführen, sind mißlungen und die Stadt, welche einen baldigen Ersatz dieser Vorschüsse mit Recht fordert, hat daher im Mai d. J. auf eine Entscheidung der Gr. Regierung angetragen. Nach der vom Magistrat formirten Berechnung beträgt die Forderung an Hauptgeld und Zinsen bis zum 31. December 1845 10,510 ℛ 32 gr Gold, welchen ferner jährlich 300 ℛ 50 gr Gold Verzugszinsen hinzugehen.

Hinsichtlich des Kirchenwesens sind während dieses Zeitraums ebenfalls verschiedene Verbesserungen theils versucht, theils zur Ausführung gekommen.

Im Jahre 1834 veranlaßte das Störende des Sammelns milder Gaben während des Gottesdienstes mit dem Klingbeutel den Antrag auf Abschaffung dieser Einrichtung und im Februar 1835 wurde diesem Antrage gemäß der Klingbeutel bis weiter abgeschafft und statt desselben wurden an

den Eingängen der Kirche verschlossene Büchsen zum Einlegen milder Gaben angebracht.

Wegen Verminderung der Kosten bei Beerdigungen und Entfernung alles unnöthigen Aufwandes bei denselben fanden mehrfache Verhandlungen Statt, welche die Erlassung der Begräbnißordnung vom 1. Juni 1843 zur Folge hatten.

Das Bedürfniß, den Sct. Gertruden-Kirchhof vor dem Heiligengeistthore zu vergrößern, veranlaßte in den Jahren 1842 und 1843 den Ankauf eines hinter dem Kirchhofe belegenen herrschaftlichen Grundstückes und den Austausch eines Theils desselben gegen ein an der Westseite des Kirchhofes belegenes mit diesem zu vereinigendes Privatgrundstück. Der Kirchhof wurde dadurch*) um circa 14 Sch. Saat vergrößert, der neue Theil an der Nord- und Ostseite mit einer Mauer befriedigt und hinter demselben an der Nordseite ein nach der Heiligengeistschule führender und die Wege nach Metjendorf und Nadorst zweckmäßig verbindender neuer Weg angelegt. Der nördlich hinter der fürstlichen Begräbnißkapelle belegene zu schmale Weg wurde angemessen verbreitert.

Zur Verbesserung der Lage der hiesigen protestantischen Prediger war von dem Consistorium und dem Collegium der Kirchenofficialen die Feststellung der Gebühren der Prediger (Stolgebühren), deren anderweitige Erhebung oder auch Abschaffung, und die Verbesserung der festen Besoldung der Prediger, oder im Fall der gänzlichen Abschaffung der Stolgebühren, deren vollständige Besoldung aus Kirchenmitteln längst für wünschenswerth erachtet. Der Ausschuß der Kirchengemeinde lehnte jedoch im Jahre 1841 einen hierauf gerichteten Antrag ab, wiederholte diese Ablehnung bei einem erneuerten Antrage im Jahre 1843 und ging auch im Jahre 1845 nicht auf die von einer zu diesem Zwecke aus Mitgliedern des Collegiums der Kirchenofficialen, des Stadtraths und des Ausschusses der Landgemeinde gebildeten Commission ausgearbeiteten und näher begründeten Vorschläge ein, obschon die Commission sich einstimmig für eine Abänderung des Bestehenden erklärte. Der einzige Erfolg der vielfachen Ver-

*) Mit Einschluß der zum Wege an der Nordseite abgetretenen Fläche.

handlungen und Vorarbeiten für die von der Commission beantragte Veränderung war die Abschaffung des Herkommens, das Beichtgeld in der Kirche zu erlegen, wofür durch eine Bekanntmachung vom 11. October 1845 dessen Entrichtung bei der Anmeldung zur Beichte angeordnet wurde.

Auch das Patronatrecht der Stadt, das Recht des Magistrats, der Gemeinde zu den erledigten hiesigen Pfarrstellen drei geeignete Personen zur Wahl aufzustellen (Invent. S. 28—30), veranlaßte während dieses Zeitraums mehrfache Verhandlungen. Bei der im Jahre 1839 erfolgten Erledigung der dritten Predigerstelle (der Pfarre zu Sct. Nicolaus) entstand die Frage, ob die Stadt durch Rückzahlung der aus der herrschaftlichen Casse vorgeschossenen Pension des Pastors Hespe mit circa 3700 ℛ sich die Ausübung des bis dahin ruhenden Wahlrechts für diese Stelle wieder verschaffen wolle. Es wurde beschlossen, die Wiederbesetzung der Stelle für diesmal der Höchsten Landesherrschaft zu überlassen. Der später erfolgte Tod des ersten Predigers zu Sct. Lambertus veranlaßte den Stadtrath und Magistrat im Jahre 1845, auf die Ausübung des Wahlrechts bei der Wiederbesetzung dieser Stelle anzutragen. Durch Höchste Verfügung vom 26. April 1845 wurde dieser Anspruch jedoch als unbegründet abgewiesen. Die Ernennung des zweiten Predigers (Compastors zu Sct. Lamb.) zum ersten Prediger (Hauptpastor zu Sct. Lamb.) bot der Stadt dann die Gelegenheit, das Patronatrecht bei dieser zweiten Predigerstelle auszuüben. Fast sämmtliche Prediger, welche der Magistrat zur Wahl vorschlagen wollte, lehnten dies aber ab oder forderten, daß ihnen ein ausreichendes bestimmtes Einkommen gesichert werde, und da die Gemeindevertreter einen darauf gerichteten Antrag ablehnten, so mußte, unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle, dem Landesherrn die Wiederbesetzung auch dieser Stelle überlassen werden. Bei der dann erfolgten Beförderung des dritten Predigers zum Compastor kam die Frage wegen Ausübung des Wahlrechts bei dieser Stelle nochmals zur Erörterung, hatte aber einen dem früheren gleichen Erfolg. Einen Antrag des Stadtraths, in dieser Angelegenheit eine Bürgerversammlung zu berufen, fand der Magistrat zur Berücksichtigung nicht

geeignet, da die Verpflichtung eines den Predigern zu sichernden genügenden Auskommens von der ganzen Kirchengemeinde (Stadt- und Landgemeinde) übernommen werden muß, die Uebernahme einer solchen lediglich die Stadt belastenden Verpflichtung daher der Bürgerversammlung nicht empfohlen werden konnte. So lange eine solche Verpflichtung von der Kirchen-Gemeinde nicht übernommen wird, die, auch abgesehen von dem Wahl- und Patronatrecht, nur dem wahren Interesse der Gemeinde zu entsprechen scheint, wird auch fernerhin jenes Recht schwerlich ausgeübt werden können. Es ist daher zu wünschen, daß jene Verpflichtung bald von der Gemeinde anerkannt und jenes Recht von ihr nach seinem vollen Werthe gewürdigt werde, und zwar dadurch, daß sie sich bereit erklärt, die zur Ausübung resp. Wiedererlangung desselben nöthigen Opfer zu bringen.

Hiermit wäre das Wesentlichste über die städtische Gemeinde-Verwaltung von 1834 bis jetzt erwähnt und am Schlusse dieses Vorberichts nur noch zu bemerken:

1) daß während dieses Zeitraums vom Stadtrath und Magistrat wiederholt Anträge an die Cammer, die Regierung und das Landesherrliche Cabinet gerichtet worden sind, um die Aufhebung oder Beschränkung des der Höchsten Landesherrschaft zustehenden, für die Bewohner der Stadt lästigen Bannrechts der hiesigen Wassermühlen zu bewirken, bis jetzt jedoch ohne Erfolg. Der Magistrat hat, um die Zwangspflichtigen gegen jede Beeinträchtigung der das Bannrecht Namens der Höchsten Landesherrschaft ausübenden Mühlenpächter möglichst sicher zu stellen, vor Kurzem beantragt, daß alles Getraide ohne Ausnahme, wenn es zur Mühle kommt, und alles Mehl u. s. w., wenn es aus der Mühle wieder verabfolgt wird, gewogen und über diese Verwiegungen Wagezettel ertheilt werden, und daß statt der von dem zu vermahlenden Getreide zu nehmenden Matte ein baar zu entrichtendes, nach einem mehrjährigen Durchschnittspreise des Getreides zu berechnendes Mattengeld eingeführt werde.

2) daß die Stadtordnung dem Vorbehalt im § XIII des Publicationspatentes gemäß vom Stadtrath und Magistrat einer Revision unterworfen worden ist und die Abänderungs-

und Verbesserungsanträge nächstens der Oberbehörde vorgelegt werden sollen.

3) daß im Jahre 1837 und 1841 bei der Regierung Anträge wegen Vertretung der hiesigen Kaufmannschaft und wegen Feststellung von Grundsätzen für die hiesigen Handelsverhältnisse gestellt worden sind, auf welche bis jetzt nicht verfügt worden ist.

4) daß im Jahre 1844 vom Stadtrath auf Oeffentlichkeit seiner Sitzungen angetragen, der Antrag vom Magistrat unterstützt, von der Gr. Regierung nicht bewilligt, vom Stadtrath und Magistrat jedoch vor Kurzem wiederholt worden ist.

Der Gemeindehaushalt der Stadt

und dessen gegenwärtiger Zustand.

Um den Gemeindehaushalt der Stadt seit Einführung der Stadtordnung mit einiger Vollständigkeit zur Oeffentlichkeit zu bringen und dessen gegenwärtigen Zustand deutlich zu machen, läßt der Magistrat die diesem Berichte angehängten Rechnungsauszüge, Uebersichten und Zusammenstellungen (Anl. Nr. 1 bis 23) folgen, die theils durch den vorstehenden Bericht über die Gemeindeverwaltung, theils durch die beigefügten Bemerkungen ihre Erklärung finden. Es genügt hier daher, auf diese Anlagen Bezug zu nehmen, wegen des Vermögens, der Berechtigungen und Lasten der Stadt auf das S. 5. dieses Berichts erwähnte Inventar zu verweisen und nur noch über den gegenwärtigen Zustand der städtischen Hauptcasse, der Stadtcasse, über die nicht mehr zureichende Einnahme derselben, die Ursachen des sich ergebenden jährlichen Fehlbetrages und über die zweckmäßigste Art der Aufbringung der zu dessen Deckung erforderlichen Geldmittel das Nöthige zu bemerken.

Der gegenwärtige Zustand der Stadtcasse ist aus der Uebersicht Anl. 4 zu ersehen, in welcher die regelmäßig wiederkehrenden jährlichen Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt sind, ohne daß dabei auf außerordentliche nur ein einzelnes Mal oder in größeren Zwischenräumen vorkommende

Einnahmen und Ausgaben z. B. Kaufgelder für verkaufte Grundstücke, außerordentliche Baukosten, Schuldenabtrag ꝛc. Rücksicht genommen ist.

Aus einer Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe ergiebt sich, daß die ordentliche Einnahme der Stadtcasse zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben nicht mehr hinreicht und daß die jährlich an der Einnahme fehlende Summe 1923 ℳ 6 gr Cour. oder 1722 ℳ 11 gr 4 Sw. Gold beträgt. Zur Erklärung dieses zwischen der Einnahme und Ausgabe allmälig entstandenen und gestiegenen Mißverhältnisses dient die vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadtcasse von 1834 bis 1847 Anl. Nr. 3, aus welcher erhellt, daß die während dieses Zeitraums weggefallene Einnahme nach Abzug der weggefallenen Ausgaben circa . . . . . 800 ℳ Gold beträgt, die verminderte Einnahme nach Abzug der verminderten Ausgabe circa . . 600 „ „ und daß die hinzugekommenen und vermehrten Ausgaben . . . . . 440—450 „ „ mehr betragen, als die hinzugekommenen und vermehrten Einnahmen, so daß im Ganzen ca. 1850 „ „ von der Einnahme (an Opfer- und Wächtergeld, Tonnen-, Scheffel- und Kämpergeld, Sperrgeld ꝛc.) abgegangen oder als vermehrte Ausgabe (an Gehalten des Mäklers, Marktvogts, der Lehrer und Lehrerinnen der Stadtschulen, für Lehrmittel der Stadtschulen, Turnunterricht, Pensionen ꝛc.) hinzugegangen sind. Dadurch ist denn das gegenwärtig zwischen der Einnahme und Ausgabe bestehende Mißverhältniß hinlänglich nachgewiesen. Die Anlage Nr. 1 ergiebt, daß der Zustand der Stadtcasse am Schlusse des Rechnungsjahres $184^{6}/_{7}$ im Vergleich zum Rechnungsjahre $184^{5}/_{6}$ sich um 1652 ℳ G. verringert hat, mithin fast um eine gleiche Summe, wie die Anlage Nr. 4 sie als jährlichen Fehlbetrag nachweist.

Da manche der berechneten Einnahmen in den verschiedenen Jahren einen höheren oder geringeren Ertrag liefern, und manche Ausgaberubriken zu verschiedenen Zeiten eine Vermehrung fordern oder eine Verminderung zulassen werden, so kann sich hiernach das Ergebniß der nächstfolgenden Jahre

günstiger*) oder nachtheiliger gestalten. Im Wesentlichen wird aber die Anlage Nr. 4 für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadtcasse in den nächsten Jahren als Maßstab gelten können. Jede außerordentliche Ausgabe, falls sie nicht durch eine sonstige außerordentliche Einnahme gedeckt wird, muß der jährlich aufzubringenden Summe aber noch überher hinzugerechnet werden.

Es frägt sich nun, wie dieses Mißverhältniß am zweckmäßigsten zu heben sei. Der Art. 97 der St. O. bestimmt für einen solchen Fall, daß die Mitglieder der Stadtgemeinde ohne Unterschied zur Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, ein jedes nach seinen Verhältnissen, Beiträge leisten sollen, unter Vorbehalt der näher zu regulirenden Vertheilung.

Durch diese Bestimmung ist schon gesetzlich ausgesprochen, daß jeder Beitragspflichtige nach dem Maße seiner Beitragsfähigkeit (also nach der Größe seines Vermögens und Einkommens) zu den neu aufzulegenden Lasten der Stadt beitragen soll. Nach demselben Grundsatze wird schon zu den Bedürfnissen der Armencasse beigesteuert, und es ist daher das Einfachste und Natürlichste, daß man den Beitragsfuß der Armensteuer, nach welchem in diesem Jahre schon der Ersatz für die weggefallene Sperrgeldseinnahme erhoben worden ist, auch den ferner auszuschreibenden städtischen Anlagen zum Grunde legt.

Es kann diesem Vorschlage nicht entgegenstehen, daß die Grundsätze, nach welchen das Vermögen und Einkommen zur Anlegung der Armensteuer geschätzt worden und die Ansetzung der Armenbeiträge geschehen ist, etwa noch der Verbesserung und Berichtigung bedürfen, da, wenn diese Berichtigung der Schätzungs- und Ansetzungsgrundsätze erforderlich ist, sie sowohl wegen der Armensteuer als für jenen Zweck geschehen muß**). Jedenfalls wird, obschon vor einigen Jahren neue Schätzungs- und Ansetzungs-Grundsätze für die Armensteuer entworfen, an-

*) Wodurch auch bisher die Ausschreibung von Anlagen (außer der Anlage für den Ausfall der Thorsperre) vermieden wurde.

**) Auch der Aufstellung ganz neuer besonderer Grundsätze für die Ausschreibung von Anlagen zur Stadtcasse vorzuziehen ist.

genommen und genehmigt sind, und eine Schätzung der Mitglieder der Stadtgemeinde nach diesen neuen Grundsätzen stattgefunden hat, eine nochmalige genaue Revision der Schätzung, deren Vervollständigung hinsichtlich der seitdem eingetretenen Veränderungen und demnächst die Ansetzung stattfinden müssen, die Aufbringung des jetzt zu deckenden vor- und diesjährigen Deficits aber bis zur Beendigung dieses Geschäfts nicht zu verschieben sein, da dasselbe einen längeren Zeitaufwand erfordert, das Bedürfniß der Stadtcasse aber schon jetzt vorhanden ist und bald befriedigt werden muß.

Aus diesen Gründen wäre daher nach der Ansicht des Magistrats der sich für dieses und das verflossene Rechnungsjahr ergebende Fehlbetrag der Einnahme durch Ausschreibung einer Anlage nach dem jetzt geltenden Beitragsfuße der Armensteuer aufzubringen, außerdem aber die Revision der neuen Schätzungs- und Ansetzungsgrundsätze vorzunehmen, die geschehene Schätzung zu berichtigen und zu vervollständigen und das ganze Geschäft möglichst zu beschleunigen, damit die Ausschreibung der Armensteuer, wie der Anlagen zur Stadtcasse, nach den neuen Grundsätzen baldmöglichst zur Ausführung gebracht werden könne*).

Das Ergebniß dieses Berichts über den Gemeindehaushalt wird manchen Gemeindegenossen insofern kein willkommnes sein, als es die Nothwendigkeit zeigt, die Gemeindemitglieder fernerhin jährlich durch Anlagen zur Stadtcasse regelmäßig zu besteuern, um deren nothwendige Ausgaben bestreiten zu können.

Ein solches Ergebniß konnte jedoch nicht ausbleiben, wenn man das Bestehende verbessern, Veraltetes abschaffen, neue den Zeitforderungen entsprechende Einrichtungen ins Leben führen, wenn man überhaupt den Fortschritt wollte. Ohne Opfer, ohne den erforderlichen Aufwand an Geldmitteln waren diese Verbesserungen nicht zu erreichen. Die Veränderungen, welche das jetzige Bedürfniß herbeiführten, sind vom Magi-

*) Die neue Schätzung geschah zur Feststellung des Beitragsverhältnisses der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg zu den Armenlasten und ist für die Stadtgemeinde bis jetzt nicht zur Anwendung gebracht, weil man Ursache hatte anzunehmen, daß man im Ganzen mit den bisherigen Schätzungsgrundsätzen und dem bisherigen Ansetzungsverfahren zufrieden sei.

strat, den Vertretern der Gemeinde und den zuständigen Oberbehörden reiflich erwogen und zur Förderung des Wohls der Gemeinde für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

Es darf daher erwartet werden, daß die Mitglieder der Gemeinde ihren Gemeinsinn auch hier bewähren und willig das leisten werden, was zur Erreichung der Zwecke unsers Gemeinwesens nach dem Ermessen des Magistrats, des Stadtraths und der Regierung fernerhin für nothwendig erkannt wird.

Wenn aus dem vorstehenden Berichte hervorgeht, daß hier Einnahmequellen aufgegeben, dort neue Ausgaben vorübergehend oder dauernd übernommen, Capitalien verwandt, Anleihen gemacht worden sind, so erwäge man andrerseits, was dadurch bezweckt und erreicht worden, welche Vortheile davon noch in Aussicht stehen; man erwäge, daß der bedeutendste Gewinn, der durch einen Theil jener Opfer erreicht wurde oder noch erreicht werden soll, der sittliche oder geistige, ein solcher ist, der sich überall nach Gelde nicht schätzen läßt und daß die Früchte jener Verbesserungen nicht allein uns, sondern auch nachfolgenden Geschlechtern noch zum Vortheile gereichen werden; man erwäge, daß die Gemeinde, die von Geschlecht zu Geschlecht fortbesteht, nicht allein den augenblicklichen nächsten Vortheil im Auge haben soll, sondern daß es ihre Aufgabe ist, auch dem kommenden Geschlechte den Boden zu bereiten, auf welchem zu weiterer Entwickelung zum Wohle der Gesammtheit fortgebaut werden kann.

Oldenburg, 4. Novbr. 1847.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken. Scholtz. Ritter. Propping.
Wiencken. Hoyer.

Anlage A.

Geschehen

Oldenburg, zum Stadtmagistrate, 1846 August 6.

In pleno.

In der heutigen Sitzung zeigte der Stadtdirector an, die Commission zur Prüfung des Finanzzustandes der Stadt und zur Erwägung des in der ersten Bürgerversammlung gestellten Antrages auf Aufhebung der städtischen Consumtionsabgabe (Octroi) habe in einer am 4ten d. M. gehaltenen Versammlung mit 3 Stimmen gegen Eine sich dahin entschieden;

daß der Antrag auf Aufhebung der städtischen Octroi dem Stadtrath und Magistrat zur Annahme zu empfehlen sei,

mit dem Vorschlage

die auf der Octroicasse haftenden Ausgaben und Schulden, soweit erstere nicht durch die Aufhebung der Octroi von selbst wegfallen, auf die Stadtcasse zu übernehmen und das dadurch entstehende Deficit der Einnahme der Stadtcasse durch eine Vermögen- und Einkommensteuer aufzubringen, die vorläufig nach dem Beitragsfuße der Armensteuer auszuschreiben wäre, bis wegen Erhebung einer solchen Steuer nach anderen berichtigten Grundsätzen das Nöthige vorbereitet worden.

Die Gründe für die Aufhebung der Octroi finde die Commission in Folgendem:

1) es fehlt dieser Steuer das natürliche Rechtsfundament, das Princip der Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit,

2) die Freiheit des Verkehrs und des Gewerbsbetriebes wird durch sie und durch die nothwendige Controle auf eine belästigende Art beeinträchtigt,

3) sie ist der Moralität nachtheilig, weil sie zu Unterschleif, Bestechung und Betrug verleitet,

4) sie vertheuert zwei nothwendige Lebensbedürfnisse und wird dadurch besonders für die weniger Bemittelten lästig und drückend,

5) die Controlle und Erhebung verursacht im Vergleich zu dem Ertrage unverhältnißmäßige Kosten, die bei einer directen Besteuerung mit der Zeit fast ganz erspart werden können.

Die in anderer Beziehung nothwendige und schon beantragte Erweiterung der Grenzen der Stadt und Vorstädte macht diese Controlle immer schwieriger, theuerer und ungenügender.

6) Durch diese Abgabe wird eine Anzahl Umwohner der Stadt mit besteuert, deren Besteuerung zum Vortheil einer Gemeinde, der sie nicht angehören und in welcher sie nicht wohnen, nicht gerechtfertigt werden kann, weil ihnen die Verwendung des Ertrages der Octroi nicht mit zu Nutzen kommt.

Ein Mitglied der Commission sei gegen die Aufhebung der Octroi und habe sich zur Begründung seiner Ansicht auf die unter A anliegende schriftliche Erklärung und Berechnung bezogen.

Als Gründe, welche sonst für die Beibehaltung der Octroi angeführt worden, glaube die Commission hier folgende erwähnen zu müssen:

1) daß die Abgabe hier einmal bestehe, der größte Theil des Ertrages nicht zu entbehren sei, und daher auf andere Weise wieder aufgebracht werden müsse,

2) daß sie als Abgabe kaum fühlbar sei, da sie in dem Preise der besteuerten Gegenstände in unmerklich kleinen Theilen allmälig mit bezahlt werde, während eine directe Steuer in größeren Theilzahlungen erhoben werden müsse und daher für den Besteuerten fühlbarer sei,

3) der Octroi könne der, welcher im Verbrauch der besteuerten Gegenstände sich beschränken wolle, sich theilweise entziehen, durch verminderte Fleischconsumtion oder durch den Genuß des abgabenfrei einzuführenden geräucherten Fleisches, was namentlich dem Unbemittelten zu Statten komme,

4) die Abgabe treffe jetzt manche, die bei einer directen Besteuerung ganz oder theilweise der Steuer entzogen werden würden, nämlich

a. die Großherzogliche Hofhaltung,

b. das Militair, namentlich die Officiere und übrigen steuerfähigen Militairpersonen, die zu den übrigen Gemeindeabgaben nicht beitragspflichtig seien,

c. die sich in der Gemeinde auf kurze Zeit aufhaltenden Fremden,

d. die Umgegend der Stadt (Stadtgebiet, Osternburg und Landgemeinde), die zum Theil das frische Fleisch aus der Stadt beziehen.

5) Eine directe Besteuerung, welche die Vermögenderen härter treffe, werde manche derselben veranlassen, aus dem besteuerten Bezirk wegzuziehen.

Die Commission halte jedoch die für die Aufhebung der Octroi angeführten Gründe für wichtiger und für überwiegend, da, was die Gegengründe betreffe,

zu 1) das Bestehen der Abgabe an sich kein Grund sein könne, sie fortbestehen zu lassen, wenn man sie übrigens für unrichtig oder unzweckmäßig erklären müsse, und eine auf besseren Grundsätzen beruhende Besteuerung an deren Stelle treten könne;

zu 2) daß die Abgabe unmerklich beim Ankaufe der besteuerten Gegenstände mit bezahlt werde, treffe nur bei dem Fleische zu, nicht aber bei der Feuerung, sei übrigens kein haltbarer Grund für die Beibehaltung der Steuer, da eine solche Verschleierung der Steuer deren Beibehaltung nicht rechtfertigen könne, wenn sie übrigens ungerecht und unzweckmäßig sei. Ueberdies würden die meisten auf jene Weise, wenn auch unmerklich, mehr an Steuer zahlen, als bei einer directen Besteuerung, zumal da der Aufschlag der Steuer sich im Einzelnen nicht so genau berechnen lasse und zum Nachtheil des Käufers der Preis der Waare in der Regel noch mehr als durch bloße Hinzurechnung der Steuer erhöht werde,

zu 3) auch, daß man durch Beschränkung des Verbrauchs sich theilweise der Steuer entziehen könne, sei kein Grund für die Beibehaltung derselben. Da die Steuer auf nothwendigen Le-

bensbedürfnissen ruhe, so könne eine solche Beschränkung nur in geringem Grade geschehen. Jede Steuer solle aber den Steuerpflichtigen möglichst nach dem Maaße seiner Steuerfähigkeit (seines Vermögens und Einkommens) treffen, und je mehr dies geschehe, um so richtiger sei die Steuer angelegt. Daß man sich der Steuer ganz oder theilweise entziehen könne, sei daher kein Grund für, sondern gegen die Octroi.

zu 4) daß jetzt manche durch die Octroi besteuert würden, die künftig bei Einführung einer directen Besteuerung nach dem Beitragsfuße der Armensteuer nicht mit getroffen würden, sei zwar richtig, doch sei auch dies kein genügender Grund für die Beibehaltung der Octroi.

Daß nicht zur Gemeinde gehörige Umwohner der Stadt mit einer Gemeindeabgabe belastet würden, sei ungerecht, die Commission beziehe sich deshalb auf das unter Ziffer 6 für die Aufhebung der Octroi Bemerkte.

Was von der Großherzoglichen Hofhaltung bisher zu der Octroi beigetragen sei, werde Se. Königliche Hoheit der Großherzog, wie gehofft werden dürfe, der Gemeinde wieder auf andere Weise zu Gute kommen lassen, und etwa als einen Zuschuß zu dem Beitrage der Stadt zu den Ausgaben der St. Lamberti-Kirchencasse anderweitig bewilligen, da der Hof und das Militair die St. Lamberti-Kirche mit benutzen und durch diese Theilnahme an den Vortheilen auch die an den mit der Einrichtung verbundenen Ausgaben begründet werde.

Was aber die in der Gemeinde wohnenden und fast alle Vortheile der Gemeindemitglieder mit genießenden steuerfähigen Militairpersonen betreffe, so sei es nicht mehr als billig, daß diese für die Befreiung von der Octroiabgabe auf andere Weise wieder zu einer directen Steuer mit herangezogen würden, sei es, daß dies dadurch bewirkt werde, daß diese Militairpersonen, gleich den mit Grundbesitz ansässigen (Art. 13 der Stadt-Ordnung) mit in die Gemeinde aufgenommen würden, mithin auch zu den Gemeindeabgaben gleichmäßig beitrügen, oder sei es, daß dieselben, wenn auch außer dem Gemeindeverbande bleibend, zu dieser an die Stelle der Octroi tretenden directen Steuer besonders mit angesetzt und herangezogen würden. Eine solche Besteuerung der in der Gemeinde be-

findlichen steuerfähigen Militairpersonen sei schon in Eutin zur Ausführung gekommen und werde daher auch hier nach jenem Vorgange und nach den sonst dafür sprechenden Gründen schwerlich verweigert werden,

zu 5) daß die Vermögenden zum Theil aus der Stadt oder den Vorstädten wegziehen würden, sei nicht zu fürchten, da man nicht annehmen dürfe, daß lediglich der Eigennutz sie dazu bewegen werde, vielmehr auch sie anerkennen würden, daß es nur gerecht sei, wenn jeder nach seinen Kräften, nach dem Maaße seiner Mittel, zu den öffentlichen Lasten beitrage. Zudem seien die Vortheile, die sie durch das Wegziehen erreichen, zu gering, und würden zum Theil durch andere, für sie daraus erwachsende Nachtheile überwogen werden.

Der Vorschlag der Commission, das durch die Aufhebung der Octroi zu deckende Deficit vorläufig durch eine Ausschreibung nach dem Beitragsfuß der Armensteuer aufzubringen, entspreche dem Beschluß in der ersten Bürgerversammlung, wodurch diese Art der Besteuerung unter den bestehenden Steuern als die zweckmäßigste anerkannt sei.

Sei übrigens in den jetzt für die Armensteuer geltenden Grundsätzen auch vielleicht noch Verschiedenes zu berichtigen oder zu vervollständigen, so könne dies kein Grund sein, diese übrigens anerkannt richtigste Art der Besteuerung deshalb abzulehnen, sondern nur, die vorhandenen Mängel zu ermitteln und ihnen möglichst abzuhelfen.

Für den Fall nun, daß die städtischen Behörden sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären sollten, daß die Bürgerversammlung denselben beiträte, und solche die Genehmigung Großherzoglicher Regierung und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhielten, werde sich das Schuldenwesen und der Zustand der Stadtcasse folgendermaßen gestalten.

Nach der Anlage B habe die Stadtcasse nach ihrem jetzigen Bestande ein jährliches Deficit der Einnahme von 900 ℛ Gold, welches lediglich durch die vermehrten Ausgaben für die beiden Stadtschulen entstehe. Hierbei wären jedoch diejenigen 500 ℛ Gold noch nicht veranschlagt, welche jährlich auf den Kaufpreis für das vormalige Seminargebäude abgetragen werden müßten.

Durch die Uebernahme der jetzt auf der Octroicasse lastenden Ausgaben und Schulden gehe nach der Anlage C eine jährliche Ausgabe von . . . . . Gold 4300 ℔ hinzu, und würde mithin das Deficit der Stadtcasse dann im Ganzen jährlich . . . . . Gold 5200 ℔ betragen, zu deren Aufbringung nach dem jetzigen Ertrage der Armensteuer in der Stadt und den Vorstädten (wöchentlich etwa 172 ℔ Cour.) eine Ausschreibung von etwa 35 Wochen erforderlich sein würde.

In der Anlage B sei bemerkt, daß auf den Kaufpreis für das Seminargebäude jährlich 500 ℔ Gold abgetragen werden müßten, welche in dem Deficit der Stadtcasse nicht mit berechnet worden. Dies sei nicht geschehen, weil angenommen sei, daß der Kaufschilling für das Seminargebäude durch Einziehung der noch ausstehenden Capitalien der Stadtcasse von circa 1000 ℔ und durch die aus dem Verkauf eines Theils der Gemeinheitsgründe zu lösenden Kaufgelder abgetragen werden könne.

Der Magistrat beschloß, diese Vorschläge der Commission in nähere Erwägung zu nehmen und zu dem Ende dieses Protokoll mit den Acten circuliren zu lassen, um demnächst einen Beschluß darüber zu fassen.

Geschehen wie oben

Wöbcken. **Wichmann.**

Nebenanlage A. zu Anlage A.

Vom 1. Januar 1835 bis 1. Januar 1845 sind in Oldenburg geschlachtet an:

Ochsen und Kühe:	Kälber:	Schaafe:
10,661 St.	54,045 St.	11,572 St.
Lämmer:	**Schweine:**	
2541 St.	10,120 St.	

Um das Gewicht des geschlachteten Viehes zu bestimmen, nehme ich für Ochsen und Kühe 500 ℔, Kälber 50 ℔, Schaafe 50 ℔, Lämmer 10 ℔, Schweine 200 ℔ im Durchschnitt an.

Es sind jährlich durchschnittlich geschlachtet worden:

Ochsen und Kühe	1066 St.	à 500 ℔	= 533,000 ℔
Kälber . . .	5404 „	à 50 „	= 270,200 „
Schaafe . . .	1157 „	à 50 „	= 57,850 „
Lämmer . . .	254 „	à 10 „	= 2,540 „
Schweine . .	1012 „	à 200 „	= 202,400 „
		mithin	= 1,065,990 ℔

In der Stadt sind 5387 Einwohner
in den Vorstädten 744 „

zusammen 6131 Einwohner, darunter sind Kinder unter 14 Jahren 1400
und Erwachsene 4731.

Um zu bestimmen, wie viel frisches Fleisch oder Speck in der Stadt und den Vorstädten jährlich verbraucht wird, nehme ich für den Erwachsenen täglich $^3/_8$ ℔ und für Kinder unter 14 Jahren $^1/_8$ ℔ Fleisch oder Speck an. Dieses ist gewiß nicht zu niedrig angeschlagen, wenn man bedenkt, welche bedeutende Quantitäten geräucherten Fleisches und Specks ꝛc. eingeführt und nebst Wild, Federvieh und Fischen consumirt werden.

4731 Erwachsene verbrauchen an Fleisch oder Speck täglich $^3/_8$ ℔, mithin in 1 Jahr . . . . . 638,685 ℔
1400 Kinder täglich $^1/_8$ ℔ . . . . . 63,000 ℔

zusammen . 701,685 ℔

An diversem Vieh wird jährlich geschlachtet 1065,990 ℔
Consumtions-Pflichtige verbrauchen davon nach obiger Berechnung . . . . . 701,685 „

nicht Pflichtige . . . . . 364,305 ℔

Also $^1/_3$ des hier geschlachteten Viehes wird von nicht Octroi-Pflichtigen consumirt, und werden diese bei einer directen Steuer nicht mit concurriren (das Militair circa 100,000 ℔).

$184^4/_5$ betrug die Abgabe für Fleisch . 5474 ℛ 6 gr
Feuerung 948 „

= 6422 ℛ Cour.

Von obigen . . . . . 5474 ℛ
fallen bei der jetzigen Einrichtung pl. m. . . . 1800 „
auf Auswärtige,

es werden also . . 3674 ℛ

von der Stadt und den Vorstädten aufgebracht. Rechnet man hiervon ab, was der Hof an Fleisch verbraucht, wofür die Octroi jetzt bezahlt wird, so werden von der Stadt höchstens 3500 ℛ zur Octroicasse gesteuert. Für Feuerung werden eingenommen pl. m. 900 ℛ, also im Ganzen 4400 ℛ Courant.

Einnahme der Octroicasse pro $184^4/_5$ . . . . 6422 ℛ
davon ab:
für das Militair . . . . 393 ℛ
Gehalt des Octroidieners . 325 „
= ——— 716 ℛ

Courant 5706 ℛ

Es entsteht mithin ein Verlust von 1306 ℛ Courant, wenn die jetzige Einrichtung aufgehoben und eine directe Steuer eingeführt wird.

Das Gehalt des Stadt-Cämmerers ist auf 700 ℔ Gold bestimmt. Aus welcher Casse dies bezahlt wird, ist dem Cämmerer wohl gleich; wenn die Octroicasse aufhört, so muß die Stadtcasse 100 ℔ mehr übernehmen.

Der Bureauschreiber bekommt 180 ℔ aus der Octroicasse, ob er diese entbehren kann, steht dahin. Da derselbe weiter kein Gehalt bezieht und die Stadt einen Polizeischreiber halten muß, so muß dieser auch besoldet werden, ob aus der Octroi- oder Stadtcasse, bleibt sich gleich.

Die Ausgaben der Octroicasse betragen jährlich:

an die Kirchencasse ca.	1600 ℔	Gold
" " höhere Bürgerschule	1700 "	"
zur Begradigung der Hunte	1000 "	"
Gehalte rechne nur	200 "	"
	= 4500 ℔	Gold
	5160 ℔	Cour.

Diese 5160 ℔ Courant müssen bei einer directen Steuer von der Stadt jährlich aufgebracht werden, während jetzt die Stadt nach obiger Berechnung nur 4400 ℔ Courant zu der Octroicasse beiträgt. Verlust 760 ℔ Courant.

Sollte jedoch die ganze Einnahme von 6422 ℔ Courant, nach Abzug der Vergütung für das Militair und den Octroidiener aufgebracht werden müssen, also ca. 5700 ℔, so macht es einen Unterschied von 1300 ℔, welche die Stadt jetzt weniger bezahlt.

Oldenburg, 1845 September 27.

Uebenanlage B. zu Anlage A.

Stadt=

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℛ	gr	Courant. ℛ	gr
I.	ständige bestimmte	1180	13	941	—
II.	ständige unbestimmte	8484	49	940	—
III.	unständige	120	—	—	—
IV.	außerordentliche				
	Receß	—	—	—	—
	Holzkaufgelder ꝛc. . . .	200	—	—	—
	=	9984	62	1881	—
	1881 ℛ Cour. sind Gold	1651	41		—
	Summa Gold	11636	31		

Bemerkung vom Jahre 1847.

Man vergleiche jedoch den Voranschlag Anlage Nr. 4 des Berichts über die Gemeinde=Verwaltung, dessen Ergebniß ungünstiger und nach dem Zustande der Stadtcasse im Jahre 1847 das richtige ist.

Casse.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr
I.	Allgemeine Verwaltungskosten .	6545	—	—	—
II.	Unterhaltungskosten der Baustücke und Grundstücke	1500	—	—	—
III.	Kosten der Beleuchtung	1300	—	—	—
IV.	Kosten der Feuerpolizei	225	—	30	36
V.	Nachtwächter	—	—	929	—
VI.	Sonstige Polizeiunkosten . . .	335	—	—	—
VII.	Wegen städtischer Schulden . . Blauhausbrücke 220 ℔ Zinsen . . . 5 „ 58 gr Zinsen für 5000 ℔ Kaufpreis für das alte Seminar $3\frac{1}{2}$ % 175 ℔	400	58	—	—
VIII.	Sonstige Lasten	1850	—	—	—
	=	12155	58	959	36
	959 ℔ 36 gr Cour. sind Gold	842	34	—	—
	=	12998	20		
	ab die Einnahme	11636	31	—	—
	bleiben Gold	1362	—		
	Hiervon noch der Ersatz für den Ausfall der Thorsperre mit .	472	—	—	—
	bleibt ein jährliches Deficit von .	890	—		
	NB. Außerdem sind jährlich auf den Kaufpreis für das Seminargebäude 500 ℔ Gold abzutragen.				

Uebenanlage C. zu Anlage A.

			ℳ
Deficit der Stadtcasse nach Uebernahme der jetzt auf der Octroicasse haftenden Ausgaben und Schulden:			
Die Octroicasse hat jährlich zu zahlen:		Gold	
1) an die Kirchencasse circa	1500	ℳ	
2) „ „ Casse der höheren Bürgerschule	1700	„	
3) zum Gehalt des Stadcämmerers . .	100	„	
=			3300
4) an Schulden lasten auf derselben:			
a. für die 3 großen Hunte-Durchstiche (Fährbucht, Bäkerhörne und Huntorfer Bucht) pro resto . .	4000	ℳ —	gr
b. für den Ankauf des Schlömannschen Hauses am Stau	933	„ 24	„
c. für den Durchstich am Stau	3000	„ —	„
d. für den Durchstich beim großen Pottum	1000	„ —	„
Summa	8933	ℳ 24	gr
wovon jährlich, so wie auf die ferner für die Hunte zu bewilligenden Gelder, abzutragen sind			1000
macht in Golde . .			4300
Diesem geht noch hinzu das jetzt vorhandene Deficit der Stadtcasse mit			900
mithin betrüge die jährlich aufzubringende Summe			5200

Anlage №. 1.

Auszug

aus der

Stadtrechnung

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Rubrik.	Benennung.	Einnahme. Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
	I. Ordentliche.				
I. 1.	Hofrente in der Stadt	6	40	—	—
I. 2.	„ außer der Stadt	39	12 4/5	—	—
I. 3.	Schürenstättegelder	—	63	—	—
I. 4.	Stättegelder	4	48	—	—
I. 5.	Wurthrente	6	39 1/10	—	—
I. 6.	Alt- und neusteh. Rentegelder	15	43 1/2	—	—
I. 7.	Erbzinse	175	47	—	—
I. 8.	Erbpacht	204	13	—	—
I. 9.	Erbhausheuer	143	59	—	—
I. 10.	Zuschuß zur Straßenbeleuchtung aus herrschaftlicher Casse	100	—	—	—
I. 11.	Erbständige Bleichenheuer	79	5	—	—
I. 12.	Canon von befried. Haus- und Gartenstellen	15	16	—	—
I. 13.	Canon und Stättegeld von befried. Ländereien	417	28	—	—
I. 14.	Nachtwächtergeld	—	—	918	24
II. 1.	Zinsen (von 1011 Rth. 26 gr. Cap.)	47	49	—	—
II. 2.	Pachtgelder	2681	45	—	—
II. 3.	Consumtions-Accise	1000	—	—	—
II. 4.	Accise von durchgehenden Waaren	140	—	—	—
II. 5.	Kalkbrennerei	72	—	—	—
II. 6.	Sporteln und Copialien	697	68	1841	44
II. 7.	Sperrgelder (Nichts)	—	—	—	—
II. 8.	Hafengeld	75	—	81	24
II. 9.	Polizeibüreau (Einnahme)	20	6	—	—
II. 10.	Viehweidegelder	184	54	—	—
II. 11.	Marktstättegeld	48	42	155	11
II. 12.	Spielkartenstempel	—	—	512	—
II. 13.	Recognition von den Jahrmärkten ꝛc.	416	36	3	—
II. 14.	Hundesteuer	181	48	—	—
II. 15.	Bürgergelder	485	—	—	—
II. 16.	Umschreibungsgebühren	5	54	23	29
II. 17.	Schulgeld	1372	—	—	—
II. 18.	Lagergebühren	—	—	22	6
II. 19.	Von Tanzgesellschaften	—	—	104	24
III. 1.	Laudemium und Consensgebühren	15	64 1/2	—	—
III. 2.	Brüche	120	48	80	10
IV. 1.	Kaufgelder	2	18	—	—
	Für verkaufte Fuhren	—	—	105	32
IV. 2.	Diverse Hebungen	25	2	11	31
IV. 4.	Für die aufgeh. Thorsperre, Anlage	—	—	513	25 1/2
IV. 5.	Receß	765	—	—	—
IV. 6.	Restanten	780	22 1/2	1	36
	II. Außerordentliche.				
IV. 1.	Für das olim Schlömannsche Haus, welches zum Abbruch verkauft ist	118	—	—	—
IV. 1.	Für das Schulhaus an der Bergstraße	2500	—	—	—
	An Zinsen dafür	41	27	—	—
	Latus	2659	27	—	—

Rubrik.	Benennung.	Einnahme. Gold ℔	gr	Cour. ℔	gr
	Transport . .	2659	27	—	—
IV. 1.	Für verkaufte Gemeinheitsgründe 183 Sch. S. 10 □R. 123 □F. . .	4033	44	—	—
	An Zinsen dafür	22	7	—	—
IV. 3.	Zum großen Pottum, Zuschuß zu den Kosten	3500	—	—	—
IV. 3.	Aus der herrschaftl. Casse zur Ausbaggerung des Sandes unterhalb des Oeljestrichs	400	—	—	—
IV. 3.	Aus der Stadtarmencasse zur Beschäftigung von Arbeitern durch Erdarbeiten	250	—	—	—
IV. 3.	Zur Verbreiterung der Marienstraße a. aus der herrschaftl. Casse 320 R. b. von den Interessenten . 100 „ m	420	—	—	—
	m	21631	$41^2/_5$	4373	$8^1/_2$
	oder Gold . .	25547 Rthlr. 58 gr.			

Bemerkungen.

Zu I. 14. Das Nachtwächtergeld wird im nächsten Jahre ca. 941 Rth. betragen, da verschiedene zum Abgang beorderte Pöste der Einnahme wieder hinzugehen.

Zu II. 1. Die Zinsen fallen künftig weg, da die noch ausstehenden Capitalien eingezogen und zum Schuldenabtrag mit verwandt werden.

Zu II. 6. Die Einnahme an Sporteln und Copialien ist $184^6/_7$ durch die vielen in Folge des neuen Verjährungsgesetzes angestellten Klagen ungewöhnlich hoch gewesen. Sie ist jährl. nur zu etwa 2000 R. Cour. anzunehmen.

Zu II. 10. Die Einnahme an Viehweidegeldern für die Stadtgemeinheit ist gegen frühere Jahre ungewöhnlich gering.

Zu II. 12. Der Ertrag des Spielkartenstempels nimmt ab.

Zu II. 13. Die Marktrecognition wird mit der abnehmenden Bedeutung der hiesigen Jahrmärkte geringer.

Zu II. 14. Die Einnahme an Bürgergeld war $184^6/_7$ ungewöhnlich hoch.

Zu II. 18. Diese Gebühren werden für Benutzung des Lagerplatzes am Stau erhoben.

Zu II. 19. Eine in Folge der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Febr. 1846 neu hinzugekommene Einnahme.

Zu IV. 1. Für verkauftes Holz aus den Stadtbüschen sind bisher jährlich etwa 100 Rthlr. in Einnahme zu berechnen gewesen.

Zu IV. 3. Durch Abdämmung des Hunteflusses bei Ausbesserung der herrschaftlichen großen Wassermühle war eine große Menge Sand aus dem Oeljestrich in den Huntefluß getrieben. Zur Wiederherstellung des Fahrwassers wurden dadurch kostbare Baggerungsarbeiten nothwendig. Diese wurden bis zum 30. Nov. 1845 aus der herrschaftl. Casse mit 608 Rth. G. bezahlt und zu den ferneren desfälligen Kosten von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge jene 400 Rthlr. Gold aus der herrschaftl. Casse bewilligt. S. die Ausgabe unter IX. 2.

Zu IV. 3. Die Kosten der Verbreiterung der Marienstraße sind nur bei der Stadtcasse verrechnet, ohne daß diese selbst einen Zuschuß geleistet hat. S. IX. 6 der Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Ausgabe. Gold. Rthlr.	Gold. gr	Kl. Cour. Rthlr.	Kl. Cour. gr	N. Cour. Rthlr.	N. Cour. gr
	I. Ordentliche.						
I. A.	Gehalte	5920	30	—	—	50	—
I. B. 1.	Feuerung	39	34 1/2	50	35	36	30
I. B. 2.	Stadtrath. Geschäftsführung	15	2	—	—	—	—
I. B. 3.	Schreibmaterialien ꝛc.	410	67	2	—	39	69 1/5
I. B. 4.	Hülfsprotocollführer	34	15 1/2	—	—	—	—
II. 1.	Gebäude-Unterhaltung	859	44 1/2	86	43	163	30 1/20
II. 2.	Grundstücke und Wege. Unterhalt.	67	58	163	64 1/2	221	7 3/5
II. 3.	Stadtgräben	—	—	62	12	14	40 1/4
III.	Straßenbeleuchtung	1284	19	—	—	1	34
IV. 1.	Feuerpolizei. Gehalte	160	—	30	36	—	—
IV. 2.	Reparatur der Brandgeräthe	9	50	3	43	—	12
IV. 3.	Füllen der Nothtonnen	15	—	—	—	—	—
V. 1.	Nachtwächter-Lohn	—	—	385	—	539	—
V. 2.	Schnarren ꝛc.	—	—	—	—	1	48 2/5
VI. 1.	Straßenreinigung	—	—	20	5	43	42 1/2
VI. 2.	Schließgeld und Atzungskosten	13	6	12	38	53	20
VI. 3.	Aufsicht beim Badeplatz	45	—	—	—	—	—
VI. 4.	Aufziehen der Schüttinguhr	20	—	—	—	—	—
VI. 5.	Nachtwachen	—	—	7	36	23	—
VI. 6.	Sonstige Polizeiunkosten	34	41	—	32	54	4 9/10
VII. 1.	Blauhausbrücke. (Abkauf.)	220	—	—	—	—	—
VII. 2.	Zinsen für 5145 Rthlr.	180	57 4/5	—	—	—	—
VIII. 1.	Prediger	45	50	—	—	—	—
VIII. 2.	Pensionen	580	—	—	—	—	—
VIII. 3.	Zum Gehalt des Armenvogts	15	—	—	—	—	—
VIII. 4.	Oeffentliche Abgaben	133	51 137/240	—	—	8	43 1/5
VIII. 5.	Unvorhergesehene Fälle	288	71 1/2	—	37	159	33 4/5
VIII. 6.	Huntebaukosten	449	59 1/6	—	—	293	107/10
VIII. 7.	Lehrmittel der Stadtschulen	27	70	19	18	33	24 2/5
VIII. 8.	Lehrer Völkers (Entschädigung)	82	36	—	—	—	—
VIII. 9.	Turnanstalt (Beitrag)	68	54	—	—	—	—
IX. 7.	Abgang	65	32	—	—	47	9
IX. 8.	Restanten	845	51 1/2	—	—	136	62 2/5
	II. Außerordentliche.						
II. 1. a.	Ufermauer am Stau	1129	61 1/4	219	12	65	69 4/5
II, 2. a.	Kuhlen auf dem Stadtfelde	6	20	—	—	550	1 5/6
VII. 3.	Abschläglich für das alte Seminar	500	—	—	—	—	—
IX. 1.	Huntedurchstich beim groß. Pottum	4363	66	—	—	19	12
IX. 2.	Außerordentl. Baggerungsarbeiten	392	64 1/2	—	—	—	—
IX. 3.	Huntedurchstich bei der Doctors-Klappe	113	50 1/2	—	—	8	53 3/10
IX. 4.	Hunteverbesserung für die Dampfschifffahrt	23	57 3/4	—	—	11	50
IX. 5.	Vertiefung des Stauhafens und Haarenflusses	—	—	—	—	110	19
IX. 6.	Marienstraße	420	—	—	—	—	—
	m.	18884	4 47/80	1063	21 1/2	2722	8 19/20

oder Gold . . . 22253 Rthlr. 30 gr.

Bemerkungen.

Zu I. A. Die Gehalte betragen:

a.	des Stadtdirectors	1200	Rthlr. Gold.
b.	„ Syndicus	800	„ „
c.	der 4 Rathsherren	400	„ „
d.	des Cämmerers	400	„ „
e.	des Protocollführers	250	„ „
f.	des Rathsdieners	160	„ „
g.	des 1sten Polizeidieners	175	„ „
h.	des Feldhüters	150	„ „
i.	des Mäklers	75	„ „
k.	des Hülfspolizeidieners	150	„ „

Zu I. B. 3. Die Ausgabe an Copialgebühren war größer als gewöhnlich. S. Bemerkung zu II. 6 der Einnahme.

Zu I. B. 4. Die Ausgabe für einen Hülfsprotocollführer wurde nur vorübergehend nöthig.

Zu VII. 2. Durch Verwendung der gekündigten Capitalien und eines Theils des Kaufpreises für verkaufte Gemeinheitsgründe zum Schuldenabtrag wird diese Ausg. künftig geringer. S. Bem. zu II. 1 der Einnahme.

Zu VIII. 3. Zum Gehalt des aus der Armencasse besoldeten Armenvogts wird ein Zuschuß aus der Stadtcasse von 15 Rthlr. jährl. gezahlt.

Zu VIII. 6. Die hier berechnete Summe betrifft die für Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers der Hunte unterhalb Oldenburg aus der Stadtcasse bewilligten $^2/_3$ der Kosten; $^1/_3$ trägt die herrschaftl. Casse.

Zu VIII. 8. Der Lehrer Volkers erhält für Reinigung und Heizung der beiden für die Vorschule benutzten Zimmer bis weiter jährlich 35 Rth. Gold, desgleichen für die Reinigung, Heizung ꝛc. der Wohnung für die beiden Unterlehrer der Knabenschule jährlich . 50 Rthlr. Gold.

Zu VIII. 9. Die Ausgabe betrifft den Beitrag zu den Kosten der Turnanstalt für die Stadtschule.

Zu IX. 2. Diese Ausgabe betrifft die wegen Versandung der Hunte aufgewandten außerordentlichen Baggerungskosten. S. Bemerk. zu IV. 3 der Einnahme.

Zu IX. 6. S. Bemerk. zu IV. 3 der Einnahme.

Bilance.

Einnahme . . .	25547	℔	58 gr.
Ausgabe . . .	22255	„	30 „
Bleibt Cassebehalt	3292	℔	28 gr.

Zur Bilance.

Von dem verbliebenen Cassebehalt (Rest des Kaufgeldes für verkaufte Gemeinheitsgründe) sind 1500 Rthlr. nach dem Schlusse der Rechnung an die Cammercasse auf den Kaufpreis für die Mädchenschule (vormaliges Seminargebäude) abgetragen. S. S. 7 des Berichts.

Nach dem Schluß der Rechnung hat sich der Zustand der Casse verglichen mit dem Schluß der vorigen Rechnung um 1652 Rthlr. 17 gr. Gold verschlechtert und ist diese Summe mithin als Fehlbetrag des Jahres 184$^0/_7$ anzusehen.

Anlage №. 2.

Uebersicht

der

außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

der

Stadtcasse.

Vom Rechnungsjahre $183^4/_5$ bis $184^6/_7$.

Jahr.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr	Einnahme.
$183\frac{4}{5}$	4673	34	425	—	eingekommene Capitalien.
	68	61			Receß von weil. Cammerrath Toel Erben.
	500	—			für verkauftes Land an Ahlers und v. Gall.
$183\frac{5}{6}$	9210	1			eingekommene Capitalien.
	29	10			J. F. Tappenbeck Erben Receß.
	1510	52			Ablösungs- und Vergleichsgelder für die Stauweiden ꝛc.
	8000	—			aus der Servicecasse angeliehene Capitalien.
$183\frac{6}{7}$	3764	64			eingekommene Capitalien.
	142	48			für an D. Klävemann verkauftes Land, welches beim Durchstich bei Grambergs Lande übrig geblieben.
	281	18			Ablösungs- und Vergleichsgelder für die Stauweiden ꝛc.
	300	—			Zuschuß aus herrschaftlicher Casse zur Reinigung der Stadtgräben und des Haarenflusses.
$183\frac{7}{8}$	13	—			eingekommene Capitalien.
	33	36			Kaufgeld für das abgebrochene Materialhaus.
	1124	14			Receß von Apotheker Detmers Erben.
	—	64			Ablösungsgelder.
$183\frac{8}{9}$	13	—			eingekommene Capitalien.
	2400	—			aus der Servicecasse angeliehene Capitalien.
	145	—			desgleichen aus der höheren Bürgerschulcasse.
$18\frac{39}{40}$	13	—			eingekommene Capitalien.
	5	—			für einen Zuschlag von Thöle Wwe.
	300	—			Zuschuß aus herrschaftlicher Casse zur Reinigung der Stadtgräben und des Haarenflusses.
$184\frac{0}{1}$					
Latus	32528	42	425	—	

Jahr.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr	Ausgabe.
$183\frac{4}{5}$	5000	—			abgetragene Capitalien.
	220	—			für die Blauhausbrücke.
$183\frac{5}{6}$	20000	—			abgetragene Capitalien.
	517	$34\frac{1}{4}$			an Gramberg und Hegeler für zum Huntedurchstich abgetretenes Land.
	220	—			für die Blauhausbrücke.
	318	23			Rechnungsvorschuß der Erben des weil. Canzleirath Scholtz.
$183\frac{6}{7}$	4000	—			abgetragene Capitalien an die Servicecasse.
	300	—			zum Durchstich aus der Octroicasse bezahlte und zurückerstattete Gelder.
	550	—			Ablösungsgelder für die Penzenpfortbrücke.
	220	—			für die Blauhausbrücke.
	293	24			Kosten des Huntedurchstichs bei Grambergs Land.
	593	27			Außerordentliche Aufräumung der Haaren und Stadtgräben.
$183\frac{7}{8}$	220	—			für die Blauhausbrücke.
$183\frac{8}{9}$	220	—			für die Blauhausbrücke.
	3900	—			für das neue Haus in der Schüttingstraße (Material- und Sprützenhaus Invent. S. 3 Nr. 3).
$18\frac{39}{40}$	166	48			zum Durchstich der Kälber- und Gosehörne.
	220	—			für die Blauhausbrücke.
	435	—			für Aufräumung der Haaren u. Stadtgräben.
$184\frac{0}{1}$	488	18			für Aufräumung der Haaren und Stadtgräben.
	220	—			für die Blauhausbrücke.
	200	—			abgetragene Forderung der Servicecasse.
Latus	38302	$30\frac{1}{4}$			

Jahr.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr	Einnahme.
Transp.	32528	42	425	—	
1841/2	191	2	5	5	Kaufgeld für das von dem Stadtgraben zwischen dem Heiligengeist- und Haarenthor durch das Bollwerk gewonnene Areal.
1843/3					
1843/4	669	35			zum Neubau der Brücke an der Gartenstraße aus der Octroicasse.
1844/5	200	—			zur Straße am Panzenberge aus der Cammercasse.
	200	—			desgl. vom Pensionisten Geist.
	322	—			desgl. von verschied. Subscribenten.
	200	—			desgl. aus der Octroicasse.
1845/6	1481	10			Kaufgelder vom Staatsrath Schloifer für zwei Hausplätze an der Theaterstraße.
	3	48			Ablösungsgelder von Kramer für städtische Gefälle.
	933	24			aus der Octroicasse zum Ankauf des Schlömannschen Hauses auf dem Stau.
	466	48			aus der herrschaftlichen Casse zu demselben Zwecke.
	1500	—			aus herrschaftlicher Casse zum Huntedurchstich am Stau in der Doctors-Klappe.
	3023	—			aus der Octroicasse zu gleichem Zwecke.
	500	—			aus herrschaftlicher Casse zur Hunteverbesserung für die Dampfschifffahrt.
	500	—			aus der Octroicasse zu demselb. Zwecke.
	100	—			aus herrschaftlicher Casse zu demselben Zwecke.
	400	—			aus herrschaftlicher Casse zu demselben Zwecke.
1846/7	118	—			Kaufgelder für das zum Abbruch verkaufte olim Schlömannsche Haus.
Latus	43336	38	430	5	

Jahr.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr	Ausgabe.
Transp.	38302	30¼	—	—	
184⅙	220	—			für die Blauhausbrücke.
184⅔	220	—			für die Blauhausbrücke.
	709	70			Aufräumung der Haaren und Stadtgräben.
	125	—			für das Schulhaus der höheren Bürgerschule.
184¾	220	—			für die Blauhausbrücke.
	1307	46	26	32	Baukosten der Brücke an der Gartenstraße.
184⅘	220	—			für die Blauhausbrücke.
	922	—			für die Straße am Panzenberge.
184⅚	220				für die Blauhausbrücke.
	2245	12	305	34	Baukosten für Einrichtung des Seminargebäudes zur Mädchenschule.
	1491	12			zur Hunteverbesserung für die Dampfschifffahrt.
	2384	60¾	2297	51	zum Huntedurchstich in der Doctors-Klappe.
	1400				zur Bezahlung des Schlömannschen Hauses am Stau.
184⅐	220				für die Blauhausbrücke.
	1129	61¼	285	10	für die neue Ufermauer am Stau.
Latus	51338	4¼	2914	55	

Jahr.	Gold. ℛ	gr	Courant. ℛ	gr	Einnahme.
Transp.	43336	38	430	5	
$184\frac{6}{7}$	2541	27			Kaufgeld mit Zinsen vom Maler H. Mönnich für das ehemalige Schulhaus an der Bergstraße.
	4055	51			Kaufgelder für verkauftes Land vom Stadtfelde an das Militair-Collegium mit Zinsen.
	2500	—			Aus herrschaftlicher Casse zum Durchstich des großen Pottum.
	1000	—			Freiwillige Beiträge zu gleichem Zwecke.
	400	—			Aus herrschaftlicher Casse zur Ausbaggerung des Sandes unterhalb des Oeljestrichs.
	420	—			Aus herrschaftlicher Casse und freiwillige Beiträge für die Marienstraße.
			513	$25\frac{1}{2}$	für die aufgehobene Thorsperre.
Sa. . .	54253	44	943	$30\frac{1}{2}$	
sind Courant . .			60583	14	
		=	61526	$44\frac{1}{2}$	

Jahr.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr	Ausgabe.
Transp.	51338	4¼	2914	52	
184⅙	4363	66	19	12	für den Durchstich des großen Pottum.
	392	64½			für Ausbaggerung des Hunteflusses.
	113	50½	8	53¼	für den Durchstich in der Doctors-Klappe pro resto.
	23	57¾	11	50	zur Hunteverbesserung für die Dampfschifffahrt.
			110	19	zur Vertiefung der Haaren beim Stauthor.
	420	—			für die Marienstraße.
Sa. . .	56652	27	3061	45¼	
sind Courant . .			63261	58¾	
Summe der außerordentl. Ausgaben			66326	32	
hiervon ab die Summe d. außerordentl. Einnahmen mit .			61526	44½	
bleibt ein Mehrbetrag der Ausgabe von			4799	59½	

Die Verwendung des Mehrbetrages ist durch Erübrigung an den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadtcasse möglich geworden. Verschiedene Ausgaben der Stadtcasse, namentlich an Baukosten, welche als außerordentliche hätten berechnet werden können, sind als solche nicht mit in Rechnung gebracht, weil sie, in den Stadtrechnungen mit den ordentlichen Ausgaben zusammen verrechnet, nur mit großer Mühe hätten gesondert werden können.

Anlage №. 3.

Vergleichende Uebersicht

der

weggefallenen und verminderten so wie der hinzugekommenen und vermehrten

Einnahmen und Ausgaben

der

Stadtcasse.

von 1834 bis 1847.

Einnahme.

Benennung.	Weggefallene Einnahme. Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr	Verminderte Einnahme. Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
I. 12. Canon von befried. Haus- und Gartenstellen . .	—	—	—	—	23	—	—	—
II. 1. Opfer- und Wächtergeld	—	—	55	15½	—	—	—	—
II. 2 u. 3/1. Zinsen	—	—	—	—	1291	41	27	22½
II. 9. Tonnen-, Scheffel- und Kämpergeld	—	—	17	22½	—	—	—	—
II. 1/7. Sperrgelder	612	53	143	47½	—	—	—	—
II. 1/9. Ueberschuß vom Polizeibüreau	—	—	—	—	30	—	—	—
m. . .	612	53	216	13½	1344	41	27	22½

Einnahme.

Benennung.	Hinzugekommene Einnahme. Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr	Vermehrte Einnahme. Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
I. 8. Erbpacht	—		—	—	134	13	—	—
I. 13. Canon u. Stättegeld von befriedigten Ländereien .	—	—	—	—	45	52	—	—
I. 14. Nachtwächtergeld . . .	—	—	—	—	—	—	277	10
II. 4, 5, 6/10. Pachtgelder	—	—	—	—	617	45	—	—
II. 1/6. Sporteln und Copialien	—	—	—	—	—	—	200	—
II. 1/8. Hafengeld	—	—	—	—	—	—	90	—
II. 1/10. Viehweidegelder . . .	—	—	—	—	—	—	35	—
II. 1/11. Marktstättegelder . . .	—	—	—	—	—	—	100	—
II. 1/12. Stempeltaxe d. Spielkart.	—	—	—	—	—	—	200	—
II. 1/14. Hundesteuer	—	—	—	—	75	—	—	—
II. 2/15. Bürgerreceptionsgelder .	—	—	—	—	—	—	12	—
II. 17. Schulgeld	1372	—	—	—	—	—	—	—
II. 18. Lagerungsgebühren . .	—	—	22	—	—	—	—	—
II. 19. Von Tanzgesellschaften .	—	—	100	—	—	—	—	—
m. . .	1372	—	122	—	872	38	914	10

Ausgabe.

Benennung.	Weggefallene Ausgabe. Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr	Verminderte Ausgabe. Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
II. D. V. 3. für das Einsammlen des Nachtwächtergeldes . . .	6	48	—	—	—	—	—	—
VII. 2. Zinsen	—	—	—	—	760	19	—	—
m. . .	6	48	—	—	760	19	—	—

Ausgabe.

Benennung.	Hinzugekommene Ausgabe. Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr	Vermehrte Ausgabe. Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
I. A. Gehalte	—	—	—	—	2062	66	50	—
I. B. 1. Feuerung ꝛc.	—	—	—	—	—	—	50	—
III. Beleuchtungswesen . . .	—	—	—	—	300	—	—	—
V. 1. Nachtwächterlohn . .	—	—	—	—	—	—	309	60
VI. 2 u. 3 / 1. Straßenreinigung .	—	—	—	—	—	—	35	—
VI. 3. Aufsicht beim Badeplatz	45	—	—	—	—	—	—	—
VI. 5. Nachtwachen	—	—	30	36	—	—	—	—
Vi. 6. Sonstige Kosten der Polizeiverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	35	—
VIII. 2. Pensionen	580	—	—	—	—	—	—	—
VIII. 7. Lehrmittel	—	—	75	—	—	—	—	—
VIII. 8. für die Wohnung der Unterlehrer	35	—	—	—	—	—	—	—
VIII. 9. zur Turncasse . . .	—	—	75	—	—	—	—	—
m. . .	660	—	180	36	2362	66	479	60

Vergleichung.

	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
1) Die weggefallene Einnahme beträgt	612	53	216	13½				
2) Die weggefallene Ausgabe beträgt	6	48	—	—				
Der Mehrbetrag der weggefallenen Einnahme also .	606	5	216	13½	606	5	216	13½
3) Die verminderte Einnahme beträgt	1344	41	27	22½				
4) Die verminderte Ausgabe beträgt	760	19	—	—				
Der Mehrbetrag der verminderten Einnahme ist also .	584	22	27	22½	584	22	27	22½
Der Mehrbetrag der weggefallenen und verminderten Einnahme (nach Abzug der weggefallenen und verminderten Ausgabe) ist also . .	—	—	—	—	1190	27	243	36
5) Die hinzugekommene Einnahme beträgt	1372	—	122	6				
6) Die hinzugekommene Ausgabe beträgt	660	—	180	36				
Der Mehrbetrag der hinzugekommenen Einnahme in Golde ist	712	—	—	—				
Der Mehrbetrag der hinzugekommenen Ausg. in Cour. ist	—	—	58	38				
58 ℔ 38 gr Cour. sind in Golde	52	22½	—	—				
Der Mehrbetrag der hinzugekommenen Einnahme bleibt also in Golde	659	49½	—	—				
7) Die vermehrte Einnahme beträgt	872	38	914	10				
8) Die vermehrte Ausgabe beträgt	2362	66	479	60				
Der Mehrbetrag der vermehrten Einnahme ist also Cour.	—	—	434	22				

Vergleichung.

	Gold.		Cour.		Gold.		Cour.	
	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr
Der Mehrbetrag der vermehrten Ausgabe ist Gold .	1490	28	—	—	—			
434 ℔ 22 gr Cour. sind in Golde	388	67	—	—	—			
Der Mehrbetrag der vermehrten Ausgabe bleibt in Golde	1101	33	—	—	—			
Hiervon geht ab der Mehrbetrag der hinzugekommenen Einnahme (Nr. 5 und 6) mit	659	49½	—	—				
bleibt der Mehrbetrag der hinzugekommenen u. vermehrten Ausgabe	441	55½	—	—	441	55½	—	—
mithin ist der Mehrbetrag der weggefallenen und verminderten Einnahme (nach Abzug der Ausgabe) Nr. 1—4 und der Mehrbetrag der hinzugekommenen und vermehrten Ausgabe (nach Abzug der Einnahme) Nr. 5—8	—	—	—	—	1632	10½	243	36
213 ℔ 36 gr Cour. sind in Golde . .	—	—	—	—	218	4½	—	—
Summa in Golde	—	—	—	—	1850	14½	—	—

Anlage №. 4.

Voranschlag

der

ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

der

Stadtcasse

mit Angabe des muthmaßlichen jährlichen Fehlbetrages der Einnahme.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	Gold. gr	Courant. ℔	Courant. gr
	I. Ständige bestimmte.				
I. 1.	Hofrente in der Stadt	6	40	—	
I. 2.	Hofrente außer der Stadt	39	12	—	
I. 3.	Schürrenstättegelder	—	63	—	
I. 4.	Stättegeld	4	48	—	
I. 5.	Wurthrente	6	39	—	
I. 6.	Alt- und neu stehende Rentegelder . .	15	43	—	
I. 7.	Erbzinsen	175	47	—	
I. 8.	Erbpacht	201	13	—	
I. 9.	Erbhausheuer	143	59	—	
I. 10.	Zur Straßenbeleuchtung aus herrschaftl. Casse	100	—	—	
I. 11.	Erbständige Bleichenheuer	79	5	—	
I. 12.	Canon von befriedigten Haus- und Gartenstellen	15	—	—	
I. 13.	Canon und Stättegeld von befriedigten Ländereien	417	—	—	
I. 14.	Nachtwächtergeld	—	—	941	
	II. Ständige unbestimmte.				
II. 1.	Zinsen von belegten Capitalien . . .	—	—		
II. 2.	Pachtgelder	2650	—		
II. 3.	Consumtions-Accise	1000	—		
II. 4.	Accise von durchgehenden Waaren . .	140	—		
II. 5.	Von der Kalkbrennerei	80	—		
II. 6.	Sporteln, Copialien ꝛc. ꝛc.	—	—	2000	
II. 7.	Hafengeld	—	—	160	
II. 8.	Ueberschuß vom Polizeibüreau	—	—	20	
II. 9.	Viehweidegelder	—	—	200	
II. 10.	Marktstättegelder	—	—	200	
II. 11.	Spielkartenstempel	—	—	500	
II. 12.	Recognition von den Märkten ꝛc. . .	—	—	400	
II. 13.	Hundesteuer	—	—	200	
II. 14.	Bürger-, Receptions- u. Einzugsgeld ꝛc.	300	—	—	
II. 15.	Umschreibungsgebühren	—	—	30	
II. 16.	Schulgeld	1350	—	—	
II. 17.	Lagerungsgebühren	—	—	20	
II. 18.	Abgabe für Tanzgesellschaften und Maskeraden	—	—	100	
	Latus	6728	9	4771	

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	Gold. gr	Courant. ℔	Courant. gr
	Transport . . .	6728	9	4771	
	III. Unständige.				
1.	Laudemium und Consensgebühren . . .	20	—	—	
2.	Brüche aller Art	—	—	130	
	IV. Sonstige Einnahmen.				
1.	Ertrag der städtischen Hölzungen . . .	—	—	100	
2.	Sonstige kleine Hebungen	—	—	40	
	Summa . . .	6748	9	5041	—
	6748 ℔ 9 gr Gold sind Cour. .	—	—	7356	1
	m . .	—	—	12397	1

Bemerkungen.

Zur leichteren Vergleichung ist die Rubrik des Voranschlages und der Rechnung der Stadtcasse angegeben.

Zu I. 13. Unter dem Canon für befriedigte Ländereien sind 24 Rthlr. 3½ gr. Gold mit berechnet, die für eingefriedigte Ländereien auf dem Bürgeresch gefordert werden, deren Eigenthümer die Zahlungsverbindlichkeit bestreiten. Von der Entscheidung des schon anhängigen Rechtsstreits hängt es ab, ob der Canon für jene Ländereien der Stadtcasse verbleiben wird. S. Inventar S. 30 ff. Nr. 30.

Zu I. 14. Das Nachtwächtergeld beträgt jetzt jährlich 2 Rthlr. Cour. für das volle Haus.

Zu II. 1. Zinsen sind nicht mehr als Einnahme berechnet, da die bisher noch belegten Capitalien gekündigt und zum Schuldenabtrag bestimmt sind.

Zu II. 2. Der jährliche Betrag der Pacht kann jetzt zu der angegebenen Summe angenommen werden, je nachdem die einzelnen Pachtstücke bald höher bald niedriger verpachtet werden, aber mehr oder weniger betragen.

Aehnliches gilt auch von den unter II. 5 bis II. 18, so wie unter III. und IV. verzeichneten Einnahmen, die nach dem Ergebniß der letzten Jahre und dem muthmaßlich ferner zu erwartenden Betrage in runden Summen veranschlagt worden sind.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr
I. A. 1.	Gehalt des Stadtdirectors	1200			
I. A. 2.	„ „ Syndicus	800			
I. A. 3.	„ der 4 Rathsherren	400			
I. A. 4.	„ des Cämmerers	400			
I. A. 5.	„ „ Protocollführers	250			
I. A. 6.	„ „ Rathsdieners	160			
I. A. 7.	„ „ 1sten Polizeidieners . . .	175			
I. A. 8.	„ „ Feldhüters	150			
I. A. 9.	„ „ Mäklers	75			
I.A.10.	„ „ Hülfspolizeidieners	150			
I.A10a.	„ „ Marktvogts	—	—	30	
I.A.11.	Gehalt der Lehrer und Lehrerinnen der Bürgerschulen				
	a. Knabenschule: Lehrer Wicke . .	800	—	—	
	2 Unterlehrer . .	—	—	370	
	Turnlehrer . . .	—	—	100	
	Zeichnenlehrer . .	100	—	—	
	b. Mädchenschule: Lehrer Volkers .	475	—	—	
	2 Unterlehrer . .	—	—	370	
	2 Lehrerinnen .	100	—	—	
	2 Hülfslehrerinnen	50	—	—	
I. B. 1.	Feuerung und Licht für das Rathhaus ꝛc.	—	—	125	
I. B. 2.	sämmtliche Schreibmaterialien ꝛc. auch für den Stadtrath	—	—	500	
II. 1. a.	Baukosten der städtischen Gebäude .				
II. 1. b.	Unvorhergesehene Baukosten				
II. 1. c.	ausverdungene Gegenstände	—	—	1000	
II. 1. d.	Wüppe und Kalkofen				
II. 1. e.	Unterhaltung der Uferwerke am Stau				
II. 1. f.	Gehalt des Bauaufsehers				
II. 2.	für Grundstücke, Wege, Brücken, Höhlen ꝛc.	—	—	560	
II. 3.	für gewöhnliche Reinigung des Stadtgrabens	—	—	150	
III.	Kosten des Beleuchtungswesens . . .	1300	—	—	
IV. 1.	Gehalte der Brand- und Strahlmeister.				
IV. 2.	Reparatur aller Brandgeräthe				
IV. 3.	Füllen der Nothtonnen und Hauen der Nothwaaken	—	—	300	
	Latus	6585	—	3505	

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr	Courant. ℔	gr
	Transport	6585	—	3505	—
V. 1.	Lohn für 14 Nachtwächter à 5½ ℔ Cour. für jeden (monatlich)	—	—	930	
V. 2.	für Schnarren ꝛc.				
VI. 1.	Reinigung der Straßen und Bestreuung der Brücken	—	—	80	
VI. 2.	Schließgeld und Atzungskosten	—	—	90	
VI. 3.	Aufsicht beim Badeplatze	—	—	50	
VI. 4.	Aufziehen der Schüttingsuhr	20	—	—	
VI. 5.	Sonstige Kosten der Polizeiverwaltung .	—	—	90	
VII. 1.	an die Cammer für die Blauhausbrücke.	220	—	—	
VII. 2.	an Zinsen	—	—	—	
VIII. 1.	an die Prediger	47	68	—	
VIII. 2.	Pensionen	580	—	—	
VIII. 3.	Zuschuß zum Gehalt des Armenvogts .	15	—	50	
VIII. 4.	öffentliche Abgaben	—	—	225	
VIII. 5.	unvorhergesehene Fälle	—	—	560	
VIII. 6.	Huntebaukosten (außer ⅓ aus herrschaftlicher Casse)	—	—	300	
VIII. 7.	Lehrmittel der Bürger-, Knaben- und Mädchenschule	—	—	85	
VIII. 8.	Kosten der Turnanstalt	—	—	100	
VIII. 9.	an den Lehrer Volkers für Reinigung, Heizung ꝛc. der beiden Zimmer für die Vorschule . . . . . 35 ℔ desgl. Entschädigung für die Wohnung der Unterlehrer der Knabenschule . . . . . 50 ℔	85	—	—	
	Summa	7552	68	6065	—
	7552 ℔ 68 gr Gold sind Cour. .	—	—	8455	7
	m.	—	—	14520	7

Bemerkungen.

Zu I. A. Unter den Gehalten ist das Gehalt eines Auditors (Art. 38 der St. O.) nicht mit aufgeführt, weil zur Zeit ein Auditor nicht angestellt ist, durch

dessen Wiederanstellung der Ausgabe noch 300 Rthlr. Gold jährlich hinzugehen werden.

Zu I. B. 1. Diese Summe befaßt die Kosten der Feuerung für das Rathhaus, dessen Beleuchtung und Reinigung.

Zu I. B. 2. Hierunter sind die sämmtlichen Copialgebühren, die Kosten aller Schreibmaterialien, Insertionsgebühren, die Kosten der Oldenburgischen Anzeigen für den Magistrat und die Bauervögte und die Kosten der Geschäftsführung des Stadtraths begriffen.

Zu II. 1. Die jährlichen Unterhaltungskosten der städtischen Gebäude und Baustücke (Inventar S. 3. und 4 und S. 37—39) sind hier zu 1000 Rth. Cour. angenommen. Die Kosten eines erforderlich werdenden Neubaues müssen als außerordentliche Ausgaben besonders berechnet werden. Die Brücken vor dem Haarenthore, nach der Haarenbleiche und dem Rummelwege werden bald einen solchen außerordentlichen Kostenaufwand erfordern. Für die Pflasterung neuer Straßen und Plätze hat die Stadtcasse nach der Reg. Bekanntmachung vom 24. Juni 1846 (Ges. Bl. St. 43 Nr. 59) beizutragen, eine neu hinzugekommene Ausgabe, die gleichfalls zu den außerordentlichen gehört.

Zu II. 2. Hierunter sind die Unterhaltungs- und Verbesserungskosten für städtische Grundstücke und für die von der Stadt zu unterhaltenden Wege, Brücken und Höhlen im Stadtgebiet zu verstehen.

Zu II. 3. Die Reinigung des Stadtgrabens fordert einen größeren Kostenaufwand als bisher, weßhalb hier eine größere Summe angeschlagen ist. Die Kosten einer außerordentlichen Aufräumung müssen besonders berechnet werden.

Zu VI. 1. S. Inventar S. 34 Nr. 4.

Zu VI. 2 betrifft die Kosten für polizeilich verhaftete, oder zu Gefängnißstrafe verurtheilte Personen.

Zu VI. 3. s. S. 21 und 27 des Berichts.

Zu VI. 4. Betrifft auch die Kosten der Unterhaltung der Uhr. Das Aufziehen geschieht täglich.

Zu VI. 6. Hierunter sind kleine Ausgaben für verschiedene polizeiliche Zwecke verstanden.

Zu VII. 1. Diese Ausgabe gehört eigentlich zu den außerordentlichen, da sie aber bis 1839 jährlich wiederkehrt, so ist sie hier mit berechnet. (S. Inventar S. 40 Nr. 18 und S. 7 des Berichts.)

Zu VII. 2. Zinsen sind hier nicht in Ausgabe berechnet, da sie mit Capitalschulden und den jährlich davon abzutragenden Summen zu den außerordentlichen Ausgaben gehören, deren Betrag sich in jedem Jahre ändert.

Zu VIII. 1. S. Inventar S. 41. Nr. 19.

Zu VIII. 2. S. St. O. Art. 87. Inventar S. 33 Nr. 1.

Zu VIII. 3. S. Inventar S. 41 Nr. 20. Dem Armenvogt sind jährlich 50 Rthlr. Cour. für Wahrnehmung der Nachtwache, abwechselnd mit den Polizeidienern, und als Entschädigung für den durch die Aufhebung der Gefängnisse auf dem Rathhause erlittenen Verlust an seiner Einnahme bewilligt.

Zu VIII. 5. Für nicht vorhergesehene Fälle sind jährlich 500 Rthlr. Gold in den Voranschlag aufgenommen, die nach der bisherigen Erfahrung weder entbehrt, noch beschränkt werden können.

Zu VIII. 6. s. Inventar S. 41. Nr. 21.

Zu VIII. 8. s. S. 33 des Berichts.

Zu VIII. 9. s. S. 31 des Berichts.

Bilance.

Einnahme	12597	℔	1	gr Cour.
Ausgabe	14520	"	7	" "
Fehlbetrag	1923	℔	6	gr Cour.
oder . .	1722	℔	11	gr 4 schw. Gold.

Anlage №. 5.

Auszug

aus der

Service-Casse-Rechnung

vom

Rechnungsjahr 1. Mai 184⁶/₇.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
I. 1.	Serviceabgabe	4724	36		
I. 2.	Gewerbs-Recognition aus dem Stadtgebiet, der Landgemeinde Oldenburg und Osternburg .	154	54		
I. 3. a.	Canon wegen Vergrößerung der Häuser	3	$25\frac{3}{5}$		
I. 3. b.	Canon von den Häusern und Gärten an der Hunteſtraße ꝛc. . .	69	$34\frac{37}{40}$		
I. 4.	Zinſen	82	36		
I. 5.	Pachtgelder	270	36		
I. 6.	Abgabe ſtatt bürgerlicher Beſchwerde	10	—		
II. 1.	Eingekommene Capitalien . . .	500	—		
II. 2.	Receß	698	$59\frac{7}{20}$		
II. 3.	Reſtanten	75	9		
	Summe . . .	6589	$2\frac{7}{8}$		

Bemerkungen.

Zu I. 1. Die Abgabe betrug für das volle Haus 12 Rthlr. Gold. S. Inventar S. 25 Nr. 26. Reg. Bekanntm. vom 16. Febr. 1846. (Geſ. Bl. St. 38 Nr. 47.) Bericht S. 18.

Zu I. 2. S. Inventar S. 26 Nr. 28, St. O. Art. 105, Landesh. Verordnung vom 28. Febr. 1835. (G. S. Bd. 8 S. 220.) Bericht S. 18.

Zu I. 4. Dieſe Zinſen ſind für die bei der Spar- und Leihbank belegten Receßgelder erhoben, die allmälig zum Abtrag der Forderung der Cammercaſſe (rückſtändige Zinſen), ſ. S. 11 u. 12 des Berichts, verwandt werden.

Zu I. 5. Pacht für die ſ. g. Caſernenſchenke vor dem Heiligengeiſtthore, S. 4 Nr. 16 des Inventars.

Zu I. 6. Dieſe Abgabe wird von Nichtbürgern bezahlt, welchen die Treibung bürgerlicher Nahrung temporair geſtattet iſt.

Zu II. 1. Von den bei der Spar- und Leihbank belegten Geldern abſchläglich bezahlt. S. Bem. zu I. 4.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
I. 1 u. 2	Quarier- und Servicegeld . .	4600	—	—	—
I. 3.	Gehalt des Cämmerers . . .	100	—	—	—
I. 4.	Canon	191	$34\frac{37}{40}$	—	—
I. 5.	Abgaben	—	$27\frac{2}{15}$	1	$36\frac{2}{5}$
II. 1.	Reparatur der Casernenschenke .	—	—	10	$4\frac{1}{2}$
II. 2.	Copialien, Insertions-Gebühren	2	9	—	65
II. 3.	Sonstige Ausgaben	7	36	—	26
II. 4.	Zinsen, rückständige an die Cammercasse	1000	—	—	—
II. 5.	Abgang	16	57	—	—
II. 6.	Restanten	249	60	—	—
	Summe . . .	6168	$8\frac{7}{120}$	12	$59\frac{9}{10}$
	12 ℔ $59^{9}/_{10}$ gr Cour. sind Gold	11	$34\frac{113}{120}$	—	—
	m. . .	6179	43	—	—

Bemerkungen.

Zu I. 1 und 2. Jährliche, der Militairservicecasse begleichende, Aversionalsumme, s. Inventar S. 42 Nr. 22, Bericht S. 22.

Zu I. 3. Beitrag der Servicecasse zum Gehalt des Cämmerers.

Zu II. 4. s. S. 11 und 12 des Berichts.

Zu I. 5. Für die Casernenschenke.

Zu I. 4. Für die Häuser am mittleren Damm, an der Huntestraße und einem Theil der Wallstraße wird ein Canon aus der Servicecasse an die Cammercasse gezahlt und dagegen die Serviceabgabe für diese Häuser erhoben, in so weit nicht herrschaftliche Bediente vor der Stadtordnung Eigenthümer geworden sind (s. Art. 103 1. der St. O.) und dadurch während ihrer Dienstzeit die Häuser von jener Abgabe befreien.

Bilance.

Die Einnahme beträgt . 6589 ℔ 27 gr
Dagegen die Ausgabe . 6179 „ 43 „

bleibt Receß . 409 ℔ 31 gr.

Anlage № 6.

Uebersicht

des

Zustandes der Servicecasse

seit deren Wiederherstellung im Jahre 1821

bis zum 1. Mai 1847.

Rechnungsjahr.	Häuser die bezahlt haben.	Häuser die frei gewesen.	Betrag des Quartier-Geldes. ℛ℔	gr	Betrag des Service-Geldes. ℛ℔	gr	Jährlicher Gesammt-Betrag der Abgabe. ℛ℔	gr	Ab-	Zugang der Häuser.
1821	409 7/12	90 7/12	22	36	18	54	6811	67	—	—
1822	414 7/12	92 5/24	—	it	em	—	6955	55/8	—	5
1823	414 7/12	95 5/6	20	—	16	48	6057	51	1/6	—
1824	414 5/12	95 17/24	—	it	em	—	6097	36	—	—
1825	417 2/3	95 9/16	—	it	em	—	6162	31	—	3 3/12
1826	418 1/6	99 1/3 21/100	—	it	em	—	6144	42	—	1/2
1827	418 2/3	95 3/12	—	it	em	—	6198	24	—	1/2
1828	418 5/12	95	—	it	em	—	6204	53	1/4	—
1829	419 1/6	93 3/5	—	it	em	—	6254	2	—	3/4 3/4
1830	419 11/12	96 1/3	—	it	em	—	6222	16	—	
1831	419 11/12	95 9/16	15	—	12	36	4672	27 1/4	—	—
1832	419 2/3	90 5/7 7/60	—	it	em	—	4735	51 1/4	1/4	—
1833	420 11/12	89 1/3 5/7 7/60	—	it	em	—	4777	18 1/2	—	1 1/4
de 1. Jan. bis 30. Apr. 1834	423 5/12	—	—	—	—	—	18	69	—	2 1/2
1. Mai 1834	419 1/12	98 5/8	—	it	em	—	5044	57	—	25 2/3
1. Mai 1835	452 1/12	93 3/8	—	it	em	—	5169	34 1/2	—	3
1. Mai 1836	452 1/12	91 1/10	—	it	em	—	5198	9	—	—
1. Mai 1837	457 1/12	94 1/4 23/24	—	it	em	—	5214	43 1/4	—	5
1. Mai 1838	461 1/3	98 1/4	—	it	em	—	5216	51 3/4	—	4 1/4
1. Mai 1839	465 1/4	97 1/3	—	it	em	—	5302	69 3/4	—	3 1 1/2
1. Mai 1840	464 1/2	89 3/8	—	it	em	—	5410	63 1/2	—	3/4
1. Mai 1841	469 1/4	95 2/3 2/6	—	it	em	—	5384	57	—	4 3/4
1. Mai 1842	470 1/6	92 1/12	—	it	em	—	5463	57 3/4	—	1 1/4
1. Mai 1843	478 1/4	96 3/4	—	it	em	—	5505	22 1/2	—	7 3/4
1. Mai 1844	479 1/2	94	—	it	em	—	5576	44 1/4	—	1 1/4
1. Mai 1845	482 1/4	92	12	36	10	36	4691	60 1/2	—	2 3/4
1. Mai 1846	488 3/4	95	gleichgest. auf 12 ℛ℔				4724	36	—	6 1/2
Sa. Gold Rth.	—	—	—	—	—	—	145217	21 3/8	2/3	81 1/3

Bemerkungen.

1) Sämmtliche in dieser Uebersicht verzeichnete Geldsummen sind in Golde.

2) Unter den belegten und abgetragenen Capitalien sind manche Capitalien mehrmals als belegt und abgetragen aufgeführt.

3) Wegen der Zahlungen an die herrschaftliche Casse und an die Stadtcasse, s. S. 11 und 12 des Berichts.

4) Die Uebersicht ergiebt, daß seit 1821 — 80⅔ Häuser neu hinzugekommen sind, die nach dem jetzigen Betrage der Abgabe von 12½ Rthl. Cour. jährlich c. 1000 Rthl. beisteuern.

Eine um 80⅔ volle Häuser geringere Häuserzahl zahlte mithin im J. 1821

Belegte Capitalien.		Abgetragene Capitalien		Zahlung an die Herrschaftl. Casse an Hauptgeld.		Zahlungen an die Herrschaftl. Casse an Zinsen in 16 Termin.		Zahlung an die Stadtcasse.		Receß.	
ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr
—	—	—	—	Nach dm Regierungs-Rescripte						3504	71
—	—	—	—	vom 22. Sept. 1841, (Rech-						2439	63
2000	—	—	—	nung vom 1. Mai 1841/2 Beil.						3061	64 1/2
1000	—	—	—	Nro. 46) sollen der herrschaft-						1357	52
1550	—	1000	—	lichen Casse sofort eingezahlt						2672	21 1/3
6400	—	2500	—	werden 15863 ℛ 36 gr und in						586	16
1550	—	—	—	16 halbjährigen Terminen						229	58 4/5
800	—	800	—	à 500 ℛ, 8000 ℛ, der Stadt-						1630	17
4634	67	2700	—	casse aber sofort 6800 ℛ, er-						1262	65
1600	—	—	—	stere zur Deckung der geleiste-						127	58 3/10
2700	—	1050	—	steten Vorschüsse; mit Zinsen,						554	62 1/2
750	—	750	—	und letztere zur Compensation						756	21
—	—	900	—	der sämmtlichen Forderungen						3029	68 17/40
				der Stadtcasse an die Service-							
—	—	100	—	casse.						2375	64
3800	—	1500	—							2497	36
9800	—	9784	67							4212	61 7/40
4000	—	6000	—							6947	51 9/20
8600	—	4000	—							3575	40 1/8
2400	—	100	—							2613	63 3/5
1160	—	800	—							3801	46
2000	—	350	—							3543	61 9/40
—	—	21260	—	15863	36	500	—	6800	—	3125	58 9/10
—	—	275	—	—	—	1000	—	—	—	3321	17 3/40
—	—	275	—	—	—	1000	—	—	—	3568	57
4000	—	300	—	—	—	1000	—	—	—	137	39 7/40
—	—	1300	—	—	—	1000	—	—	—	698	59 7/20
—	—	500	—	—	—	1000	—	—	—	409	31 7/8
58744	67	56244	67	15863	36	5500	—	6800	—		

an Quartier- und Servicegeld c. 2100 Rthl. mehr, als jetzt die um 80 2/3 vermehrte Häuserzahl.

5) Seit den beiden letzten Jahren werden c. 850 Rthl. weniger aufgebracht, als in den vorhergehenden Jahren.

6) Die Abgabe ist seit dem J. 1821 von 22 1/2 Rthl. Gold für das volle Haus allmälig bis auf 12 1/2 Rthl. Cour. herabgesetzt und wird bei dem fortdauernden Zugange neu anzusetzender Häuser (s. S. 12 des Berichts) ferner noch weiter herabgesetzt werden können.

Für das J. 1821 sollten resp. 30 und 25 Rthl. Gold an Quartier- und Servicegeld für das volle Haus erhoben werden, es wurden aber nur resp. 22 1/2 und 18 3/4 Rthl. Gold (für 3 Quartale) erhoben.

Anlage № 7.

Auszug

aus der

Detroi-Casse-Rechnung

vom

Rechnungsjahr 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Neu-Courant. ℔	gr	Klein-Courant. ℔	gr	Gold. ℔	gr
I. 1.	Für Fleisch und Feurung	3614	$70\frac{1}{3}$	2605	$66\frac{2}{3}$		
II. 1.	An aufgeliehenen Capitalien	—	—	—	—	5000	—
	Summa	3614	$70\frac{1}{3}$	2605	$66\frac{2}{3}$	5000	—
	3614 ℔ $70\frac{1}{3}$ gr Neu Cour. sind Gold . . .	—	—	—	—	3237	21
	2605 ℔ $66\frac{2}{3}$ gr Klein Cour. sind Gold . . .	—	—	—	—	2288	9
				Summa Gold		10525	30

10525 ℔ 30 gr Gold sind in Neu Courant 11753 ℔ 28 gr.

Bemerkungen.

Zu II. 1. s. S. 14 des Berichts und Bemerkungen zu III. 3. der Ausgabe.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Neu-Courant. ℔	Neu-Courant. gr	Klein-Courant. ℔	Klein-Courant. gr	Gold. ℔	Gold. gr
I. 1.	An Gehalten	216	71	120	65	280	—
I. 2.	„ die Kirchencasse . .	—	—	—	—	1500	70
I. 3.	Zuschuß an die Casse der höh. Bürger- und Vorschule	—	—	—	—	1700	—
I. 4.	Wiedererstattungsgelder an den Fleischlieferanten des Militairs . . .	333	54	—	—		
II.	Sonstige Ausgaben . .	18	46	—	—	58	32
III. 1.	Zum Huntedurchstich in der Bäkerhörne ꝛc. .	—	—	—	—	1000	—
III. 2.	Zum Huntedurchstich am Stau	—	—	—	—	523	—
III. 3.	An abgetragenen Capitalien und Zinsen . .	—	—	—	—	2014	2
III. 4.	An Vorschuß	—	—	3540	$3\frac{1}{2}$		
	Summa	569	27	3660	$68\frac{1}{2}$	7076	32
	569 ℔ 27 gr Neu-Cour. sind Gold . . .	—	—	—	—	509	64
	3660 ℔ $68\frac{1}{2}$ gr Klein-Cour. sind Gold . . .	—	—	—	—	3214	$35\frac{1}{2}$
					Summa Gold	10800	$59\frac{1}{2}$

10800 ℔ $59\frac{1}{2}$ gr Gold sind Neu-Courant 12060 ℔ 67 gr.

Bemerkungen.

Zu I. 1. Hierunter

a) Beitrag zum Gehalt des Cämmerers . . . . . 100 Rthl. Gold.

b) Gehalt des Büreauschreibers . . . . . 180 „ „

c) Die in Courant berechneten Summen befassen die Gebühren des Octroidieners, der für das geschlachtete Vieh stückweise bezahlt wird.

Zu I. 2 und 3 s. Inventar S. 27 Nr. 29. und S. 43 Nr. 23; Bericht S. 22.

Zu I. 4. Für alles von dem Annehmer der Fleischlieferung für das Militair geschlachtete Vieh muß die Octroi tarifmäßig entrichtet werden, für jede

500 Pfund gelieferten Fleisches werden demselben nach einer Uebereinkunft mit dem Militair-Collegium aber $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Cour. aus der Octroicasse erstattet.

Zu II. Befaßt Druckkosten, Copial- und Insertionsgebühren ꝛc.

Zu III. 1 und 2 s. S. 14 und 24 des Berichts. Die hier bemerkten Zahlungen sind nur theilweise Zahlungen zu den gedachten Zwecken.

Zu III. 3. Die jetzige Capitalschuld der Octroicasse beträgt 4400 Rthlr. Gold. s. S. 14 des Berichts.

Bilance.

	Neu-Courant.
Einnahme	11753 ℔ 28 gr.
Ausgabe	12060 „ 67 „
Entsteht Vorschuß an Neu-Courant	307 ℔ 39 gr.

Anlage №. 8.

Uebersicht

des

Zustandes der Octroicasse

vom

1. Februar 1825 bis 1. Mai 1847.

1. Rechnungsjahr.	Einnahme.											
	2. Abgabe für Fleisch.		3. Abgabe für Feuerung.		4. eingekommene Capitalien.		5. angeliehene Capitalien.		6. sonstige.		7. Receß.	
	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr
vom 1. Feb. bis 31. Dec.												
1825	4268	60	1098	$56\frac{2}{3}$	—	—	—	—	48	52	—	—
1826	5218	—	910	10	—	—	—	—	29	13	1326	70
1827	5139	24	836	$37\frac{2}{3}$	—	—	—	—	9	35	679	8
1828	5015	—	785	$46\frac{1}{3}$	—	—	—	—	6	$28\frac{1}{2}$	1314	24
1829	5029	36	683	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	5	$44\frac{1}{2}$	729	36
1830	4469	42	732	3	—	—	—	—	4	$42\frac{1}{2}$	1008	$63\frac{1}{2}$
vom 1. Jan. bis 18. Nov.												
1831	3726	18	627	6	—	—	—	—	5	64	2249	$71\frac{1}{2}$
v. 18. Nov. bis 31. Dec.												
1831	763	—	6	58	—	—	—	—	2	44	274	28
1832	5022	54	649	57	—	—	—	—	2	38	365	$36\frac{1}{4}$
1833	5029	54	581	20	—	—	—	—	—	—	233	$29\frac{1}{4}$
vom 1. Jan. bis 1. Mai												
1834	1534	36	94	60	—	—	—	—	—	—	1251	$36\frac{1}{2}$
1. Mai												
$183\frac{4}{5}$	5376	42	627	6	—	—	—	—	—	—	301	$42\frac{1}{2}$
$183\frac{5}{6}$	5665	60	620	68	—	—	—	—	—	—	738	$46\frac{1}{2}$
$183\frac{6}{7}$	5811	$64\frac{1}{2}$	588	42	—	—	—	—	—	—	1584	18
$183\frac{7}{8}$	5631	40	658	$30\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	2003	$24\frac{4}{15}$
$183\frac{8}{9}$	5391	68	701	$19\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	2097	$61\frac{14}{15}$
$183\frac{9}{40}$	5537	42	632	$71\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	585	$36\frac{1}{3}$
$184\frac{0}{1}$	5022	67	800	$36\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	1085	$51\frac{13}{30}$
$184\frac{1}{2}$	5250	26	741	2	—	—	—	—	102	69	2075	70
$184\frac{2}{3}$	5110	46	742	70	5421	8	—	—	190	44	68	2
$184\frac{3}{4}$	5320	56	945	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	1507	18
$184\frac{4}{5}$	5474	6	948	$30\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	404	$48\frac{1}{3}$
$184\frac{5}{6}$	5261	70	915	54	—	—	—	—	536	70	—	—
$184\frac{6}{7}$	5153	24	1067	41	—	—	5694	32	—	—	—	—
Sa. Cour.	115225	$71\frac{1}{2}$	16996	$43\frac{19}{30}$	5421	8	5694	32	945	$40\frac{1}{2}$		

Ausgabe.

8. an die Kirchen-casse.		9. für das Militair erstattet.		10. an die höhere Bürger-schule.		11. belegte und abgetra-gene Capitalien.		12. Gehalte, Gebühren und sonstige Ausgaben.		13. außer-ordentliche.		14. Vorschuß.	
℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr
4501	17	143	69½	—	—	—	—	771	10½				
3926	39	213	37	—	—	—	—	690	20				
5694	32	207	25	—	—	—	—	731	29				
4270	60	209	31	—	—	—	—	691	40				
5409	52	259	4	—	—	—	—	634	20				
4227	40	166	42½	—	—	—	—	532	49				
2710	40	—	—	—	—	—	—	407	39				
1138	64	249	32	—	—	—	—	134	50				
5979	12	307	60¼	—	—	—	—	522	1½				
5084	—	—	—	—	—	—	—	659	9				
—	—	343	1	—	—	—	—	268	45¾				
5523	44	402	45	—	—	—	—	685	48				
4857	26	300	29	—	—	—	—	691	69				
4857	26	342	20	—	—	—	—	696	65				
4857	26	320	54⅔	—	—	—	—	692	56				
4857	26	399	—	—	—	—	—	742	22				
6565	50	408	70	—	—	—	—	708	22				
2579	42	316	20½	—	—	—	—	633	20				
2579	42	392	30	—	—	3143	24	782	60				
1896	18	353	26½	—	—	2277	56	666	10	8280	5		
1849	20	392	20	1129	28	—	—	692	62	762	34		
2240	68	393	8	1936	8	—	—	677	9½	2277	56		
1530	17	372	—	1936	8	—	—	670	37½	6150	—	3540	3½
1709	31	333	54	1936	8	2277	56	741	70	1734	38	307	39
88847	—	6827	31¹¹⁄₁₂	6937	52	7698	64	15126	¾	19204	61		

Bemerkungen.

Zur Einnahme.

1) Die Abgabe für Schlachtvieh lieferte 1825 bis 1833 beinahe einen gleichen Ertrag, 1834 bis 1840 einen ansehnlich höheren, und 1840 bis 1847 wieder einen geringeren Ertrag.

Die Abgabe für Feuerung ergab 1825 bis 1830 einen höheren, 1831 bis 1840 einen geringeren und 1840 bis 1847 einen zunehmend höheren Ertrag.

2) Die Summen sind allenthalben in Courant angegeben.

3) Die nach Rubr. 11. 184$^1/_3$ belegten Capitalien sind 184$^2/_3$ nach Rubr. 4. wieder eingekommen und zum Ankauf des Schulhauses für die höhere Bürgerschule mit verwandt.

4) Von den nach Rubr. 5 angeliehenen 5694 Rthlr. 32 gr. sind nach Rubr. 11. 2277 Rthlr. 56 gr. wieder abgetragen.

5) Von den sonstigen Einnahmen (Rubr. 6.) befassen die Jahre 184$^1/_3$ auch erhobene Zinsen, und das J. 184$^5/_6$ den Beitrag der herrsch. Casse zum Ankauf des abgebrochenen Schlömannschen Hauses am Stau mit 466 Rthlr. 48 gr. Gold.

Zur Ausgabe.

6) Rubr. 8. zu vergleichen mit Anl. Nr. 21.

7) Rubr. 9., der an den Annehmer der Fleischlieferung für das Militair zurückgezahlte Theil der Abgabe s. Anl. Nr. 7. Bem. zu I. 4. der Ausg.

8) Rubr. 10. Jährlicher Zuschuß an die Casse der höh. Bürgerschule.

9) Rubr. 12. befaßt auch den Beitrag zum Gehalt des Cämmerers (früher des besonderen Rechnungsführers), das Gehalt des Büreauschreibers und die Gebühren des Octroidieners, ferner Druckkosten, Copialien, Insertionsgebühren ꝛc.

10) Rubr. 13. ergiebt im Jahre

184$^2/_3$ den Kaufpreis für das Schulhaus der höh. Bürgerschule mit 8280 Rt. 5 gr.
184$^3/_4$ den Zuschuß zum Neubau der Eversten-Brücke mit . . 762 „ 32 „
184$^4/_5$ zum Ankauf des phys. und chem. Apparats für die höhere Bürgerschule und Stadtschule . . . . . 2050 Rthlr.
Zuschuß zu den Kosten der Durchführung des Panzenbergs (Bergstraße) bis zum Walle . . . . . 227 Rthl. 56 gr.
184$^5/_6$ zum Ankauf des Schlömannschen Hauses am Stau (s. Bem. 5) 1594 „ 34 „
Für die Huntedurchstiche in der Bäkerhörne ꝛc. . . . 1138 „ 64 „
„ „ „ am Stau . . . . . 2847 „ 16 „
„ Verbesserung der Hunte für die Dampfschifffahrt . 569 „ 32 „
184$^6/_7$ für die Huntedurchstiche in der Bäkerhörne ꝛc. . . . 1138 „ 64 „
und am Stau noch . . . . . 595 „ 46 „

Uebersicht

des versteuerten Schlachtviehes

vom 1. Februar 1825 bis 1. Januar 1847.

Jahr.	Hornvieh.	Schweine.	Kälber.	Schaafe.	Lämmer.
1. Febr. bis 31. Dec. 1825	774	646	1561	380	271
1826	887	1139	2024	554	258
1827	970	898	2109	569	254
1828	954	852	1906	431	154
1829	954	1078	1838	364	104
1830	903	994	1654	254	57
1831	990	764	1410	178	42
1832	972	846	2084	390	56
1833	953	1026	5113	639	311
1834	1000	1165	5340	1156	304
1835	1008	1094	5763	1413	300
1836	1107	859	5581	1633	424
1837	1083	970	5512	1616	356
1838	1089	1103	5768	1299	375
1839	1136	937	5543	1202	198
1840	1033	1007	4870	868	155
1841	1011	1095	5246	950	145
1842	1020	1174	5492	1073	189
1843	1097	945	5179	827	195
1844	1096	962	4962	810	196
1845	1037	1109	5307	788	123
1846	1137	976	5649	747	212
Summa	22211	21639	89911	18141	4679

Bemerkungen.

Durch die Reg. Bek. vom 16. Janr. 1833 (Ges. S. Bd. 7. S. 342) wurde die Abgabe herabgesetzt. Die Uebersicht zeigt seitdem eine Zunahme des versteuerten Schlachtviehs **resp.** der Consumtion, die besonders auffallend bei Kälbern und Schaafen ist, für welche die Abgabe auf die Hälfte, von 24 gr. auf 12 gr., herabgesetzt wurde.

Anlage №. 9.

Auszug

aus der

Straßen-Casse-Rechnung

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
I. 1. 2.	An Beiträgen	784	$10\frac{5}{80}$		
III.	Restanten und Receß	523	$55\frac{2}{3}$		
	Summa Gold . . .	1307	$66\frac{9}{80}$		

Bemerkungen.

Zu I. Der für das Jahr $184^{6}/_{7}$ ausgeschriebene Beitrag betrug $^{1}/_{16}$ gr. für jeden Quadratfuß.

Zu III. Diese Summe befaßt die aus der herrschaftlichen Casse für $184^{5}/_{6}$ mit 226 Rthlr. 62 gr. Gold und für $184^{6}/_{7}$ mit 146 Rthlr. 67 gr. 2 sw. Gold zu leistenden Zuschüsse, s. S. 27 und 28 des Inventars und Reg. Bekanntm. vom 23. Februar 1817, G. S. B. 3. H. 2. S. 18 ff.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Klein-Courant. ℔	gr	Neu-Courant. ℔	gr	Gold. ℔	gr
I.	für Unterhaltung der Klappen und Höhlen ꝛc.	—	—	—	2	83	8
II. 2.	Umlegung und Reparatur mehrerer Straßen	3	6	31	51	124	$44\frac{1}{2}$
II. 3.	für Ausbesserung der übrigen Straßen	57	12	113	$14\frac{1}{20}$	38	$39\frac{1}{4}$
II. 4.	Fortsetzung des Trottoirs . .	1	54	59	17	142	$31\frac{1}{2}$
II. 5.	Sonstige Ausgaben	1	$34\frac{1}{2}$	44	5	27	67
II. 6.	Gehalt des Bauaufsehers . .	—	—	—	—	40	—
III.	Restanten	—	—	—	—	283	$64\frac{39}{80}$
	Summa . .	63	$34\frac{1}{2}$	248	$17\frac{1}{20}$	740	$38\frac{59}{80}$
	63 ℔ $34\frac{1}{2}$ gr Klein-Cour. sind Gold	—	—	—	—	55	53
	248 ℔ $17\frac{1}{20}$ gr Neu-Cour. sind Gold	—	—	—	—	222	$21\frac{3}{4}$
	Summa Gold . . .	—	—	—	—	1018	$41\frac{39}{80}$

Bemerkungen.

Zu I. Die Unterhaltung der Klappen und Höhlen ist in Jahreaccord verdungen.

Zu II 4. Für Verbesserung der Trottoirs werden jährlich 200 Rthlr. verwandt, s. S. 26 des Berichts.

Zu II 6. Das Gehalt des Bauaufsehers wird theils aus der Straßencasse, theils aus der Stadt- und Kirchencasse bezahlt.

Bilance.

Einnahme	1307 ℔	$66\frac{9}{80}$ gr	Cour.
Ausgabe	1018 „	$41\frac{39}{80}$ „	„
Receß . . .	289 ℔	$24\frac{5}{8}$ gr	Cour.

Anlage №. 10.

Uebersicht

des

Zustandes der Straßencasse

seit deren Errichtung im Jahre 1817
bis zum 1. Mai 1847.

Rechnungsjahr.	□ Fuß.	Ausschr pr. □ F.	Erhobener Betrag. ℔	gr.	Beitrag der herrschaftlich. Casse: 1/5 ℔	gr
24. April 1817/18	502709	1/2	3191	2 1/2	872	54 1/5
24. April 1818/19	514197	1/2	3570	58 1/2	1221	49
vom 24 April 1819 bis 17. Febr. 1820	es ist kein Beitrag ausgeschrieben				538	25 3/5
vom 17. Febr. 1820/1	desgl.				66	57 2/5
1821	513953	1/4	1784	40 1/4	23	58 2/5
1822	513953	1/4	1784	40 1/4	16	34 2/5
1823	513953	1/4	1784	40 1/4	22	54 4/5
1824	513953	1/8	992	20 1/8	20	27 3/5
1825	—	—	—	—	28	22 1/5
1826	—	—	—	—	8	61 4/5
1827	—	—	—	—	77	58 1/5
1828	513953	1/4	1784	40 1/4	88	9 3/5
1829	—	—	—	—	115	46
1830	516608	1/8	896	64	151	47
1831	—	—	—	—	65	4 1/5
1832	—	—	—	—	30	50 1/2
1833	—	—	—	—	30	66
Jan. bis 1. Mai 1834	—	—	—	—	—	—
1. Mai 1834/5	—	—	—	—	31	37 3/5
1835/6	—	—	—	—	50	23
1836/7	—	—	—	—	43	23 1/5
1837/8	—	—	—	—	43	45 2/5
1838/9	556378	1/8	695	67 1/4	71	24 1/5
1839/40	—	—	—	—	55	67
			nach	trägl.		
1840/1	23108	1/8	40	8 1/2	80	65 3/5
1841/2	579486	1/8	1006	3 4/5	154	28
1842/3	579486	1/8	1006	3 4/5	190	4 1/5
1843/4	611119	1/8	1060	69 1/5	146	3 2/5
1844/5	—	—	—	—	92	51 3/5
1845/6	—	—	—	—	134	10 2/5
1846/7	695921	1/16	604	7	146	67 2/5
	nachträglich		33	8 1/4		
Summa . . .	7148777	2 1/16	20805	42 21/40	4621	26 3/10

Angeliehene Capitalien.	Abgetragene Capitalien.	Belegte Capitalien.	Receß.		Vorschuß.		Bemerkungen.
℔	℔	℔	℔	gr	℔	gr	
3000	—	—	—	—	530	$38\frac{2}{5}$	1) Der Flächeninhalt des Straßenpflasters, wofür der Beitrag geleistet wird, ist allmälig seit Errichtung der Straßencasse von . . 502709 □Fuß
2000	—	—	957	$4\frac{4}{5}$	—	—	
—	—	—	—	—	94	39	
—	—	—	143	15	—	—	auf . . . . . 695921 □Fuß
—	1500	—	—	—	28	$24\frac{2}{5}$	gestiegen.
—	1500	—	—	—	2	67	2) In den 30 Jahren des Bestandes der Straßencasse sind 14 Beiträge ausgeschrieben, welche von $\frac{1}{2}$ gr. Gold für jeden □Fuß bis auf $\frac{1}{16}$ gr. ermäßigt worden sind und zusammen nur $2\frac{15}{16}$ gr. für jeden □Fuß betragen.
—	1200	—	111	$53\frac{3}{5}$	—	—	
—	800	—	95	$15\frac{1}{5}$	—	—	
—	—	—	—	—	10	$12\frac{1}{4}$	
—	—	—	—	—	48	29	
400	—	—	35	$52\frac{2}{5}$	—	—	3) Von dem in 30 Jahren aufgebrachten Gesammtbetrage von Gold 20805 Rthlr 42 gr. sind in den ersten 10 Jahren 13407 Rthlr. $57\frac{7}{8}$ gr. in den zweiten 10 Jahren 2681 Rthlr. $32\frac{1}{4}$ gr. in den dritten 10 Jahren 4716 Rthlr. $24\frac{2}{5}$ gr. zur Straßencasse beigesteuert.
—	400	—	816	$69\frac{2}{5}$	—	—	
—	—	—	729	$46\frac{1}{5}$	—	—	
—	—	—	902	$15\frac{2}{5}$	—	—	
—	—	—	93	14	—	—	
—	—	600	77	$5\frac{1}{5}$	—	—	
—	100	—	79	$61\frac{1}{2}$	—	—	
—	—	—	102	51	—	—	
—	100	—	67	38	—	—	
—	100	—	—	—	34	12	4) Der Beitrag der herrschaftlichen Casse beträgt $\frac{1}{5}$ der jährlich aus der Straßencasse aufgewandten Kosten s. Reg. Bek. vom 23. Febr. 1817 (G. S. Bd. 3 Heft 2 S. 18 ff.), Inventar S. 27 Nr. 30.
—	150	—	—	—	38	$21\frac{1}{5}$	
—	150	—	—	—	53	42	
—	—	—	590	7	—	—	
—	—	—	401	$62\frac{2}{5}$	—	—	5) In den beiden ersten Jahren 1817 bis 1819 wurden 5000 Rthlr angeliehen und von 1821 bis 1824 wieder abgetragen; 1827 wurden 400 Rthlr. angeliehen und 1828 wieder abgetragen; 1832 wurden 600 Rthlr. für die Casse belegt, welche 1833 bis 1838 wieder eingezogen und verwandt wurden.
—	—	—	35	$58\frac{4}{5}$	—	—	
—	—	—	400	$55\frac{3}{5}$	—	—	
—	—	—	611	$61\frac{2}{5}$	—	—	
—	—	—	942	36	—	—	
—	—	—	705	57	—	—	
—	—	—	296	$65\frac{2}{5}$	—	—	6) Die Straßencasse bestreitet die Kosten der Unterhaltung und Umlegung des Straßenpflasters einschließlich der Seitenstraßen und der Unterhaltung der Höhlen in der Stadt und den Vorstädten. Die Aufbringung der Kosten neu zu legenden Straßenpflasters bestimmt die Reg. Bek. vom 24. Juni 1846.
—	—	—	289	$24\frac{1}{2}$	—	—	
5400	6000	600	—	—	—	—	7) Ueber die Zuziehung der Gartenstraße zur Straßencasse ist noch nicht schlüssig entschieden.

Anlage №. 11.

Auszug

aus der

Rechnung der Casse des Gymnasiums

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Bemerkung. Das Gymnasium ist eine Landesanstalt, die Casse des Gymnasiums daher keine Gemeindecasse. Der Magistrat führt aber in den Angelegenheiten des Gymnasiums ein **votum curiatum** mit dem Consistorium, hat für das Gymnasium früher zwei Fonds begründet, die ausschließlich von ihm verwaltet wurden, an welchen jetzt die höhere Bürgerschule und Vorschule Theil nehmen und die gegenwärtig von der Schulcommission besonders verwaltet werden (s. S. 33 des Berichts). Der Vollständigkeit wegen wird daher auch diese Casse hier mit aufgeführt.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr
1.	Receß	675	54
1. a.	Restanten	366	$43\frac{4}{5}$
2.	Capitelrenten	69	$18\frac{12}{30}$
3.	Zinsen des lateinischen Schulfundus . . .	1704	$34\frac{3}{10}$
4.	Landheuer	75	—
5.	Schulgeld	1638	36
6.	Zuschuß aus dem Schullegaten- und Schulgebäudefonds	499	—
7.	Zu den Kosten der Schulprogramme . . .	35	—
8.	Ordentlicher Zuschuß aus der herrschaftl. Casse	1500	—
9.	Außerordentl. Zusch. aus der herrschaftl. Casse	150	—
10.	Abgetragene Capitalien	1000	—
	Summa Gold . .	7713	$42\frac{11}{15}$

Bemerkungen.

Zu 2. Die Capitelrente gehört zum lateinischen Schulfundus, der früher von einem eigenen Provisor verwaltet, unter unmittelbarer Aufsicht des Consistoriums stand, jetzt, von dem Stadtcämmerer als Schulprovisor mit verwaltet, unter Aufsicht der Schulcommission steht.

Zu 4. Die Landheuer wird für ein gleichfalls dem lateinischen Schulfundus gehöriges Grundstück im Butjadingerlande (15 Jück) erhoben.

Zu 5. Das Schulgeld beträgt für Prima jährlich Gold . . . . 30 Rthlr.
„ Secunda „ „ . . . . 24 „
„ Tertia . „ „ . . . . 18 „
„ Quarta „ „ . . . . 14 „

Zu 6. Dieser Zuschuß wird aus den städtischen Fonds geleistet, nach der bei Errichtung der höheren Bürger- und Vorschule getroffenen Bestimmung.

Zu 7. Zu den Kosten der Schulprogramme zahlt jeder zur Universität abgehende Schüler 5 Rthlr. Gold.

Zu 8 und 9. Aus der Cammercasse werden jährlich fest 1500 Rthlr. Gold an die Schulcasse gezahlt, außerdem nach dem Bedürfniß ein außerordentlicher Zuschuß nach jedesmaliger Höchster Bestimmung.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Klein-Courant. ℔	gr	Neu-Courant. ℔	gr	Gold. ℔	gr
1.	Gehalte der Lehrer	—	—	350	—	5392	36
2.	Gehalt des Schulwärters . .	—	—	—	—	40	—
3.	physikalischer Apparat ꝛc. . .	1	67	20	$16\frac{3}{5}$	20	19
4.	Schulbibliothek	—	—	5	60	19	12
5.	Musikalien	1	48	5	$17\frac{3}{5}$	—	—
6.	Zur Disposition des Rectors .	—	—	14	$1\frac{4}{5}$	1	36
7.	Programme	—	—	32	$7\frac{3}{5}$	—	—
8.	Feuerung	—	—	56	$10\frac{5}{5}$	2	36
9.	Ferienlectionen	—	—	—	—	18	—
10.	Fixum des Adv. piar. caus. .	—	—	—	—	35	34
11.	Zeichen-Apparate	—	—	—	—	25	—
12.	Turnanstalt, Beitrag des Gymnasiums	—	—	—	—	106	26
13.	Schulprovisor-Gehalt. . . .	—	—	—	—	60	—
14.	Dinte ꝛc.	—	—	5	$22\frac{2}{5}$	—	—
15.	Unvorhergesehene Fälle . . .	1	28	10	—	—	58
16.	Gehalt des interimistisch. Lehrers	—	—	—	—	100	—
17.	Belegte Capitalien	—	—	—	—	1000	—
18.	Restanten	—	—	—	—	366	—
19.	Baare Auslagen	—	—	—	—	2	28
		4	71	498	$64\frac{2}{5}$	7189	69
	4 ℔ 71 gr Kl.-Cour. sind Gold	—	—	—	—	4	$27\frac{1}{5}$
	498 ℔ $64\frac{2}{5}$ gr Neu-Courant sind Gold	—	—	—	—	446	$55\frac{4}{5}$
	Summa Gold . .	—	—	—	—	7641	8

Bemerkungen.

Zu 1. Gehalte jährlich:

	Gold.		Cour.	
Rector	1200	Rthlr.	—	Rthlr.
Conrector	1000	„	—	„
Hülfslehrer für Secunda . . .	—	„	600	„
1r Collaborator	600	„	—	„
2r Collaborator	500	„	—	„
Lehrer der Mathematik	700	„	—	„
Religionslehrer	200	„	—	„
Lehrer der französischen Sprache . .	400	„	—	„

	Gold.		Cour.
3r Collaborator	300 Rthlr.	—	Rthlr.
Zeichenlehrer	150 „	—	„
Musiklehrer	80 „	—	„
Schreiblehrer	100 „	—	„
Turnlehrer	— „	100	„

Zu 7. S. Bemerkung zu 7 der Ausgabe.

Zu 9. Vergütung für den Unterricht, welcher den unteren Classen während der Sommerferien ertheilt wird.

Zu 12. Dieser Beitrag wird jährlich nach dem Bedürfniß bestimmt, s. S. 33 des Berichts.

Zu 16. Das Gehalt des Hülfslehrers wurde anfangs vierteljährlich auf 100 Rth. später auf 150 Rth. Cour. bestimmt, s. Bemerkung zu 1.

Zu 18. Die Restanten betreffen rückständige Zinsen.

Bilance.

Einnahme . . .	7713 ℔	$42\frac{11}{15}$	*gr*	Gold.
Ausgabe . . .	7641 „	8	*gr*	„
Entsteht Receß .	72 ℔	$34\frac{11}{15}$	*gr*	Gold.

Anlage №. 12.

Auszug

aus der

Rechnung über die Casse

der

höheren Bürger- und Vorschule

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr
	Receß	1823	43
1.	Zinsen	141	25⅕
2.	Schulgeld	2614	36
3.	Aus der herrschaftlichen Casse	500	—
4.	Aus der Octroi-Casse	1700	—
5.	Zuschuß aus dem Schullegaten- und Schulgebäude-Fonds	125	31
6.	An Restanten	700	36
	Summa . . .	7605	27⅕

Bemerkungen.

Der Receß befaßt zum Theil die zum Ankauf des chemischen und physikalischen Apparats bestimmte Summe (678 Rthlr. 18½ gr. Gold), soweit sie noch nicht verwandt ist, s. Bericht S. 13.

Zu 1. Das belegte Capital beträgt 3805 Rthlr. Gold. Das Schulgeld beträgt jährlich in der höheren Bürgerschule:

1ste	Classe	20 Rthlr	Gold.
2te	„	16 „	„
3te	„	14 „	„

Vorschule:

1ste	„	12 „	„
2te	„	10 „	„
3te	„	8 „	„
4te	„	8 „	„

Zu 3 und 4 s. S. 14, 22 des Berichts. Inventar S. 27 und 43.

Zu 5. Dieser Zuschuß ist bei Errichtung der höheren Bürger- und Vorschule von den bis dahin für das Gymnasium verwandten Aufkünften der städtischen Fonds für diese neuen Anstalten bestimmt.

Zu 6. Die Restanten bestehen größtentheils aus den vor Errichtung der höheren Bürgerschule gezeichneten freiwilligen Beiträgen, deren Einzahlung von einem Theil der Unterzeichner verweigert wird. Der Schulprovisor ist mit dem Einklagen der Rückstände beauftragt.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Klein-Courant. ℳ	Klein-Courant. gr	Neu-Courant. ℳ	Neu-Courant. gr	Gold. ℳ	Gold. gr
1.	Lehrergehalte	—	—	225	—	3657	36
2.	Schulwärter-Gehalt	—	—	—	—	40	—
3.	Physikalischer Apparat . . .	32	60	44	$42\frac{9}{10}$	208	60
4.	Producten-Sammlung . . .	—	—	—	—	5	20
5.	Schulbibliothek	—	—	54	$70\frac{7}{10}$	—	—
6.	Musikalien ꝛc.	—	—	—	—	—	—
7.	Zur Disposition des Rectors .	—	—	8	$68\frac{3}{5}$	17	26
8.	Programm	—	—	12	$35\frac{3}{5}$	—	—
9.	Feuerung	—	—	76	$34\frac{1}{10}$	7	9
10.	Zur Disposition d. Schulcommiss.	12	71	23	$13\frac{1}{5}$	68	—
11.	Zeichen-Apparate	—	—	1	57	20	48
12.	Turnanstalt. Beitrag der höheren Bürger- und Vorschule	—	—	—	—	106	26
13.	Gehalt des Schulprovisors .	—	—	—	—	40	—
14.	Schulden aus früherer Zeit .	—	—	29	$57\frac{2}{5}$	238	$58\frac{1}{2}$
15.	Baare Auslagen des Rechnungsführers	—	—	—	—	3	24
16.	Restanten	—	—	—	—	700	36
	Summa . .	45	59	477	$19\frac{1}{2}$	5113	$55\frac{1}{2}$
	45 ℳ 59 gr Klein-Courant sind Gold	—	—	—	—	40	$16\frac{1}{2}$
	477 ℳ $19\frac{1}{2}$ gr Neu-Courant sind Gold	—	—	—	—	427	$29\frac{1}{5}$
	Summa . .	—	—	—	—	5581	$29\frac{1}{5}$

Bemerkungen.

Zu 1. Gehalte: höhere Bürgerschule:

	jährlich Gold.
Rector	800 Rthlr.
1r Oberlehrer . . .	600 „
2r „ . . .	600 „

Vorschule:

1r Lehrer	300 „
2r „	300 „
3r „	400 „
4r „	250 „

jährlich Gold.

Schreiblehrer . . .	250	Rthlr.	
Zeichenlehrer . . .	150	„	
Gesanglehrer . . .	120	„	
Turnlehrer	—	„	100 Rthlr. Cour.
Provisorischer Lehrer .	300	„	

Zu 13. Der Stadtcämmerer hat das Amt eines Schulprovisors ohne Vergütung übernommen (s. S. 19 des Berichts), später (1845 Febr. 6) ist jedoch auf den Antrag des Stadtraths bestimmt, daß die Schulcassen bis weiter jährlich 100 Rth. Gold (und zwar die Casse des Gymnasiums 60 Rthlr. und die Casse der höheren Bürgerschule jährlich 40 Rthlr.) beitragen sollen, welche von dem Beitrage der Stadtcasse zum Gehalt des Cämmerers abgesetzt sind.

Zu 16 s. Bemerkung zu 6 der Einnahme.

Von dem Receße sind 1847 Juni 28 1100 Rthlr. Gold bei der Spar- und Leihbank zinslich belegt.

Bilance.

Einnahme	7605	℔	27⅕	gr	Gold.
Ausgabe	5581	„	29⅕	„	„
Receß . . .	2023	℔	70	gr	Gold.

Anlage №. 13.

Auszug

aus der

Rechnung des lateinischen Schullegaten- und Schulgebäudefonds

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Bemerkung. Diese beiden städtischen Schulfonds wurden früher vom Magistrat verwaltet und deren Aufkünfte allein für das Gymnasium verwandt. Seit Errichtung der Vorschule und höheren Bürgerschule stehen sie unter der Aufsicht der Schulcommission und von den Aufkünften sind jährlich 499 Rthlr. Gold dem Gymnasium und 125 Rthlr. 31 gr. Gold der höheren Bürger- und Vorschule zugesprochen. Von dem noch übrigen Theile der Aufkünfte sollen die Gebäude und Utensilien des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule nebst Vorschule unterhalten und zu diesem Zwecke für jede der beiden Anstalten jährlich 150 Rthlr. verwandt werden. Die Aufkünfte der Fonds reichen aber wegen des gesunkenen Zinsfußes und wegen Verwendung eines Theils des Capitals zur Einrichtung des Schulhauses der höheren Bürgerschule zur Bestreitung jener Ausgaben nicht mehr hin und überdies ist mit 150 Rthlr. jährlich für jede der beiden Anstalten zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben bisher nicht ausgereicht worden. Auf Abhülfe dieses Mißverhältnisses ist von der Schulcommission angetragen worden.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. Rthlr.	Gold. gr	Courant. Rthlr.	Courant. gr
1.	Receß	—	—	—	—
2.	Restanten	15	—	—	—
3.	Zinsen	837	58	—	—
4.	Abgetragene Capitalien	4500	—	—	—
5.	Canon	—	12	—	—
6.	Zuschuß aus der Casse der höheren Bürger- und Vorschule	196	35	—	—
7.	Für Brandschaden	—	—	368	$27\frac{4}{5}$
		5549	33	368	$27\frac{4}{5}$
	368 Rthlr. $27\frac{4}{5}$ gr Courant sind Gold	329	65	—	—
	Summa Gold	5879	26	—	—

Bemerkungen.

Zu 3. Die Capitalien der Fonds betragen 22724 Rthlr. 71 gr. Gold.

Zu 6. Dieser Zuschuß ist aus der Casse der höheren Bürger- und Vorschule mittelst Consistorial-Rescripts vom 25. Septbr. 1846 zur Bezahlung rückständiger Rechnungen aus früheren Jahren bewilligt.

Zu 7. Die aus der Brandcasse gezahlte Entschädigungssumme für den im Februar 1847 im Schulhause der höheren Bürgerschule entstandenen Brandschaden.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Klein-Courant. ℔	Klein-Courant. gr	Neu-Courant. ℔	Neu-Courant. gr	Gold. ℔	Gold. gr
1.	Unterhaltung des Gymnasiums	7	54	19	$61\frac{2}{5}$	123	$11\frac{3}{4}$
2.	desgl. der höheren Bürgerschule	12	32	82	$51\frac{13}{20}$	257	$47\frac{1}{16}$
2. a.	Für Wiederherstellungen . .	—	—	170	$51\frac{43}{60}$	105	$4\frac{1}{2}$
3.	Zuschuß zur Gymnasialcasse .	—	—	—	—	499	—
4.	desgl. zur Casse der höh. Bürger- und Vorschule . . .	—	—	—	—	125	31
5.	Neu belegte Capitalien . . .	—	—	—	—	4500	—
6.	Restanten	—	—	—	—	58	54
7.	Baare Auslagen des Rechnungsführers	—	—	—	—	2	4
8.	Vorschuß	—	—	—	—	85	$19\frac{1}{2}$
		20	14	272	$46\frac{23}{30}$	5756	$27\frac{13}{16}$
	20 ℔ 14 gr Klein-Cour. sind Gold	—	—	—	—	17	$52\frac{11}{16}$
	272 ℔ $46\frac{23}{30}$ gr Neu-Cour. sind Gold	—	—	—	—	244	12
	Summa Gold . .	—	—	—	—	6018	$20\frac{1}{2}$

Bemerkungen.

Zu 2 und 2 a. Diese Rubriken befassen auch die nach den Bemerkungen zu 6 und 7 der Einnahme erhobenen und wieder verwandten Gelder.

Zu 3 und 4 s. die diesem Auszuge vorstehende Bemerkung.

Zu 8 desgleichen.

Bilance.

Einnahme . . . . 5879 ℔ 26 gr Gold.
Ausgabe . . . . 6018 „ $20\frac{1}{2}$ „ „

Entsteht Vorschuß . 138 ℔ $66\frac{1}{2}$ gr Gold.

Anlage №. 14.

Uebersicht

der

jährlichen Einnahmen und Ausgaben

der

sämmtlichen öffentlichen Schulen

der

Stadt Oldenburg.

Einnahme.

Schulen.	Gegenstand.	Gold. Rthlr.	Gold. gr	Cour. Rthlr.	Cour. gr
I. Gymnasium. 7 ordentliche Lehrer. 4 außerord. Lehrer. 4 Classen mit 86 Schülern.	1. Capitelrente	69	18		
	2. Zinsen des lateinischen Schulfundus	1728	—		
	3. Landheuer	75	—		
	4. Zuschuß, ordentlicher, aus der herrschaftlichen Casse . . .	1500	—		
	5. Zuschuß aus dem Schulgebäude- und Legatenfundus .	499	—		
	6. Schulgeld	1650	—		
	7. Beitrag der abgehenden Primaner zu den Kosten des Programms etwa	15	—		
	m.	5536	18		

Bemerkungen.

Zu 4. Falls dieser Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreicht, wird nach dem Bedürfniß ein außerordentlicher Zuschuß aus der herrschaftlichen Casse geleistet.

Zu 6. Das Schulgeld beträgt

in Prima für jeden Schüler . . . . 30 Rthlr. Gold.
in Secunda . . . . . 24 „ „
in Tertia . . . . . 18 „ „
in Quarta . . . . . 14 „ „

Zu 7. Jeder abgehende Primaner zahlt dazu 5 Rthlr. Gold.

Ausgabe.

Gegenstand.	Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
1. Gehalte der Lehrer	3330	—	1950	—
2. Gehalt des Schulwärters	40	—	—	—
3. für den physicalischen Apparat und Unterricht	—	—	45	—
4. für die Schulbibliothek	—	—	28	—
5. für Musikalien	—	—	22	—
6. für Zeichenapparate	—	—	28	—
7. Kostenbeitrag für die Turnanstalt	—	—	105	—
8. Schulprogramme und Lectionspläne (Druckkosten)	—	—	50	—
9. für Dinte, Kreide ꝛc.	—	—	10	—
10. für Ferienlectionen	—	—	40	—
11. zur Disposition des Rectors	—	—	28	—
12. für Feuerung	—	—	90	—
13. Fixum des adv. piar. caus.	35	34	—	—
14. Gehalt des Schulprovisors	60	—	—	—
15. für unvorhergesehene Fälle	—	—	50	—
m.	3465	34	2446	—

Bemerkungen.

Zu 1. Gehalte der einzelnen Lehrer

	Gold.		Cour.	
Der Rector	1200	Rthlr.		
Lehrer der Mathematik	700	„		
Erster Collaborator	—	„	800	Rthlr.
Lehrer der französischen Sprache	400	„		
Zweiter Collaborator	500	„		
Dritter Collaborator	—	„	600	„
Vierter Collaborator	—	„	450	„
Lehrer der Religion	200	„		
Zeichnenlehrer	150	„		
Gesanglehrer	80	„		
Schreib- und Rechnenlehrer	100	„		
Turnlehrer	—	„	100	„
Summa	3330	Rthlr. Gold.	1950	Rthlr. Cour.

Zu 2. Der Schulwärter hat freie Wohnung im Schulhause.

Einnahme.

Schulen.	Gegenstand.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
II. Höhere Bürger- und Vorschule. 7 ordentliche Lehrer. 3 außerord. Lehrer. 7 Classen mit 190 Schülern.	1. Zinsen für 4905 ℔ Capital	174	3		
	2. Schulgeld	2614	36		
	3. Zuschuß aus der herrschaftlichen Casse jährlich	500	—		
	4. Zuschuß aus der Octroicasse jährlich	1700	—		
	5. Zuschuß aus dem städtischen Schullegaten- und Gebäudefundus	125	—		
	m. .	5113	39		

Bemerkungen.

Zu 3. Dieser jährliche Zuschuß ist bei Errichtung der Schule bis weiter bewilligt. s. Bericht S. 30. Inventar S. 43.

Zu 5. s. Anl. Nr. 13.

Ausgabe.

Gegenstand.	Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
1. Gehalte der Lehrer	3170	—	850	—
2. Gehalt des Schulwärters	40	—		
3. für den physicalischen und chemischen Unterricht und Apparat	—	—	68	—
4. für die Naturaliensammlung	—	—	11	—
5. für die Schulbibliothek	—	—	56	—
6. für Musicalien	—	—	17	—
7. für Zeichenapparate	—	—	20	—
8. Beitrag zu den Kosten der Turnanstalt . .	—	—	105	—
9. für Schulprogramme und Lectionspläne . .	—	—	45	—
10. für Feuerung	—	—	112	—
11. zur Disposition des Rectors	—	—	28	—
12. zur Disposition der Schulcommission . . .	—	—	100	—
13. Vergütung für den Schulprovisor	40	—		
14. Miethe für 2 Schulzimmer in der Mädchenschule für die Vorschule	100	—		
m. .	3350	—	1412	—

Bemerkungen.

Zu 1. Gehalte der Lehrer.

		Gold.		Cour.	
Höhere Bürgerschule.	Rector	800	Rthlr.		
	Oberlehrer, erster . . .	—	„	500	Rthlr.
	Oberlehrer, zweiter . . .	600	„		
Vorschule.	Lehrer, erster	300	„		
	„ zweiter	300	„		
	„ dritter	400	„		
	„ vierter	250	„		
	Schreiblehrer	250	„		
	Hülfslehrer	—	„	250	„
	Zeichenlehrer	150	„		
	Turnlehrer	—	„	100	„
	Gesanglehrer	120	„		
	Summa	3170	Rthlr.	850	Rthlr.
		Gold.		Cour.	

Zu 1 und 2. Der Rector und der Schulwärter haben freie Wohnung im Schulhause; der Schulwärter hat auch freie Feuerung. Das Schulhaus gehört der Stadt.

Einnahme.

Schulen.	Gegenstand.	Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
II. Schullegaten- und Schulgebäude-Fundus.	1. Zinsen für die Capitalien beider Fonds, zusammen 22725 Rthlr.	842	—		
	2. Canon	—	12		
	m. .	842	12		

Bemerkungen.

Die Einkünfte dieser städtischen Fonds werden für das Gymnasium und die höhere Bürger- und Vorschule verwandt. s. Anl. Nr. 13.

IV. Stadtknabenschule. 3 ordentl. Lehrer. 3 außerord. Lehrer. 3 Classen mit 177 Schüler.	1. Schulgeld	708	—		
	m. .	708	—		

Ausgabe.

Gegenstand.	Gold. Thlr.	Gold. gr	Cour. Thlr.	Cour. gr
1. Zuschuß an die Casse des Gymnasiums . . .	499	—		
2. Zuschuß an die Casse der höheren Bürger- und Vorschule	125	31		
3. Unterhaltung der Schulgebäude, Utensilien und Abgaben:				
a) des Gymnasiums	150	—		
b) der höheren Bürgerschule	150	—		
m. .	924	31		

Bemerkungen.

So weit die Einnahme zur Bestreitung der unter 3 gedachten Kosten nicht hinreicht, muß der Casse des Gymnasiums resp. der höheren Bürgerschule und Vorschule das Fehlende an den Zuschüssen gekürzt werden.

1. Gehalte der Lehrer	900	—	470	—
2. für Lehrmittel	55	—		
3. Beitrag zu den Kosten der Turnanstalt . .	—	—	105	—
4. für die Wohnung der beiden Unterlehrer der Knabenschule in dem Mädchenschulgebäude .	50	—		
m. .	1005	—	575	—

Bemerkungen.

Zu 1. Gehalte der einzelnen Lehrer.

	Gold.		Cour.	
Erster Lehrer	800	Rthlr.		
Erster Unterlehrer	—	„	200	Rthlr.
Zweiter Unterlehrer	—	„	170	„
Turnlehrer	—	„	100	„
Zeichenlehrer	100	„		
Summa	900	Rthlr. Gold.	470	Rthlr. Cour.

Einnahme.

Schulen.	Gegenstand.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
V. Stadtmädchenschule.	Schulgeld	728	—		
3 Lehrer.					
4 Lehrerinnen.					
3 Classen mit 182 Schülerinnen.	m. .	728	—		

Bemerkungen.

Zu IV. und V.

1. Soweit die Einnahme an Schuldgeld zur Bestreitung der Ausgaben nicht reicht, wird das Fehlende aus der Stadtcasse zugeschossen.
2. Die beiden Schulhäuser mit Zubehör sind Eigenthum der Stadt und werden aus der Stadtcasse unterhalten.
3. Der erste Lehrer jeder Schule hat freie Wohnung im Schulhause mit der Verpflichtung, die Schule und Schulzimmer zu reinigen und zu heizen, und den Unterlehrern, so weit es der Raum gestattet, im Schulhause Wohnung, Feuerung und die nothwendige Aufwartung zu geben. Zur Zeit haben sämmtliche Unterlehrer Wohnung im Mädchenschulhause; für die beiden Unterlehrer der Knabenschule werden dem ersten Lehrer der Mädchenschule 50 Rthlr. Gold jährlich vergütet.

Ausgabe.

Schulen.	Gegenstand.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
VI. Freischule. (Armenschule.)	A. Lehrschule.				
2 ordentl. Lehrer.	1. Gehalt der Lehrer	286	—		
1 Hülfslehrer.	2. Lehrmittel (Armencasse) ca. .	75	—		
3 Classen.	3. Schreibmaterialien (Seminarcasse) ca.	95	—		
59 Schüler.					
77 Schülerinnen.	B. Handarbeitsschulen.				
	a. für Knaben.				
	Gehalt der Lehrerin	48	—		
26 Schüler.	Latus	504	—		

Ausgabe.

Gegenstand.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
1. Gehalte der Lehrer	475	—	370	—
2. Gehalte der Lehrerinnen	150	—	—	—
3. für Lehrmittel	20	—	—	—
m. .	645	—	370	—

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen:

Erster Lehrer	475 Rthl. Gold.			
Erster Unterlehrer	— „ „	200	Rthl.	Cour.
Zweiter Unterlehrer	— „ „	170	„	„
Zwei Lehrerinnen	100 „ „			
Zwei Hülfslehrerinnen . . .	50 „ „			
Summa	625 Rthl. Gold.	370	Rthlr.	Cour.

Zu IV. und V. Wegen der Gesammtkosten der Stadtschulen mit Einschluß der Kosten der Schulhäuser. s. Anl. Nr. 15.

Schulen.	Gegenstand.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
	Transp.	504	—		
	b. für Mädchen.				
3 Lehrerinnen.	1. Gehalte der Lehrerinnen . .	160	—	60	—
	a. und b.				
3 Classen mit 95 Schülerinnen.	2. Arbeitsgeräthe und deren Unterhaltung	40	—		
	3. Arbeitslohn	10	—		
	A. und B.				
	4. Feuerung	70	—		
	5. Reinigung pro rata . . .	40	—		
	a. und b.				
	6. Beleuchtung	45	—		
	m.	879	—	60	—

Bemerkungen.

Zu **A.** Die Kosten trägt theils das Schullehrerseminar, theils die Armencasse, s. Anl. Nr. 15.

Die beiden ordentlichen Lehrer haben freie Wohnung im Armenhause nebst Feuerung.

Zu **A 1.** Gehalte der Lehrer, welche aus der Seminarcasse bezahlt werden:

1r Lehrer . . .	150 Rthlr.	Gold.
2r „ . . .	100 „	„
Hülfslehrer . . .	36 „	„
Summa Gold .	276 Rthlr.	

Zu **A. 3.** Die Kosten der Schreibmaterialien trägt die Seminarcasse jährlich mit . . . . . circa 95 Rthlr. die der sonstigen Lehrmittel die Armencasse.

Zu **B. b. 1.** Gehalte der Lehrerinnen:

Spinnlehrerin . . . . . 90 Rthlr. Gold, wozu die Armencasse 50 Rthlr. und der Gewerbe-Verein 40 Rthlr. beiträgt.

Stricklehrerin . . . . . 70 Rthlr. Gold.

Nähllehrerin . . . . . 60 „ Cour.

Das Lokal der Freischule ist im Armenhause. Die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Heizung trägt die Armencasse; sie liefert auch größtentheils das Arbeitsmaterial, zahlt den Arbeitslohn für die verfertigten Arbeiten und trägt den etwaigen Verlust an Arbeitslohn oder Material.

Die Hausmutter des Armenhauses, zugleich Verwalterin der Arbeitsanstalt für erwachsene Arme und zur Bereitung der Speisen für die gleichfalls im Armenhause befindliche Bewahrschule verpflichtet, erhält außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, jährlich an Gehalt . . . . . 60 Rthlr. Cour. und an Entschädigung für kleine Reparaturen, Lieferung von Sand, Besen ꝛc.

35 Rthlr. Cour.

VII. Schule vor dem Heiligengeistthore. (Stadtgebiet.)

2 Lehrer, 2 Classen mit 146 Schüler und 140 Schülerinnen.

Der erste Lehrer genießt das Schulgeld, die Zinsen von 541 ℳ 3 ℊ Capitalien und hat freie Wohnung im Schulhause, so wie die Nutzung von circa 8 Scheffel Saat Landes. Er besoldet den Unterlehrer.

Eine Lehrerin unterrichtet in den Handarbeiten und bezieht an Gehalt aus der Schulcasse jährlich 50 ℳ Gold, wozu der allgemeine Landschulfundus einen jährlichen Zuschuß von 15 ℳ Gold leistet.

Das Schulhaus unterhält die Schulacht.

VIII. Außerdem bestehen noch:

1) eine Schule für Kinder der Katholiken
   1 Lehrer, 1 Classe mit 25 Schüler- und 26 Schülerinnen;
2) eine Schule für Kinder der Juden
   1 Lehrer, 1 Classe mit 4 Schüler und 7 Schülerinnen;
3) eine Mädchenschule (die Eckardt'sche s. g. Freischule)
   2 Lehrer, 4 Lehrerinnen, 3 Classen mit 84 Schülerinnen;
4) eine Schule zur Vorbereitung für die Cäcilienschule
   1 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 2 Classen mit 30 Schülerinnen;
5) die Cäcilienschule (höhere Töchterschule)
   7 Lehrer, 3 Lehrerinnen, 3 Classen mit 74 Schülerinnen.

Recapitulation.

	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Ausgabe.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔
I.	Gymnasium . . .	5536	18		3465	34	2446
II.	höhere Bürgerschule .	5113	39		3350	—	1412
III.	Schulgebäude- und Legatenfundus . .	842	12		924	31	—
IV.	Stadtknabenschule .	708	—		1005	—	575
V.	Stadtmädchenschule .	728	—		645	—	370
VI.	Freischule	—	—		879	—	60
		12927	69		10263	65	4863
	4863 ℔ Cour. sind Gold . .				43	4	66
	Summa . .	12927	69		14623	59	

Fernere Bemerkungen.

1) Wegen Deckung des Fehlbetrages der Einnahme s. die Bemerkungen zu I., III., IV., V. und VI.

2) Die Ausgaben sind nach den Voranschlägen für $184^{7}/_{8}$ unter Berücksichtigung der seitdem bewilligten Gehalte und Gehalts-Erhöhungen berechnet, stimmen daher nicht ganz mit den Rechnungsauszügen von $184^{6}/_{7}$.

3) Der Werth der Schulhäuser, deren Unterhaltungskosten und Abgaben sind nicht mit berechnet, s. jedoch Nr. III. und Anl. Nr. 15.

Anlage № 15.

Uebersicht

des jährlichen

Kostenaufwandes der Stadt Oldenburg

aus

Gemeindemitteln für das Schulwesen.

Aus städtischen Cassen und Fonds werden verwandt:

	Gold. ℔	gr	Gold. ℔	gr
1) für das Gymnasium, aus den städtischen Schulfonds:				
a. für Unterhaltung des Gebäudes, der Utensilien und für Abgaben	150	—		
b. Zuschuß zu den Lehrergehalten	499	—		
m.	—	—	649	—
2) für die höhere Bürgerschule und Vorschule:				
a. aus den städtischen Schulfonds zur Unterhaltung des Gebäudes, der Utensilien und für Abgaben	150	—		
b. Zuschuß aus diesen Fonds zur Schulcasse .	125	—		
c. Zinsen des Werths des Schulhauses von circa 8000 ℔ à 4 Procent	320	—		
d. aus der Octroicasse	1700	—		
m.	—	—	2295	—
3) für die Stadt-Knabenschule				
a. für das Schulhaus an der Haarenstraße mit Zubehör				
Zinsen des Werths der Immobilien von circa 4000 ℔ à 4 Proc.	160	—		
Unterhaltungskosten und Abgaben ca. .	60	—		
Latus . . .	220	—	2944	—

	Gold. ℳ	Gold. gr	Gold. ℳ	Gold. gr
Transport	220	—	2944	—
b. Lehrergehalte 900 ℳ Gold u. 470 ℳ Cour.	1320	60		
c. Lehrmittel	55	—		
d. Beitrag zu den Kosten der Turnanstalt ca.	90	—		
e. Vergütung für die Wohnung der Unterlehrer (Anl. 14 Bemerk. 3 zu IV. und V.)	50	—		
m.	—	—	1725	60
4) für die Stadt-Mädchenschule:				
a. für das Schulhaus an der Wallstraße mit Zubehör				
Zinsen des Werths von ca. 7600 ℳ à 4 Proc. ca.	300	—		
Unterhaltung und Abgaben	100	—		
b. Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen 625 ℳ Gold und 370 ℳ Cour.	956	25		
c. Lehrmittel	20	—		
m.	—	—	1376	25
5) für die Freischule:				
a. für das Schullocal und die Lehrerwohnung im Armenhause an Miethe zu veranschlagen etwa	330	—		
(6 Schulzimmer und 1 Zimmer nebst Kammer für die Lehrer.)				
b. Zuschuß zum Gehalte der Lehrer an die Seminarcasse 100 ℳ Cour. oder . . .	89	37		
und	37	36		
c. Gehalte der Lehrerinnen der Arbeitsschulen	221	52		
d. Lehrmittel für die Lehrschule ca.	75	—		
e. Geräthe ꝛc. für die Arbeitsschulen ca. . .	40	—		
f. Feuerung ca.	70	—		
g. Beleuchtung ca.	45	—		
h. Reinigung für diese Schulen zu rechnen etwa	40	—		
m.	—	—	948	53
=	—	—	6994	66

Anlage №. 16.

Auszug

aus der

Armenrechnung der Stadtgemeinde Oldenburg

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold.		Alt-Courant.		Neu-Courant.	
		℔	gr	℔	gr	℔	gr
1.	Cassenbestand	—	—	—	—	—	—
2.	Restanten	—	—	—	—	—	—
3.	von Grundstücken . . .	57	2	18	41½	—	—
4.	Zinsen	443	56	—	—	—	—
5.	eingekommene Capitalien .	1300	—	—	—	—	—
6.	Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—	—	—	—
7.	Kirchen- und Armenbüchsengelder	8	67	7	12	27	23½
8.	vom Arbeitshause . . .	—	—	—	—	—	—
9.	Nachlaß der Armen . . .	—	—	—	—	—	—
10.	eingekommene Unterstützungsvorschüsse . . .	10	—	5	58	96	36½
11.	Sammlungsgeld. 48 Wochen	—	—	4041	64	4963	20
12.	Zuschuß a. anderen Fonds ꝛc.	815	—	—	—	—	—
13.	Brüche und Confiscationsgelder	2	12	6	53½	—	—
14.	Sonstige Einnahme . . .	81	—	9	50	13	19½
15.	Ueberschuß der Arbeitsanstalt	—	—	207	56½	—	—
	Summa . .	2717	65	4297	47½	5100	27½
	4297 ℔ 47½ gr Alt-Cour. sind Gold	3773	39½				
	5100 ℔ 27½ gr Neu-Cour. sind Gold	4567	36				
	Summa	11058	68½				

Bemerkungen.

Zu 3. Die Einnahme an Grundstücken besteht größtentheils in ständigen Gefällen, Spenderenten, Canon und Erbzins.

Zu 4. Die Capitalien des Stadtarmenfundus betragen (mit dem Renkenschen Legat von 500 Rthlr.) . . . . . 775 Rthlr. Gold, die des einheimischen Armenfundus . . . . . 10477 Rthlr. 46 gr. Gold, die Vermächtnisse der hochseligen Frau Großherzogin für die Armen- und Bewahrschule . . . . . 2000 Rthlr. Gold.

Zu 5. Diese 1300 Rthlr. wurden im Jahre 184⅚ aus Ueberschüssen belegt, um demnächst zum Abtrag einer Forderung der Special-Direction des Armen-Wesens der Landgemeinde von 2000 Rthlr. mit verwandt zu werden.

Zu 8. Die Einnahme und Ausgabe der Arbeitsanstalt wird in einer besonderen der Armenrechnung anliegenden Rechnung verrechnet und hier unter 2 der Ausgabe nur der erforderliche Zuschuß der Armencasse aufgeführt.

Zu 12. Diese Zuschüsse bestehen in 400 Rthlr. Gold, welche jährlich aus der herrschaftlichen Casse, 400 Rthlr., welche von Se. Kaiserlichen Hoheit dem Prinzen

Peter von Oldenburg und 15 Rthlr., welche zum Gehalt des Armenvogts aus der Stadtcasse gezahlt werden.

Zu 15. Der Ueberschuß der Arbeitsanstalt ist entstanden durch die nach festen Preisen berechneten von dieser Anstalt gelieferten Bekleidungsgegenstände für die Armen, deren Werth hier als Einnahme und unter 12 als Ausgabe mit berechnet ist. S. Bemerk. zu 2 der Ausgabe.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Alt-Courant. ℔	gr	Neu-Courant. ℔	gr
1.	Vorschuß	13	61	—	—	—	—
2.	Zuschuß für d. Arbeitshaus	291	39½	197	63⅝	62	8¾
3.	Verpflegung der Kranken im Hospital	—	—	63	69	177	53½
4.	neu zu belegende Capitalien	2000	—	—	—	—	—
5.	Zinsen	40	—	—	—	—	—
6.	Kostgelder 571 ℔ 38 gr 527 ℔ 60 gr 2218 ℔ 3 gr						
7.	an die Armenväter 41 ℔ 51 gr 302 ℔ 57 gr 1164 ℔ 30 gr . . .						
8.	Heuergelder 412 ℔ — gr — ℔ — gr 25 ℔ — gr	2020	54½	1329	13	4804	30
9.	Feuerung — ℔ — gr 382 ℔ 4 gr 1 ℔ 16 gr						
10.	außerordentliche Unterstützung 995 ℔ 37½ gr 116 ℔ 36 gr 1395 ℔ 53 gr						
11.	für Correctionaire . . .	9	58	—	—	—	—
12.	„ Kleidung	49	—	627	10½	644	52
13.	„ Unterrichtsanstalten .	219	20½	114	64½	345	51½
14.	„ Arznei, Arztlohn ꝛc.	103	30	4	59	303	48½
15.	„ Begräbnißkosten . .	—	36	25	46	62	5½
16.	„ Unterstützungsvorsch.	—	—	—	—	—	24
17.	zu erstattende Anleihecapitalien	—	—	—	—	—	—
18.	an die Landgemeinde . .	500	—	—	—	—	—
19.	Salariengelder	226	10	—	—	89	12
20.	sonstige Ausgaben . . .	57	22	54	69	27	42
	Summa . .	5531	43½	2418	34⅝	6517	39½
	2418 ℔ 34⅝ gr Alt-Cour. sind Gold	2123	32				
	6517 ℔ 39½ gr Neu-Cour. sind Gold	5836	44				
	Summa . . .	13491	47½				

Bemerkungen.

Zu 2. Hierunter sind begriffen: die Kosten der Unterhaltung des Gebäudes, resp. Abgaben, Unterhaltung der Utensilien, Feuerung, Licht, Gehalt und Vergütung der Verwalterin, und der Zuschuß an die Arbeitsanstalt.

Die Rechnung über die Arbeitsanstalt befaßt: Einnahme: für verkaufte Gegenstände, für Bekleidungsgegenstände für die Armen und Zuschuß aus der Armencasse; Ausgabe: für Arbeitsmaterial, Waschen, Weben, Bleichen, Färben, Arbeitslohn und für Arbeitsgeräthe. Was von den von Armen verfertigten Gegenständen an Strümpfen, Leinen, Wolldaken ꝛc. zur Bekleidung der Armen geliefert wird, ist zu festen Preisen berechnet und in der Rechnung für die Arbeitsanstalt in Einnahme, dagegen unter 12 mit in Ausgabe berechnet.

Zu 4. Diese vorläufig bei der Octroicasse belegten 2000 Rthlr. begleichen der Armencasse der Landgemeinde Oldenburg am 1. Mai 1848, s. Bemerkung zu 5 der Einnahme.

Zu 5. Diese Zinsen werden für die von der hochseligen Großherzogin Cäcilie den Bewahrschulen vermachten 1000 Rthlr. jährlich an die Casse der Bewahrschule ausgezahlt.

Zu 7, 9 und 10. In Folge der Theuerung sind diese Ausgaben in diesem Rechnungsjahre ansehnlich größer, als sonst, auch die unter 12 berechneten Ausgaben für Kleidung. S. 37 des Berichts.

Unter 10 sind mit berechnet für Beschäftigung der Armen durch Erdarbeiten 250 Rthlr. Gold für angekauften und zu ermäßigten Preisen wieder verkauften Rocken, Bohnen, Brod und Kartoffeln der Verlust mit . . . . . 784 Rthlr. 24½ gr. Gold, s. S. 37 des Berichts.

Zu 13. Die Rubrik befaßt die Ausgaben für die Armenschule (Lehr- und Arbeitsschule) und das Schulgeld für die in andern Schulachten sich aufhaltenden Armenkinder.

Zu 18 s. S. 35 des Berichts.

Zu 19. Befaßt das Gehalt des Armenrechnungsführers (früher 250 Rth. Gold, jetzt 150 Rthlr. Cour.) und des Armenvogts (jährlich 125 Rthlr. Gold.)

Bilance.

Die Einnahme beträgt . .	11058	℔ 68½	gr Gold
Dagegen die Ausgabe . .	13491	„ 47½	„ „
Vorschuß . .	2432	℔ 51	gr Gold.

Zur theilweisen Deckung dieses Vorschusses sind einstweilen 2000 Rthlr. bei der Spar- und Leihbank angeliehen.

Anlage №. 17.

Auszug

aus den

Rechnungen der Stadtarmencasse

von 1834 bis zum 1. Mai 1847.

über die

Einnahme an eingekommenen und angeliehenen Capitalien, an Sammlungsgeldern und Zuschüssen aus andern Cassen und über die Ausgabe an belegten und abgetragenen Capitalien und an Zuschüssen an die Landgemeinde Oldenburg.

Einnahme. | Ausgabe.

Rechnungsjahr.	Eingekommene Capitalien. Gold. ℔	gr	Angeliehene Capitalien. Gold. ℔	gr	Sammlungsgelder. Courant. ℔	gr	Zuschuß aus anderen Fonds. Gold. ℔	gr	Belegte Capitalien. Gold. ℔	Abgetragene Capit. Gold. ℔	An die Landgemeinde. Gold. ℔	gr
1834	—	—	—	—	7112	36	800	—	—	1300	—	—
1835	550	—	—	—	7134	9	834	—	500	500	—	—
1. Jan. bis 30. Apr.												
1836	—	—	—	—	2335	2	182	36	—	—	—	—
183$^{6}/_{7}$	—	—	1200	—	9355	7	850	69$^{1}/_{2}$	—	—	4217	36
183$^{7}/_{8}$	—	—	1812	58	9742	57	735	1$^{1}/_{2}$	—	—	2991	56
183$^{8}/_{9}$	1029	18	—	—	11184	6	835	—	—	1100	1500	—
183$^{9}/_{40}$	—	—	—	—	9258	26	835	—	—	—	1500	—
184$^{0}/_{1}$	100	—	—	—	9247	49	835	—	175	1255	800	—
184$^{1}/_{2}$	1276	15	—	—	9313	15	835	—	—	2400	—	—
184$^{2}/_{3}$	400	—	—	—	8875	27	832	36	—	1013	—	—
184$^{3}/_{4}$	—	—	—	—	8983	52	815	—	—	700	—	—
184$^{4}/_{5}$	1200	—	—	—	7907	11	815	—	1200	—	—	—
184$^{5}/_{6}$	—	—	—	—	8218	24	815	—	1300	—	—	—
184$^{6}/_{7}$	1300	—	2000	—	9005	12	815	—	2000	—	500	—
	5855	33	5012	58	117672	45	10834	71	5175	8268	11509	20

Bemerkungen.

1) Die 1836—1846 angeliehenen Capitalien sind zur theilweisen Bezahlung des Zuschusses an die Landgemeinde verwandt und später wieder abgetragen.

2) Im Jahre 183$^{8}/_{9}$ sind unter den Sammlungsgeldern 12 wöchentliche Extrasammlungen mitbegriffen.

3) Wegen der im Jahre 184$^{6}/_{7}$ eingekommenen, angeliehenen und belegten Capitalien s. Anl. 16.

4) Wegen der an die Landgemeinde Oldenburg geleisteten Zuschüsse s. S. 34 und 35 des Berichts.

Anlage №. 18.

Auszug

aus der

St. Lamberti-Kirchencasse

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr	sw.
1.	Receß	676	25	—
2.	Ständige Gefälle	22	37	3
3.	Unständige Landheuer	10	—	—
4.	Armenstockgelder	1	54	—
5.	Für Erlaubniß zur Hauscopulation . . .	20	—	—
6.	Für verkaufte Grabstellen	289	—	—
7.	Bruchgelder	57	—	—
8.	Zinsen von ausstehenden Capitalien . . .	17	36	—
9.	Für die Vacanz-Casse der 3ten Predigerstelle	254	69	—
10.	Sonstige Einnahmen	423	27	2½
11.	Beiträge der Stadt- und Landgemeinde . .	2472	30	—
	m. .	4244	63	½

Bemerkungen.

Zu 2. Die ständigen Gefälle bestehen aus Canon, Hof- und Butterrente.

Zu 8. Das ausstehende Capital beträgt 500 Rthlr., welche 184⅘ als Abstandsgeld für vererbpachtetes Kirchenland bezahlt und zinslich belegt worden sind.

Zu 9. Die berechnete Summe befaßt den Ertrag der während der Erledigung der dritten Predigerstelle von dem Vacanzprediger erhobenen und abgelieferten Stolgebühren, s. Rubr. 13 der Ausgabe.

Zu 10. Hierunter als Ueberschuß der Vacanzcassen

der ersten Predigerstelle . . . 266 Rthlr. 17 gr.
„ zweiten „ . . . 4 „ 30 „
„ dritten „ . . . 152 „ 32½ „

aus früherer Zeit.

Zu 11. s. Anl. Nr. 21.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℳ	gr	sw.	Courant. ℳ	gr	sw.
1.	Abgetragene Capital-Schulden .	471	9	—			
2.	Zinsen von abgetragenen Schulden	18	3	—			
3.	Bau- und Reparationskosten						
	A. für die St. Lamberti-Kirche	222	71	$2\frac{1}{2}$	12	48	—
	B. „ „ erste Pastorei . .	90	21	—	5	4	—
	C. „ „ Organisten-Wohnung	34	42	—			
	D. „ den heil. Geist-Thurm	35	26	—			
	E. „ die St. Gertruden-Kirche und Kirchhof . .	38	51	$4\frac{1}{2}$	10	6	—
4.	Kleine Reparaturen	37	51	$2\frac{1}{2}$	1	71	$2\frac{1}{2}$
5.	Für Inventarienstücke	1	36	—			
6.	Veraccordirte jährliche Reparaturen ꝛc.	101	12	—			
7.	Für Communion-Wein ꝛc. . .	32	27	—			
8.	Oeffentliche Abgaben	65	22	—			
9.	Salarien	925	37	—			
10.	Zuschuß an den Legatenfundus	125	—	—			
11.	Kleidung des Kirchenboten . .	8	52	—	—	22	$2\frac{1}{2}$
12.	Administrationskosten	106	20	4			
13.	Für die Vacanzcasse der dritten Predigerstelle	356	—	—			
14.	Sonstige Ausgaben	91	48	$4\frac{1}{2}$	1	40	—
	m. .	2762	27	3	31	48	—
	31 ℳ 48 gr. Cour. sind in Golde	27	58	—			
	m. .	2791	13	3			

Bemerkungen.

Zu 1 und 2. s. Anl. Nr. 21.

Zu 9. Aus der St. Lamberti-Kirchencasse beziehen jährlich

der Hauptpastor	232	Rthlr.	48 gr.
der Compastor	8	„	48 „
der dritte Prediger	400	„	— „
der Organist	350	„	36 „

der Küster . . . . . 150 Rthlr. — gr.
der Kirchenbote . . . . . 52 „ 57 „
der Bälgentreter . . . . . 25 „ — „
der Vorsänger . . . . . 40 „ — „
der Todtengräber . . . . . 16 „ 58 „

Die Prediger beziehen außerdem die Stolgebühren und der Hauptpastor
aus dem St. Lamberti-Kanzelfundus . . . . . 33 Rthlr. 41½ gr.
aus dem vierten Predigerfundus die Netto-Einkünfte 41 „ 67 „
aus dem Prediger-Legatenfundus . . . . . 100 „ — „

Der Compastor:
aus dem St. Lamb.-Kanzelfundus . . . . . 33 „ 41½ „
aus dem Prediger-Legatenfundus . . . . . 350 „ — „

Der Küster und Todtengräber beziehen gleichfalls Gebühren, s. Begräbnißordnung Anl. **A. II.** und **III.**

Aus der St. Lamberti-Kirchencasse werden ferner jährlich vergütet:
für die s. g. Sommerpredigten der Candidaten der Theologie 30 Rthlr.
für die Catechisationen derselben während des Winters . . 10 „
und für das Vorsingen bei den Catechisationen . . . . . 5 „

Zu **10.** Da die Einnahmen des Prediger-Legatenfonds zur Bestreitung der Ausgaben des Fonds nicht hinreichen, so leistet die St. Lamb. Kirchencasse einen jährlichen Zuschuß von **125** Rthlr. Gold, den die Kirchengemeinde mit aufbringt. (s. Anl. Nr. **20.**)

Zu **12.** Hierunter sind begriffen:
das jährliche Fixum des **Adv. piar. caus.** mit 34 Rthlr. 38 gr. Gold
das Gehalt des Kirchenprovisors mit . . . 50 „ — „ „
die Ausgabe für Schreibmaterialien, Copialgebühren, für Anfertigung der Rechnung ꝛc.

Zu **13.** Das jährliche Gehalt des Vacanzpredigers war zu **350** Rthlr. Gold bestimmt.

Zu **14.** Hierunter sind begriffen:
für das Heizen der Sakristei jährlich . . . . . 10 Rthlr. Gold
der Beitrag zum Gehalt des Bauaufsehers mit . . . 40 „ „
Theurungszulagen für den Kirchenboten und Bälgentreter
für jeden 10 Rthlr. . . . . 20 „ „

Bilance.

Einnahme . . . . . 4244 ℔ 63 gr ½ schw.
Ausgabe . . . . . 2791 „ 13 „ 3 „

Entsteht Receß 1454 ℔ 49 gr 2½ schw.

Anlage №. 19.

Auszug

aus der

Rechnung des St. Nicolai-Kirchenfundus

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Einnahme.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr
1.	Receß	29	48
2.	Zinsen von ausstehenden Capitalien . . .	192	39
3.	Abgetragene Capitalien	471	9
4.	Canon von einem vererbpachteten Garten .	12	—
	m. . . .	705	24

Bemerkungen.

Zu 2. An Capitalien stehen nach S. 10 der Rechnung 5300 Rthlr. Gold aus. Die Zinsen werden zum Capital gelegt. Das dadurch jährlich wachsende Capital ist zum Bau einer zweiten Kirche bestimmt.

Zu gleichem Zwecke sind später durch den verstorbenen Minister von Brandenstein der Gemeinde noch 1750 Rthlr. Gold vermacht.

Zu 3 s. Rubrik 1 der Ausgabe.

Ausgabe.

Rubrik.	Benennung.	Gold. ℔	gr
1.	Belegte Capitalien	600	—
2.	Administrationskosten	18	29
	m . . .	618	29

Bemerkungen.

Zu 2. Hierunter 16½ Rthlr. Gold Administrationsgebühren des Kirchenprovisors.

Bilance.

Einnahme	705	℔ 24	gr Gold.
Ausgabe	618	" 29	" "
Receß . .	86	℔ 67	gr Gold.

Anlage № 20.

Auszug

aus den

Rechnungen

1) des Prediger-Legaten-Fundus,

2) des St. Lamberti-Kanzel-Fundus,

3) des vierten Prediger-Fundus

vom Rechnungsjahre 1. Mai $184^{6}/_{7}$.

Prediger-Le-

Einnahme.

Rubrik.	Gegenstand.	Gold. ℔	gr	Bemerkungen.
1.	Receß	601	67	Zu 3. Betrag der ausstehenden Capitalien Gold 10460 Rthlr.
2.	Restanten	6	—	
3.	Zinsen	366	9	Zu 5. s. Anl. Nr. 18 Bem. zu 10 der Ausgabe.
4.	Capitalien	—	—	
5.	Zuschuß aus der St. Lamberti-Kirchencasse . .	125	—	
	m. . .	1099	4	

St. Lamberti-

1.	Zinsen	73	17	Zu 2. Betrag der ausstehenden Capitalien Gold 2113 Rthlr. 9 gr.
2.	Abgetragene Capitalien	700	—	
3.	Aus der Vacanzcasse des 1. und 2. Predigers	303	65	Zu 3. Die Ueberschüsse aus der Vacanzverwaltung der 1. und 2. Predigerstelle sind dem Kanzelfundus zugesprochen, um als Kanzelcapital belegt zu werden.
	m. . .	1077	10	

Vierter Predi-

1.	Restanten	14	—	Zu 2. Betrag der belegten Capitalien Gold 1271 Rthlr. 67 gr.
2.	Zinsen	49	69	
	m. . .	63	69	

Bemerkung, den vierten Prediger-Fundus betreffend.

In einem am 2. September 1743 von einer Secretairin Baumann errichteten Testamente vermachte dieselbe 200 Rthlr., die so lange auf Zinsen belegt und durch die Zinsen vermehrt werden sollten, bis ein vierter Prediger für die hiesige Gemeinde bestellt worden, der die Zinsen jährlich zu genießen haben sollte.

Zu gleichem Zweck vermachte in einem am 27. Februar 1756 errichteten Codicille die Generalsuperintendentin Büssing 400 Rthlr. Gold.

gaten=Fundus.

Ausgabe.

Rubrik.	Gegenstand.	Gold. Rthlr.	Gold. gr	Bemerkungen.
1.	Belegte Capitalien . .	470	—	Zu 2. An Gehalt bezieht aus diesem Fond jährlich: der Hauptpastor zu St. Lamberti Gold . 100 Rthlr. und der Compastor Gold 350 Rthlr. s. Anl. Nr. 18 Bem. zu 9 der Ausgaben.
2.	Salair	450	—	
3.	Insgemein	34	8	
4.	Restanten	6	—	
	m. . .	960	8	

Kanzel=Fundus.

1.	Belegte Capitalien . .	1000	—	Zu 2. Von dem Nettobetrage der jährlichen Einnahme erhalten der erste u. zweite Prediger zu St. Lamberti jeder die Hälfte.
2.	An die Prediger. . .	67	11	
3.	Insgemein	6	6	
	m. . .	1073	17	

ger=Fundus.

1.	Salair	41	67	Zu 1. Den jährlichen Nettobetrag der Einnahme erhält der 1. Prediger zu St. Lamberti als Theil seines Gehalts
2.	Insgemein	8	2	
3.	Restanten	14	—	
4.	Vorschuß	11	—	
	m. . .	77	69	

Von 1778 bis 1789 waren hier drei Geistliche nacheinander als vierte Prediger angestellt, welche die Zinsen jenes Fonds erhielten. Im Jahre 1789 ging, als die bis dahin mit der ersten Predigerstelle verbundene Generalsuperintendentur von dieser getrennt wurde, die vierte hiesige Predigerstelle ein und was der vierte Prediger aus dem St. Lamberti=Kirchen=, dem Legaten= und vierten Prediger=Fundus bezogen hatte, wurde dem Hauptpastor zu St. Lamberti als Theil seines Gehalts zugesichert, der noch jetzt die Aufkünfte des vierten Predigerfonds genießt. Neuerdings ist in Frage gezogen, ob diese Verwendung stiftungsmäßig sei. Die Verhandlung hierüber ist noch nicht beendigt.

Anlage №. 21.

Uebersicht

der

von der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg

von 1825 bis 1. Mai 1847

zu kirchlichen Zwecken

geleisteten

ordentlichen und außerordentlichen Beiträge.

St. Lamberti-Einnahme.

	Stadtgemeinde. Aus der Octroicasse				Landgemeinde.				Gesammtbetrag der Einnahme.	
	ordentliche.		außerordentliche.		ordentliche.		außerordentliche.			
	Gold.		Gold.		Gold.		Gold.		Gold.	
	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr
1825	2250	—	—	—	750	—	—	—	4157	60
1826	2250	—	2000	—	750	—	—	—	6374	34
1827	2250	—	2750	—	750	—	—	—	7784	32
1828	2250	—	1500	—	750	—	—	—	6499	38
1829	2250	—	2500	—	750	—	—	—	6853	18½
1830	2250	—	1462	—	750	—	—	—	5198	41
1831	2250	—	1130	—	750	—	—	—	5178	63
1832	2250	—	3000	—	750	—	—	—	7077	45
1833	2250	—	2214	—	750	—	—	—	6619	54
1834	2250	—	—	—	750	—	—	—	3787	25
1835	2265	—	4000	—	735	—	—	—	7937	13
1836	2265	—	2000	—	735	—	—	—	6145	66
1837	2265	—	2000	—	735	—	—	—	6534	12
1838	2265	—	2000	—	735	—	—	—	6842	26
1839	2265	—	3500	—	735	—	—	—	7441	61
1840	2265	—	—	—	735	—	—	—	5369	33
1841	2265	—	—	—	735	—	—	—	5001	70
1. Jan. 1842 bis 30. Apr. 1843	2265	—	—	—	735	—	—	—	6276	67
1843/4	1623	54	—	—	541	19	192	11	3833	22
1844/5	1967	48	—	—	655	64	736	52	6901	58
1845/6	1343	45	—	—	447	63	601	21	5039	28
1846/7	1500	70	—	—	500	23	471	9	4244	63
	47056	1	30056	—	15525	25	2001	21	131101	14

Bemerkungen.

1. Im J. 1825 sind außerdem aus der Octroicasse 1025 Rthlr. Cour. oder 900 Rthlr. Gold zum Abtrag einer Schuld der St. Lamberti-Kirchencasse direct an die herrschaftliche Casse bezahlt. (s. Anl. Nr. 8.)

Die Landgemeinde hat dagegen hier nicht mitberechnete 600 Rthlr. bezahlt.

2. Außer den jährlichen Beiträgen der Stadt- und Landgemeinde besteht die Einnahme der St. Lamberti-Kirchencasse aus ständigen Gefällen, Landheuer, Bruch-

Kirchen-Casse.

Ausgabe.

Capitalabtrag. Gold. ℛ	gr	Gesammtbetrag der Ausgabe. Gold. ℛ	gr	Receß. Gold. ℛ	gr	Bemerkungen.
—	—	3901	71	255	61	1. Von 1825 bis 1847 sind an Baukosten im Ganzen ca. 25228 Rthlr. Gold verwandt.
—	—	5157	5	1217	29	
—	—	6863	42½	920	61½	
—	—	5576	68	922	41	2. Für Vergrößerung des St. Gertruden-Kirchhofs sind von 1842 bis 1847 im Ganzen ca. 2935 Rthlr. Gold verausgabt, davon 1500 Rthlr. Gold für angekauftes Land.
—	—	6756	65½	96	25	
600	—	4650	18	548	23	
1000	—	4493	28	685	25	
3000	—	6032	40	1015	4	
2000	—	6115	12	504	41	
500	—	3131	43	655	53	3. Für Verbesserung der St. Lamb.-Kirchenorgel sind von 1844 bis 1846 718 Rthlr. Gold verwandt.
4513	31	7195	54	741	30	
2000	—	4912	7	1233	59	
3000	—	5628	53	905	31	
3800	—	6241	19	601	7	
4000	—	6415	33	1026	28	
2600	—	4800	22	569	11	
—	—	3699	17	1302	53	
—	—	5230	14	1046	52	
192	11	2593	—	1240	22	
736	52	4771	54	2130	4	
600	—	4363	3	676	25	
471	9	2790	13	1454	49	
29011	31	111320	34	19780	14	

geldern, dem Erlös für verkaufte Gräber, der für die Erlaubniß zur Hauscopulation zu zahlenden Abgabe und den Kirchen- (früher Klingbeutel-) und Armen-Büchsengeldern. (s. Anl. Nr. 18.)

4. Im J. 184⁴/₅ sind für vererbpachtetes Kirchenland 500 Rthlr. Gold Abstandsgeld erhoben und als ein Capital des St. Lamberti-Kirchenfundus im Jahre 184⁵/₆ belegt.

Außerordentliche Zahlungen

der Stadt und Landgemeinde Oldenburg an die St. Lamberti-Kirchencasse seit dem Jahre 1825 nebst Berechnung der Verzugszinsen.

A. Stadtgemeinde.

Jahr	Betrag der an die Kirchencasse geleisteten außerordentlichen Zahlungen.		Vorschuß für die Landgemeinde (1/4 des an die Kirchencasse gezahlten Betrages).		Berechnung der Verzugszinsen von dem Vorschusse seit dem 1. Januar	bis zum 31. Decbr.	Betrag der Verzugszinsen zu 5 Procent.	
	℔	gr	℔	gr			℔	gr
1826	2000	—	500	—	1827	1846	500	—
1827	2750	—	687	36	1828	1846	653	9
1828	1500	—	375	—	1829	1846	337	36
1829	2500	—	627	—	1830	1846	531	18
1830	1462	—	365	36	1831	1846	292	28 4/5
1831	1130	—	282	36	1832	1846	211	63
1832	3000	—	750	—	1833	1846	525	—
1833	2214	—	553	36	1834	1846	359	55 4/5
1835	4000	—	1000	—	1836	1846	550	—
1836	2000	—	500	—	1837	1846	250	—
1837	2000	—	500	—	1838	1846	225	—
1838	2000	—	500	—	1839	1846	200	—
1839	3500	—	875	—	1840	1846	306	18
m.	30056	—	7514	—			4942	12 3/5

B. Landgemeinde.

Jahr	Betrag der an die Kirchencasse geleisteten außerordentlichen Zahlungen.		Vorschuß für die Stadtgemeinde (3/4 des an die Kirchencasse gezahlten Betrages).		Berechnung der Verzugszinsen von dem Vorschusse seit dem 1. Januar	bis zum 31. Decbr.	Betrag der Verzugszinsen zu 5 Procent.	
	℔	gr	℔	gr			℔	gr
1843 3/4	192	11	144	8 1/4	1845	1846	14	28
1844 4/5	736	52	552	39	1846	1846	27	45
1845 5/6	600	—	450	—				
1846 6/7	471	9	353	21 3/4				
m.	2000	—	1500	—			42	1

Bemerkungen.

S. den Bericht S. 12 und 13; ferner S. 38 bis 40. Die dort nur bis Ende 1840 resp. 1845 berechnete Forderung der Stadt an die Landgemeinde ist hier mit der Gegenforderung der Landgemeinde bis Ende 1846 berechnet.

S. 13 des Berichts ist der Vorschuß der Stadtgemeinde für die Landgemeinde um 90 Rthlr. zu hoch angegeben, weil die von 1835 bis 1840 jährlich von der Stadtgemeinde mehr und von der Landgemeinde weniger beizutragenden 15 Rthlr. (für 6 J.) nicht berücksichtigt sind. Statt 7604 Rthlr. betrug demnach der Vorschuß an Hauptgeld Ende 1840 7514 Rthlr.

Bilance.

	Hauptgeld.	Verzugszinsen.
Der Vorschuß der Stadtgemeinde beträgt	7514 ℔.	4942 ℔ 12⅖ gr.
Der Vorschuß der Landgemeinde beträgt	1500 „	42 „ 1 „
Mithin beträgt die Forderung der Stadtgemeinde an die Landgemeinde am 31. Decbr. 1846 . . . in Golde	6014 ℔ Hauptgeld.	und 4900 ℔ 11⅗ gr Zinsen.

Anlage №. 22.

Uebersicht

des

Capital-Vermögens und der Schulden

der

Gemeindecassen und Stiftungen der Stadtgemeinde Oldenburg

am 1. Mai 1847.

Capitalvermögen.	Gold. ℔	gr
I. Stadtcasse (Aerarium), belegte Capitalien . . .	1011	26
II. Stadtservicecasse, bei der Spar- u. Leihbank belegt	2500	—
III. Stadtarmencasse		
1) Stadtarmenfundus	275	—
2) Einheimischer Armenfundus	10177	46
3) das Renken'sche Legat	500	—
4) das Legat der hochseligen Frau Großherzogin Cäcilie	2000	—
IV. Schulfonds		
1) Schulgebäude- und Schullegatenfundus belegte Capitalien	22725	—
2) Schulfond der höheren Bürgerschule belegte Capitalien	3805	—
V. Schule vor dem Heiligengeistthore belegte Capitalien	541	3
VI. Kirchenfonds		
1) St. Lamberti-Kirchenfundus, belegte Capitalien .	500	—
2) Nicolai-Kirchenfundus		
a. belegte Capitalien	5500	—
b. zum St. Lamberti-Kirchenbau verwandt 6750 ℔ 11 gr		
3) Heiligengeistthurmfundus zum St. Lamberti-Kirchenbau verwandt 2000 ℔		
4) der Predigerlegatenfundus	10460	—
5) der St. Lamberti-Kanzelfundus	2113	9
6) der vierte Predigerfundus	1271	67

Bemerkungen.

Zu I. Diese Capitalien sind sämmtlich gekündigt und sollen zum Abtrag der Schuld der Stadtcasse mit verwandt werden.

Zu II. s. S. 12 des Berichts.

Zu III. s. Anl. 16 Bemerk. zu 4 der Einnahme und zu 4 der Ausgabe.

Zu IV. 2. Von den für die höhere Bürgerschule gezeichneten freiwilligen Beiträgen sind noch circa 700 Rthlr. rückständig, deren Zahlung verweigert wird, und welche eingeklagt werden; für den höheren Bürgerschulfond sind 1847 Juni 28 noch 1100 Rthlr. Gold belegt.

Der lateinische Schulfundus, ein Landesfond, hat 44825 Rthlr. belegte Capitalien, welchen noch ein Legat des verstorbenen Ministers von Brandenstein von 1000 Rthlr. hinzugeht.

Zu V. s. Anl. 14 Nr. VII.

Zu VI. 1. Diese 500 Rthlr. sind zum Bau einer zweiten Stadtkirche bestimmt.

Zu VI. 2. a. s. Anl. 19 Bemerk. zu 2 der Einnahme.

Zu VI. 1. b. und 2. Diese 8750 Rthlr. 11 gr. werden in den Rechnungen als unverzinsliche Schuld der Kirchengemeinde aufgeführt.

Zu VI. 3 bis 5 s. Anl. 20.

Schulden.				Gold. ℔	gr
I. Stadtcasse				4645	—
II. Servicecasse				2500	—
III. Octroicasse				3000	—
IV. Armencasse					
a. an den einheim. Armenfundus	700	℔ —	gr		
b. an denselben	1100	" —	"		
c. an denselben	479	" 46½	"		
m.	2279	℔ 46½	gr		
V. Kirchencasse					
a. an den Nicolai-Kirchenfundus	6750	℔ 11	gr		
b. an den Heiligengeistthurmfundus	2000	" —	"		
m.	8750	℔ 11	gr		

Bemerkungen.

Zu I. Hiervon sind 145 Rthlr. im Jahre 1839 zu den Baukosten des Materialhauses an der Schüttingstraße angeliehen, die jetzt abgetragen werden. Die übrigen 4500 Rthlr. sind ein Theil des Kaufpreises für das vormalige Seminargebäude von 5000 Rthlr., worauf 184⁶/₇ 500 Rthlr. abgetragen worden und ferner jährlich 500 Rthlr. bezahlt werden sollen. Von dem Kaufgelde für verkaufte Gemeinheitsgründe sind auf obige 4500 Rthlr. am 20. August 1847 noch 1500 Rthlr. bezahlt, so daß die Schuld der Stadtcasse jetzt nur noch 3145 Rthlr. beträgt.

Zu II. s. S. 11 und 12 des Berichts.

Zu III. Später (Juli 1847) sind noch 1400 Rthlr. angeliehen; die Schuld der Octroicasse beträgt mithin jetzt 4400 Rthlr. Gold, s. S. 14 des Berichts, welche jährlich mit 500 Rthlr. abgetragen werden müssen, nachdem die S. 14 unter Nr. 7 gedachten 6000 Rthlr. bezahlt worden.

Zu IV. Diese zum Bau des Arbeitshauses verwandten 2279 Rthlr. 46½ gr. Gold sollen vorläufig nicht wiederhergestellt werden.

Zu V. s. VI. 1. b. und 2. Auch diese zum St. Lamberti-Kirchenbau verwandten 8850 Rthlr. 11 gr. sollen einstweilen nicht wiederhergestellt werden.

Anlage №. 23.

Uebersicht der Abgaben,

welche

184⁷/₈ für die

Gemeindecassen der Stadtgemeinde Oldenburg

erhoben werden.

Gemeinde-Abgaben für das Jahr 184⁷/₈.	Stadt und Vorstädte. Cour. ℔	Stadt, Vorstädte und Stadtgebiet. Cour. ℔	Stadtgebiet. Cour. ℔	Stadtgebiet, Landgemeinde Oldenburg u. Kirchspiel Osternburg. Cour. ℔
I. Stadtcasse				
1) Nachtwächtergeld	943	—	—	—
2) Hundesteuer	—	180	—	—
II. Servicecasse				
1) Quartiergeld, à 12½ ℔ für das volle Haus	4875	—	—	—
2) Gewerbsrecognition	—	—	—	127
III. Octroicasse				
Octroi	6000	—	—	—
IV. Straßencasse				
Beitrag von $\frac{1}{16}$ gr per □Fuß ca.	600	—	—	—
V. Armencasse				
Sammlungsgelder für 48 Woch. ca.	—	9000	—	—
VI. Kirchencasse				
Beitrag der Stadtgemeinde Gold 805 ℔ 63 gr, welche aus der Octroicasse gezahlt werden, und daher unter dem Ertrage der Octroi (III.) mit begriffen sind.				
VII. Schulcasse vor dem Heiligengeistthore				
Schulanlage	—	—	225	—
m. . .	12418	9180	225	127

Bemerkungen.

An Staatsabgaben werden ferner außer dem nicht bekannten Ertrage der indirecten Steuern in der hiesigen Stadtgemeinde im Jahre 1847 erhoben:

an Ordinairgefällen	372	Rthlr.	2	gr.	Cour.
„ Contribution	—	„	47	„	„
„ addit. Contribution	144	„	29	„	„
„ Abgabe vom Brandcassentaxat	2525	„	63	„	„
„ Dragoner-Quartiergeld . . .	4	„	70	„	„
ferner an Beiträgen zur Brandcasse . . .	1903	„	7	„	„

Anhang.

Uebersicht

der

Dienstboten-Krankencasse

von Mai 184⁶/₇.

Durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1846 wurde die Errichtung der Dienstboten-Krankencasse für die Stadtgemeinde Oldenburg angeordnet und der Beitrag für jeden Dienstboten vorläufig auf 18 gr. Cour. halbjährlich bestimmt. Das Großherzogliche General-Directorium des Armen-Wesens hatte auf den Antrag des Magistrats bis weiter den erforderlichen Zuschuß aus dem Generalfond bewilligt, falls die Beiträge der Dienstboten zur Bestreitung der die Casse treffenden Ausgaben nicht hinreichen sollten. Der sehr ungünstige Gesundheitszustand des Jahres 1846 machte die Leistung eines solchen Zuschusses früher und in größerem Maaße nothwendig, als man erwartet hatte, und veranlaßte das General-Directorium zu der Verfügung, nur, wenn der Beitrag für jeden Dienstboten halbjährlich auf 27 gr. Cour. erhöht werde, ferner den etwa erforderlichen Zuschuß leisten zu wollen. Der Stadtrath hielt diese Erhöhung des Beitrags der Dienstboten für unzulässig. Der Magistrat schlug vor, die für jeden Dienstboten halbjährlich mehr zu zahlenden 9 gr. Cour. den Dienstherrschaften aufzuerlegen, da die Einrichtung auch den Dienstherrschaften wesentlich zum Vortheil gereiche. Der Stadtrath trat jedoch diesem Vorschlage nicht bei, sondern beantragte, daß vorläufig etwa auf 5 Jahr $^1/_3$ des durch Erhöhung des Beitrages erforderlichen Zuschusses (für der Stadtgemeinde angehörige und ausländische Dienstboten) auf die hiesige Armencasse und $^2/_3$ dieses Zuschusses (für Dienstboten aus den übrigen Gemeinden des Landes) auf den Generalfond übernommen würden. Ueber diesen Antrag wird noch verhandelt. Die Krankencasse hat demnach seit Mai 1847 wieder aufgehört. Ob sie wiederhergestellt werden wird, hängt von dem Erfolge jener Verhandlungen ab.

Die beiden über die bisherige Verwaltung abgelegten Rechnungen sind revidirt, decidirt und auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

1. Mai 184⁶/₇.	Einnahme.	Courant. ℔	gr
	Beiträge von 1020 Dienstboten im Mai 1846 für ½ Jahr à 18 gr.	255	—
	Desgleichen von 997 Dienstboten im November 1846	249	18
	Brüche	2	61
	Zuschuß aus dem Generalfond . .	319	18¾
	macht . .	826	25¾

1. Mai 184⁶/₇.	Ausgabe.	Courant. ℔	gr
Zahl der Verpflegungstage.			
82	Verpflegungsgelder pro Mai 1846 .	30	22¼
172	dto. „ Juni „ .	61	33½
147	dto. „ Juli „ .	57	65¼
217	dto. „ August „ .	80	21¾
356	dto. „ Sept. „ .	130	22⅕
218	dto. „ Octbr. „ .	84	40½
188	dto. „ Nov. „ .	66	56¼
211	dto. „ Dec. „ .	77	18
300	dto. „ Jan. 1847 .	98	62¾
135	dto. „ Febr. „ .	49	30¼
97	dto. „ März „ .	34	61
96	dto. „ April „ .	33	55¼
49	dto. „ Mai „ .	15	37½
	Baare Auslagen	—	69
	Abgang	—	18
	Verlust beim Eintritt des Münzgesetzes	—	39³/₁₀
	Ueberschuß dem General-Directorium zurückgezahlt	3	21
2268	macht . .	826	25¾

Die Zahl der während dieses Zeitraumes auf Kosten der Dienstbotenkrankencasse verpflegten Dienstboten ist 119.

Nachträgliche Bemerkungen und Berichtigungen.

Zu S. 5. Ein Nachtrag zum Inventar wird besonders gedruckt.

Zu S. 7. Ueber die Erstattung der für die höhere Bürgerschule aus dem Schulgebäudefundus verwandten 1100 ℔ Gold wird noch verhandelt.

Zu S. 12. Zufolge Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 9. November d. J. ist durch eine Höchste Verfügung die Verwendung von 2500 ℔ Gold (eines Theils des Kaufpreises für verkaufte Gemeinheitsgründe, s. S. 9 des Berichts), zur Ablösung der Befreiung der Häuser an der Gartenstraße von der Einquartierungslast genehmigt und die Ablösung zur Ausführung gekommen.

Zu S. 13. Der Betrag der aus der Octroicasse für die Landgemeinde Oldenburg an die Kirchencasse geleisteten Vorschüsse ist hier um 90 ℔ zu hoch angegeben, s. Anl. 21 S. 155.

Zu S. 15. Zufolge Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 24. November d. J. ist durch eine Höchste Verfügung die Forderung der Stadt an additionellen Centimen der Patentsteuer bis zum 1. October 1813 für unbegründet erklärt und für die fernere Zeit nicht zugestanden, die beantragte Compensation dieser Forderung gegen die Forderung der herrschaftlichen Casse an vorgeschossenen Baukosten für die Haarenthorsbrücke von 1000 ℔ 37 gr Gold daher nicht gestattet. Die das alterum tantum erreichenden Zinsen für diese Forderung sind jedoch der Stadt gegen Aufgebung ihrer obgedachten noch bestrittenen Forderung erlassen. Von der Stadt ist diese Bedingung mit einem Vorbehalt eingegangen, mithin fällt dadurch jene Forderung der Stadt hinweg, wo-

gegen den Schulden der Stadtcasse 1000 ℔ 37 gr Gold hinzugehen.

Zu S. 35, 39 und 40. Durch ein Rescript der Großherzoglichen Regierung vom 8. December 1847 ist nunmehr entschieden, daß das Beitragsverhältniß der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg zu den Kirchenlasten von $^3/_4$ zu $^1/_4$ fernerhin so lange beibehalten werden soll, bis von dem einen oder andern Theile nachgewiesen wird, daß eine Abänderung wegen veränderter Umstände nöthig ist, daß ferner bei der Liquidation zwischen der Stadt und Landgemeinde bis Ende 1824 das Verhältniß von $^3/_5$ zu $^2/_5$, für die spätere Zeit aber das von $^3/_4$ zu $^1/_4$ zum Grunde zu legen ist, wobei vorausgesetzt wird, daß bis 1825 Alles abgemacht und ausgeglichen ist: Wegen der Zinsen für die geleisteten Vorschüsse ist bemerkt, daß solche nicht zu 5 %, sondern höchstens zu 4 % berechnet werden können und eventuell Entscheidung hierüber vorbehalten.

Die Landgemeinde Oldenburg wird daher nunmehr ihre Schuld an die Stadt nach der in der Anl. 21 aufgestellten Berechnung zu berichtigen haben, vorbehältlich einer Vereinbarung, eventualiter einer Entscheidung, wegen der Zinsen.

Zu S. 62 und 63. Latus und Transport betragen statt 2659 ℔ 27 gr — 12659 ℔ 27 gr Gold.

Zu S. 77. Ausgabe VIII. 8. Die Ausgabe für die Wohnung der Unterlehrer ist hier um 15 ℔ zu niedrig berechnet und beträgt jährlich 50 ℔ Gold, diese 15 ℔ gehen mithin S. 79 dem Mehrbetrage der Ausgaben hinzu.

Zu S. 111. Bem. 7. Alle Betheiligte haben jetzt in die Zuziehung der Gartenstraße zur Straßencasse gewilligt.

Zu S. 114 Bem. 5. Das Schulgeld des Gymnasiums ist später durch Bekanntm. des Consistoriums vom 22. November 1847 (Ges. Bl. St. 81 Nr. 117) für Prima auf 34 ℔, für Secunda auf 26 ℔, für Tertia auf 20 ℔ und für Quarta auf 16 ℔ Cour. jährlich bestimmt.

Oldenburg, 1847 December 31.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abgaben der Stadt im Jahre 184$^{7}/_{8}$. 166.
Ablösung der Blauhausbrücke 7.
— der Gefälle 15.
— der Häuser an der Gartenstraße 12. 169.
— der Penzenpfortenbrücke 7. 69.
Ablösungsgeld für die Stauweiden 8. 68.
Accise von Getränken 16.
— von durchgehenden Waaren 16.
Ankauf von Pflanzkartoffeln und Rocken für die Armen 37.
Anlagen, Beitragsfuß 46.
Arbeiter, deren Beschäftigung 8. 9. 37. 63. 142.
Arbeitsanstalt 140 flg.
Arbeitsschule 32.
Armenbaracken 36.
Armenfundus 140. 163.
Armencasse, deren Capitalvermögen 162.
deren Schulden 163.
deren Rechnung pro 184$^{6}/_{7}$. 139 flg.
deren Rechnungen seit 1834. 143 flg.
Armenschule, s. Freischule.
Armenverwaltung 33 flg.
Armenvogt, dessen Gehalt 64. 65. 85. 86. 140. 142.
Ausgaben der Stadt, jährliche 19 flg.

B.

Badeplatz, Aufsicht daselbst 21. 27.
Bäkerhörne, deren Durchstich 14. 24. 60. 97.
Baggerungsarbeiten 23. 63. 64.
Bannrecht der Wassermühlen 43.
Baracken, deren Abbruch 36.
Barackenplatz 9. 11. 27.
Bardewyksweiden 8. 68.
Bauaufseher, dessen Gehalt 107.
Baucommission 25.
Baukosten der Brücke beim Haarenthor 15. 86. 169.
der Infanteriekaserne 10. 22.
der St. Lambertikirche 38.
Bauordnung 25 flg.
Baustücke, städtische 6 flg.
deren Unterhaltungskosten 59. 86.
Beamte, städtische, deren Gehalte 19. 65. 85.
deren Pensionirung 21.
Befriedigte Haus- und Gartenstellen, Canon 16. 62. 76. 82.
Befriedigte Ländereien, Canon 62. 76. 82. 83.
Begräbnißordnung 41.
Beichtgeld 42.
Beitragsfuß zu Anlagen 46.
Bergstraße 13.
Beschäftigung von Arbeitern 8. 9. 37. 63. 142.
von armen Frauenzimmern 37.
Bewahrschule 142.
Blauhausbrücke 7.
Bleiche, Haaren- 8.
Brandordnung 25.
Brod, Abgabe an Arme 37.
Brücke, Blauhaus- 7.
Eversten- 7. 13.
Haaren- 15. 86. 169.
Penzenpforten- 7. 69.
Bürgerfeld, dessen Ertrag 62. 63. 76. 82.
Bürger- und Vorschule, höhere 14. 22. 23. 29 flg.
deren chemischer und physik. Apparat 13. 119. 129.

Bürger- und Vorschule, höhere.
deren Lehrergehalte 119. 129.
deren Rechnung pro 184$^{6}/_{7}$. 117 flg.
Schulgeld 118. 128.
Schulhaus 6. 13. 31.
Uebersicht der jährl. Einnahmen u. Ausgaben 128 flg.
Verwaltung der Casse 19.
Verwendung für dieselbe aus städtischen Mitteln 137.
Vorstand 33.
Bürgerversammlung, erste 3.

C.

Canon für befried. Haus- und Gartenstellen 16. 62. 76. 82.
für befriedigte Ländereien 62. 76. 82. 83.
Capitalvermögen der Stadt 10 flg. 162.
Capitelrente 114.
Cassen, s. die betreffenden Cassen.
Cassenrückstände, ältere 14 flg.
Centimen, additionelle der Patentsteuer 15. 169.
Consumtionsaccise 16. 82.

D.

Dienstbotenkrankencasse 28. 167.
Uebersicht derselben pro 184$^{6}/_{7}$. 168.
Doctorsklappe, Durchstich 23.
Durchstich der Huntekrümmungen 14. 23. 24. 60. 68 flg.

E.

Eckardtsche Freischule 30. 33.
Einkommensteuer 3. 49 flg.
Einkünfte der Stadt, jährliche 15 flg.
Erbpacht 8. 16. 76.
Erweiterung der Gränzen der Stadt und Vorstädte 4.
Everstenbrücke 7. 13.

F.

Fährbucht, Durchstich 14. 21. 60.
Fahrwasser der Hunte, dessen Verbesserung 13. 21. 23 flg.
Feuerlöschanstalten 28.
Frauenzimmer, arme, deren Beschäftigung 37.

Freischule 29. 32. 132 flg.
deren jährliche Ausgaben 132 flg.
Gehalte der Lehrer 132 flg.
Turnunterricht 33.
Verwendung für dieselbe aus städtisch. Mitteln 138.
Vorstand 33.

G.

Garnisonschule 29.
Gartenland der Stadt 9. 10.
Gartenstraße, Abkauf der Freiheit 12. 169.
Zuziehung zur Straßencasse 111. 170.
Gebäude, städtische 6 flg.
deren Unterhaltungskosten 64. 84. 86.
Gefälle, Ablösung 15.
Gefängnisse, deren Entfernung 6.
Gehalte, s. bei den betreffenden Personen.
Gemeindeabgaben für das Jahr 184$^{7}/_{8}$. 166.
Gemeindehaushalt 4. 44 flg.
Gemeindeverwaltung 5 flg.
Gemeinheit 9 fl. 169.
Gesellenkrankencasse 28.
Getränke, Accise 16.
Gewerbe, deren Förderung 22 flg.
Gewerbeschule 23.
Gewerbsrecognition 18. 88.
Goosehörne, Durchstich 24.
Gränzen der Stadt und Vorstädte, deren Erweiterung 4.
Grundstücke, städtische 8.
deren Unterhaltungskosten 20. 59. 64. 84. 86.
Gymnasium 29 flg. 113.
Einnahmen und Ausgaben 126 flg.
Gehalte der Lehrer 115 flg. 127.
Rechnung pro 184$^{6}/_{7}$. 113 flg.
Schulgeld 114. 126. 170.
Verwendung für dasselbe aus städtisch. Mitteln 137.
Vorstand 33.

H.

Haarenbleiche 8.
Haarenthor, Brücke daselbst 15. 86. 169.
Placken vor demselben 8 flg.
Hafen am Stau, dessen Verbesserung 23.
Hafengeld 17. 62. 76. 82.
Handel, dessen Förderung 22 flg.
Hausplätze an der Theaterstraße 10.
Heiligengeistthurmfundus 162. 163.
Hofrente 15. 62. 82.
Hundesteuer 17. 62. 76. 82.
Huntedurchstiche 14. 23. 24. 60. 68 flg.
Huntorferbucht, Durchstich 14. 24. 60.

I.

Infanteriekaserne 10. 22.
Inventar, städtisches 5. 169.

K.

Kälberhörne, Durchstich 24.
Kämpergeld 17. 76.
Kai am Stau 8.
Kalkbrennerei 62.
Kartenstempel 17. 62. 63. 76. 82.
Kartoffeln, Abgabe an Arme 37.
Kaserne 10. 22.
Kasernenschenke 88. 89.
Kasse, s. die betreffenden Kassen.
Kassenrückstände, ältere 14 flg.
Kirchenbau 38.
Kirchenwesen 38 flg.
Kirchhof, Vergrößerung 41. 157.
Klingbeutel, Abschaffung 40.
Knabenschule 29 flg.
Einnahmen und Ausgaben 130 flg.
Gehalte der Lehrer 19. 84. 131. 138.
Schulgeld 18. 130.
Schulhaus 137.

Knabenschule, Verwendung für dieselbe aus städtisch. Mitteln 137.
Vorstand 33.
Wohnung der Unterlehrer 7. 169.
Krankencassen 28.

L.

Lagerungsgebühren 18. 62. 63. 76. 82
Lambertikanzelfundus 148. 152 flg. 162.
Lambertikirche, Baukosten 38.
Lambertikirchencasse 12 flg. 39 flg. 162. 163.
Einnahmen und Ausgaben seit 1825. 156 flg.
Rechnung pro 181$^{6}/_{7}$. 145 flg.
Landgemeinde, Armenverhältnisse 33 flg.
Beitrag zu den Kirchenschulden 12. 39 flg. 159. 170.
Beiträge zu kirchlichen Zwecken 155 flg.
Lateinischer Unterricht an der höhern Bürgerschule 31.
Lehrer, Gehalte, s. die betreffenden Schulen.
Löschanstalten 28.
Lösch= und Lagerplatz 18. 23.

M.

Mädchenschule 29 flg.
Einnahmen und Ausgaben 132 flg.
Gehalte der Lehrer 20. 30. 31. 84. 133. 138.
Schulgeld 18. 132.
Schulhaus 7. 71. 133.
Verwendung aus städtischen Mitteln 138.
Vorstand 33.
Wohnung der Unterlehrer 7. 169.
Marienstraße, Verbreiterung 63. 64. 72. 73.
Marktrecognition 62. 63. 82.
Marktstättegeld 17. 62. 76. 82.
Maskenbälle, Beschränkung 28.
Materialhaus 6. 11. 69.
Mühlen, Bannrecht 48.

N.

Nachtwachen, Kosten 20.
Nachtwächter, Lohn 64. 77. 85.
Vermehrung 20. 27.
Nachtwächtergeld 16. 62. 63. 76. 82. 83.

Nicolaikirchenfundus, Capitalvermögen 162. 163.
Rechnung pro 184$^{6}/_{7}$. 150.

O.

Octroi, Aufhebung 3. 49.
Ertrag 96. 100. 102.
Octroicasse 12 flg. 18. 22. 60. 162. 163.
Rechnung pro 184$^{6}/_{7}$. 95 flg.
Zustand, jetziger 99 flg.
Oelkeller 6.
Opfer- und Wächtergeld 16. 76.

P.

Pachtertrag 16. 62. 76. 82. 83.
Parteienstube, Verbesserung 6.
Patentsteuer 15.
Patronatrecht der Stadt 42.
Pensionen 21. 64. 77. 85.
Penzenpfortenbrücke 7. 69.
Pflanzkartoffeln, Abgabe an Arme. 37.
Placken vor dem Haarenthor 8.
Polizeibüreau, Einnahme 17. 62. 82.
Polizeiverwaltung 25 flg.
Pottum, Durchstich 14. 24. 60. 63. 64.
Prediger, Gehalt 147 flg.
Predigerlegatenfundus 148. 152 flg. 162.

Q.

Quartiergeld 18.

R.

Rathhaus 6
Rathsbude 6.
Rechnungsrecesse, ältere 14 flg.
Registratur, Vergrößerung 6.
Restanten, ältere 14 flg.

S.

Scheffelgeld 17. 67.
Schenken, Verminderung 28.

Schifffahrt, deren Förderung 22 flg.
Schlachtvieh, versteuertes, Uebersicht 103.
Schulbehörden 33.
Schulden der Stadt 10 flg. 163.
Schule im Stadtgebiet 32 flg. 134. 162.
Schulgebäudefonds 19. 121. 162.
Einnahmen und Ausgaben 130 flg.
Rechnung pro 184⁶/₇. 121 flg.
Schulgeld, s. die betreffenden Schulen.
Schulhaus am Panzenberg 7. 62. 72. — Im übrigen s. die betreffenden Schulen.
Schullegatenfonds 19. 121. 162.
Einnahme und Ausgabe 130 flg.
Rechnung pro 183⁶/₇. 121 flg.
Schulprogramm 114.
Schulvorstände 33.
Schulwesen 29 flg.
Kostenaufwand für dasselbe 137 flg.
Servicegeld 18. 87 flg.
Servicecasse 10. 11 flg. 15. 18. 22. 162. 163.
Rechnung pro 184⁶/₇. 87 flg.
Zustand seit ihrer Wiederherstellung 91 flg.
Sonntagsschule 23.
Sperrgeld 16. 76.
Sporteln, Ertrag 62. 63. 76. 82.
Stadtbaracken 37.
Stadtbüsche 9.
Stadtgartenland 9. 10.
Stadtgebiet, Schule daselbst 32 flg. 134. 162.
Stadtgemeinde, Abgabe für die Gemeindecassen 166.
Armenverhältnisse 33 flg.
Beiträge zu kirchlichen Zwecken 155 flg.
Capitalvermögen 161 flg.
Kirchenschulden 39 flg. 156 flg. 170.
Schulden 161 flg.
Stadtgemeinheit 9 flg. 17. 169.
Stadtgraben 8. 26. 86.
Stadtcasse, Anlagen 46.

Stadtcasse, Ausgaben 19 flg. 44 flg. 59. 64 flg.
Capitalforderungen 10. 14 flg. 162.
Einkünfte 15 flg. 44 flg. 58.
Einnahmen und Ausgaben seit 183⁴/₅, außerordentliche 67 flg.
Einnahmen und Ausgaben, weggefallene und hinzugekommene 75 flg.
Rechnung pro 184⁶/₇. 61 flg.
Schulden 14 flg. 163.
Unzulänglichkeit der Einnahmen 44 flg.
Voranschlag 81 flg.
Stadtrath, Kosten der Geschäftsführung 64.
Oeffentlichkeit der Sitzungen 44.
Stadtschulen 29 flg., s. die einzelnen Schulen.
Stau, Huntedurchstich daselbst 14. 23. 24. 60. 97.
Ufermauern daselbst 8. 23. 64. 71.
Stauweiden 8. 68.
Stolgebühren 41.
Straßenbeleuchtung 20. 59. 62. 64. 82. 84.
Straßencasse 111. 170.
Rechnung pro 184⁶/₇. 105 flg.
Zustand seit ihrer Errichtung 109 flg.
Straßenpflaster, Flächeninhalt 111.
Straßenreinigung, Kosten 21. 64. 77. 85.

T.

Theaterstraße, Hausplätze 10.
Thorsperre 3. 16.
Thurmuhr 27.
Tonnengeld 17. 76.
Tränke am Stau 8. 23.
Trottoir 26.
Turnanstalt 32 flg.

U.

Ufermauer am Stau 8. 23. 64. 71.
Umzugstermine 28.
Unterbediente, städtische, Gehalt 19.

Unterlehrer der Stadtschulen, Gehalt 19. 20. 84. 131. 133.
Wohnung 7. 77. 170.

V.

Vermögenssteuer 3.
Viehweidegeld 17. 62. 63. 76.
Vierter Prediger-Fundus 148. 152 flg. 162.
Voranschlag der Stadtcasse 81 flg.
Vorschule, s. Bürger- und Vorschule, höhere.

W.

Waaren, durchgehende, Accise 16.
Wachtgebäude, Unterhaltung 22.
Wächtergeld 16. 76.
Wallstraße, Pumpen daselbst 27.
Wassermühlen, Bannrecht 43.
Wege, städtische 20. 27. 64. 84. 86.
Weidegeld 17. 62. 63. 76.
Wurthrente 15. 62.

Z.

Zinsen, Ausgabe der Stadtcasse an solchen 77. 86.
Einnahme 16. 63. 76. 83.
Zuschläge 9.

Der
Gemeinde-Haushalt
der
Stadt Oldenburg
in dem

Rechnungsjahre vom 1. Mai 1847 bis zum 30. April 1848.

Ferner:

1) Nachrichten über verschiedene Gemeinde-Verhältnisse, insbesondere Vertretung und Behörden;
2) Fortsetzung des Berichts über die Gemeindeverwaltung vom J. 1847;
3) Nachtrag (II.) zum städtischen Inventar für $18^{47}/_{48}$, nebst einem Verzeichniß der städtischen Pachtstücke;
4) Uebersicht der Civilrechts- und Polizeistrafsachen und Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit von 1834 bis 1847;
5) Nachricht über hier bestehende milde Stiftungen.

Oldenburg,
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.
1848.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

der verschiedenen

Gemeinde-Cassen,

resp. der von den Gemeindebehörden der Stadt verwalteten Cassen.

Benennung der Cassen.	Einnahme.						Aus-	
	ordentliche		außerordentliche		gesammte		ordentliche	
	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr
I. städtische Cassen im engern Sinne.								
1. Stadtcasse . .	13531	46 1/5	6221	51 1/5	19753	25 2/5	15378	15 1/5
2. Servicecasse . .	6465	21	3350		9815	21	5747	30 1/10
3. Octroicasse . .	6696	1	1563	24	8259	25	4178	52 1/5
4. Straßencasse .	1854	6			1854	6	1807	30 1/2
II. Schulcassen.								
1. des Gymnasiums	6683	23 1/5	1908	53 1/5	8592	4 2/5	6431	11 4/5
2. d. höh. Bürgerschule	8518	15 3/5	161	66	8680	9 3/5	5658	6
3. d. Schullegaten u. Geb.-Fonds . .	2557	34 4/5	223	24	2780	58 4/5	2740	46 1/5
4. d. heil. Geist-Schule	111	44 1/5	214	62	326	34 1/5	234	17 3/10
5. d. Turnanstalt .	510	8 1/5	5	42	515	50 1/5	329	4 2/5
III. Armencasse.	11182	8 1/2	5618		16800	8 1/2	13662	27 3/5
IV. Kirchengemeindecassen.								
1. St. Lamberti-Kirchencasse . . .	3266	34 4/5	142	58 4/5	3409	21 3/5	2306	19 1/2
2. St. Nicolai-Kirchenfond . .	332	9 2/5	1954	12	2286	21 3/5	28	18 3/5
3. Pred. Legatenfond	695	47	893	24	1588	71	547	56
4. St. Lamberti-Kanzelfond . . .	88	60			88	60	84	34
5. Vierter Predigerfond	71	22	178	48	249	70	86	68
	62564	21 9/10	22436	33 1/5	85000	55 1/10	59224	5 4/5

NB. Die Münzsorte ist Courant.

Bemerkungen.

Die Uebersicht ist zusammengestellt nach dem Ergebniß der nachfolgenden Rechnungsauszüge.

Der Betrag der Gemeindeabgaben und Anlagen ist in der Einnahmesumme mit begriffen.

An Gemeindeabgaben sind verzeichnet:

bei der Stadtcasse, das Nachtwächtergeld und die Hundesteuer;
" " Servicecasse, die Serviceabgabe;
" " Octroicasse, der Ertrag der Octroi;

gabe.				Gemeinde-Abgaben od. Anlagen.		Ueberschuß.		Fehlbetrag.	
außerordentliche		gesammte							
℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr
5096	18	20474	33 1/5	1147	61 4/5	—	—	721	7 4/5
3891	48 1/2	9639	7	5086	27	176	14		
2680	—	6858	52 1/5	6696	1	1400	44 4/5		
—	—	1807	30 1/2	872	6	46	47 1/2		
2060	18	8494	29 4/5	—	—	97	46 3/5		
1340	—	6998	6	—	—	1682	3 3/5		
—	—	2740	46 1/5	—	—	40	12 3/5		
—	—	234	17 3/10	214	62	92	17 3/10		
—	—	329	4 2/5	—	—	186	45 4/5		
2868	37 4/5	16530	65 2/5	11235	44	269	15 1/10		
219	57 2/5	2526	4 9/10	1199	61 4/5	883	16 7/10		
2010	—	2038	18 3/5	—	—	248	2 4/5		
893	24	1441	8	—	—	147	63		
—	—	84	34	—	—	4	26		
178	48	265	44	—	—	—	—	15	46
21238	35 7/10	80462	41 1/2	26451	47 3/5	5274	67 4/5	736	53 4/5

bei der Straßencasse, der ausgeschriebene Beitrag;
" " Armencasse, die ordentlichen und außerordentlichen Armenbeiträge;
" " St. Lamberti-Kirchencasse, der aus der Octroicasse an die Kirchencassen geleistete Beitrag der Stadt, der von dem Ertrage der Octroi bezahlt, und in diesem mit begriffen ist.

Zu III. Wegen des berechneten Ueberschusses vergleiche man jedoch die Schlußbemerkung zu dem Auszuge aus der Armenrechnung.

Daß der Ueberschuß resp. die Fehlbeträge mit den Abschlüssen der verschiedenen Rechnungen nicht genau stimmen, rührt von der Veränderung des Pistolencourses von 5 Rthlr. 42 gr. auf 5 Rthlr. 45 gr. her.

Auszug

aus der

Stadtcassenrechnung vom Rechnungsjahre 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
I. 1.	Hofrente in der Stadt . . .	6	40	—	—
I. 2.	do. außer der Stadt . .	39	$12^4/_5$	—	—
I. 3.	Schürenstättegelder	—	63	—	—
I. 4.	Stättegelder	4	48	—	—
I. 5.	Wurthrente	6	$39^1/_{10}$	—	—
I. 6.	Alt- u. neustehende Rentegelder	15	$43^1/_2$	—	—
I. 7.	Erbzinse	175	47	—	—
I. 8.	Erbpacht	204	13	—	—
I. 9.	Erbhausheuer	143	59	—	—
I. 10.	Zuschuß zur Straßenbeleuchtung	100	—	—	—
I. 11.	Erbständige Bleichenheuer . .	79	5	—	—
I. 12.	Canon von befriedigten Haus- u. Gartenstellen	15	16	—	—
I. 13.	Canon und Stättegeld von befriedigten Ländereien	417	28	30	36
I. 14.	Nachtwächtergeld	—	—	967	$67^3/_5$
II. 1.	Zinsen	49	2	—	—
II. 2.	Pachtgelder	2154	25	638	24
II. 3.	Consumtions-Accise	1000	—	—	—
II. 4.	Accise von durchgehenden Waaren	140	—	—	—
II. 5.	Kalkbrennerei	80	—	—	—
II. 6.	Sporteln und Copialien . . .	—	—	2592	68
II. 7.	Hafengeld	—	—	172	$36^4/_5$
II. 8.	Ueberschuß vom Polizei-Büreau	—	—	14	23
II. 9.	Viehweide-Gelder	—	—	214	12
II. 10.	Marktstättegelder	—	—	230	36
II. 11.	Stempeltaxe der Spielkarten .	—	—	338	12
II. 12.	Recognition	195	36	101	—
II. 13.	Hundesteuer	161	$9^1/_5$	—	—
II. 14.	Bürger-Receptionsgelder . . .	250	—	—	—
II. 15.	Umschreibungen	—	—	62	11
II. 16.	Schulgeld	1416	36	—	—
II. 17.	Lagerungs-Gebührrn	—	—	61	28
II. 18.	Tanzparthien	—	—	80	—
III. 1.	Laudemium und Consensgebühren	79	44	—	—
III. 2.	Brüche aller Art	10	—	82	54
IV. 1.	Kaufgelder	344	$59^1/_2$	11	54
IV. 2.	Diverse Hebungen	—	—	36	36
IV. 3.	Zuschuß	1440	—	25	1
IV. 4.	Abgetragene Capitalien . . .	539	14	—	—
IV. 5.	Restanten	141	$63^1/_2$	136	$6\ 2^2/_5$
IV. 6.	Receß	3287	48	—	—
	Summa .	12498	$31^1/_5$	5796	$57^4/_5$

Bemerkungen.

Zunächst wird auf die Bemerkungen zum vorigen Bericht S. 63 bis 65 verwiesen.

Zu II. 9 bis III. 2. Der Ertrag der Einnahmen unter diesen Rubriken ist meistens (zum Theil erheblich) geringer, als im vorigen Jahre.

Zu IV. 1. Hierunter Gold 344 Rthlr. 59½ gr., welche die Stadt als Eigenthümerin des Schulhauses für die höhere Bürger- und Vorschule zur Abfindung von der Dammkoppel erhalten hat.

Zu IV. 3. Um die Kosten des Huntedurchstichs am Stau und beim Pottum, so weit sie noch nicht bezahlt worden, zu berichtigen, sind 1400 Rthlr. Gold für die Octroicasse beim Schulgebäudefundus angeliehen und aus der Octroicasse an die Stadtcasse eingezahlt, da bei dieser Casse die Kosten jener Durchstiche verrechnet sind.

Zu IV. 3. Zu den Kosten, die zur Beschäftigung von Arbeitern auf dem Bürgerfelde während der Jahre $18^{46}/_{47}$ und $18^{47}/_{48}$ ausgeführt wurden. (S. 9 u. 37. des vor. Berichts) sind ferner aus der Armencasse zugeschossen 40 Rthlr. Gold und 25 Rthlr. 1 gr. Cour., die hier in Einnahme berechnet sind.

Zu IV. 4. s. S. 162 des vorigen Berichts. Von den gekündigten Capitalien der Stadtcasse sind eingekommen und hier berechnet

von J. H. Brandt Erben 250 Rthlr.
„ J. H. Ahlers Erben 289 „ 14 gr.

Summa 539 Rthlr. 14 gr.

Zu IV. 5. Restanten. Nach der Rechnung sind an Restanten in Einnahme berechnet 845 Rthlr. 51½ gr. Gold und 136 Rthlr. 62⅖ gr. Cour.; wovon jedoch an additionellen Centimen der Patentsteuer 703 Rthlr. 60 gr. Gold zum Abgang gebracht sind, zufolge Verfügung vom 30. Jan. 1848 (s. S. 15 u. 169 des vor. Berichts).

Zu IV. 6. Receß. Der Betrag ist hier etwas geringer, als nach dem letzten Rechnungsabschluß (S. 65 des vor. Berichts) in Folge der Decisionen und der Umrechnung der verschiedenen Münzsorten.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold.		Cour.	
		Rthlr.	gr	Rthlr.	gr
I. A	Gehalte	5369	33	771	66
I.B.1.	Feuerung	17	21	106	—
I.B.2.	Schreibmaterialien	412	22	103	23
I.B.3.	Hülfsprotocollist	—	—	65	31
II.1.a.	Gebäude	4	—	924	24¼
II.1.b.	Unvorhergesehene Baukosten	42	36	231	48
II.1.c.	Ausverdungene Gegenstände	18	36	62	20⅖
II.1.d.	Wüppe und Kalkofen	—	—	75	70½
II.1.e.	Uferwerke am Stau	—	—	112	71½
II.1.f.	Gehalt des Bauaufsehers	65	—	—	—
II.2.	Grundstücke, Wege ꝛc.	21	—	596	61¾
II.3.a.	Reinigung des Stadtgrabens	—	—	106	12
II.3.b.	Pfahlwerk vor dem Gänseloch	—	—	30	—
III.	Beleuchtungswesen	1246	—	4	36
IV. 1.	Feuerpolizei: Gehalte	160	—	30	36
IV. 2.	Reparatur der Brandgeräthe	—	—	67	11½
IV. 3.	Füllen der Nothtonnen	15	—	—	—
V. 1.	Nachtwächter-Lohn	—	—	924	—
V. 2.	Für Schnarren ꝛc.	—	—	2	32
VI. 1.	Straßenreinigung ꝛc.	—	—	71	51
VI. 2.	Schließgeld ꝛc.	—	—	76	4½
VI. 3.	Aufsicht beim Badeplatz	—	—	50	—
VI. 4.	Schüttings-Uhr	20	—	—	—
VI. 5.	Nachtwachen	—	—	15	18
VI. 6.	Verschiedene Polizeiunkosten	2	—	84	69½
VII. 1.	Blauhaus-Brücke	220	—	—	—
VII. 2.	Zinsen	134	59 1/10	—	—
VII. 3.	Für das Seminar (Abschlagszahlung)	1500	—	—	—
VIII. 1.	An die Prediger	47	68	—	—
VIII. 2.	Pensionen	540	—	—	—
VIII. 3.	An die Armenvögte	15	—	29	54
VIII. 4.	Oeffentliche Abgaben	4	12	183	8 11/120
VIII. 5.	Unvorhergesehene Fälle	124	59	418	26
VIII. 6.	Hunte-Verbesserung	1	33½	244	23 1/15
VIII. 7.	Lehrmittel	12	51	68	71⅖
VIII. 8.	Zur Turncasse	—	—	105	59
VIII. 9.	Entschädigung	85	—	—	—
IX. 1.	Abgetragene Capitalien	145	—	—	—
IX. 2.	Zuschuß	2500	—	222	—
IX. 3.	Abgang	17	61	177	32
IX. 4.	Restanten	149	23½	116	—
	Summa	12891	11 1/10	6079	24 11/24

Bemerkungen.

Zu I. A. Den Gehalten ist hinzugegangen das Gehalt des Marktvogts von jährlich 30 Rthlr. Cour. Die Gehalte der Unterlehrer der Stadtschulen sind etwas erhöht und auf Cour. umgesetzt (resp. auf 200 Rthlr. und 170 Rthlr. Cour.).

Zu I. B. 2. Die Ausgabe an Copialien beträgt ca. 100 Rthlr. mehr, als in früheren Jahren.

I. B. 3. Der Hülfsprotocollist ist vorzüglich zu Arbeiten in der Registratur des Magistrats verwandt.

Zu II. 3. b. am Stadtgraben hinter der Haarenbleiche.

Zu VII. 1. s. S. 7 des vor. Berichts.

Zu VII. 2. für 4615 Rthlr. Capital, wovon 1645 Rthlr. abgetragen sind. s. VII. 3. u. IX. 1.

Zu VIII. 2. Die Ausgabe an Pensionen ist um 40 Rthlr geringer durch den Tod eines pensionirten Nachtwächters.

Zu VIII. 3. Dem Armenvogt ist aus der Stadtcasse eine Gehaltszulage von 50 Rthlr. Cour. bewilligt, wofür derselbe abwechselnd mit den Polizeidienern die Nachtwachen wahrzunehmen hat

Zu VIII. 8. und VIII. 9. s. S. 65 des vor. Berichts.

Zu IX. 2. Von den für verkaufte Gemeindegrunde gelösten Kaufgeldern (S. 9. 12 u. 169 des vor. Berichts) sind 2500 Rthlr. Gold an die Servicecasse ausgezahlt zum Abkauf der Freiheit der Häuser an der Gartenstraße von der Einquartierungslast. 222 Rthlr. Cour. sind für Pflasterung des Lösch- und Ladeplatzes am Stau an die Straßencasse ausgezahlt.

Außerordentliche Einnahme.

IV. 1.	. . . .	344 ℔	59 *gr*	Gold.	
IV. 3.	. . . .	1400 „	— „	„	
IV. 4.	. . . .	539 „	14 „	„	
IV. 6.	. . . .	3287 „	48 „	„	
Summa .		5571 ℔	49 *gr*	Gold.	

Außerordentliche Ausgabe.

VII. 1.	. . .	220 ℔	— *gr*	Gold.		
VII. 3.	. . .	1500 „	— „	„		
IX. 1.	. . .	145 „	— „	„		
IX. 2.	. . .	2500 „	— „	„	222 ℔	Cour.
Summa .		4365 ℔	— *gr*	Gold	222 ℔	Cour.

Abschluß.

Einnahme . .	17682 ℔	$8\frac{9}{10}$ *gr*	Gold.
Ausgabe . .	18332 „	$21\frac{1}{2}$ „	„
Vorschuß	650 ℔	$12\frac{3}{5}$ *gr*	Gold od. 731 ℔ $32\frac{1}{5}$ *gr* Crt.

Auszug
aus der
Service-Casse-Rechnung
für das
Rechnungsjahr vom 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
I. 1.	Gebäudesteuer	—	—	50	27
I. 2.	Recognition	—	—	132	42
I. 3. a.	Canon wegen Vergrößerung der Häuser	—	—	3	54
I. 3. b.	Canon von den Häusern und Gärten an der Hunteſtraße ꝛc.	69	$34^{3}/_{10}$	—	—
I. 4.	Zinsen	75	—	—	—
I. 5.	Pachtgelder	291	—	—	—
I. 6.	Abgabe ſtatt bürgerlicher Beſchwerde	15	—	—	—
II. 1.	Eingekommene Capitalien .	500	—	—	—
II. 2.	Zuſchuß aus der Stadtcaſſe	2500	—	—	—
II. 3.	Receß	409	$31^{7}/_{8}$	—	—
II. 4.	Reſtanten	249	60	—	—
	Summa . .	4412	$54^{4}/_{5}$	5222	51
	4062 ℔ $54^{4}/_{5}$ *gr* Gold ſind in Courant à 5 ℔ 42 *gr* .			4536	54
	50 ℔ Gold, als nach dem 1. Mai erhoben, ſind Cour. à 5 ℔ 45 *gr*			56	18
	Summa . .			9815	51

Bemerkungen.

Zu I. 1. Die Abgabe betrug für das volle Haus $12^{1}/_{2}$ Rthlr. Crt.

Zu I. 4. Capital 2500 Rthlr. Gold, wovon 500 Rthlr. abgetragen ſind.

Zu I. 5. für die Caſernenſchenke.

Zu II. 1. Von dem bei der Spar- und Leihbank belegten Capital von 2500 Rthlr., bleibt mithin 2000 Rthlr.

Zu II. 2. ſ. Stadtcaſſe unter IX. 2. der Ausgabe und Servicecaſſe II. 4. der Ausgabe.

Außerordentliche Einnahme.

II. 1.	. . . . .	500 ℔
II. 2.	. . . . .	2500 „
	Summa .	3000 ℔

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
I. 1. 2.	Quartier- und Aversional-Gelder	2300	—	2587	36
I. 3.	Gehalt	100	—	—	—
I. 4.	Canon	191	$31\frac{37}{40}$	—	—
I. 5.	Abgaben	—	—	2	$46\frac{8}{15}$
II. 1.	Reparaturen	—	—	6	67
II. 2.	Copialien und Insertionsgebühren	2	29	1	41
II. 3.	Zinsen	1000	—	—	—
II. 4.	Abkaufsgelder	2485	$6\frac{1}{4}$	—	—
II. 5.	Abgang	6	36	2	—
II. 6.	Restanten	82	60	150	$37\frac{1}{2}$
	Summa .	6168	$22\frac{7}{40}$	2751	$12\frac{1}{30}$
	6165 ℔ $65\frac{7}{40}$ gr Gold sind Courant à 5 ℔ 42 gr .			6885	19
	2 ℔ 29 gr Gold, als nach dem 1. Mai verausgabt, sind Courant à 5 ℔ 45 gr .			2	$50\frac{1}{30}$
	Summa .			9639	$9\frac{1}{2}$

Bemerkungen.

s. S. 88 u. 89 des vor Berichts.

Außerordentliche Ausgabe.

II. 3.	1000	℔ —	gr
II. 3.	2485	„ $6\frac{1}{4}$	„
Summa .	5185	℔ $6\frac{1}{4}$	gr

Abschluß.

Einnahme	9815	℔ 51 gr	Cour.
Ausgabe	9639	„ $9\frac{1}{2}$ „	„
Bestand .	176	℔ $41\frac{1}{2}$ gr	Cour.

Auszug
aus der
Octroi-Casse-Rechnung
für das
Rechnungsjahr vom 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

	Einnahme.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
1.	Für Fleisch und Feuerung .	—	—	6696	1
2.	„ aufgeliehene Capitalien .	1400	—	—	—
	Summa .	1400	—	6696	1
	1400 ℔ Gold sind Courant à 5 ℔ 42 gr			1563	24
	Summa .			8259	25

Bemerkungen.

Zu 2. s. Stadtcasse IV. 3. der Einnahme und Octroicasse III. 3. der Ausgabe. Diese 1400 Rthlr. sind beim Schulgebäudefundus zu den Kosten des Huntedurchstichs am Stau und beim Pottum angeliehen und als außerordentliche Einnahmen zu bezeichnen.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℳ	Gold. gr	Cour. ℳ	Cour. gr
I. 1.	Gehalte und Gebühren . .	280	—	235	28
I. 2.	Die Kirchencasse	805	63	—	—
I. 3.	Zuschuß zur höhern Bürgerschule	1700	—	—	—
I. 4.	Wiedererstattungsgelder . .	—	—	283	23
II.	sonstige Ausgaben . . .	—	68	6	38
III. 1.	Beitrag zum Huntedurchstich	1000	—	—	—
III. 2.	Zinsen	120	—	—	—
III. 3.	Zuschuß zur Stadtcasse . .	1400	—	—	—
III. 4.	Vorschuß	—	—	307	39
	Summa .	5306	59	932	56
	5265 ℳ 63 gr Gold sind Courant à 5 ℳ 42 gr . .			5830	16½
	40 ℳ 68 gr Gold sind Courant à 5 ℳ 45 gr . .			46	4½
	Summa .			6859	5

Bemerkungen.

S. S. 95 u. 98 des vor. Berichts

Zu III. 1. Zu den Kosten der Huntedurchstiche der Huntorfer und Bäkerhörne und der Fährbucht ꝛc. s. S. 14 u. 24. des vor. Berichts.

Zu III. 2. für 3000 Rthlr. Capital, welchen nach 2 der Einnahme 1400 Rthlr. hinzugehen s. S. 163 des vor. Berichts.

Zu III. 3. s. zu 2. der Einnahme.

III. 1. u. 3. sind außerordentliche Ausgaben.

Abschluß.

Einnahme	8259 ℳ 25 gr	Cour.
Ausgabe	6859 „ 5 „	„
Bestand .	1400 ℳ 20 gr	Cour.

Auszug
aus der
Straßen-Casse-Rechnung
für das
Rechnungsjahr vom 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr	Cour. sw.
I. 1. 2.	An Beiträgen . . .	—	—	872	6	$3\frac{11}{20}$
II. 1.	Zuschuß	—	—	272	—	—
II. 2.	Für verkaufte Ausschußsteine	6	12	63	—	—
II. 3.	Restanten und Receß .	573	$17\frac{9}{80}$	—	—	—
	Summa . .	579	$29\frac{9}{80}$	1207	6	$3\frac{11}{20}$
	576 ℔ $53\frac{9}{80}$ gr Gold sind Cour. à 5 ℔ 42 gr			644	1	$3\frac{19}{20}$
	2 ℔ 48 gr Gold sind Cour. à 5 ℔ 45 gr			3	—	—
	Summa . .			1854	8	$2\frac{1}{2}$

Bemerkungen.

Zu I. Der Beitrag für den □Fuß betrug $\frac{1}{16}$ gr., im Ganzen Cour. 599 Rthlr. 25 gr., aus der herrschaftl. Casse 272 Rthlr. 53 gr. $3^{11}/_{20}$ sw.

Zu II. 1. Zu den Kosten der Pflasterung des Löschplatzes am Stau sind aus der Stadtcasse 222 Rthlr. Cour. (s. Stadtcasse IX. 2. der Ausg.) und aus der herrschaftl. Casse 50 Rthlr. Cour. eingezahlt.

Im Jahre $18^{46}/_{47}$ betrug die zu unterhaltende Straßenfläche
695921 □Fuß
Abgang . . 8177 „
bleiben . 687744 „
Zugang . . 2704 „
macht . 690448 □Fuß.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
I. 1.	Klappen und Höhlen . .	—	—	98	$14\frac{1}{5}$
II. 1.a.	Reparaturen ꝛc.	—	—	209	57
II. 1.b.	Ausbesserungen	—	—	197	$48\frac{3}{4}$
II. 1.c.	Für die Trottoirs . . .	97	36	82	68
II. 1.d.	Unvorhergesehene Fälle .	—	—	43	17
II. 1.e.	Straßenbau am Stau .	—	—	258	17
II. 2.	Umlegung des Pflasters vor der Haarenbleiche . .	—	—	39	56
II. 3.	Löschplatz am Stau . .	—	—	260	$43\frac{1}{2}$
II. 4.	Gehalt des Bauaufsehers .	—	—	44	48
II. 5.	Copialien, Insertionsgebühren ꝛc.	5	57	13	17
III.	Restanten	146	$67\frac{2}{5}$	279	$46\frac{21}{100}$
	Summa . .	250	$16\frac{2}{5}$	1528	$\frac{33}{50}$
	247 ℔ $68\frac{2}{5}$ gr Gold sind Cour. à 5 ℔ 42 gr .			276	$63\frac{17}{50}$
	2 ℔ 20 gr sind Courant à 5 ℔ 45 gr . . .			2	$40\frac{1}{2}$
	Summa . .			1807	$32\frac{1}{2}$

Bemerkungen.

S. S. 106 u. 107 des vor. Berichts.

Zu II. 3. s. II. 1. der Einnahme. s. S. 111 des vor. Berichts Bem. 6.

Abschluß.

Einnahme	1854 ℔	$8\frac{1}{2}$ gr	Courant.
Ausgabe	1807 „	$32\frac{1}{2}$ „	„
Bestand . .	46 ℔	48 gr	Courant.

Auszug

aus der Rechnung der Casse des Gymnasiums für das Rechnungsjahr vom 1 Mai $18^{47}/_{48}$

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
1.	Receß	73	$70\frac{11}{15}$	1	28
1. a.	Restanten	366	—	—	—
2.	Capitel-Rente	69	$18\frac{9}{30}$	—	—
3.	Zinsen	1682	$38\frac{3}{10}$	—	—
4.	Landheuer	75	—	—	—
5.	Schulgeld	1296	—	459	—
6.	Aus dem Schullegaten- und Schulgebäudefond . . .	499	—	—	—
7.	Zu den Kosten der Schulprogramme	—	—	—	—
8.	Ordentlicher Zuschuß . .	1500	—	—	—
9.	Abgetragene Capitalien . .	700	—	—	—
10.	Vermächtnisse	1009	23	—	—
11.	Kaufgelder	—	—	12	21
	Summa .	7271	$6\frac{2}{3}$	472	49
	6499 ℔ 42⅔ gr Gold, als vor dem 1. Mai erhoben, ist Cour. à 5 ℔ 42 gr .			7257	63
	771 ℔ 36 gr Gold, als nach dem 1. Mai erhoben, ist Courant à 5 ℔ 45 gr .			867	$67\frac{1}{2}$
	Summa .			8598	$35\frac{1}{2}$

Bemerkungen.

S. S. 114—116 des vor. Berichts.
Zu 3. für 44825 Rthlr.
abgetragen: 700 „

bleiben 44125 „
neu belegt 1745 „

Summa 45870 Rthlr., welche $18^{47}/_{48}$ ausstehen; darunter ein v. Brandensteinsches Legat von 100 Rthlr.

Zu 5. Das Schulgeld ist durch Consistorial-Bek. vom 22. Novbr. 1847 auf Courant umgesetzt und zwar für
die 1. Classe jährlich auf 34 Rthlr.
„ 2. „ „ „ 26 „
„ 3. „ „ „ 20 „
„ 4. „ „ „ 16 „

Zu 10 ein Legat des verstorbenen Ministers v. Brandenstein von 1000 Rthlr. Gold nebst Zinsen.

9 u. 10 sind außerordentliche Einnahmen.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
1.	Gehalte der Lehrer . . .	3330	—	1950	—
2.	Schulwärtergehalt . . .	40	—	—	—
3.	Für den physikal. Apparat .	5	29½	38	56
4.	„ die Schulbibliothek . .	15	24	10	47
5.	„ Musicalien	—	—	5	8
6.	„ Ferien-Lectionen . .	—	—	20	—
7.	„ Zeichen-Apparate . .	—	—	—	—
8.	„ Programm ꝛc. . . .	—	—	39	9
9.	„ die Turnanstalt . . .	—	—	105	59
10.	„ Dinte, Kreide ꝛc. . .	—	—	5	3
11.	„ Feurung	—	—	89	60½
12.	Zur Disposition des Rectors	1	37	28	58
13.	Fixum des Advoc. piar. caus.	35	34	—	—
14.	Schulprovisor	60	—	—	—
15.	Unvorhergesehene Fälle . .	—	48½	2	7
16.	Mobiliar im Gymnasium .	—	—	143	29½
17.	An den Schulgebäudefond .	100	—	—	—
18.	Belegte Capitalien . . .	1745	—	—	—
19.	Restanten	86	15	—	55
20.	Baare Auslagen	2	54	—	—
	Summa .	5422	26	2439	32
	5317 ℔ 30½ gr Gold, als vor dem 1. Mai 1848 verausgabt, ist Courant à 5 ℔ 42 gr	—	—	5937	57
	104 ℔ 67½ gr Gold, als nach dem 1. Mai verausgabt, ist Courant à 5 ℔ 45 gr .	—	—	118	4
	Summa .	—	—	8495	21

Abschluß.

Einnahme . . . . . 8598 ℔ 35½ gr Cour.
Ausgabe . . . . . 8495 „ 21 „ „

Bestand . 103 ℔ 14½ gr Cour.

Bemerkungen.

Zu 1. s. S. 115 u. 116 des vor. Berichts. Das Gehalt des ersten Collaborators ist erhöht auf 800 Rthlr. Cour., das des zweiten Collaborators auf 450 Rthlr. Cour.

Zu 17. Zur Bestreitung der Ausgaben des Schulgeb.-Fonds, dessen Aufkünfte nicht hinreichten.

Zu 17. s. zu 3. der Einnahme.

Nr. 17. u. 18. sind außerordentliche Ausgaben.

Auszug
aus der
Rechnung über die Casse
der höheren Burger- und Vorschule
für das Rechnungsjahr vom 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	gr
1.	Receß	2023	70
2.	Zinsen	141	$25\frac{1}{5}$
3.	Schulgeld	2437	—
4.	Aus herrschaftlicher Casse	500	—
5.	„ der Octroicasse	1700	—
6.	„ dem Schullegaten- und Schulgebäudefond	125	31
7.	Abgetragene Capitalien	145	—
	Restanten	700	36
	Summa . .	7773	$18\frac{1}{5}$ Courant.
	6498 ℔ $66\frac{2}{5}$ gr Gold, als vor dem 1. Mai 1848 erhoben, ist Courant à 5 ℔ 42 gr	7799	60
	788 ℔ $23\frac{4}{5}$ gr Gold, als nach dem 1. Mai 1848 erhoben, ist Courant à 5 ℔ 45 gr	886	$62\frac{3}{4}$
	Summa . .	8686	$50\frac{3}{4}$

Bemerkungen zu S. 18.

s. S. 118 bis 120 des vor. Berichts.
Zu 2. Capital 3805 Rthlr.
abgetragen . 145 „
bleiben 3660 „
neu belegt . 1100 „
macht . 4760 Rthlr., welche ferner ausstehen.
Nr. 7 außerordentliche Einnahme.

Bemerkungen zu S. 19.

Zu 1. Gehalte: höhere Bürgerschule:

Rector	800	Rthlr.	Gold	—	Rthlr.	Cour.
Oberlehrer . . .	600	„	„	—	„	„
„ . . .	—	„	„	500	„	„
Vorschule:						
1r Lehrer . . .	300	„	„	—	„	„
2r „ . . .	300	„	„	—	„	„
3r „ . . .	400	„	„	—	„	„
4r „ . . .	250	„	„	—	„	„
Schreiblehrer . .	250	„	„	—	„	„
Zeichenlehrer . .	150	„	„	—	„	„

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
1.	Lehrergehalte	3191	54	668	52
2.	Schulwärtergehalte . . .	40	—	—	—
3.	Physikalischer Apparat . .	5	29½	76	50
3 a.	Chemischer und physikal. Apparat und Unterricht . .	24	23	40	23¼
4.	Naturalien-Sammlung . .	—	—	2	18
5.	Schulbibliothek	6	—	48	27⅘
6.	Musikalien u. Notenschreiben	—	—	—	—
7.	Zur Disposition des Rectors	17	42	7	41⅖
8.	Programme u. Lectionspläne	—	—	39	9
9.	Feurung	—	—	94	2¼
10.	Zur Disposition d. Schulcomm.	22	12½	52	12⅘
11.	Zeichen-Apparate	—	—	—	—
12.	Turnanstalt	—	—	105	59
13.	Schulprovisorgehalt . . .	40	—	—	—
14.	Miethe	100	—	—	—
15.	Zuschuß	100	—	—	—
16.	Belegte Capitalien . . .	1100	—	—	—
17.	Baare Auslagen	2	50	—	—
18.	Restanten	600	36	—	—
	Summa .	5250	31	1135	7½
	5042 ℔ 48½ gr Gold, als vor dem 1. Mai 1848 verausgabt, ist Cour. à 5 ℔ 42 gr	—	—	5630	71
	207 ℔ 54½ gr Gold, als nach dem 1. Mai 1848 verausgabt, ist Cour. à 5 ℔ 45 gr	—	—	233	52¼
	Summa .	—	—	6999	58¾

Abschluß.

Einnahme	8686 ℔	50¾ gr	Courant.
Ausgabe	6999 „	58¾ „	„
Bestand . .	1686 ℔	64 gr	Courant.

Gesanglehrer . . 120 Rthlr. Gold — Rthlr. Cour.
Turnlehrer . . . — „ „ 100 „ „
Hülfslehrer . . . — „ „ 250 „ „
später sind einige Gehalte erhöht.

Zu 15. Zuschuß zum Schulgebäudefundus, dessen Aufkünfte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichten.

Zu 16 f. zu 2. der Einnahme.

Zu 18 f. S. 118 Bem. 6. des vor. Ber. und S. 120 daselbst.

Nr. 15 u. 16. außerordentliche Ausgaben.

Auszug
aus
der Rechnung des
Schullegaten- und Schulgebäudefonds
für das
Rechnungsjahr vom 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	gr
1.	Receß	—	—
2.	Restanten	158	54
3.	Zinsen	831	$26\frac{1}{2}$
4.	Abgetragene Capitalien	1400	—
5.	Canon	—	12
6.	Zuschuß	200	—
	Summa . .	2490	$20\frac{1}{2}$
		Courant.	
	Hiervon sind 2270 ℔ $14\frac{1}{2}$ gr Gold, als vor dem 1. Mai 1848 erhoben, in Cour. à 5 ℔ 42 gr	2535	$4\frac{1}{5}$
	220 ℔ 6 gr Gold, als nach dem 1. Mai 1848 erhoben, sind Cour. à 5 ℔ 45 gr	247	$42\frac{4}{5}$
	Summa . .	2782	47

Bemerkungen.

S. S. 121—123 des vor. Berichts.

Zu 3. Capitalbetrag 22724 Rthlr. 71 gr. Gold.
abgetragen sind 1400 „ — „ „
neu belegt „ 1400 „ — „ „
bleibt Capitalbetrag 22724 Rthlr. 71 gr. Gold.

Zu 6. s. Gymnasialcasse 17. der Ausg. u. Casse der höhern Bürger- u. Vorschule 15. der Ausgabe, ist eine außerordentliche Einnahme.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
1.	Unterhaltung des Gymnasiums	18	46	88	50
2.	„ d. höh. Bürgerschule	29	48	136	$63\frac{5}{80}$
3.	Zuschuß an das Gymnasium	499	—	—	—
4.	„ an die höh. Bürgerschule	125	31	—	—
5.	Belegte Capitalien . . .	1400	—	—	—
6.	Restanten	38	60	—	—
7.	Baare Auslagen	1	58	—	—
8.	Vorschuß	138	$66\frac{1}{2}$	—	—
	Summa . .	2252	$21\frac{1}{2}$	225	$41\frac{57}{80}$
	1622 ℔ $26\frac{1}{2}$ gr Gold sind Cour. à 5 ℔ 42 gr, als vor dem 1. Mai 1848 verausgabt	—	—	1811	$46\frac{23}{80}$
	629 ℔ 67 gr Gold sind Cour. à 5 ℔ 45 gr, als nach dem 1. Mai verausgabt . .	—	—	708	$48\frac{1}{2}$
	Summa .	—	—	2745	$64\frac{1}{2}$

Bemerkungen.

Zu 5. s. zu 3. der Einnahme.

Die Theilung dieser Fonds ist vom Magistrat, dem Stadtrath und der Schulcommission aufs Neue beantragt.

Abschluß.

Einnahme	2782 ℔ 47 gr	Cour.
Ausgabe	2745 „ $61\frac{1}{2}$ „	„
Bestand .	36 ℔ $54\frac{1}{2}$ gr	Cour.

Auszug

aus der

Rechnung über Einnahme und Ausgabe

der

Schule vor dem Heiligengeistthore

vom 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

$18^{47}/_{48}$ Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
1.	Receß	—	—	—	—
2.	Zinsen von ausstehenden Capitalien	22	$55\frac{1}{2}$	—	—
3.	Abgetragene Capitalien . .	—	—	—	—
4.	Zuschuß aus d. Landschulfundus	—	—	—	—
5.	Schulgebühren	—	—	86	$13\frac{1}{2}$
6.	Anlagegelder	—	—	214	62
7.	Insgemein	—	—	—	—
	Summa . .	22	$55\frac{1}{2}$	301	$13\frac{1}{2}$
	301 ℔ $3\frac{1}{2}$ gr Cour. machen in Gold die Pistole zu 5 ℔ 42 gr	269	43		
	Summa . .	292	$26\frac{1}{2}$		

Bemerkungen.

Zu 4. Aus dem Landschulfundus erfolgt ein Zuschuß zur Industrieschule; derselbe wird jedoch von der Lehrerin direct erhoben.

Zu 5. Im Sommer-Semester 1847 haben 339 Kinder als schulpflichtig das Schulgeld bezahlt. Das Schulgeld beträgt halbjährlich 1 Rthlr. 5 gr. für jedes Kind, wovon 9 gr. in die Schulcasse fließen; das übrige erhält der Lehrer. Der Antheil des Lehrers ist nicht mit berechnet.

Zu 6. Die Anlagegelder werden über die Häuser repartirt.

$18\frac{47}{48}$ Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
1.	Vorschuß	42	$21\frac{1}{2}$		
2.	Bau- u. Reparationskosten .	—	—		
	a) Reparationskosten, welche approbirt sind	—	—		
	b) Reparationskosten, die keiner Approbation bedürfen	5	24	28	57
	c) für Unterhaltung des Daches, Weißen, Schornsteinfegen u. Glaserarbeiten .	17	36	4	20
3.	Herrschaftl. u. öffentl. Abgaben	—	—	6	$15\frac{1}{2}$
4.	Zinsen	18	$55\frac{1}{2}$	—	—
5.	Abgetr. Capitalschulden nebst Zinsen	—	—	—	—
6.	Belegte Capitalien	—	—	—	—
7.	Für die Industrieschule . .	48	—	—	27
8.	Turngeräthe	—	—	—	66
9.	Administrationskosten . . .	4	39	16	44
10.	Insgemein	21	53	—	—
	Summa . .	158	13	57	$43\frac{1}{2}$
	57 ℔ $43\frac{1}{2}$ gr Cour. machen in Gold die Pistole zu 5 ℔ 42 gr	51	42		
	Summa . .	209	55		

Bemerkungen.

Zu 4. Von den Zinsen begleichen der Schulcasse für 100 Rthlr. Capital 4 Rthlr.; die übrigen erhält der Lehrer.

$18\frac{47}{48}$	Abschluß.	Gold. ℔	gr
pag.			
9.	Die Einnahme beträgt	292	$26\frac{1}{2}$
12.	Die Ausgabe beträgt	209	55
	Bestand .	82	$43\frac{1}{2}$

Auszug
aus der
Rechnung
der Turncasse
vom Jahre 1847.

	Einnahme.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
Pag.					
2.	Receß	77	55	—	—
2.	Von den betheiligten Anstalten .	—	—	123	20
3.	Miethe	5	—	—	—
	Summa . .	82	55	423	20
	82 ℔ 55 gr Gold sind Courant	—	—	92	$30\frac{1}{5}$
	Summa . .	—	—	515	$50\frac{1}{5}$

Bemerkungen.

Zu 2. Das Seminar, das Gymnasium, die höhere Bürgerschule und die Stadt-Knabenschule tragen die Kosten der Turnanstalt und zwar jede Anstalt zum vierten Theil.

Zu 3. Dem hier bestehenden Turnverein war die Mitbenutzung des Winterturnlokals gestattet, wofür dieser Beitrag von 5 Rthlr. zur Miethe geleistet worden ist.

Pag.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr	Cour. ℔	gr
4.	Unterhaltung des Turnplatzes .	—	—	31	$61\frac{1}{2}$
5.	Winter-Turnlocal	79	27	41	$12\frac{1}{2}$
5.	Turngeräthe	—	—	42	$49\frac{12}{20}$
6.	Turnfest	—	—	—	—
6.	Sonstige Ausgaben	1	28	10	25
6.	Zeichnung einer Turnhalle nebst Kostenanschlag	30	—	—	—
7.	Schuppen	—	—	43	36
	Stacket	—	—	35	24
7.	Baare Auslagen	—	—	—	34
	Summa . .	110	55	205	$26\frac{12}{20}$
	110 ℔ 55 gr Gold sind Courant	—	—	123	$49\frac{2}{5}$
	Summa . .	—	—	329	$4\frac{7}{20}$

Abschluß.

Einnahme	515 ℔	$50\frac{1}{5}$ gr	Cour.
Ausgabe	329 „	$4\frac{7}{20}$ „	„
Bestand .	186 ℔	$45\frac{17}{20}$ gr	Cour.

Bemerkungen.

Zu 5. Die Ausgabe für das Winterturnlokal befaßt die Kosten der Instandsetzung, Miethe, Beleuchtung und Heizung.

Zu 6. Ein Turnfest hat im J. 1848 nicht stattgefunden.

Zu 7. Zur Aufbewahrung von Turngeräthen ist beim Turnplatz ein Schuppen erbaut und zur besseren Abfriedigung des Platzes gegen den Spielplatz beim Armenhause ein Stacket hergestellt.

Auszug aus der Armenrechnung

der Stadtgemeinde Oldenburg
vom Rechnungsjahr 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
1.	Cassebestand	—	—	—	—
2.	Restanten	—	—	—	—
3.	Von Grundstücken	57	3	—	$69^{1}/_{5}$
4.	Zinsen	500	29	—	—
5.	Anleihe- Capitalien	2000	—	—	—
6.	Vermächtnisse und Schenkungen	1000	—	—	—
7.	Kirchen- und Armenbüchsengelder	—	—	39	$25^{1}/_{2}$
8.	Arbeitshaus	—	—	—	—
9.	Nachlaß der Armen	10	36	91	$64^{1}/_{2}$
10.	Erstattete Unterstützungsvorschüsse	152	$18^{1}/_{2}$	137	6
11.	Sammlungsgelder	—	—	11235	44
12.	Zuschüsse aus andern Fonds .	815	—	—	—
13.	Brüche und Confiscationsgelder	1	36	5	7
14.	Sonstige Einnahme	202	36	—	—
	Summa .	4739	$14^{1}/_{2}$	11508	$^{4}/_{5}$
	nebige 4739 Rthlr. $14^{1}/_{2}$ gr. Gold sind Cour.	—	—	5292	7
	Summa .	—	—	16800	7

Bemerkungen zu S. 26.

Zu 4. Die Capitalien des einheim. Armenfundus betragen . . . . . 10477 Rthlr. $46^{1}/_{2}$ gr. Crt.
des Stadtarmenfundus . . . . 775 „ — „ „
d. Vermächtnisse d. Großherzogin Cäcilie 2000 „ — „ „
das Vermächtniß d. Min. v. Brandenstein 1000 „ — „ „
letzteres ist der Bewahrschule vermacht (s. 6.).

Zu 5. Die Armenrechnung vom J. $18^{46}/_{47}$ ergab einen Vorschuß von 2431 Rthlr. $38^{2}/_{3}$ gr. Gold, zu dessen Deckung auf kurze Zeit bei der Spar- und Leihbank 2000 Rthlr. Gold angeliehen wurden, die nach Rubr. 17 der Ausgabe wieder abgetragen sind. Zu diesem Zwecke fanden 3monatliche Extrasammlungen der Armenbeiträge statt, zum Betrage von 2268 Rthlr. Cour.

Zu 14. Befaßt verschiedene Zuschüsse des Generalfonds, des Fuhrkenschen Fonds, und des Handels- und Gewerbevereins zum Gehalt der Spinnlehrerin der Industrieschule.

Außerordentliche Einnahme.

Nr. 5. . . . . 2000 ℔ Gold.
„ 6. . . . . 1000 „ „
„ 11. . . . . 2268 „ Cour.

Bemerkungen zu S. 27.

Zu 1. s. Bem. zu 5 der Einnahme.

Zu 5. An Zinsen sind gezahlt an die Bewahrschulcasse für das Vermächtniß der Großherzogin . . . . . 40 Rthlr. Gold.
an die Landgemeinde für deren Forderung v. 2000 Rthlr. 80 „ „
ferner sind die Zinsen für das von der Großherzogin der Armenschule vermachte Legat für die Armenschule verwandt.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	Gold. gr	Cour. ℔	Cour. gr
1.	Vorschuß nach vorjähr. Rechnung	2431	38½	—	—
2.	Zuschuß für das Arbeitshaus .	14	12	710	56½
3.	Verpflegung d. Kranken im Hospital	—	—	395	14½
4.	Neu zu belegende Capitalien .	—	—	—	—
5.	Zinsen	120	—	26	62
6.	Kostgelder	436	48	2945	58½
7.	Armenväter	30	—	1344	39
8.	Heuergelder	18	36	424	18
9.	Feuerung	—	—	233	63
10.	Außerordentliche Unterstützung .	642	26	920	13½
11.	Correctionaire	5	14	4	70
12.	Kleidung	24	—	891	71
13.	Unterrichtsanstalten	261	52	404	56¼
14.	Arznei, Arztlohn ꝛc.	102	9	308	66½
15.	Begräbnißkosten	2	—	85	66
16.	Unterstützungsvorschüsse . . .	—	—	—	—
17.	Zu erstattende Anleihecapitalien	1030	32	1159	38
18.	An die Landgemeinde	500	—	—	—
19.	Salariengelder	125	—	150	—
20.	Sonstige Ausgaben	32	71	72	45½
	Summa .	5776	50½	10080	18¼
	nebige 5776 Rthlr. 50½ gr. Gold sind Cour.	—	—	6450	46¾
	Summa .	—	—	16530	65

Zu 6. Die Zahl der in Kost und Pflege verdungenen Armen war: Erwachsene 97, Kinder 87, in der Irrenanstalt zu Blankenburg 6.

Zu 10. Für im Winter $18^{47}/_{48}$ ausgeführte Erdarbeiten zur Beschäftigung der Armen als Zuschuß an die Stadtcasse 40 Rthlr. Gold und 25 Rthlr. 1 gr. Cour.; Unterstützung zur Auswanderung 295 Rthlr. 60 gr. Gold. Die vorhergegangene Theurung hat noch manche außerordentliche Unterstützungen nothwendig gemacht.

Zu 13. Gehalte der Lehrerinnen der Industrieschule:

Spinnlehrerin . . . . 90 Rthlr. Gold.
Stricklehrerin . . . . 60 „ „
Nähllehrerin . . . . . 60 „ Cour.

Zu 17 f. Bem. zu 5 der Einnahme.

Außerordentliche Ausgaben Nr. 17 u. 18.

In den Einnahmen sind 1000 Rthlr. Gold begriffen, welche vom Minister v. Brandenstein der Bewahrschule vermacht und einstweilen zur Bezahlung der Anleihe aus der Spar- und Leihbank mit verwandt worden sind. Diese 1000 Rthlr. Gold oder 1116 Rthlr. 48 gr. Cour. sind wieder herzustellen und ergeben nach Abzug des Recesses von . . . . . 269 „ 14 „ $^{7}/_{48}$ sw.

einen Fehlbetrag von . 847 Rthlr. 33 gr. $4^{41}/_{48}$ sw.

Abschluß.

Einnahme . . 16800 ℔ 7 gr Cour.
Ausgabe . . . 16530 „ 65 „ „

Bestand . 269 ℔ 14 gr Cour.

Auszug

aus der

St. Lamberti-Kirchen-Rechnung

vom

Rechnungsjahre 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Cour. ℔	gr	sw.
1.	Receß	1624	28	$3\frac{1}{2}$
2.	Ständige Gefälle	25	10	4
3.	Unständige Landheuer	11	12	—
4.	Armenstockgelder	1	35	$2\frac{1}{2}$
5.	Für Erlaubniß zur Hauscopulation .	29	14	2
6.	Für verkaufte Grabstellen	273	1	4
7.	Bruchgelder	64	46	4
8.	Zinsen von ausstehenden Capitalien .	19	39	—
9.	Verkaufte alte Baumaterialien . . .	18	—	—
10.	Vacanz-Casse der 3ten Predigerstelle .	142	58	4
11.	Beiträge der Gemeinden	1199	61	4
	Summa . .	3409	21	3

Bemerkungen.

Zu 2. Canon, Hof- und Butterrente.

Zu 8. Capitalbetrag 500 Rthlr. Gold.

Zu 11. Beitrag der Stadtgemeinde 805 Rthlr. 63 gr. Gold.
der Landgemeinde 268 „ 45 „ „

1074 Rthlr. 36 gr. Gold.
oder 1199 Rthlr. 61 gr. 4 sw. Cour.

Rubr. 10. ist eine außerordentliche Einnahme.

Rubrik.	Ausgabe.	Cour. ℔	gr	ſw.
	Bau= und Rep.=Koſten.			
1.	A. St. Lamberti=Kirche	66	68	—
1.	B. 1te Paſtorei	44	7	4½
1.	C. 2te „	74	59	2½
1.	D. Organ.=Wohnung	40	—	—
1.	E. Heil.=Geiſt=Thurm	—	20	—
1.	F. St. Gertruden=Kirchhof ꝛc. . . .	132	27	—
2.	Kleine Reparaturen	47	40	2½
3.	Veraccordirte jährl. Reparaturen . .	122	19	4
4.	Communion=Wein u. Oblaten . . .	38	54	2½
5.	Oeffentliche Abgaben	124	21	3
6.	Salarien	1294	5	3
7.	Zuſchuß an den Legatenfundus . . .	111	48	—
8.	Kleidung des Kirchenboten	24	2	—
9.	Adminiſtrations=Koſten	119	37	2½
10.	Vacanzcaſſe der 3ten Predigerſtelle . .	163	69	2
11.	Sonſtige Ausgaben	65	39	3
12.	Chartirung des St. Gertruden=Kirchhofes	55	60	—
	Summa . .	2526	4	4½

Bemerkungen.

Zu 6. ſ. S. 147 u. 148 des vor. Berichts zu Nr. 9.
Zu 7. ſ. S. 148 des vor. Berichts zu Nr. 10.
Rubr. 10 u. 12. ſind außerordentliche Ausgaben.

Abſchluß.

Einnahme. . . .	3409	℔ 21	gr 3	ſw.
Ausgabe	2516	„ 4	„ 4½	„
Beſtand .	883	℔ 16	gr 3½	ſw.

Auszug

aus der

St. Nicolai-Kirchen-Rechnung

vom

Rechnungsjahr 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Rubrik.	Einnahme.	Gold. ℔	gr
1.	Receß	86	67
2.	Zinsen von ausstehenden Capitalien . .	198	36
3.	Legat	1750	—
4.	Canon von einem vererbpachteten Garten	12	—
	Summa . . .	2047	31

Bemerkungen.

Zu 2. Die belegten Capitalien betragen 7300 Rthlr. Gold; außerdem sind 222 Rthlr. 9 gr. Gold unbelegt in der Casse.

Zu 3. Diese 1750 Rthlr. sind von dem verstorbenen Staatsminister von Brandenstein zum Bau einer 2ten Stadtkirche vermacht. Die Zinsen sollen so lange zum Capital gelegt werden, bis der Bau zur Ausführung kommt. (Codicill vom 21. März 1846.) s. S. 150 des vor. Berichts.

Zu 4. Der Canon begleicht dem Prediger zu St. Nicolaus.

Rubr. 3. außerordentliche Einnahme.

Rubrik.	Ausgabe.	Gold. ℔	gr
1.	Belegte Capitalien	1800	—
2.	Canon oder Erbpacht	1	24
3.	Administrations- und sonstige Kosten . .	23	70
	Summa . .	1825	22

Bemerkungen.

Zu 1. Befaßt auch das Legat von 1750 Rthlr. (3 der Einnahme).

Zu 2. Dem neuangestellten Prediger zu St. Nicolaus beglich nur dieser Theil des unter 4. der Einnahme erwähnten Canons seit dem Dienstantritt.

Rubr. 1. außerordentliche Ausgabe.

Abschluß.

Einnahme	2017	℔ 31	gr
Ausgabe	1825	„ 22	„
Bestand .	222	℔ 9	gr.

Auszug aus

des Prediger-Legaten-Fundus,

des vierten

vom Rechnungs-

Prediger-

Rubrik.	Einnahme.	Cour. ℛ	gr	Bemerkungen.
	Gold.			Zu 3. Die belegten Capitalien betragen Gold 10460 Rthlr. Zu 5 s. S. 148 des vor. Berichts zu Nr. 10 der Ausg. Der Zuschuß ist aus der St. Lamberti-Kirchencasse geleistet. Rubr. 4. außerordentliche Einnahme.
1.	Receß . . 138 ℛ 68 gr od.	155	11	
2.	Restanten . 6 „ — „ „	6	50	
3.	Zinsen . . 378 „ 3 „ „	422	10	
4.	Abgetr. Capitalien 800 „ — „ „	893	24	
5.	Zuschuß . 100 „ — „ „	111	48	
	Summa 1422 ℛ 71 gr od.	1588	71	

St. Lamberti-

	Gold.			Zu 2. Belegte Capitalien Gold 2113 Rthlr. 9 gr.
1.	Receß . . . 3 ℛ 65 gr od.	4	26	
2.	Zinsen . . . 75 „ 47 „ „	84	34	
	Summa 79 „ 40 „ „	88	60	

Vierter Prediger-

	Gold.			Zu 3. Belegte Capitalien 1271 Rthlr. 67 gr. Rubr. 4. außerordentliche Einnahme.
1.	Receß . . . — ℛ — gr od.	—	—	
2.	Restanten . 14 „ — „ „	15	46	
3.	Einnahme an Zinsen . . 49 „ 61 „ „	55	48	
4.	Abgetr. Capitalien . . 160 „ — „ „	178	48	
	Summa 223 ℛ 61 gr od.	249	70	

den Rechnungen

des St. Lamberti-Kanzel-Fundus,
Prediger-Fundus
jahr 1. Mai $18^{47}/_{48}$.

Legaten-Fundus.

Rubrik.	Ausgabe.	Cour. ℔	Cour. gr	Bemerkungen.
1.	Belegte Capitalien Gold. 800 ℔ — gr od.	893	24	Zu 2. Davon erhält der Hauptpastor 100 Rthlr. Gold
2.	Salair . . 450 „ — „ „	502	36	der Compastor 350 „ „
3.	Insgemein . 34 „ 40 „ „	38	42	Rubr. 1. außerordentl. Ausg.
4.	Restanten . 6 „ — „ „	6	50	**Abschluß.** Cour.
	Summa 1290 ℔ 40 gr od.	1441	8	Einnahme 1588 Rthlr. 71 gr.
				Ausgabe 1441 „ 8 „
				Bestand 147 Rthlr. 63 gr.

Kanzel-Fundus.

	Gold.			Zu 1. Der Haupt- und der
1.	Prediger . . 69 ℔ 59 gr od.	77	69	Compastor erhielten jeder die
2.	Insgemein . 5 „ 60 „ „	6	37	Hälfte mit Gold 34 Rthlr. 65½ gr.
	Summa 75 ℔ 47 gr od.	84	34	**Abschluß.** Cour.
				Einnahme . 88 Rthlr. 60 gr.
				Ausgabe . . 84 „ 34 „
				Bestand . 4 Rthlr. 26 gr.

Fundus.

1.	Belegte Capitalien Gold. 160 ℔ — gr od.	178	48	Zu 2. Begleicht dem Hauptpastor zu St. Lambertus.
2.	Salair . . 41 „ 31 „ „	46	19	Rubr. 1. außerordentl. Ausgabe.
3.	Insgemein . 8 „ 30 „ „	9	29	**Abschluß.** Cour.
4.	Restanten . 14 „ — „ „	15	46	Einnahme . 249 Rthlr. 70 gr.
5.	Vorschuß . 14 „ — „ „	15	46	Ausgabe . 265 „ 44 „
	Summa 237 ℔ 61 gr od.	265	44	Vorschuß 15 Rthlr. 46 gr.

Nachrichten

über die

Gemeindeverhältnisse der Stadt, deren Verwaltung und Vertretung.

Die Stadt Oldenburg mit 5481
und die Vorstädte mit 749

zusammen mit 6230

Einwohnern bilden die weltliche Gemeinde der Stadt, Stadtgemeinde im engern Sinne.

Das Stadtgebiet (der ländliche Bezirk der Stadt) mit 2224
Einwohnern bildet mit der Stadt und den Vorstädten die weltliche Gesammtgemeinde der Stadt, und als solche eine Armengemeinde, im Ganzen mit 8454
Einwohnern *).

Diese Gesammtgemeinde der Stadt mit der einen Theil des Amts Oldenburg bildenden Landgemeinde Oldenburg mit 5482
Einwohnern, im Ganzen also mit 13,936
Einwohnern, bildet die protestantische kirchliche Gemeinde, das Kirchspiel Oldenburg.

---

*) S. jedoch den Bericht von 1847 S. 33–35.

Nach der neuen Landesvermessung beträgt der Flächenraum

der Stadt und Vorstädte	313	Jück	144	□R.	144	□Fß.
des Stadtgebiets . . .	2119	„	83	„	198	„
zusammen	2433	Jück	68	□R.	18	□Fß.

neuer Maße

mit Einschluß der Wege und Gewässer.

Die Zahl der versicherten Gebäude betrug am 1. Jan. 1848

in der Stadt und den Vorstädten	1115
im Stadtgebiete	435
zusammen	1550 Gebäude,

die zum Werthe von 2,736,110 ℛ Cour. bei der Brandcasse versichert waren. Die herrschaftlichen Gebäude sind in dieser Summe nicht begriffen. Es sind deren 113 Gebäude im Ganzen zur Summe von 575,500 ℛ Cour. versichert.

Die obrigkeitliche Behörde der Stadtgemeinde und der Gesammtgemeinde der Stadt ist der Magistrat (Art. 20. der St.-O.), aus sechs Mitgliedern bestehend: dem Stadtdirector, Stadtsyndicus und vier Rathsherren, daneben einem Auditor oder Protocollführer.

Der Magistrat verwaltet alle Gemeinde- und Polizeiangelegenheiten der Stadt und des Stadtgebiets, ferner die Gerichtsbarkeit (Civil-, Polizeistraf- und freiwillige Gerichtsbarkeit) in den durch die Stadtordnung festgesetzten Grenzen, bildet die obervormundschaftliche Behörde für die Stadt und Vorstädte und besorgt die ihm durch die Stadtordnung in Landesangelegenheiten übertragenen Geschäfte (Art. 37. 115. 178—181. der St.-O.).

Die Stadtgemeinde (Stadt und Vorstädte) wird vertreten durch den von den stimmberechtigten Bürgern gewählten, aus zwölf Mitgliedern bestehenden Stadtrath (Art. 49. und 50. der St.-O.).

Das Stadtgebiet, für seine Gemeindezwecke besonders constituirt, wird durch einen aus sechs Mitgliedern bestehenden, von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählten Ausschuß vertreten (Art. 25. der St.-O.).

Die Armengemeinde der Stadt wird durch den Stadtrath vertreten, welchem ein Mitglied des Ausschusses des Stadtgebiets beitritt. Das Armenwesen verwaltet die aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Mitgliedern des Stadtraths, einem protestantischen und dem katholischen Geistlichen und aus neun Armenvätern bestehende Specialdirection des Stadtarmenwesens.

Im Stadtgebiet besteht eine besondere Schulgemeinde, die Heiligengeistschulacht, welche durch einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Schulachtsausschuß vertreten wird und unter einem besonderen Schulvorstande (aus einem Mitgliede des Magistrats, einem der Stadtgeistlichen, dem Schullehrer und dem Schuljuraten gebildet) steht.

Ein Theil des Stadtgebiets (südlich von der Chaussee vor dem Haarenthore, Gerberhof, hinter dem Gerberhof und Wichelnstraße) gehört zu der im Amte Oldenburg belegenen Eversten Schulacht. Ein anderer Theil des Stadtgebiets (des Bürgerfeldes bei Nadorst) gehört der Nadorster Schulacht an.

Das Kirchspiel Oldenburg als protestantische kirchliche Gemeinde wird vertreten durch den Stadtrath und den Ausschuß der Landgemeinde, der dem Stadtrath in gleicher Anzahl beitritt (Art. 177. der St.-O.).

Als verwaltende Behörde für die Kirchenangelegenheiten dieser Gemeinde besteht ein Collegium der Kirchenofficialen, dessen Mitglieder der Stadtdirector oder der Syndicus der Stadt Oldenburg, der Amtmann des Amts Oldenburg, die drei Prediger der Gemeinde, ein vom Magistrat gewählter Rathsherr, ein aus der Bürgerschaft erwählter Provisor und ein aus der Landgemeinde bestellter Jurat sind.

(Consist.-Bekanntm. v. 18. Mai 1825.)

Zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der hiesigen Katholiken (die sich als Gemeinde noch nicht constituirt haben) besteht ein Vorstand der katholischen Kirche, gebildet durch den Stadtdirector der Stadt Oldenburg, den Amtmann des Amts Oldenburg, den katholischen Geistlichen und einen Kirchenjuraten als Rechnungsführer.

Außerdem bestehen für besondere Zwecke der Stadtgemeinde folgende dauernde Commissionen und Deputationen:

1) Die Baucommission, bestehend aus einem Mitgliede der Regierung, einem Mitgliede der Kammer und dem Stadtdirector, unmittelbar dem Landesherrlichen Cabinet untergeordnet, zur Handhabung der Baupolizei hinsichtlich der Stellung und der äußeren Form der Gebäude, und zwar auch in dem in der Nähe der Stadt belegenen Theile des Amtsbezirks, für welchen der Amtmann des Amts Oldenburg eintretenden Falls der Commission beitritt.

2) Die Branddeputation, bestehend aus dem Syndicus und zwei Rathsherren, zur Beaufsichtigung etwaiger feuergefährlicher Anlagen in den Gebäuden, und zur Verwaltung der Brandanstalten.

Brandverordnung vom 16. Aug. 1799 §. 16.

3) Die Commission zur Ansetzung der Häuser zu städtischen Abgaben (Serviceabgabe und Nachtwächtergeld), bestehend aus einem Mitgliede des Magistrats, einem Mitgliede des Stadtraths und dem Stadtkämmerer. Die Commission bringt ihre Vorschläge an den Stadtrath und Magistrat.

4) Die Commission zur Ansetzung der Gewerbtreibenden im Stadtgebiet, in der Landgemeinde Oldenburg und im Kirchspiele Osternburg zur Gewerbsrecognition, bestehend aus dem Amtmann des Amts Oldenburg, dem Stadtdirector, dem Stadtsyndicus und den Kirchspielsvögten der Kirchspiele Oldenburg und Osternburg.

Art. 105. der St.-O.

Landesh. Verordn. vom 28. Febr. 1835 (Ges.-Samml. Bd. 8. S. 220 ff.).

5) Die Commission zur Schätzung des Vermögens und Einkommens der Bewohner der Stadt und des Stadtgebiets behuf Bestimmung der Armenbeiträge, bestehend aus einem Mitgliede der Specialdirection des Armenwesens zur Leitung des Geschäfts und 16 vom Stadtrath aus der Gemeinde gewählten beeidigten Schätzern.

Bekanntm. des General-Directoriums des Armenwesens vom 21. März 1817.

6) Die Schulcommission zur Verwaltung des lateinischen Schulfundus und der Schulcasse des Gymnasiums, zur Beaufsichtigung und Verwaltung der höhern Bürgerschule und Vorschule und der Schulcasse dieser beiden Anstalten, und zur Verwaltung des Schulgebäude- und Schullegatenfonds. Sie besteht aus dem Stadtdirector, dem Rector der höhern Bürgerschule, einem Lehrer dieser Schule, einem Mitgliede des Magistrats und zwei Mitgliedern des Stadtraths. Die Verwaltung der Schulfonds und Schulcassen ist dem zum Schulprovisor bestellten Stadtkämmerer übertragen.

7) Der Schulvorstand für die evangelischen Schulen der Stadt (mit Ausnahme des Gymnasiums und der höhern Bürger- und Vorschule), bestehend aus dem Stadtministerium (den drei Stadtpredigern), zwei Mitgliedern des Magistrats und einem Mitgliede des Stadtraths, zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs und Aufstellung eines Voranschlags für die Schulausgaben.

Consist.-Bekanntm. vom 25. Nov. 1835 (Ges.-Samml. Bd. 8. S. 325 ff.).

8) Die Turncommission, zur Beaufsichtigung und Verwaltung der für das Seminar, Gymnasium, die höhere Bürger- und Vorschule, für die Stadtknabenschule und für die Armenschule errichteten Turnanstalt, bestehend aus dem Stadtdirector, dem Seminarinspector, dem Rector des Gymnasiums, dem Rector der höhern Bürgerschule und einem Mitgliede des Stadtraths.

9) Der Schulvorstand der katholischen Schule, bestehend aus dem Amtmann des Amts Oldenburg, dem Stadtdirector, dem katholischen Prediger und einem Schuljuraten.

Die in den Einrichtungen des Staats und der Gemeinden bevorstehenden Veränderungen werden auch auf die hiesige Gemeinde von bedeutendem Einfluß sein und auch in den erwähnten Verhältnissen wesentliche Veränderungen herbeiführen.

Fortsetzung des Berichts
über die
Gemeinde-Verwaltung.

(Man vgl. den Bericht vom Jahre 1847 S. 5 ff.)

Vermögen, Schulden, Einkommen, Ausgaben und Lasten der Stadt.

Zu S. 7. Der Wall hinter dem Schulhause der höhern Bürger- und Vorschule ist abgetragen und dort (1848) hinter einem Theil der zum Schulhause gehörigen Gründe eine neue Befriedigungsmauer aufgeführt; die Kosten (circa 100 ℛ) sind aus dem Schulgebäude-Fundus bestritten.

Zu S. 8. Grundstücke. Hinter der Haarenbleiche ist vor dem s. g. Gänseloch ein Pfahlwerk hergestellt (Kosten 30 ℛ).

Zu S. 11. Auf den Rest der Schuld der Servicecasse
von . . . . . 2500 ℛ Gold
sind $18^{47}/_{48}$ wieder . . . . . 1000 „ „
an die herrschaftliche Casse abgetragen, mithin bleibt dieselbe
1500 ℛ Gold.

Zu S. 12. Von den für die Servicecasse bei der Spar- und Leihbank belegten . . . . . 2500 ℛ Gold
sind $18^{47}/_{48}$ . . . . . 500 „ „
erhoben und zum Abtrag der Schuld an die herrschaftliche Casse mit verwandt.

Zu S. 12. Außer dem Abkauf der Freiheit der Häuser an der Gartenstraße von der Einquartierungslast ist ferner der Abkauf der Freiheit verschiedener Häuser vor dem Haarenthore von dieser Last beschlossen und zur Ausführung gekommen, wofür aus der Servicecasse 552 ℛ $15^1/_2$ gr Gold verwandt worden sind.

Zu S. 13. uud 170. Gegen die Entscheidung der Regierung vom 8. Decbr. 1847 in Betreff des Beitrages der

Stadt- und Landgemeinde Oldenburg zu den Kirchenlasten (S. 170 des vor. Ber.) hat die Landgemeinde den Recurs an das Landesherrliche Cabinet ergriffen, den auch die Stadtgemeinde wegen der Verfügung über die Zinsen ergriffen und eingeführt hat. Die Entscheidung letzter Instanz ist noch nicht erfolgt.

Zu S. 15. Die Forderung der Stadt an die herrschaftliche Casse wegen der additionellen Centimen der Patentsteuer ist für nicht begründet erklärt (S. 169 des vor. Ber.) und der desfällige Rückstand von 703 ℛ 60 gr Gold bei der Stadtcasse zum Abgang gebracht.

Die Forderung der herrschaftlichen Casse von 1000 ℛ 37 gr Gold wegen der Haarenthorsbrücke, für welche die rückständigen Zinsen erlassen worden, sollte nach Höchster Verfügung vom 11. Jan. 1848 in fünf gleichen jährlichen Terminen abgetragen werden. Später ist diese Forderung mittelst eines mit der Höchsten Landesherrschaft abgeschlossenen Vertrages aufgegeben und bei der herrschaftlichen Casse zum Abgang gebracht. Als Gegenleistung hat die Stadt der Höchsten Landesherrschaft die Haarenmühle, bis dahin ein Erbpachtstück der Stadt (s. Inventar S. 10. Nr. 11.), zum freien Eigenthum überlassen und die Stadt ihre Rechte aus dem Erbpachtverhältnisse aufgegeben.

Zu S. 16. Die jährliche Erbheuer für die Haarenmühle von 22 ℛ 66 gr Gold hört demnach seit 1848 und für die Folgezeit auf.

Zu S. 16. Die Einnahme an Zinsen hört einstweilen auf, da die noch vorhandenen Capitalien gekündigt und größtentheils schon eingekommen sind.

Zu S. 17. Der Ertrag des Kartenstempels ist auch $18^{47}/_{48}$ ansehnlich geringer geworden, als früher.

Zu S. 19. Das Gehalt des Feldhüters beträgt jetzt . . . . . 160 ℛ Cour.
das des Marktvogts geht hinzu mit . . . 30 „ „

Gewerbe, Handel und Schifffahrt.

Zu S. 23. Die Regierungsbekanntmachung vom 25. Februar 1848 über Zweck, Benutzung und Beaufsichtigung der

Gewerbschule ist, obwohl der Magistrat und Stadtrath, der Gewerbverein und die Handwerker-Innungen früher ihre Zustimmung erklärt hatten, wegen des von den hiesigen Handwerkern dagegen erhobenen Widerspruchs noch nicht zur Ausführung gekommen. Von den Handwerkern sind wesentliche Abänderungen beantragt, über welche die Verfügung erwartet wird.

Zu S. 23. Der durch die Zufüllung der Tränke am Stau gewonnene Platz zum Ein- und Ausladen ist im Jahre 1847 gepflastert.

Zu S. 24. Auch im Jahre $18^{47}/_{48}$ sind zu den Kosten der drei Huntedurchstiche (Fährbucht, Huntorfer- und Bäkerhörne) von den im Ganzen von der Stadt bewilligten 6000 ℛ fernere 1000 ℛ Gold aus der Octroicasse bezahlt.

Zu S. 24 und 25. Die ferner erforderlichen Arbeiten zur Verbesserung, insbesondere Vertiefung des Huntesflusses, werden wohl auf Kosten des Staats auszuführen sein.

Polizeiverwaltung, polizeiliche Einrichtungen.

Zu S. 25 und 26. Zu dem Entwurf einer Bauordnung sind vom Magistrat und Stadtrath wesentliche Aenderungen beantragt.

Zu S. 26. Mit der Verbesserung der Seitenstraßen wird fortgefahren.

Zu S. 27. Ob die in Antrag gebrachte veränderte Reinigung der Häusingen zur Ausführung kommt, wird wesentlich davon abhängen, ob eine nächstens wegen verschiedener Gegenstände zu berufende Bürgerversammlung sich für diese Maßregel erklärt.

Ueber eine Vertiefung und Verbreiterung der Staubrücke, deren sonstiger baulicher Zustand einen Neubau noch nicht erfordert, wird ein Gutachten des Deichamts erwartet.

Zu S. 28. Ueber die Verbesserung der Löschanstalten wird noch verhandelt. Eine Lösch- und Rettungsordnung liegt der Regierung vor und wird dann einer Bürgerversammlung vorgelegt werden.

Außer den Krankencassen für Dienstboten und Gewerbsgehülfen ist im Jahre 1813 auch eine Krankencasse für die hiesigen Nachtwächter errichtet, zu welcher jeder Nachtwächter monatlich einen geringen Beitrag leistet. Die Dienstbotenkrankencasse ist leider noch nicht wieder hergestellt, weil der Stadtrath und Magistrat sich über die Aufbringung der zur Bestreitung der Ausgaben dieser Casse erforderlichen Geldmittel nicht haben verständigen können.

Zu S. 28. Die Verordnung vom 10. October 1801 über den Wochenmarkt in Oldenburg ist auf den Antrag des Magistrats und Stadtraths durch die Regierungsbekanntmachung vom 28. Juli 1848 aufgehoben und unter Beseitigung der bisher bestandenen Beschränkungen (des Vor- und Aufkaufs und des Hausirverbots) eine größere Freiheit des Verkehrs mit den für den Wochenmarkt bestimmten Gegenständen gestattet. Die polizeiliche Aufsicht ist auf Erhaltung der Ordnung auf dem Marktplatze, auf richtiges Maaß und Gewicht und auf Verhütung des Verkaufs schlechter, der Gesundheit nachtheiliger, verdorbener oder verfälschter Waaren beschränkt.

Zu S. 28. Der Magistrat hat in der Ueberzeugung, daß die Brandcassenverordnung vom 5. Nov. 1764 (C. C. O. S. III. p. 2. Nr. 6. pag. 133 ff.) mancher Abänderungen bedarf, auf eine Revision dieser Verordnung bei der Regierung angetragen.

Auch auf Abänderung der wegen Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr bestehenden Verordnungen vom 16. August 1794 und vom 8. August 1823 ist vom Magistrat angetragen und diesem Antrage entsprechend die Regierungsbekanntmachung vom 8. März 1848 erlassen worden, durch welche die Versicherung zum vollen Werth gestattet und der Ortsbehörde überlassen ist, die Erlaubniß zur Versicherung zu ertheilen.

Schulwesen.

Zu S. 31 und 32. Wegen des lateinischen Unterrichts an der höhern Bürgerschule wurde durch eine Landesherrliche Verfügung vom 2. Febr. 1848 bestimmt, daß

der lateinische Unterricht einstweilen beibehalten werden solle, da solcher erst vor wenigen Jahren mit allseitiger Zustimmung in den Lehrplan aufgenommen sei.

Der Stadtrath und Magistrat haben, nachdem von dem Rector der höhern Bürgerschule Vorschläge über die für den Fall des Aufhörens des lateinischen Unterrichts an der höhern Bürger- nnd Vorschule zu treffende veränderte Einrichtung gemacht worden sind — den Antrag auf Entfernung des lateinischen Unterrichts von der höhern Bürger- und Vorschule bei dem Consistorium wiederholt und zugleich auf Theilung der städtischen Schulfonds (des Schulgebäude- und Schullegatenfonds) angetragen, deren Aufkünfte bisher für beide Schulen verwandt worden sind.

Daß das Latein (Ostern 1849) bei der höhern Bürger- und Vorschule aufhöre, ist genehmigt und die Wiederherstellung der fünften Classe des Gymnasiums angeordnet.

Die Verfügung wegen Theilung der Schulfonds wird noch erwartet.

Der Antrag auf Einsetzung einer Ortsschulbehörde für alle Schulen der Stadt ist beim Consistorium wiederholt worden.

Zu S. 33. Die Errichtung einer öffentlichen höhern Lehranstalt für Mädchen wird vom Stadtrath und Magistrat für ein Bedürfniß gehalten. Es ist daher beim Consistorium beantragt, dahin zu wirken, daß die Cäcilienschule in eine öffentliche Schule verwandelt, unter die ordentlichen Schulbehörden gestellt, ein tüchtiger Schulmann derselben vorgesetzt, das Schulgeld herabgesetzt und für alle Schülerinnen gleich bestimmt, und die Schule sonst, so weit nöthig, zeitgemäß umgestaltet werde. Vom Consistorium ist erwiedert, daß eine Genehmigung dieses Vorschlags zur Zeit nicht zu erwarten sei.

Zur Begutachtung der Frage, welche Aenderung in dem hiesigen Schulwesen durch die Aufhebung der Armenschule erforderlich wird, ist eine aus Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths und aus Schulmännern gebildete Commission niedergesetzt.

Armenwesen.

Zu S. 33—38. Um Jedem in der Gemeinde Gelegenheit zu geben, sich durch eigne Anschauung zu überzeugen, wie das Armenwesen verwaltelt wird, und in den Versammlungen der Armenbehörde (Special-Direction des Armenwesens) Vorschläge oder Anträge zu machen, ist von dieser Behörde auf Gestattung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen angetragen worden. Der Stadtrath hat seine Zustimmung und das General-Directorium des Armenwesens die Genehmigung dazu ertheilt. Die Sitzungen sind demzufolge seit einiger Zeit öffentlich, haben jedoch bisher die erwartete Theilnahme nicht gefunden.

Kirchenwesen.

Zu S. 40 und 170 s. Bemerkung zu S. 13.

Zu S. 40—43. Ein vom Collegium der Kirchenofficialen gestellter Antrag auf Ermäßigung der Brüche für versäumte Nachsuchung der Umschreibung von Kirchen- und Grabstellen hat die Consistorialbekanntmachung vom 10. März 1848 veranlaßt.

Zu S. 44. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des hiesigen Stadtraths ist durch eine Landesherrliche Verfügung vom 21. März 1848 gestattet und seitdem zur Ausführung gekommen, die Theilnahme des Publikums jedoch auch hier bisher sehr gering gewesen.

Für die Wahl der Mitglieder des Stadtraths ist auf den Antrag des Magistrats und Stadtraths durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 27. December 1847 ein anderes Verfahren angeordnet und zufolge Rescripts der Regierung vom 3. April 1848 auf einen Antrag des Magistrats und Stadtraths, bis andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, durch landesherrliche Verfügung das Stimmrecht in der Bürgerversammlung und die Wählbarkeit dahin erweitert, daß jeder Bürger, der in der Stadt wohnt und zu irgend einer directen Gemeindesteuer einen Beitrag leistet, in der Bürgerversammlung stimmberechtigt sein soll und daß für die Wahl eines Mitgliedes des Stadtraths so wenig, als bei der Anstellung der städtischen Beamten,

Officialen und Unterbedienten das christliche Glaubensbekenntniß ferner ein Erforderniß sein soll (Art. 65. 75. und 90. der St.-O.).

Gemeindehaushalt der Stadt.

Zu S. 44—48. Durch den Bericht über den Gemeindehaushalt vom Jahre 1847 wurde nachgewiesen, daß und aus welchen Ursachen die ordentliche Einnahme der Stadtcasse zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben derselben nicht mehr hinreiche, daß die Einnahme durch die Aufhebung des Opfer- und Wächtergeldes und der Thorsperre ꝛc. um etwa 800 ℔ Gold vermindert, die Ausgaben aber durch Uebernahme der Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen der Stadtschulen und der sonstigen Kosten derselben auf die Stadtcasse, durch bewilligte Pensionen, durch Verbesserung der Straßenbeleuchtung, Vermehrung der Nachtwächter ꝛc. um etwa 1050 ℔ Gold vermehrt worden seien und daß daher zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben der Stadtcasse jährlich eine Summe von 17—1800 ℔ Gold, außer der etwa für außerordentliche Ausgaben (Baukosten, Schuldenabtrag ꝛc.) erforderlichen Summe, durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden müsse. Es wurde vorgeschlagen, die einzelnen Beitragspflichtigen zu diesen Umlagen nach dem Maaße ihrer Beitragsfähigkeit, nach ihrem Vermögen und Einkommen, heranzuziehen und einstweilen die Umlegung nach der auf demselben Grundsatze beruhenden Armensteuer zur Ausführung zu bringen.

In dem Voranschlage der Stadtcasse für das Rechnungsjahr $18^{48}/_{49}$ wurde der Fehlbetrag dieses und des vorhergehenden Rechnungsjahres zu 3350 ℔ Gold berechnet, zu deren Aufbringung eine Anlage schon hätte ausgeschrieben werden müssen, wenn nicht vom Stadtrath und Magistrat mit Genehmigung der Regierung beschlossen wäre, jene Summe einstweilen anzuleihen und diese Schuld durch diejenigen Gelder wieder zu tilgen, welche die Landgemeinde Oldenburg der Stadt wegen der für die Landgemeinde aus der

Octroicasse an die St. Lamberti-Kirchencasse geleisteten Vorschüsse (zum Betrage von etwa 6000 ℳ Hauptgeld nebst Zinsen, s. S. 155—159 des Berichts vom Jahre 1847) zu erstatten hat. Die Wiederabtragung jener Anleihe kann jedoch erst dann erfolgen, wenn über jene von der Landgemeinde zum Theil bestrittene Forderung die Entscheidung letzter Instanz erfolgt sein wird.

Darf nun auch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Tilgung jener Schuld bald in der angegebenen Weise erfolgen könne, und ist auch zu erwarten, daß die Landgemeinde noch eine ansehnlich höhere Summe der Stadtgemeinde zu erstatten habe, so ist doch dieser etwaige Mehrbetrag nothwendig zum Abtrag noch andrer Schulden der Stadt (s. das Schuldenverzeichniß) zu verwenden und es darf mithin nicht darauf gerechnet werden, die Fehlbeträge der Stadtcasse in den nächstfolgenden Rechnungsjahren etwa in gleicher Weise zu decken. Dies darf um so weniger geschehen, da in Folge der neuesten Zeitereignisse und der daraus auch für unser Gemeinwesen hervorgehenden wesentlichen Veränderungen eine fernere bedeutende Verminderung der Einnahmen und zugleich eine ansehnliche Vermehrung der Ausgaben bevorsteht. Das bisher in den Stadtschulen erhobene Schulgeld (etwa 1300 ℳ Gold) wird, da der Unterricht in den Volksschulen künftig frei ist, ganz wegfallen, die bisher in die Stadtcasse geflossenen Sporteln werden, wenn die Gerichtsbarkeit der Stadt aufhört, von dem bisherigen Betrage von etwa 2000 ℳ auf eine geringe Summe herabsinken, auch andere Einnahmen (Pacht, Spielkartenstempel ꝛc.) werden sich vermindern, und durch Ablösung ständiger Gefälle wird die bisherige feste Einnahme geringer werden. Die Ausgaben für die Volksschulen der Stadt und des Stadtgebiets werden aber künftig, außer den Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör, die bedeutende jährliche Summe von etwa 4500 ℳ Cour. (etwa 3200 ℳ für die Volksschulen der Stadt, und etwa 1300 ℳ für die des Stadtgebiets), betragen, die, wenn etwa die Gesammtgemeinde der Stadt zu einer Schulgemeinde vereinigt wird, von den Bewohnern derselben als Schulsteuer nach dem Einkommen aufzubringen sein werden.

Es wird freilich in Folge dieser Veränderungen für einige andere Ausgaben der Stadt auch eine Verminderung eintreten, indem durch das Aufhören der Gerichtsbarkeit des Magistrats wahrscheinlich einer der beiden ersten Beamten der Stadt zu entbehren sein wird, und indem die Kosten der höhern Bürgerschule künftig von dem ganzen Kreise zu tragen sind, der bisherige Beitrag der Stadt zu den Kosten derselben mithin ansehnlich geringer werden wird. Diese Verminderung der Ausgaben wird aber den Verlust an der Einnahme und die obenerwähnte Vermehrung der Ausgaben bei weitem nicht ausgleichen, und daher jedenfalls eine beträchtliche Summe jährlich durch eine directe Besteuerung der Gemeindeangehörigen nach dem Einkommen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeindecassen aufgebracht werden müssen.

Es ist daher nothwendig, daß forderſamſt die Grundsätze der Besteuerung festgestellt werden, damit die Mittel, welche das Bedürfniß der Gemeinde im nächsten Rechnungsjahre fordert, zu rechter Zeit herbeigeschafft werden und die Gemeindeverwaltung ihren geregelten Fortgang nehmen kann. Eine aus Mitgliedern des Stadtraths und Magistrats bestehende Commission ist mit der Aufstellung jener Grundsätze beauftragt.

Zu S. 49—60. Die Frage, ob die städtische Consumtionsabgabe (Octroi) aufzuheben und durch eine Einkommensteuer zu ersetzen sei, wird nächstens einer Bürgerversammlung vorgelegt werden.

(Zu Anlage Nr. 6. des vor. Ber. S. 92 und 93.)

Serviceccasse.

$18^{47}/_{48}$ Häuser-Gesammtzahl . . .	$491^{1}/_{4}$		
frei gewesene	$84^{7}/_{20}$		
Serviceabgabe	$12^{1}/_{2}$	₰	Cour.
Gesammtbetrag der Abgabe . . .	5086	„ 27 gr	„
Abgang der Häuser	1		
Zugang der Häuser	$3^{1}/_{4}$		

Belegte Capitalien	2500	℔	Gold.
Abgetragen	500	„	„
Bleiben	2000	℔	„
Zahlung an die herrschaftliche Casse an Zinsen	1000	„	„
Receß	176	„	$41\frac{1}{2}$ gr Cour.

(Zu Anlage Nr. 8. S. 100 und 101.)

Octroicasse.

Ertrag der Abgabe im Jahre $18\frac{47}{48}$

für Fleisch	5533	℔ 6	gr Cour.
für Feuerung	1162	„ 67	„ „
Angeliehene Capitalien	1563	„ 24	„ „
Receß	1400	„ 20	„ „
An die Kirchencasse gezahlt . . .	906	„ 44	„ „
Für das Militair erstattet	283	„ 23	„ „
An die höhere Bürgerschule . . .	1912	„ 36	„ „
Gehalte ꝛc.	792	„ 68	„ „
Außerordentliche Ausgabe	2400	„	Gold.

S. 103. Versteuertes Schlachtvieh.

Hornvieh	1269
Schweine	546
Kälber	5894
Schafe	657
Lämmer	223

(Zu Anlage Nr. 10. S. 110 und 111.)

Straßencasse.

Flächenraum des Straßenpflasters im J. $18\frac{47}{48}$ 690,448 □ Fuß.
(Abgang für das aufgebrochene Pflaster zwischen den Baracken.)

Ausgeschriebener Beitrag $\frac{1}{16}$ gr à □ Fuß.

Gesammtbetrag der Abgabe	599	℔ 25	gr Cour.
Beitrag der herrschaftlichen Casse . .	272	„ $53\frac{3}{5}$	„ „
Receß	46	„ 48	„ „

(Zu Anlage Nr. 14. S. 126—135.)

Schülerzahl im Winterhalbjahre $18^{47}/_{48}$.

Gymnasium	80
Höhere Bürgerschule 58 und Vorschule 132	190
Stadt-Knabenschule	179
„ Mädchenschule	183
Freischule, Knaben 62, Mädchen 77	139
Schule vor dem Heiligengeistthore, Knaben 153, Mädchen 147	290
Katholische Schule, Knaben 25, Mädchen 27	52
Judenschule, Knaben 4, Mädchen 7	11
Eckardtsche Schule, Mädchen	82
Krusesche Schule, Mädchen	24
Cäcilienschule, Mädchen	73

(Zu Anlage Nr. 17. S. 144.)

Stadtarmencasse im Jahre $18^{47}/_{48}$.

Eingekommene Capitalien	—	℔	—	gr	
Angeliehene Capitalien	2000	„	—	„	Gold.
Sammlungsgelder ordentliche	8585	„	5	„	Cour.
„ außerordentliche	2650	„	39	„	„
Zuschuß aus andern Fonds	815	„	—	„	Gold.
Belegte Capitalien	—	„	—	„	
Abgetragene Capitalien	2000	„	—	„	„
An die Landgemeinde	500	„	—	„	„

(Zu Anlage Nr. 21. S. 156—157.)

St. Lamberti-Kirchencasse $18^{47}/_{48}$.

Ordentlicher Beitrag der Stadt	805	℔	63	gr	Gold.
der Landgemeinde	268	„	45	„	„
Gesammte Einnahme	3409	„	21	„	„
„ Ausgabe	2526	„	4	„	„
Receß	883	„	16	„	„

Uebersicht

des Capital-Vermögens und der Schulden

der

Gemeinde-Cassen und Stiftungen der Stadtgemeinde Oldenburg

am 1. Mai 1848.

	Capitalvermögen.	Gold. ℔	gr
I.	Stadtcasse, (Aerarium) belegte Capitalien	472	12
II.	Servicecasse, bei der Leihbank belegt .	1500	—
III.	Stadtarmencasse:		
	1) Stadtarmenfundus	275	—
	Derselbe	2000	—
	2) Einheimischer Armenfundus . . .	10477	46½
	3) das Renkensche Legat	500	—
	4) das Legat der Großherzogin Cäcilie	2000	—
	5) das Hegeler'sche Legat	500	—
	6) das v. Brandenstein'sche Legat . .	1000	—
IV.	Schulfonds		
	1) Schulgebäude- und Schullegatenfundus	22725	—
	2) Schulfond der höheren Bürgerschule	4460	—
V.	Schule vor dem Heil. Geistthore .	541	3
VI.	Kirchenfonds:		
	1) St. Lamberti-Kirchenfundus, belegte	500	—
	2) Nicolai-Kirchenfundus	—	—
	a) belegte Capitalien	5500	—
	b) zum St. Lamberti-Kirchenbau verwandt 6750 ℔ 11 gr		
	c) das Legat des Ministers v. Brandenstein	1750	—
	3) Heiligengeistthurmfundus zum St. Lamberti-Kirchenbau verwandt 2000 ℔		
	4) Predigerlegatenfundus	10460	—
	5) St. Lamberti-Kanzelfundus . . .	2117	2
	6) Vierter Predigerfundus	1271	67

	Schulden.	Gold. ℳ	gr
I.	Stadtcasse	3000	—
II.	Servicecasse	1500	—
III.	Octroicasse	4490	—
IV.	Armencasse:		
	a) an den einheimischen Armenfundus . . . . . 700 ℳ — gr		
	b) an denselben . . . 1100 „ — „		
	c) „ „ . . . 479 „ 46½ „		
	M. 2279 ℳ 46½ gr		
	d) an die Landgemeinde	2000	—
V.	Kirchencasse:		
	a) an den Nicolai-Kirchenfundus . . . 6750 ℳ 11 gr		
	b) „ „ Heil. Geistthurmfundus . . . . . 2000 „ — „		
	M. 8750 ℳ 11 gr		

Bemerkungen zu S. 50.

Zu I. Von den gekündigten Capitalien der Stadtcasse (1011 Rthlr. 26 gr. Gold) sind bis 1. Mai 1848 539 Rthlr. 14 gr. eingekommen.

Zu III. 5. Die Zinsen sind für verschämte Arme bestimmt.

Zu IV. 2. Von den Capitalien sind im Laufe des Jahres 145 Rthlr. eingekommen, dagegen 1100 Rthlr. wieder belegt.

Zu VI. 2. c. Diesem Vermächtnisse ist aus dem Nicolai-Kirchenfundus die Summe von 50 Rthlr. hinzugelegt.

Bemerkungen zu S. 51.

Zu I. Es sind im Laufe des Rechnungsjahrs folgende Schulden abgetragen:

1) an die Casse der höhern Bürgerschule 145 Rthlr.

2) auf den Kaufpreis für das vormalige Seminargebäude 1500 Rthlr.

Zu II. Von dem bei der Spar- und Leihbank belegten Capital sind im Jahre 18⁴⁷/₄₈ 1000 Rthlr. erhoben und auf die Schuld der Servicecasse an die herrschaftliche Casse abgetragen.

Zu III. Aus dem Schulgebäudefundus sind 1400 Rthlr. angeliehen.

Zu IV. a–c. zum Bau des Arbeitshauses angeliehen, vorläufig nicht wieder herzustellen.

Zu IV. d. s. S. 35. des vorigen Berichts. Diese 2000 Rthlr. begleichen der Landgemeinde, sind aber bis jetzt nicht an diese ausgezahlt, in der Erwartung, daß solche der Stadt auf ihre Forderung an die Landgemeinde aus Vorschuß an die St. Lamberti-Kirchencasse werden überwiesen werden.

Zu V. s. Capitalvermögen VI. 2. b. u. 3. zum St. Lamberti-Kirchenbau verwandt und einstweilen nicht wieder herzustellen.

Uebersicht der Abgaben,

welche im Jahre $18^{47}/_{48}$ für die Gemeindecassen der Stadtgemeinde Oldenburg wirklich erhoben sind.

Gemeindeabgaben für das Jahr $18^{47}/_{48}$.	Stadt und Vorstädte. Cour. ℛ℔	gr	Stadt, Vorstädte und Stadtgebiet. Cour. ℛ℔	gr	Stadtgebiet. Cour. ℛ℔	gr	Stadtgebiet, Landgemeinde Oldenburg u. Kirchspiel Osternburg. Cour. ℛ℔	gr
I. Stadtcasse:								
1) Nachtwächtergeld . . .	967	$67\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—
2) Hundesteuer	—	—	161	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—
II. Servicecasse:								
1) Quartiergeld, à $12\frac{1}{2}$ ℛ℔ für das volle Haus . . .	5086	27	—	—	—	—	—	—
2) Gewerbsrecognition . .	—	—	—	—	—	—	132	42
III. Octroicasse:								
Octroi	6696	1	—	—	—	—	—	—
IV. Straßencasse:								
Beitrag von $\frac{1}{16}$ gr per □ Fuß	599	25	—	—	—	—	—	—
V. Armencasse:								
Sammlungsgelder:								
1) ordentliche, für 46 Wochen	—	—	8585	5	—	—	—	—
2) außerordentliche (3 monatliche Extrasammlungen .	—	—	2650	39	—	—	—	—
VI. Kirchencasse:								
Beitrag der Stadtgemeinde Gold 805 ℛ℔ 63 gr, welche aus der Octroicasse gezahlt sind und daher unter dem Ertrage der Octroi (III.) mitbegriffen sind								
VII. Schulcasse v. d. Heil. Geistthore								
Schulanlage	—	—	—	—	224	3	—	—
m. . .	13349	$48\frac{3}{5}$	11396	$53\frac{1}{5}$	224	3	132	42

Bemerkungen.

An Staatsabgaben sind ferner außer dem nicht bekannten Ertrage der indirecten Steuern in der hiesigen Stadtgemeinde im Jahre 1847 erhoben:

an Ordinärgefällen	371	Rthlr.	25^{40} gr.
„ Contribution	1	„	1^{80} „
„ addit. Contribution	143	„	57^{40} „
„ Abgabe vom Brandcassentaxat . . .	2538	„	62^{67} „
„ Dragonerquartiergeld	4	„	70 „
„ Beiträge zur Brandcasse	1903	„	7 „

II. Nachtrag

zu dem

Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt Oldenburg, für die Zeit vom 1. Mai 1847 bis 1. Mai 1848.

I. Immobilien.

Des Inventars Seite	№	
		A. Gebäude und Baustücke.
3	I. A. 4. u. 5.	Von dem hinter dem Pfarrhause an der Haarenstraße belegenen Garten ist im Jahre 1846 ein Theil von 700 □F. abgenommen und dem Garten hinter dem Schulhause an der Haarenstraße zur Vergrößerung des Spielplatzes hinzugelegt.
4	I. A. 7.	Der Wall hinter der höheren Bürgerschule ist abgetragen und eine neue Befriedigungsmauer hinter einem Theil der Gründe auf Kosten des Schulgebäudefundus aufgeführt.
		Die dem Hause zugestandene Koppelgerechtigkeit ist im Jahre $18^{47}/_{48}$ für die Summe von 344 ℛ $59^{1}/_{2}$ *gr* Gold abgekauft. S. die Stadtrechnung de $18^{47}/_{48}$ Pag. 62. Beilage Nr. 66.
		B. Grundstücke.
5	I. B. 1.	Der Löschplatz vor dem Museum am Stau ist im Jahre 1847 mit einem Kostenaufwande von 260 ℛ $43^{1}/_{2}$ *gr* Cour. neu gepflastert. S. die Stadtrechnung de $18^{47}/_{48}$ Pag. 101. Beilage 610. Straßencassenrechnung de $18^{47}/_{48}$ Pag. 1. und 8. Beilagen Nr. 73. bis 80.

Des Inventars Seite	№	
5	I. B. 11.	Vor dem s. g. Gänseloch ist im Jahre $18^{47}/_{48}$ ein Pfahlwerk angelegt, wozu das erforderliche Holz aus den städtischen Hölzungen geliefert ist.
6	I. B. 23.	Ein Theil der Stadtgemeinheit, im Ganzen c. 40 Scheffel Saat ist im Winter $18^{46}/_{47}$ gekuhlt, mit Gräben umgeben und theils als Gartenland, theils als Saatland verpachtet. Die desfälligen Kosten betragen 697 ℔ 50 *gr* Cour., wozu die Armencasse 348 ℔ 61 *gr* beigetragen hat. S. die Stadtrechnung de $18^{46}/_{47}$ Pag. 81. und 82. Beilagen Nr. 382. bis 414.
		II. Immobilien auf Erbpacht.
15	II. 29. u. 30.	Im Jahre $18^{47}/_{48}$ hat der Erbpächter hier eine Sägemühle und Kalkbrennerei erbaut.
15	II. 31. u. 32.	Im Jahre $18^{47}/_{48}$ hat der Erbpächter hier eine Eisengießerei erbaut.
		IV. Capitalforderungen der Stadt.
17 18	IV. A. 1. IV. A. 4.	Von den Forderungen der Stadt sind die Capitalien Nr. 1. und 4. abgetragen und zum Schuldenabtrag verwandt.
18	IV. B. 2.	Von den bei der Spar- und Leihbank belegten Geldern sind ferner im Jahre $18^{47}/_{48}$ erhoben 500 ℔ Gold und beträgt die Forderung jetzt noch 2000 ℔ Gold. S. die Servicerechnung Pag. 60. Beilage Nr. 18.

Des Seite	Inventars №	
		V. Sonstige Berechtigungen der Stadt.
19	V. 7.	Der Canon von befriedigten Haus- und Gartenstellen betrug in 22 Pösten 15 ℛ 52 *gr* davon ist ein Post abgegangen mit . . . . . „ „ 36 „ mithin sind ferner zu erheben . . . . . 15 ℛ 16 *gr* S. die Stadtrechnung de $18^{46}/_{47}$ Beilage Nr. 1.
22	V. 17.	Die Marktstättegelder und Recognition sind durch Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 13. März 1848, (Gesetzblatt Nr. 92. vom 23. März 1848) von Gold auf Courant umgesetzt.
26	V. 26.	Die Freiheit der vor dem Jahre 1834 erbauten Häuser an der Gartenstraße von der Einquartirungslast ist im Jahre 1847 mit im Ganzen 2485 ℛ $6^{1}/_{4}$ *gr* Gold abgekauft. S. die Stadtrechnung $18^{47}/_{48}$ Pag. 101. Servicecasserechnung $18^{47}/_{48}$ Pag. 61. Beilage Nr. 19. und Pag. 68. Beilagen Nr. 41. bis 44.
27	V. 30.	Die Gartenstraße ist im Jahre $18^{47}/_{48}$ mit zur Straßencasse herangezogen. Die Beitragsverpflichtung der Anwohner beginnt mit dem 1. Januar 1855. S. die Straßencasserechnung $18^{47}/_{48}$ Vorbericht und Beilage Nr. 5.
		VI. Lasten der Stadt.
36	VI. IX. 6.	Ferner eine Höhle beim Lappan.
41	VI. 20.	Der Armenvogt erhält als Entschädigung für die Aufhebung der Gefängnisse

Des Inventars Seite	№	
		auf dem Rathhause und für Wahrnehmung der Nachtwachen eine Gehaltszulage von 50 ℔ Courant aus der Stadtcasse. S. die Stadtrechnung $18^{47}/_{48}$ Pag. 93. Beilagen 490. und 491.

VII. Capitalschulden der Sadt.

a) Stadtcasse.

43	VII.	Das Capital von 145 ℔ Gold ist abgetragen. S. die Stadtrechnung $18^{47}/_{48}$ Pag. 101. Beilagen Nr. 608. und 609.
43	VII.	Für das zur Mädchenschule angekaufte vormalige Seminargebäude schuldete die Stadtcasse an die Herrschaftliche Casse 5000 ℔ Gold, worauf im Jahre $18^{46}/_{47}$ 500 ℔ Gold und im J. $18^{47}/_{48}$. 1500 „ „ macht ——— 2000 „ „ abgetragen sind.
		Die Stadt schuldet mithin noch . . . . . 3000 ℔ Gold. S. die Stadtrechnung $18^{46}/_{47}$ Pag. 94. Beilage 570. Stadtrechnung $18^{47}/_{48}$ Pag. 92. Beilagen Nr. 479. bis 484.
		Außerdem schuldet die Stadtcasse an die Herrschaftliche Casse für den Bau der Haarenthorsbrücke 1000 ℔ 37 *gr* Gold (Regierungs-Rescript vom 24. Novbr. 1847. Protocoll des Magistrats und Stadtraths vom 18. Decbr. 1847 und Regierungs-Rescript vom 22. Januar 1848) welche in fünf jährlichen Terminen abzutragen sind.

Des Inventars Seite	№	
		b) Servicecasse.
43	VII.	Die Servicecasse schuldet an die Herrschaftliche Casse pro resto 2000 ℔ Gold.
		c) Octroicasse.
43	VII.	Die Octroicasse schuldet ferner: dem Schulgebäudefundus seit dem 11. Juli 1847 1400 ℔ Gold, welche mit 4 Procent verzinset werden.
		Fernere Berichtigungen.
17	II. 46.	Statt Joh. Herm. Oetken muß es heißen: Johann Hellmerich Oetken.

Im ersten Nachtrage zum Inventare vom 1. Decbr. 1845 bis zum 1. Mai 1847 sind folgende Unrichtigkeiten zu verbessern:

S. 6. zu S. 19. Ordn. Nr. V. 2. des Invent.: Hofrente außer der Stadt betrug . . . . . 39 ℔ 17 *gr* 4 sw.
1846 gehen davon ab statt 1 *gr* 3 sw. 5
welche mit 2 ℔ 56 *gr* abgelöst sind,
mithin bleiben . . . . . 39 ℔ 12 *gr* 4 sw.

S. 6. zu S. 19. Ordn. Nr. V. 5. des Invent.:
Wurthrente betrug . . . . . 6 ℔ $40^{7}/_{10}$ *gr*
1846 gehen davon ab statt 5 *gr* . . $1^{6}/_{10}$ "
welche mit 64 *gr* abgelöst sind, mithin
bleiben . . . . . 6 ℔ $39^{1}/_{10}$ *gr*

S. 7. zu S. 20. Ordn. Nr. V. 8.: Der Canon für das an das Militair-Collegium verkaufte Land beträgt nicht 30 ℔ 40 *gr*, sondern nur 30 ℔ 36 *gr*.

Bemerkung. Die nach dem 1. Mai 1848 eingetretenen Veränderungen sind nicht mit angegeben.

Oldenburg 1848. Aug. 25.

Der Stadtmagistrat.

Verzeichniß

der

städtischen Pachtstücke

und ihres

jetzigen Pachtertrages.

Ordnungs-Nr.	№ des Inventars.	Pachtstücke.	Pächter.
1	I. A. 1. b.	Die Stadtwaage.	Kröger, Joh. Heinr.
2	I. A. 1. c.	Die Rathsbude.	Gutkese, Rudolf.
3	I. A. 1. d.	Die Börse und der Rathskeller.	auf der Heide, D. H.
4	I. A. 2.	Der Schütting an der Langenstraße nebst Hofraum.	Tröbner, J., Kaufmann.
5	I. A. 3.	Die Wohnung in dem Material- und Spritzenhause an der Schüttingstraße nebst Hofraum	Schloifer, Carl Ludwig Anton, Hofrath.
6	I. A. 8. u. 9.	Der Lappan an der Langenstraße und die ehemalige Rathsdienerwohnung daselbst nebst Hofraum.	Wesemann, Friedr.
7	I. A. 10.	Das Bleicherhaus vor dem Haarenthore nebst Trocken- und Waschhaus.	Gramberg, Martin.
	I. B. 10.	Die Haarenbleiche nebst Garten.	
	I. B. 11.	Die dahinter belegene Bullenwisch, sammt dem s. g. Gänseloch.	
8	I. A. 13.	Der Krahn auf dem Stau.	Meirose, Berend Hinr.
9	I. A. 16.	Die Casernenschenke nebst Garten.	Spieske, J. C.
10	I. B. 6.	Der noch nicht in Erbpacht gegebene Theil der Stauweide.	Klävemann, J. D., Kaufmann.
11	I. B. 7.	Die Bardewiekswеiden.	Klävemann, J. D., Kaufmann.

Pachtzeit.		Zahlungs-	Jährliche Pachtsumme.			Bemer-
von	bis	termine.	Münz- sorte.	Betrag. ℛ	gr	kungen.
1848. Mai 1.	1854. Mai 1.	vierteljährlich praenumerando.	Cour.	376	—	
1848. Mai 1.	1851. Mai 1.	Ostern und Michaelis praenumerando.	Cour.	351	—	
1843. Mai 1.	1851. Mai 1.	halbjährlich praenumerando, 1. Apr. u. 1. Oct.	Cour.	350	—	
1840. Michaelis	1850. Michaelis	14 Tage vor Anfang des Halbenjahrs praenumerando.	Gold.	154	—	
1838. Michaelis	1849. Mai 1.	1. Mai u. 1. Nov.	Gold.	140	—	
1848. Novbr. 1.	1851. Nov. 1.	14 Tage vor Anfang des Halbenjahrs praenumerando.	Cour.	342	—	
1846. Ostern Umziehe	1852. Ostern zeit.	Ostern und Michaelis praenumerando.	Gold.	437	—	
1848. Mai 1.	1851. Mai 1.	halbjährlich praenumerando.	Cour.	170	—	
1846. Nov. 1.	1849. Nov. 1.	8 Tage vor Anfang eines jeden Quartals praenumerando.	Gold.	294	—	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	45	48	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	42	36	

Ordnungs-Nr.	№ des Inventars.	Pachtstücke.	Pächter.
12	I. B. 8.	Der Anwachs bei der Drögte.	Knutzen, D., Gastwirth, jetzt dessen Wittwe.
13	I. B. 9.	Der Groden vor Grambergs, Helms und Dohrmanns Lande.	Lüschen, Johann, Drielakermoor.
14	I. B. 12.	Der Placken zwischen der Haarenmühle und dem Rummelweg.	Geßner, Kaufm.
15	I. B. 14.	Der Placken Nr. 1. an der Chaussee vor dem Haarenthor.	Freymuth, Halbmeister.
16	I. B. 15.	Der Placken Nr. 2. daselbst.	Brand, Wirth.
17	I. B. 16.	Der Placken Nr. 3. daselbst.	Hüttemann, Hinr., Wittwe, Bloherfeld.
18	I. B. 17.	Der Placken Nr. 4. daselbst.	Hinrichs, Gerhard.
19	I. B. 18.	Die hinter demselben belegene Bullenwisch.	Brackmann, Wirth, hinter dem Gerberhofe.
20	I. B. 19.	Der Placken Nr. 5. daselbst.	v. Seggern u. Cons.
21	I. B. 20.	Der Placken Nr. 6. daselbst.	Högl und Cons.
22	I. B. 21.	Die vormals v. Mucks Weiden und der damit verbundene Zuschlag vor der Kuhhirtenweide:	
		1ste Abtheilung.	Janssen, Schlosser.
		2te dito.	Brackmann, H., Wirth.
23	I. B. 24.	Die Milchbrinksweiden und der dahinter belegene Zuschlag.	Mohrmann, Gerhard Oltmann, Gastwirth.
24	I. B. 34.	Der vormals Eylers'sche Placken.	Wellbrock, Cammerbote.

Pachtzeit.		Zahlungs-	Jährliche Pachtsumme.			Bemer-
von	bis	termine.	Münz- sorte.	Betrag. Thlr.	gr	kungen.
1845. Juni 13.	1849. Dec. 31.	Martini.	Gold.	10	—	
1846. April 17.	1849. April 17.	Martini.	Gold.	1	—	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	29	12	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	25	12	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	23	36	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	20	36	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	27	36	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	14	—	
1848. Martini.	1854. Martini.	Martini.	Cour.	58	42	als Gartenland verpachtet
1848. Jan. 1.	1851. Jan. 1.	Johannis.		49	21	desgl.
1843. Martini.	1849. Martini.	Martini.	Gold.	26	—	
1843. Martini.	1849. Martini.	Martini.	Gold.	23	36	
1842. Martini.	1848. Martini.	Martini.	Gold.	60	—	
1845. Jan. 1.	1850. Dec. 31.	Martini.	Gold.	17	48	

Ordnungs-Nr.	№. des Inventars.	Pachtstücke.	Pächter.
25	V. 23.	Die Concession zum Scheerenschleifen in der Stadt Oldenburg.	Bernett, Fr., Wittwe, zu Hengsterholz.
26	V. 24.	Die Fischereigerechtigkeit.	Lichtenberg, Peter, Fischer, jetzt dessen Wittwe.
27	VI. 4.	Der Straßenkehrigt:	
		aus dem südwestlichen Theile der Stadt	Paradies, J. H., Tweelbäck.
		" " südöstlichen " "	Blumenhorst, H., Osternburg.
		" " nordwestlichen " "	Würdemann, H., Eversten.
		" " nordöstlichen " "	Sündermann, O., Nadorst.
28		Die Benutzung des Graswuchses auf dem Pferdemarktsplatze mit der Reinigung der Straßen und Gräben neben demselben.	Willers, Heinrich, Tischler, vor dem Heiligengeistthore
29		Zwei Kirchenstühle in der St. Lamberti-Kirche.	Schultze, Handschuhmacher hieselbst.

Pachtzeit. von	Pachtzeit. bis	Zahlungs-termine.	Jährliche Pachtsumme. Münzsorte.	Betrag. Thlr.	Betrag. gr	Bemerkungen.
1846. Jan. 1.	1852. Jan. 1.	halbjährlich praenumerando.	Gold.	29	—	
1841. Mai 1.	1850. Mai 1.	Michaelis.		6	6	
		Martini.	Cour.	5	36	
			"	3	48	
1847. Mai 1.	1850. Mai 1.		"	—	36	
			"	5	12	
1847. Jan. 1.	1849. Dec. 31.	am 1. Januar jährlich praenumerando.	Gold.	6	36	
1835. Mai 1.	bis weiter	am 1. Mai jeden Jahres.	Gold.	3	36	bei diesem Pachtstücke ist eine gegenseitige 3monatliche Kündigung vorbehalten.

Uebersicht

der seit dem 1. Januar 1834 bis zum 31. December 1847 beim Stadtmagistrat verhandelten Civilrechts- und Polizei-Strafsachen, und der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Jahre.	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	Total.
Civilrechtssachen	580	654	732	590	527	590	481	552	774	797	781	790	1221	963	10032
Polizeistrafsachen	333	222	178	157	107	98	111	108	167	127	126	166	198	222	2320
Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit	179	216	184	206	194	203	168	154	157	127	145	142	160	168	2403

Nachricht

über die hier bestehenden, von den städtischen Behörden beaufsichtigten oder verwalteten milden Stiftungen.

---

1. Der Henningsche Legatenfundus.

Der Bürgermeister Johann Hennings in Oldenburg verordnete in seinem am 22. Juni 1612 errichteten Testamente u. a.:

„Die jährlichen Zinsen von 134 ℛ sollten auf die Söhne einiger namhaft gemachten Personen, so lange dieselben die Schule und Universität besuchten, fallen, und wenn keiner von diesen mehr studiren würde, solle die Rente auf arme Schüler und elternlose Kinder, doch auf seine des Erblassers nächste Freunde und Nachfolger, die derselben bedürftig und begehrig sein würden, fallen."

Die Aufkünfte dieser Stiftung, nach jener Bestimmung ursprünglich zur Unterstützung von Verwandten des Stifters bestimmt, sind diesen schon seit langer Zeit nicht mehr zu Theil geworden, weil deren keine mehr vorhanden waren oder sich nicht meldeten. Die Aufkünfte sind von Zeit zu Zeit ärmeren Studirenden als Unterstützung während der Studienzeit bewilligt, ohne daß die Nachweisung einer Verwandtschaft mit dem Stifter weiter verlangt worden ist.

Das ursprünglich zu 431 ℛ angegebene Capital war nach den vorhandenen unvollständigen Acten durch Verluste im Jahre 1767 bis auf 166 ℛ 20 gr verringert, ist seitdem jedoch, indem von Zeit zu Zeit die Zinsen zum Capital gelegt

wurden, wieder gewachsen und beträgt jetzt 400 ℛ Gold. Das Capital wird vom Magistrate durch den Stadtkämmerer verwaltet.

2. Das Velstein'sche Stipendium.

Der Magister Hermann Velstein, geb. 1555, (Rector des Gymnasiums zu Oldenburg, später Hofmeister Anton Günthers und seiner vier Schwestern, dann Kirchenrath und Mitglied des Consistoriums, gest. 1634) bestimmte das Kaufgeld eines Theils ihm von dem Grafen Anton Günther geschenkter Ländereien (des Lehens St. Laurentii zu Blexen) zur Summe von 2000 ℛ zu einem ewigwährenden Stipendium für seine Kinder und Nachkommen in niedersteigender Linie event. für arme Studenten, worüber dessen Wittwe und Erben im J. 1636 eine Stiftungsurkunde errichteten. Dieses Stipendium soll jedesmal der älteste Velstein, der auf Universitäten studirt, drei Jahre lang genießen. Stirbt derselbe, bevor er solches gehoben, so erhalten es dessen Erben für die Zeit, während welcher er auf Universitäten sich aufgehalten hat Wenn kein Velstein mehr vorhanden ist, so verfällt das Stipendium den sonstigen männlichen Descendenten des Stifters, welche auf Universitäten studiren, so daß stets der Aelteste den Vorzug hat und jeder das Stipendium drei Jahre genießt. Sollte kein Descendent des Stifters zum Studiren dienlich mehr vorhanden sein oder Descendenten desselben ganz abgehen, so soll das Stipendium in zwei gleiche Theile gesetzt und zweien armen Theologie Studirenden und zwar einem aus der Stadt Oldenburg und einem aus dem Kirchspiel Blexen, so lange er sich auf Universitäten aufhält, bis auf drei Jahre zu Theil werden. Wären in Blexen keine zum Studiren Geeigneten vorhanden, so sollen zwei Studirende aus der Stadt Oldenburg das Stipendium genießen. Auch die Abkömmlinge des Stifters sollen Theologie studiren und dem Fremden vorgehen. Nur diejenigen sollen das Stipendium genießen, die der unveränderten augsburgischen Confession zugethan, zum Studiren geeignet sind

und mit Erfolg sich auf Universitäten Studirens halber wirklich aufhalten.

Zu Directoren dieser Stiftung sind erbeten und verordnet der präsidirende Bürgermeister und der Syndicus der Stadt Oldenburg und der älteste Velstein, oder wenn deren keiner mehr am Leben, der älteste Descendent, welchen Dreien die Collation und Verwaltung anvertraut wird. Wohnt der älteste Descendent nicht in der Grafschaft Oldenburg, so soll er einen Verwandten oder Verschwägerten, der hier ansässig, bevollmächtigen. Sollten Streitigkeiten zwischen den Directoren oder deren Bevollmächtigten entstehen, so sollen dieselben durch Mehrheit der Stimmen drei geeignete Schiedsrichter zur Entscheidung erwählen.

Nach diesen Bestimmungen wurde das Stipendium im Wesentlichen bis zum Jahre 1828 verwaltet, doch war man darin abgewichen, daß man sich nicht darauf beschränkte, den wirklich auf einer Universität Theologie studirenden Descendenten des Stifters nur während ihres Aufenthalts auf der Universität das Stipendium zu verleihen, sondern, daß man jedem sich meldenden Theologie studirenden Descendenten des Stifters das Stipendium schon im Voraus zusicherte, welches bei der großen Zahl solcher Descendenten die Folge hatte, daß dem Einzelnen oder dessen Erben das ihm zugesicherte Stipendium erst lange nach vollendeten Studien ausgezahlt werden konnte, obschon das Stiftungscapital sich in früherer Zeit ansehnlich vermehrt hatte, und mithin auch der Zinsertrag größer war. Um die Zahl dieser stiftungswidrig schon im Voraus ertheilten Zusicherungen auf den Genuß des Stipendiums nicht zu vermehren und dahin zu wirken, daß die Verwendung ferner wieder der Stiftung gemäß geschehe, beschloß die Direction im Jahre 1828 das Stipendium im Voraus nicht mehr zu bewilligen, sondern zunächst die einmal Angenommenen nach und nach abzufinden. Als im Jahre 1831 nach Einführung der Stadtordnung statt des Bürgermeisters der Stadtdirector und ein neuer Stadtsyndicus in den Magistrat eintraten, die eine Verpflichtung zur Fortführung der Verwaltung des Velsteinschen Stipendiums nicht anerkannten, bewirkten diese eine Zusammenberufung der Mit-

glieder der Belsteinschen Familie und erklärten sich nur unter Bedingungen bereit, ferner Mitdirectoren des Stipendiums zu bleiben. Diese Bedingungen wurden zugestanden und demgemäß wegen der fernern Verwaltung neue ergänzende Bestimmungen getroffen, nach denen die Direction fortan aus dem Stadtdirector, dem Syndicus und einem männlichen volljährigen Mitgliede der Belsteinschen Familie besteht, welches im Kirchspiele Oldenburg oder Osternburg wohnen muß. Der Direction steht ein Familienrath zur Seite, aus drei männlichen volljährigen Mitgliedern der Belsteinschen Familie, gleichfalls in den Kirchspielen Oldenburg oder Osternburg wohnhaft, bestehend, welche, wie das Mitglied der Familie für das Directorium nebst drei für den Familienrath zu wählenden Stellvertretern von den männlichen volljährigen Belsteinschen Descendenten durch Stimmenmehrheit zu wählen sind.

Der Familienrath hat mit den Directoren den Verwalter des Fonds (der bis dahin von dem Stadtsyndicus verwaltet worden) zu wählen, jährlich die Verwaltungsrechnung zu prüfen, und dem Directorium berathend und controllirend zur Seite zu stehen, ohne dieses in seinen stiftungsmäßigen Befugnissen zu beschränken.

Der Bestand des Fonds war im Laufe der Zeit bis auf reichlich 9000 ℛ Gold gestiegen. Es wurde beschlossen, einen Theil dieses Capitals zur Abfindung derjenigen, denen früher bereits der Genuß des Stipendiums zugesichert worden, zu verwenden, für den Fond jedoch wenigstens 7000 ℛ Gold zu conserviren, von den dann noch unbefriedigt Bleibenden jährlich einen aus den Aufkünften des Fonds abzufinden und den Rest der Aufkünfte nach Abzug der Verwaltungskosten an Personen, die nach den Bestimmungen der Stiftung geeignet sind, während sie auf einer Universität studiren, dem Einzelnen jedoch jährlich nicht über 80 ℛ Gold zu verleihen. Nach diesen neuen Beschlüssen und Bestimmungen ist seitdem verfahren, die Berechtigten aus früherer Zeit sind sämmtlich abgefunden und gegenwärtig genießen gleichzeitig drei Personen ein Stipendium, jedes zum Betrage von 80 ℛ jährlich und zwar von der Zeit der Verleihung an auf drei Jahre, wenn sie so lange studiren, sonst für die kürzere Studienzeit.

Die Erledigung eines Stipendiums wird von der Direction jedesmal in Oldenburg, Jever und Ostfriesland bekannt gemacht und zu neuer Anmeldung aufgefordert.

Die Wittwe des Magisters Hermann Velstein, Maria Engel, geborne Nölken, hatte außerdem am 27. Oct. 1646 ein Stipendium von 400 ℛ Capital gestiftet, dessen Aufkünfte dürftigen Theologie Studirenden aus Oldenburg auf drei Jahre verliehen werden sollten. Das Stipendium wurde von den Nachkommen der Stifterin verwaltet, von diesen später in zwei Hälften getheilt und die eine Hälfte 1821 im Betrage von 308 ℛ 63 *gr* Gold an die Direction des größeren Velsteinschen Stipendiums ausgezahlt und ist seitdem mit diesem Stipendium verwaltet. Nach einer von der Direction am 26. März 1836 erlassenen Bekanntmachung ist jenes Stipendium der Wittwe Velstein mit dem Stipendium des Magisters H. Velstein vollständig vereinigt und wird mit diesem nach gleichen Grundsätzen verwaltet, wogegen von keiner Seite Einspruch erhoben ist. (Bekanntm. der Direction vom 18. Mai 1836.)

Nach der letzten Rechnung vom Jahre 1847 beträgt das Vermögen der Stiftung . . . . 7660 ℛ 71½ *gr* Gold.

Was aus der andern Hälfte jener Stiftung der Wittwe Velstein geworden, ist dem Magistrat nicht bekannt.

3. Das Renken'sche Vermächtniß.

Der Kaufmann Christian Renken in Oldenburg setzte in einem am 23. Dec. 1815 errichteten Testamente ein Vermächtniß von 500 ℛ Gold für Arme der Stadt aus, dessen Aufkünfte vorzüglich Armen, die zum Handelsstande gehören, zu Theil werden sollen. Das Vermächtniß wird von der Specialdirection des Stadtarmenwesens durch den Armenrechnungsführer verwaltet.

4. Die von der Loo'sche Stiftung.

Das am 30. Januar 1822 verstorbene Fräulein Adelheid Auguste Maria von der Loo in Oldenburg errichtete in ihrem am 26. Mai 1818 beim Stadtgerichte niedergelegten letzten Willen eine milde Stiftung, deren Aufkünfte zur Unterstützung „verwaiseter, unverheiratheter, unvermögender Töchter Civil- und geistlicher herrschaftlichen Bedienten von Stande, sowohl in als außerhalb der Stadt, so lange sie unverheirathet bleiben", dienen sollen. Der jedesmalige präsidirende Bürgermeister (jetzt der Stadtdirector), der erste Prediger zu St. Lambertus und ein jüngeres Mitglied der Justizcanzlei sollen einen Verwalter bestellen und für die Verwendung der Zinsen an geeignete Personen sorgen. Die von diesen gebildete Behörde heißt Inspectionscommission der von der Loo'schen Stiftung. Der Antheil der einzelnen Theilnehmerinnen soll nach der Dürftigkeit bestimmt werden und die Pension der einen nach dem Ableben der andern erhöht werden können. Gegen die Entscheidung derer, welchen die Aufsicht über die Verwaltung anvertraut ist (wer und wie weit jemand theilnehmen soll), darf keine Beschwerde erhoben werden.

Jährlich am ersten Mittwoch nach Ostern ist dem Consistorium über die zeitigen Theilnehmerinnen an den Wohlthaten der Stiftung, den Bestand des Fonds und über die geschehene Rechnungsablage und Decision berichtliche Anzeige zu machen.

Das Vermögen der Stiftung betrug nach der ersten Rechnung . . . . . 6709 ℛ 14 *gr* Gold, und beträgt nach der letzten Rechnung vom Jahre 1847 7540 ℛ 70 *gr* Gold.

Es waren anfangs drei Theilnehmerinnen, wovon die Erblasserin selbst zwei mit Pensionen von resp. 100 ℛ und 50 ℛ bestimmte, die letztere wurde später auf 75 ℛ erhöht und ferner eine dritte Pension von 75 ℛ verliehen. Jetzt genießen fünf Personen Jahrgelder und zwar eine 75, drei je 50 und eine 25 ℛ Gold.

5 Das Vermächtniß des Hofbereiters Streich für die Schule vor dem Heiligengeistthor.

Der Hofbereiter Streich in Oldenburg vermachte in seinem am 14. Nov. 1826 errichteten letzten Willen der Schule vor dem Heiligengeistthore . . . . . 100 ℛ Gold mit der Bestimmung, daß der Schullehrer die Zinsen genießen solle. Von diesem Vermächtniß konnten aber nur 60 ℛ Gold bezahlt werden, weil der Nachlaß zur vollständigen Bezahlung aller Vermächtnisse nicht hinreichte. Es wird durch den Schuljuraten vor dem Heiligengeistthor verwaltet (s. S. 134 und 162 des Berichts vom Jahre 1847).

---

6. Stiftung zur Anschaffung von Schulbüchern für das Gymnasium zu Oldenburg besuchende, verwaisete, mittellose Söhne von Staatsdienern.

Zu diesem Zweck sind von einem wohldenkenden Stifter im Jahre 1840 . . . . . 50 ℛ Gold, und von einem andern wohldenkenden Stifter im Jahre 1847 105 ℛ Gold bestimmt, deren Zinsen nach dem Ermessen des Lehrercollegiums des Gymnasiums verwandt werden sollen. Wenn in einem Jahre kein zur Unterstützung Geeigneter vorhanden ist oder die Zinsen nicht ganz verwandt werden, so dienen sie zur Vermehrung des Capitals.

Die Stiftung wird von dem Schulprovisor des Gymnasiums (jetzt dem Stadtkämmerer) mit verwaltet, der darüber hinter der Rechnung des Gymnasiums abgesondert Rechnung ablegt. Das Capital beträgt nach der letzten Rechnung noch 155 ℛ Gold.

---

7. Das Vermächtniß der Großherzogin Cäcilie K. H. für die Armenschule.

Die am 27. Jan. 1844 verstorbene Großherzogin Cäcilie von Oldenburg vermachte der hiesigen Armenschule in ihrem am 9. Jan. 1844 errichteten Testamente 1000 ℔ Gold.

Das Vermächtniß wird von der Specialdirection des Armenwesens der Stadt Oldenburg durch den Armenrechnungsführer verwaltet.

Von den Zinsen des Vermächtnisses ist bisher den Kindern der Armenschule jährlich das Weihnachtsfest bereitet, ein Theil derselben zur Vermehrung der Bücherſammlung der Armenschule und ein Theil für den Unterricht im Feinspinnen verwandt.

8. Das Vermächtniß der Großherzogin Cäcilie K. H. für die Bewahrschule.

Die Großherzogin Cäcilie von Oldenburg vermachte in ihrem am 9. Jan. 1844 errichteten Testamente der hiesigen Bewahrschule . . . . . 1000 ℔ Gold.

Das Vermächtniß wird von der Specialdirection des Armenwesens zu Oldenburg durch den Armenrechnungsführer verwaltet.

Von den Zinsen erhielt bisher jedes Kind der Bewahrschule ein Weihnachtsgeschenk (ein Paar Schuhe) und der Ueberschuß wurde zu dem Kostgelde für die nicht auf Kosten der Armencassen aufgenommenen Kinder der Bewahrschule verwandt.

Ueber die Verwendung der Zinsen beider Vermächtnisse (7. und 8.) ist jährlich am 27. Jan. dem Generaldirectorium des Armenwesens Bericht zu erstatten.

9. Das v. Brandenstein'sche Vermächtniß für die Bewahrschule.

Der Staats- und Cabinetsminister v. Brandenstein vermachte in seinem am 4. Decbr. 1839 errichteten und am 9. Decbr. 1839 beim Magistrat niedergelegten letzten Willen der hiesigen Bewahrschule . . . . . 1000 ℔ Gold, welche für den Fall der Auflösung dieser Anstalt an das Taubstummeninstitut zu Wildeshausen, und Falls auch dieses aufgelöst würde, an den von dem Erblasser begründeten Landschulfundus übergehen sollen.

Das Vermächtniß wird von der Specialdirection des Armenwesens hieselbst durch den Armenrechnungsführer verwaltet. Die Zinsen werden zur Bestreitung der Kosten der Bewahrschule mit verwandt.

10. Das v. Brandenstein'sche Vermächtniß zum Bau einer zweiten Stadtkirche.

Der Staats- und Cabinetsminister v. Brandenstein vermachte in zwei Codicillen vom 21. März und 24. Mai 1846 zu seinem am 9. Decbr. 1839 beim Stadtmagistrat niedergelegten letzten Willen, „in der Hoffnung eines frühern oder spätern Gelingens, welche darauf zu gründen, daß auch aus einzelnen minder bedeutenden Bestrebungen ein allgemeines, genügendes zu wecken sein möchte", als Stiftungsfond zum Neubau einer zweiten Stadtkirche in Oldenburg 1750 ℔ Gold. Der Erblasser bestimmte zu dieser Stiftung die mit dem Großherzoglichen Haus- und Verdienstorden verbundene Ordenspräbende vom Jahre 1846 an, der er später . . 1000 ℔ hinzulegte und den Wunsch hinzufügte, daß der zu erbauenden Kirche der Name „neue St. Nicolaikirche" beigelegt werde *).

Das Vermächtniß wird von dem Collegium der Kirchenofficialen in Oldenburg durch den Kirchenprovisor verwaltet.

*) Die zum Bau einer zweiten Kirche belegten Capitalien betragen jetzt 7300 Thlr. Gold.

Die Zinsen gehen so lange dem Capital hinzu, bis der Bau einer zweiten Stadtkirche zur Ausführung kommt (s. S. 150 des Berichts über die Gemeindeverwaltung der Stadt Oldenburg vom Jahre 1847).

11. Das v. Brandenstein'sche Vermächtniß zum Besten des Gymnasiums in Oldenburg.

Der Staats- und Cabinetsminister v. Brandenstein vermachte in einem Codicill vom 24. Mai 1846 zu seinem am 9. Decbr. 1839 beim Stadtmagistrat niedergelegten letzten Willen dem Gymnasium zu Oldenburg . . 1000 ℔ Gold, welche mit dem lateinischen Schulfundus vereinigt sind, durch den Schulprovisor des Gymnasiums seit August 1847 verwaltet und dessen Zinsen für das Gymnasium verwandt werden.

12. Das Hegeler'sche Vermächtniß.

In einem am 1. October 1846 von dem Rathsherrn Conrad Heinrich Hegeler hieselbst errichteten Testamente hat derselbe u. a. „für arme Leidende in der Stadt Oldenburg" ein Legat von . . . . . 500 ℔ Gold ausgesetzt, welches nicht in die allgemeine Armencasse fließen, sondern von einem guten rechtschaffenen Bürger verwaltet und dessen Zinsen an verschämte Armen gegeben werden sollen.

Die Verwaltung des Legats ist vom Stadtmagistrat dem Stadtkämmerer übertragen, und die Verfügung über die Verwendung der Zinsen dem Magistrat überlassen.

13. Die v. Harten'sche Stiftung.

Die am 24. Decbr. 1847 verstorbene Wittwe des Obergerichtsadvokaten und Senators v. Harten hieselbst, Wilhelmine Elisabeth Johanne geborne Erdmann, hat in einem bei dem hiesigen Stadtmagistrat am 19. Septbr. 1847 niedergelegten Testamente eine milde Stiftung zur Universalerbin eingesetzt. Die Aufkünfte des Stiftungsfonds sollen, wie bei der Stiftung des verstorbenen Fräuleins von der Loo, zur Unterstützung „verwaiseter, unverheiratheter, unvermögender Töchter Civil- und geistlicher Staatsdiener von Stande, sowohl in als außerhalb der Stadt, so lange sie unverheirathet bleiben", verwandt werden, welchen jedoch nach Anordnung der Stifterin die Töchter von Anwälden, Aerzten und andern Personen von ähnlicher Stellung völlig gleichstehen sollen. Die jährliche Unterstützung ist für jede Person auf 50 ℛ Gold unabänderlich festgesetzt.

Die Stiftung soll von dem jedesmaligen Stadtdirector, dem ersten Prediger zu St. Lambertus und einem von jenen beiden zu wählenden Mitgliede der Justizkanzlei durch einen von ihnen zu bestellenden Rechnungsführer verwaltet werden. Der Stadtdirector soll eventuell durch den Stadtsyndicus, und der erste Prediger durch den zweiten vertreten werden.

Die Wahl der zur Unterstützung geeigneten Personen haben die genannten drei Personen allein nach Stimmenmehrheit zu treffen, ohne daß ihre desfälligen Beschlüsse irgend einer Beschwerde oder einer Einwirkung der Behörden unterworfen sind.

Die Jahrgelder sollen jährlich am Todestage der Stifterin vorausbezahlt werden.

Das Vermögen der Stiftung besteht in Häusern, Gärten, Kirchenständen und Capitalien, und gewährt zur Zeit einen jährlichen Bruttoertrag von etwa 700 ℛ Gold. Die von der Stifterin selbst verliehenen Jahrgelder betragen 430 ℛ Gold. Die Stifterin hat diese Jahrgelder zum Theil solchen Personen ausgesetzt, die sonst an der Stiftung nicht würden theilnehmen können, deren Jahrgelder auch theils über, theils unter 50 ℛ bestimmt.

14. Stiftung zu einem Preise für die beste geschichtliche Abhandlung in deutscher Sprache für die reiferen Schüler der ersten Classe des Gymnasiums.

Der Staatsrath v. Busse zu St. Petersburg hat zu diesem Zweck im Jahre 1847 . . . . . 100 ℛ Gold, und im Jahre 1848 abermals . . . . . 100 „ „ geschenkt. Das Thema wird von dem Rector mit Zuziehung des Lehrercollegiums aus der ältern deutschen Geschichte oder der altdeutschen Literatur bis zur Reformation genommen. Der Preis wird durch das Lehrercollegium zuerkannt und kann in baarem Gelde oder Büchern bestehen. Er wird durch die auflaufenden Zinsen vermehrt, wenn derselbe in einem oder mehreren Jahren nicht vertheilt ist. Die Oberaufsicht führt das Consistorium. Das Capital wird von dem Schulprovisor des Gymnasiums (jetzt dem Stadtkämmerer) verwaltet.

Außer den gedachten milden Stiftungen sind hier ferner noch folgende schon in dem Berichte vom Jahre 1847 erwähnte Fonds aufzuführen:

A. Schulfonds.

1. Der lateinische Schulfundus, dessen Aufkünfte zum Unterhalt des Gymnasiums verwandt werden. Capitalbetrag . . . . . 45870 ℛ Gold. (s. Bericht von 1847 S. 114 u. 162. u. S. 16. dieses Berichts.)

2. Der Schulfond der höheren Bürgerschule, durch freiwillige Gaben, namentlich in Folge einer Aufforderung des Stadtraths im Jahre 1839 (Bericht v. 1847 S. 30.) gebildet. Der verstorbene Staats- und Cabinetsminister von Brandenstein steuerte allein bei . . . 1000 ℛ Gold
Capitalbetrag . . . . . 3805 „ „
und . . . . . 1100 „ „
(s. Ber. v. 1847 S. 118 u. 162.)

3. Der Schulgebäude- und Schullegatenfundus. Capitalbetrag . . . . . 24724 ℛ 71 ℛ Gold. (s. Ber. v. 1847 S. 121—123 u. 162.)

B. Armenfonds.

(s. Bericht v. 1847 S. 140 u. 162.)

Bevor die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg, die bis zum Jahre 1803 eine Armengemeinde bildeten (s. Bericht v. 1847 S. 33—35.) sich über eine fernere getrennte Verwaltung des Armenwesens der Stadt und der Landgemeinde vereinigten, bestanden folgende besondere Armenfonds, deren Aufkünfte in die Armencasse des Kirchspiels Oldenburg flossen, da die Zwecke, welche früher durch jene besonderen Stiftungen erreicht werden sollten, nach der Armenverordnung vom Jahre 1786 den Gemeindearmencassen oblagen, jene Fonds daher mit dem Kirchspielsarmenfond vereinigt wurden (s. jedoch die Bemerkung zu Nr. 9.)

1. Der einheimische Armenfundus, wahrscheinlich vorzugsweise von den Bewohnern der Stadt zusammengebracht, dessen Aufkünfte vor 1786 auf dem Rathhause vertheilt wurden. Capitalbetrag im J. 1797 . . . 10315 ℛ Gold.

2. Der arme Wittwen- und elternlose Kinderfundus, 1614 von Anton Günther gestiftet; Capitalbetrag im Jahre 1803 . . . . . 1085 ℛ Gold.

3. Der Reitingsche Fundus, (Vermächtniß einer Jungfrau Reiting) bestimmt, arme Kinder vier Jahre lang zur Schule zu halten und mit Büchern zu versorgen. Capitalbetrag im Jahre 1803 . . . . . 500 ℛ Gold.

4. Das Vermächtniß einer Tochter des Consist.-Assessors Ibbecken, bestimmt, arme Kranke zu speisen. Capitalbetrag im Jahre 1803 . . . . . 500 ℛ Gold.

5. Ein Geschenk des Consistorial-Assessors Ibbecken von . . . . . 180 ℛ Gold.

6. Vermächtniß der weil. Assessorin Ibbecken im Jahre 1803 betragend . . . . . 8413 ℛ 41½ ℛ Gold.

7. Der Lohendahlsche Fundus für verschämte Arme. Capitalbetrag im Jahre 1803 . . 111 ℛ Gold.

8. Der Spendefundus, über welchen genauere Nachrichten fehlen. Capitalbetrag im Jahre 1803 1486 ℛ Gold.

9. Der Pottgeldsfundus, früher von den Generalsuperintenden verwaltet, aus welchem eine oder einige Mädchen von gutem Rufe in der Stadt Oldenburg, die sich verheiratheten, jährlich die Zinsen mit 3 ℛ zur Anschaffung eines Topfes, erhielten *).

10. Der arme Knaben-Schulgeld- und Bücherfundus. Nr. 9 u. 10. zusammen betrugen 1803 an Capital . . . . . 408 ℛ 56 gr Gold.

11. Der Donnerschwee-Fundus. Capitalbetrag im Jahre 1803 . . . . . 150 ℛ Gold.

Bei der Auseinandersetzung der Stadt- und Landgemeinde im Jahre 1803, nach beschlossener Trennung, verblieben von diesen Fonds

der Stadt ausschließlich der elternlose Kinderfundus 1085 ℛ.

der Landgemeinde der Donnerschwee-Fundus 150 ℛ.

Von dem einheimischen Armenfundus erhielt die Landgemeinde . . . . . 2000 ℛ Gold.

Der Rest dieses Fonds verblieb der Stadt.

Die übrigen Armenfonds und einige kleine Vermächtnisse wurden nach dem Verhältnisse von $\frac{6}{11}$ für die Stadt, zu $\frac{5}{11}$ für die Landgemeinde vertheilt, im Ganzen zum Belauf von 11624 ℛ 24 gr,

wovon mithin die Stadt . . . . . 6340 „ 39 „

und die Landgemeinde . . . . . 5283 „ 56 „

erhielt, mit der Bestimmung, daß bei einer Wiedervereinigung des Armenwesens beider Gemeinden jede die empfangenen Capitalien wieder abliefern müsse, die während der Trennung gemachten Schulden dagegen für sich behalte.

*) Zufolge Rescripts des Gen.-Dir. des Armenwesens v. 1. Mai 1790 soll es auch ferner dabei verbleiben.

C. Kirchenfonds.

1. St. Lamberti-Kirchenfundus (s. Ber. v. 1847 S. 146 u. 162 . . . . . 500 ℛ Gold.

2. St. Nicolai-Kirchenfundus (s. dens. Ber. S. 150 u. 172.) . . . . . 7300 ℛ Gold. einschließlich des v. Brandensteinschen Vermächtnisses.

3. Der Prediger-Legatenfundus (s. dens. Ber. S. 152 u. 162.) . . . . . 10460 ℛ.

4. St. Lamberti-Kanzelfundus (s. dens. Ber. S. 152 u. 162.) . . . . . 2113 ℛ 9 *gr.*

5. Der vierte Predigerfundus (s. dens. Ber. S. 152 u. 162.) . . . . . 1271 ℛ 12 *gr.*

Oldenburg 1848. Dec. 31.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken. Scholtz. Ritter. Propping.
Wiencken. Hoyer.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abgaben für die Gemeindekassen 52.
Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit von 1834—47. 66.
Arme-Knaben-Schulgeld- und Bücherfundus 80.
Armencasse 4. 5. 26.
Armenfonds 79.
Armenwesen der Stadt 36. 44.
Arme-Wittwen- und elternlose Kinderfundus 79.
Ausgaben der Stadt 39.

B.

Baukommission 37.
Berechtigungen der Stadt 55.
Branddeputation 37.
Brandensteinsches Vermächtniß für die Bewahrschule 75.
Brandensteinsches Vermächtniß zum Bau einer zweiten Stadtkirche 75.
Brandensteinsches Vermächtniß zum Besten des Gymnasiums 76.
Bussesche Stiftung 78.
Bügerschule, höhere, Casse derselben 4. 5. 18.

C.

Capitalforderungen der Stadt 54.
Capitalschulden der Stadt 56.
Capitalvermögen der Stadt 50.
Civilrechtssachen von 1834—47. 66.
Collegium der Kirchenofficialen 36.
Commission zur Ansetzung der Häuser zu städtischen Abgaben 37.

Commission zur Ansetzung zur Gewerbsrecognition 37.
Commission zur Schätzung des Vermögens und Einkommens behuf Bestimmung der Armenbeiträge 37.

D.

Donnerschweer Fundus 80.

E.

Einheimischer Armenfundus 79.
Einkommen der Stadt pro $18^{47}/_{48}$. 39.

G.

Gebäude der Stadt 53.
Gemeindeabgaben 5.
Gemeindeanlagen 5.
Gemeindehaushalt 45.
Gemeindeverhältnisse der Stadt 34.
Gewerbe 40.
Grundstücke der Stadt 53.
Gymnasium, Casse desselben 4. 5. 16.

H.

Handel 40.
v. Hartensche Stiftung 77.
Hegelersches Vermächtniß 76.
Heiligengeistschulacht 36.
Heiligengeistschulkasse 4. 5. 22.
Henningscher Legatenfundus 67.

J.

Ibbeckensche Vermächtnisse 79.
Immobilien der Stadt 53.
Immobilien der Stadt auf Erbpacht 54.
Inventarium, Nachtrag zum Inventarium der Stadt 53.

K.

Kirchengemeindekassen 4. 5.
Kirchspiel Oldenburg 34.
Kirchenwesen 44.
Krankenkasse für Nachtwächter 42.

L.

St. Lamberti-Kanzelfond 4. 5. 32.
St. Lamberti-Kirchenkasse 4. 5. 28. 49.
Landgemeinde Oldenburg 34.
Lasten der Stadt 39. 55.
Lohendahlscher Fundus 79.
v. d. Loo'sche Stiftung 72.

N.

St. Nikolai-Kirchenkasse 4. 5. 30.

O.

Octroikasse 4. 5. 12.

P.

Pachtstücke, Verzeichniß der städtischen 59.
Polizeistraffachen von 1834—47. 66.
Polizeiverwaltung 41.
Pottgeldfundus 80.
Predigerlegatenfond 4. 5. 32.

R.

Renkensches Vermächtniß 71.
Reitingscher Fundus 79.

S.

Schifffahrt 40.
Schulkassen 4. 5.
Schulkommission 37.
Schulden der Gemeindekassen 51. 56.
Schulden der Stadt 39.
Schüler, deren Zahl in den verschiedenen Schulen 49.
Schulfonds 78.
Schullegaten- und Schulgebäudefond 4. 5. 20.
Schulvorstand der evangelischen Schulen 38.
Schulvorstand der katholischen Schule 38.
Schulwesen 48.
Servicekasse 4. 5. 10.

Spendefundus 80.
Specialdirektion des Stadtarmenwesens 36.
Stadtarmenkasse, Bestand derselben 49.
Stadtkasse 4. 5. 6.
Stadtgebiet 34.
Stadtgebietsausschuß 35.
Stadtgemeinde Oldenburg 34.
Stadtmagistrat 35.
Stadtrath 35.
Stiftung zur Anschaffung von Schulbüchern 73.
Stiftungen, städtische milde St. 67.
Straßenkasse 4. 5. 14.
Streich'sches Vermächtniß 73.

T.

Turnanstalt 4. 5. 24.
Turncommission 38.

V.

Velsteinsches Stipendium 68.
Vermächtniß der Großherzogin Cäcilie für die Armenschule 74.
Vermächtniß der Großherzogin Cäcilie für die Bewahrschule 74.
Vermögen der Stadt 39.
Vertretung der Stadt 34.
Verwaltung der Stadt 34.
Vierter Predigerfond 4. 5. 32.
Vorstand der katholischen Kirche 36.

Inventarium

der

Besitzungen, Berechtigungen und Lasten

der

Stadt Oldenburg

mit Ausschluß dessen,

was

die Kirche und das Armenwesen betrifft.

Abgeschlossen 1845 Dec. 1. nach vorgängiger Revision.

Oldenburg,
gedruckt bei Gerhard Stalling.
1845.

I. Immobilien,

welche Eigenthum der Stadt sind.

Lfdn. №	A. Gebäude und Baustücke.	Brandc. №	Brand-cassen-Taxat. ℛ	gr.	Bemerkungen.
1.	Das Rathhaus am Markt.				
a)	das eigentliche Rathhaus . .	1.	8000	—	
b)	die Stadtwaage	1 a.	700	—	Pachtstück.
c)	die Rathsbude	1 b.	1000	—	Pachtstück.
d)	die Börse und der Rathskeller 13 R. 8 F.	—	—	—	Pachtstück.
2.	Der Schütting an der Langenstraße nebst Hofraum. 5 R. 140 F.	41	3000	—	Pachtstück.
3.	Das Material- und Spritzenhaus an der Schüttingstraße, oben mit einer Wohnung zum Vermiethen und kleinem Hofraum. 5 R. 270 F.	1	3000	—	Pachtstück.
4.	Das Pfarrhaus an der Haarenstraße	28	5000	—	
	nebst Stall	28 a.	400	—	
	Hofraum und Garten. 46 R. 286 F.				
5.	Das Schulhaus an der Haarenstraße	29	3700	—	
	nebst Garten. 14 R. 154 F.				
6.	Das Schulhaus am Panzenberge	5	2800	—	
	nebst Garten. 18 R. 198 F.				

Ord. No.	A. Gebäude und Baustücke.	Brand. №	Brand-cassen-Taxat. ℛ	gr.	Bemerkungen.
7.	Das für die höhere Bürgerschule angekaufte Webersche Haus	—	6900	—	
	nebst Waschhaus	—	330	—	
	Torfhaus	—	270	—	
	Garten und Hofplatz. 29 R. 144 F.				
8.	Der Lappan an der Langenstraße	2	900	—	Pachtstück.
9.	Die ehemalige Rathsdienerwohnung daselbst nebst Hofraum	4	700	—	Pachtstück.
	Nr. 8. und 9. 11 R. 176 F.				
10.	Das Bleicherhaus vor dem Haarenthore nebst Trockenhaus und Waschhaus	6	2000	—	Pachtstück.
	Garten und Bleiche. (s. I. B. 8.)				
11.	Das Spritzenhaus am Haarenthore. 2 R. 72 F.	1	800	—	
12.	Das Spritzenhaus am Stauthore, verbunden mit der Wache; letztere ist mit den Wachen am Heiligengeist- und Haarenthore der Höchsten Landesherrschaft übertragen	17			
13.	Der Krahn auf dem Stau . .	—	—	—	Pachtstück.
14.	Der Kalkofen auf dem Stau, nebst Löschhaus	51	120	—	Nr. 14. Für jeden einzelnen Brand werden 8 Rthl. Gold an die Stadtcasse bezahlt.
15.	Die ältere Infanterie-Caserne nebst Stall und Hofplatz. 159 Ruthen 24 F.	29	37400	—	
		29 a.	2600	—	
16.	Die Casernenschenke nebst Garten. 57 R. 142 F.	—	220	—	Pachtstück.
	Nr. 15. und 16. der Servicecasse gehörig.				

№	B. Grundstücke.	Bemerkungen.
1.	Der Löschplatz, vor dem Museum am Stau, 1842 gepflastert.	
2.	Der Platz hinter Schlömanns Mühle, zwischen dem Wege und der Hunte, Lösch- und Lagerplatz. 52 R. 282 F.	Für die zu lagernden Gegenstände wird eine Lagergebühr zur Stadtcasse erhoben.
3.	Der Platz beim Kalkofen, zum Lagern der Muscheln.	Das von der Stadt zu unterhaltende Ufer besteht aus einem Pfahlwerke.
4.	Das hinter dem Kalkplatze bei dem Erbpachtplacken Nr. 1. des Kaufmanns Klävemann zum Wege liegen gebliebene Areal. Nr. 3. und 4. 102 R. 62 F.	
5.	Das vor den in Erbpacht gegebenen Placken der Stauweiden zwischen dem Wege und der Hunte liegen gebliebene Areal, mit Ausnahme des vor dem Schiffszimmerplatze belegenen und mit in Erbpacht gegebenen Areals. 17 R. 262 F.	
6.	Der noch nicht in Erbpacht gegebene Theil der Stauweiden. 6 J. 42 R. 212 F.	Pachtstück.
7.	Die Bardewiekswiesen. 5 J. 89 R. 174 F.	Pachtstücke.
8.	Der Anwachs bei Drögte	Pachtstücke, die Stadt hat nur die Nutzung dieser Groden.
9.	Der Groden vor Grambergs, Helms und Dohrmanns Lande	
10.	Die Haarenbleiche und der Garten daselbst, 3 J. 123 R. 208 F., mit Einschluß des Haus- und Hofraums.	Mit dem Bleicherhause zusammen verpachtet.
11.	Die dahinter belegene Bullenwisch, sammt dem s. g. Gänseloch, einem Sumpf, Deich und Dobben. 8 J. 109 R. 284 F.	
12.	Der Placken zwischen der Haarenmühle und dem Rummelwege. 3 J. 92 R. 52 F. . .	Pachtstück.
13.	Der kleine Placken beim Gerberhofe. 94 R. 264 F.	Wird von dem Auskündiger benutzt.
14.	Der Placken Nr. 1. an der Chaussee vor dem Haarenthore. 5 J. 81 R. 136 F.	Pachtstück.
15.	Der Placken Nr. 2. daselbst. 6 J. 78 R. 78 F.	Desgl.

№	B. Grundstücke.	Bemerkungen.
16.	Der Placken Nr. 3. daselbst. 6 J. 23 R. 298 F.	Pachtstück.
17.	Der Placken Nr. 4. daselbst. 7 J. 100 R. 40 F.	Desgl.
18.	Die hinter demselben belegene Bullenwisch. 3 J. 40 R. 340 F.	Desgl.
19.	Der Placken Nr. 5. daselbst. 5 J. 58 R. 228 F.	Desgl.
20.	Der Placken Nr. 6. daselbst. 5 J. 52 R. 172 F.	Desgl., wird als Gartenland verpachtet.
21.	Die vormals v. Mucks Weiden und der damit verbundene Zuschlag vor der Kuhhirtenweide. 7 J. 141 R. 226 F.	Pachtstück.
22.	Der Wegerde-Placken bei der Halbmeisterei. 3 Jück 88 R. 148 F.	Zum Theil mit Bäumen bepflanzt
23.	Die Stadtgemeinheit. 179 Jück 143 R. 228 F.	Wird gegen Entrichtung eines Weidegeldes als Viehweide benutzt.
24.	Die Milchbrinksweiden und der dahinter belegene Zuschlag. 9 J. 166 R. 156 F. . . .	Pachtstück.
25.	Das Nedderhemd. 2 Jück 33 R. 258 F. .	Wird als Baumschule benutzt.
26.	Zuschläge dem Nedderhemd gegenüber am Wege nach Metjendorf. 54 R. 194 F.	
27.	Der Wegerdeplacken am Wege nach Metjendorf bei Spieske Kamp. 110 R. 230 F. . . .	Mit Bäumen bepflanzt.
28.	Der Zuschlag an demselben Wege bei Seiler Wiemken Hause. 25 R. 240 F.	Mit Bäumen bepflanzt.
29.	Der Zuschlag vor dem alten Stadtbusche. 2 J. 86 R. 276 F.	Mit Fuhren bepflanzt.
30.	Der Fuhrenkamp bei Alexanders Hause, nördlich vom Wege. 2 J. 131 R. 186 F.	
31.	Das an der Nadorster Chaussee bei der Lehmkuhle belegene mit Bäumen bepflanzte Areal, dessen Eigenthum jedoch zum Theil bestritten ist. S. die Acten des Magistrats A. XIX. 2 h. 38 R. 128 F.	
32.	Der neue Stadtbusch. 17 J. 100 R. 210 F.	
33.	Der alte Stadtbusch. 42 J. 77 R. 102 F. ohne die Wege.	

№	B. Grundstücke.	Bemerkungen.
34.	Der vormals Eylersſche Placken. 2 J. 54 R. 94 F.	Pachtſtück.
35.	Der Zuſchlag vor Michaelſen und Detevers Lande, am Wege belegen, 5 R. 30 F.	
36.	Der Zuſchlag vor Volkmanns Lande am Wege nach Metjendorf 3 R. 198 F.	
37.	Der Zuſchlag daſelbſt. 4 R. 204 F.	
38.	Der Zuſchlag am Prinzeſſinwege vor Meyers Lande. 16 R. 296 F.	
39.	Die Zuſchläge beim Wege vom Prinzeſſinwege nach dem Gerberhofe. 3 R. 138 F.; 17 R. 212 F.; 3 R. 238 F. und 5 R. 20 F.	
40.	Der früher der Servicecaſſe jetzt der Stadtcaſſe gehörige Theil des Barackenplatzes an der Motten- und Neuenſtraße.	
41.	Der Garten bei der Caſernenſchenke. ſ. Nr. I. A. 16.	Mit der Caſernenſchenke verheuert. Eigenthum der Servicecaſſe.

C. Sonſtige Immobilien.

1.	Der Stadtgraben, von der Brücke bei der Gartenſtraße bis zum Haarenthore, ferner bis zum Heiligengeiſt- und Stauthore.	Zimmermeiſter Meyer senr. u. Hauptmann von Heimburg haben einen Theil der Unterhaltung übernommen.
2.	Der Canal an der Südſeite der Chauſſee vor dem Haarenthore vom Stadtgraben bis zur Haarenmühle.	Die nach dieſem Canal führenden Treppen zum Waſſerſchöpfen ſind mit Genehmigung des Magiſtrats angelegt.
3.	Die Haaren (ſ. g. ſchmale Haaren) vom Rummelwege bis zum Stadtgraben beim Gaſtwall.	J. C. Schlömann Erben haben bedingungsweiſe das Recht, darin zu fiſchen.
4.	Der Stadtgraben hinter dem Everſtenholze, von der ſchmalen Haaren bis Ritters Fiſchteich.	

№	C. Sonstige Immobilien.	Bemerkungen.
5.	Der Stadtgraben an der Westseite des Eversten-holzes zwischen dem Lande und Ritters Fisch-teich in 25 Fuß Breite, ferner der Stadt-graben von Ritters Fischteich bis zum Ever-stenthore	Ritters Erben ha-ben das Recht, darin zu fischen.
6.	Die neue Graft vor dem Haarenthore, nebst der Pferdetränke. 93 R. 248 F.	

II. Immobilien,

welche auf Erbpacht, Erbheuer u. s. w. zur erblichen Nutzung ausgegeben sind.

№		℔	ʒgr
1.	Die Wohnung auf dem Stau neben der kleinen Bleiche,		
	Intraden-Buch pag. 529. Stadtrechnung de 1780 Beil. Nr. 7.		
	Erbheuerer Kaufmann J. D. Klävemann am Stau, zahlt jährlich, halb zu Ostern, halb zu Michaelis	N. ⅔. 7 — Gold	
	jetzt	7	21
2.	Die Wohnung neben der Wüppe und das Wüpper-haus auf dem Stau; abgebrochen und ist dafür ein neues Gebäude aufgeführt,		
	Intraden-Buch pag. 534. Stadtrechnung de 1830 Beil. Nr. 14.		
	Erbheuerer Kaufmann J. D. Klävemann, zahlt auf Martini an Canon	24	24
3.	Die dritte Wohnung auf dem Stau,		
	Intraden-Buch p. 537. Stadtrechnung de 1804 Beil. Nr. 14.		
	Erbheuerer Schiffer Friedrich Eggers, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht	14	24

№		℔	gr
4.	Die vierte Wohnung auf dem Stau, Intr. Buch p. 539. Stadtrechnung de 1801 Beil. Nr. 14. Erbheuerer Gerhard Stühmer, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	12	36
5.	Die fünfte Wohnung auf dem Stau, Intr. Buch p. 542. Stadtrechnung de 1795 Beil. Nr. 7. Erbheuerer Herrmann Anton Heysing, jetzt dessen Erben, zahlt jährlich auf Martini an Erbheuer . .	20	—
	bei Veränderungsfällen pro laudemio . .	20	—
6.	Die sechste Wohnung auf dem Stau, Intr. Buch p. 544. Stadtrechnung de 1777 Beil. Nr. 3. Erbheuererin Friedrich Willers Wittwe jetzt Ehefrau des Johann Grummer, 1840 Martin Gramberg, zahlt jährlich auf Martini an Erbheuer . .	12	6
7.	Die siebente Wohnung am Stau, Intr. Buch p. 546. Stadtrechnung de 1803 Beil. Nr. 5. Erbheuerin Friederich Willers Wittwe, jetzt Ehefrau des Johann Grummer, 1840 Martin Gramberg, zahlt jährlich auf Martini an Erbheuer . .	3	48
8.	Die achte Wohnung auf dem Stau, Intr. Buch p. 548. Stadtrechnung de 1830 Pag. 88. Erbheuerer Gastwirth Diedrich Knutzen, zahlt jährlich auf Maitag . . . . . In altem Gr. Cour.	16	—
	oder mit 1 ℔ 8 gr Gold Agio . . . . . Gold	17	8
9.	Das Haus neben dem Stadtschütting an der Langenstraße, Intr. Buch p. 519. Stadtrechnung de 1778 Beil. 8 und 9.		

№		℔	gr
	Erbheuerer Schlächter Otto Griese Wittwe, 1841 Korbmacher Röhlike, zahlt in solidum mit	Gold	
10.	dem darauf folgenden Hause an der Langenstraße, Intr. Buch p. 519. Stadtrechnung de 1778 p. 37. Beil. 8 und 9. Erbheuerer Kupferschmied H. A. Müller Wittwe, jährlich auf Ostern Erbheuer	40	36
11.	Die Haarenmühle nebst Garten, Intr. Buch p. 582. Stadtrechnung de 1788 Pag. 42. Erbpächterin die Höchste Landesherrschaft, zahlt jährlich auf Martini	N. ⅔. 22	—
		Gold	
	jetzt	22	66
		N. ⅔.	
	bei Veränderungs-Fällen pro laudemio . .	20	—
		Gold	
	jetzt	20	60
	Stadtrechnung de 1832, Beil. Nr. 28.		
12.	Der Ziegelhof beim Stadtfelde. Intr. Buch p. 622, 623 u. 625, Stadtrechnung de 1816 p. 40 u. 41. Beil. Nr. 17. Erbpächter, Kaufmann C. W. Becker Wittwe geb. Renken und Kinder, zahlen an Erbpacht jährlich am 31. Decbr.	60	—
	pro laudemio bei Veränderungsfällen . .	27	36
13.	Die Wahlenhorst hinter dem Bürgerfelde, Intr. Buch p. 465. Stadtrechnung de 1721 Pag. 30. Beil. Nr. 37. Erbzinspächter Gerhard Würdemann, Rathsherr C. H. Hegeler, Johann Hüttemann zu Nadorst, D. H. Ellinghausen zu Wechloy und Hinrich Ahlers zu Metjendorf, zahlen jährlich auf Martini an Erbzins in alten 6 Grotenstücken 50 ℔		

№ ℔ gr

oder mit Agio die Louisd'or zu 4 ℔ 48 gr gerechnet 3 ℔ 41 gr . . . . . Gold 53 41

pro laudemio bei jedem Veränderungsfalle 5 —

14. Der Pestkamp beim Ziegelhofe,

Intr. Buch p. 467. Stadtrechnung de 1746 p. 15. Beil. Nr. 8.

Erbzinspächter Hermann Friedrich Klävemann vor dem Heiligengeiſtthore, 1840 deſſen Erben, 1843 J. D. Klävemann,

zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . . 24 —

pro laudemio bei Veränderungen . . . 5 —

15. Die Bullenwiſch, beim Wege nach Alexanders Hauſe,

Intr. Buch p. 468. Stadtrechnung de 1773 pag. 21.

Erbzinspächter Johann Hilbert Gerhard Wetjen, 1842 Johann Oltmann Wetjen zu Nadorſt und Johann Korten daſelbſt, 1840 Johann Janſſen und Frau, geborne Korten daſelbſt, N. ⅔.

zahlen jährlich auf Martini an Erbpacht . 18 —

Gold

jetzt 13 54

pro laudemio bei Veränderungen . . . . 1 —

16. Die Stadtdobben vor dem Haarenthore,

Intr. Buch p. 470. Stadtrechnung de 1728 pag. 16. Beil. Nr. 11.

Erbpächter Rathsherr J. C. Schlömann Wittwe und Erben, N. ⅔.

zahlen jährlich auf Martini an Erbpacht . 54 —

Gold

jetzt 56 18

bei Veränderungsfällen pro laudemio . . 12 —

ſind zerſtückt mit Genehmigung des Magiſtrats. Intradenbuch pag. 483b. 488 und zwar wie folgt:

	Canon pr. A. Gold ℔	gr	Laudemium Gold ℔	gr
a) Carl Ludw. Gesner. Pag. 483.				
28. S. S. 13 □ R. 258 □ F. . . .	10	5½	2	17½
b) J. G. H. D. Mehrens. Pag. 483.				
10. S. S. 25 □ R. 220 □ F. . . .	3	61	—	62½
c) Joh. Aug. Rühlke. Pag. 484.				
7. S. S. 9 □ R. 244 □ F.	2	43	—	41
d) Joh. Helm. Oetken. Pag. 484.				
20. S. S. 0 □ R. 50 □ F.	3	30	—	57
e) Joh. Herm. Seyen. Pag. 485.				
9 S. S. 19 □ R. 104 □ F.	3	20	—	55
f) Heinr. Thöle Wittwe. Pag. 485.				
11 S. S. 0 □ R. 240 □ F.	3	65½	—	62½
g) Gerd Mönnich. Pag. 486.				
7 S. S. 2 □ R. 92 □ F.	2	36½	—	39½
h) Joh. Hinr. und Joh. Ant. G. Mehrens. Pag. 486.				
14 S. S. 16 □ R. 166 □ F. . . .	5	11	1	10½
i) Joh. C. Schlömann Ww. und Erben Pag. 487.				
14 S. S. 9 □ R. 264 □ F.	4	1	—	64
k) Joh. F. Schultz Ww. u. Erben. Pag. 487.				
4 S. S. 15 □ R. 0 □ F.	1	42½	—	25½
l) Joh. C. Schlömann Ww. und Erben und Gerh. W. Schlömann. Pag. 488.				
44 S. S. 0 □ R. 210 □ F.	15	43	3	33½

№		℔	gr
17.	Der Pumphasenhof, südwestlich von dem Haarenfluß belegen,		
	Erbpächter Branntweinbrenner N. D. Meyer, zahlt jährlich an Erbheuer	N. ⅔. 4	—
		Gold 4	12
	jetzt		

NB. In der Stadtrechnung wird dieser Posten unter Canon- und Stättegeld von

№		₰ Gold	gr
	befriedigten Ländereien (II. 13 der Einnahmen) aufgeführt.		
18.	Ein Placken vor dem Heiligengeiststhore, an der Heiligengeiststraße, Intr. Buch p. 473. Stadtrechnung de 1775 Beil. Nr. 2. Erbpächter Maurermeister H. D. Spieske Ww. geb. Bloh, zahlt jährlich auf Martini an Erbzins . .	—	12
19.	Ein Theil der alten Graft vor dem Haarenthore, Intr. Buch p. 627. Stadtrechnung de 1833 Beil. 23 und 24. Erbpächter Lohgerber Cornelius Joh. Goens, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	10	—
20.	Stauweiden. Placken Nr. 1. groß 1 Sch. S. 21 □R. Intr. Buch pag. 741. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Kaufmann Johann Diedrich Klävemann, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	4	18
21.	Placken Nr. 2. der Stauweiden, groß 1 Sch. S. 15 □Ruthen, Erbpächter Kaufmann Joh. Diedr. Klävemann, Intr. Buch pag. 741. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	3	45
22.	Placken Nr. 3. der Stauweiden, groß 2 Scheff. Saat, Intr. Buch pag. 741. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Kaufm. Joh. Diedr. Klävemann, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	5	—
23.	Placken Nr. 4. der Stauweiden, groß 2 Sch. S.,		

№		℔	gr
	Intr. Buch pag. 741. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127. und 128. Erbpächter Kaufm. Joh. Diedr. Klävemann, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	Gold 5	—
24.	Placken Nr. 5. der Stauweiden, groß 2 Sch. S. 15 □ Ruthen, Intr. Buch p. 741. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127. und 128. Erbpächter Rathsherr Gerhard Wilhelm Schlömann, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	6	18
25.	Placken Nr. 6. der Stauweiden, groß $2\frac{1}{2}$ Sch. S., Intr. Buch pag. 743. Stadtrechnung de $18\frac{36}{37}$. Beil. 76. und 77. Erbpächter Kaufmann C. G. Troebner, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	6	18
26.	Placken Nr. 7. der Stauweiden, groß 2 Sch. S., Intr. Buch p. 744. Stadtrechnung de $18\frac{36}{37}$. Beil. 76 und 77. Erbpächter Zimmermeister Hermann Muck Wittwe und Erben, zahlen jährlich auf Martini an Erbpacht .	5	—
27.	Placken Nr. 8. der Stauweiden, groß $1\frac{1}{2}$ Sch. Saat, Intr. Buch p. 743. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127. und 128. Erbpächter Zimmermeister Hermann Muck Wittwe und Erben, zahlen jährlich auf Martini an Erbpacht .	3	54
28.	Placken Nr. 9. der Stauweiden, groß 2 Sch. S., Intr. Buch p. 743., Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Zimmermeister Hermann Muck Wittwe und Erben, zahlen jährlich auf Martini an Erbpacht .	5	—

№		ℛ	gr
29.	Placken Nr. 10. der Stauweiden, groß 2 Sch. S., Intr. Buch p. 742. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Zimmermeister Nicolaus Christian Gerhard Meyer jun., zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	5	—
30.	Placken Nr. 11. der Stauweiden, groß $1\frac{1}{2}$ Sch. S., Intr. Buch p. 742. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Zimmermeister Nicolaus Christian Gerh. Meyer jun., zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	3	54
31.	Placken Nr. 12. groß 1 Sch. S.,		
32.	und Nr. 13. der Stauweiden, groß 1 Sch. S., Intr. Buch p. 742. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Zimmermeister Ant. Gerh. Meyer, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	2	36
	und .	2	36
33.	Placken Nr. 14. groß $1\frac{1}{2}$ Sch. S.,		
34.	und 15. der Stauweiden, groß 2 Sch. S., Intr. Buch pag. 741. Stadtrechnung de 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Beil. Nr. 127 und 128. Erbpächter Kaufmann Joh. Diedr. Klävemann, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht für Nr. 14.	3	54
	" " 15.	5	—
35.	bis 40. Placken Nr. 16 groß $2\frac{1}{2}$ Sch. S., Nr. 17 von 3 Sch. S., Nr. 18 groß 3 Sch. S., Nr. 19 von 3 Sch. S., Nr. 20 groß 3 Sch. S., und Nr. 21 groß $2\frac{1}{2}$ Sch. S. Intraden-Buch p. 744 u. 745. Stadtrechnung de $18\frac{38}{39}$ Beil. Nr. 1. de $18\frac{39}{40}$ Beil. Nr. 2.		

№		℔	gr
	Erbpächter Schiffszimmermeister Rulf Balleer, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht, für	Gold	
	Nr. 16—20	51	17
	Nr. 21	9	31
41.	Ein Theil des Landes am Canal vor dem Haarenthore, vor des Lohgerbers Schultze Gründen, groß 1 Sch. S. 2 □R. 191 □F., Intr. Buch p. 845. Stadtrechnung de $18\frac{39}{40}$ Beil. Nr. 3. Erbpächter Johann Friedrich Schultze, jetzt dessen Wittwe und Erben, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	1	6
42.	an erbständiger Bleichenheuer erhebt die Stadt für verschiedene Grundstücke am Stau, in 23 Pösten . . . . . Das Nähere hierüber ergiebt p. 350—383 des Intraden-Buchs.	79	5
43.	Am Canal vor dem Haarenthor 11 □R. 262 □F. Intr. Buch p. 746. Stadtrechnung de $18\frac{40}{41}$ Beil. Nr. 2. Erbpächter Rathsherr Johann Caspar Schlömann Erben, zahlen jährlich auf Martini an Erbpacht .	—	12
44.	Daselbst; 1 Sch. S. 3 □R. 142 □F., Intr. Buch p. 747. Stadtrechnung de $18\frac{40}{41}$ Beil. Nr. 2. Erbpächterin Hinrich Thöle Wittwe, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	—	36
45.	Daselbst, 16 □R. 96 □F., Intr. Buch p. 747. Stadtrechnung de $18\frac{40}{41}$ Beil. Nr. 2. Erbpächter Johann Hinrich Bakenhus, jetzt J. C. Schlömann Wittwe und Erben, zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	—	18
46.	Daselbst, 12 □Ruthen 154 □Fuß, Intr. Buch p. 747. Stadtrechnung de $18\frac{40}{41}$ Beil. Nr. 2.		

		℔	gr
	Erbpächter Joh. Herm. Seyen	Gold	
	zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	—	12
46.	Daselbst, 2 Sch. S. 11 □R. 288 □Fuß, Intr. Buch p. 748. Stadtrechnung de $18\frac{40}{41}$ Beil. Nr. 2.		
	Erbpächter Johann Hermann Oetken,		
	zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	1	12
47.	Daselbst, 3 Sch. S. 13 □R. 308 □F. Intr. Buch p. 748. Stadtrechnung de $18\frac{40}{41}$ Beil. Nr. 2.		
	Erbpächter Hermann Meyer, 1842 Schlächter Rülke,		
	zahlt jährlich auf Martini an Erbpacht . .	3	31

III. Sonstige Immobilien,

an welchen der Stadt ein beschränktes Eigenthum oder bleibende Nutzungsrechte zustehen.

Sind zur Zeit nicht vorhanden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Grundstücke, bei deren Veräußerung die Stadt sich das dominium directum vorbehalten und die Entrichtung eines Canons resp. Stättegeldes stipulirt hat.

S. V. 8.

IV. Capitalforderungen der Stadt.

A. Stadtcasse.

		℔	gr
1.	Brand, Johann Hinrich, zur Vogelstange aus Kaufcontract laut Ingrossationsdocuments vom 19. Aug. 1811, Renovations-Brodereaus vom 17. August 1812 und Protocolls vom 26. Juni 1835	Gold 250	—
	jährlich auf Martini mit 5 pro C. zu verzinsen.		

		℔	gr
2.	Fischer, Hermann, Maler zum Bürgerfelde, laut Verkaufsprotocolls vom 3. April 1819, ingrossirt den 17. April 1819 . . . . . jährlich auf Martini mit 5 pro C. zu verzinsen.	Gold 87	12
3.	Freymuth, Christoph, Halbmeister zum Bürgerfelde, laut Verkaufsprotocolls vom 24. April 1819, ingrossirt den 8. Mai 1819 . . . . jährlich auf Martini mit 5 pro C. zu verzinsen.	385	—
3.	Ahlers, Johann Hinrich zum Bürgerfelde Erben, laut Verkaufsprotocolls vom 16. Mai 1833, ingrossirt den 21. Novbr. 1833 . . . jährlich am 1. Mai mit 4 pro C. zu verzinsen.	289	14

B. Servicecasse.

1. Schulacht vor dem Heiligengeistthore, laut Schuldurkunde vom 30. Decbr. 1837.

1843 pro resto	875	℔
1844 = =	575	=
1845 = =	300	=

jährlich am 30. Decbr. mit 4 pro C. zu verzinsen.

2. Bei der Spar- und Leihbank sind belegt 4000 ℔ zu 3 pro C. jährlicher Zinsen. Es werden jährlich am 30. Juni und 31. Decbr. vom Capitale jedesmal 500 ℔ abgetragen, wovon der erste Termin bereits erhoben ist mit . . . . . 500 =

bleiben pro resto 3500 =

V. Sonstige Berechtigungen der Stadt.

1. Hofrente in der Stadt, wird von 18 Pösten für die Stadtcasse erhoben, jährlich auf Michaelis mit Gold 6 ℔ 40 gr

Intraden-Buch pag. 1—18 incl.

2. Hofrente außer der Stadt, wird in 197 Pöſten für die Stadtcaſſe erhoben, jährlich auf Michaelis mit
39 ℔ 17 gr 4 ſchw.
auf den olim v. Muckſchen Weiden, welche der Stadt gehören, haften außerdem . . . . 15 gr 1 ſchw.
Intraden-Buch pag. 19—211 incl.

3. Schürenſtättegelder, werden erhoben in 7 Pöſten für die Stadtcaſſe, jährlich auf St. Thomas Abend,
Gold 63 gr
Intraden-Buch pag. 221—227 incl.

4. Stättegeld, wird erhoben in 18 Pöſten für die Stadtcaſſe, jährlich auf Martini, ... 4 ℔ 48 gr
Intraden-Buch pag. 36. 37. 43. 47. 90. 92. 122. 20. 354. 692. 352. 226. 227. 228. 229.

5. Wurthrente, wird erhoben in 91 Pöſten für die Stadtcaſſe, jährlich auf St. Thomas Abend,
Gold 6 ℔ 48 gr ½ ſchw.
Intraden-Buch pag. 230 bis 312 incl.

6. Alt- und neuſtehende Rentegelder, in 23 Pöſten . . . . . Gold 15 ℔ 43 gr 2½ ſchw. werden für die Stadtcaſſe jährlich auf St. Thomas Abend erhoben. *)
Intraden-Buch pag. 321—345 incl.

7. Canon von befriedigten Haus- und Gartenſtellen, in 22 Pöſten . . . Gold 15 ℔ 52 gr wird jährlich auf Michaelis für die Stadtcaſſe erhoben.
Intraden-Buch pag. 385—458 incl.

8. Canon und Stättegeld von befriedigten Ländereien:
a) für 80 Pöſte wird bei Veränderungen kein Weinkauf bezahlt.

N. ⅔.	Gold.
35 ℔ 63 gr 4⅔ ſchw.	10 ℔ 58 gr
jetzt zuſammen in Golde	49 = 70 =

*) Die Ablöſung der unter 1 bis 6 verzeichneten Gefälle iſt durch eine Bekanntmachung des Stadtmagiſtrats vom 23. April 1835 zu 2½ Procent geſtattet.

Intraden-Buch pag. 555—579. 628. 664—668. 367—371. 117. 89. 23. 39. 683. 685. 670.

b) für 36 Pöste wird bei Veränderungsfällen Eines Jahres Canon und Stättegeld bezahlt und beim Uebergang an Fremde auch für den Consens.
in Golde 34 ℔ 19 gr
Intraden-Buch pag. 566. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 578. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 679.

c) für 81 Pöste wird bei Veränderungsfällen außer der Familie Eines Jahrs Canon und Stättegeld als Laudemium bezahlt und für den Consens 2½ ℔ Gold. in Golde 75 ℔ 9½ gr
Intraden-Buch pag. 625—682.

d) für 12 Pöste, (die Ländereien in der Lehmkuhle) wird bei Veränderungsfällen außer der Familie Eines Jahrs Canon und Stättegeld als Laudemium bezahlt und für den Consens 1 ℔ Gold. N. ⅔. 7 ℔ 36 gr. Gold 48 gr.
Jetzt zusammen in Gold 9 ℔ 10½ gr.
Intraden-Buch pag. 687—639.

e) für 144 Pöste wird bei Veränderungsfällen außer der Familie Eines Jahres Canon und Eines Jahres Stättegeld als Laudemium bezahlt, und für den Consens 2½ ℔ für jeden Placken. Mit anderen Ländereien vereinigte Zuschläge unter 6 Scheff. Saat geben kein Laudemium und auch bei Veränderungsfällen außer der Familie keine Consens-Gebühren.
In Golde 227 ℔ 3 gr.

9. Nachtwächtergeld.

Von allen Wohnhäusern in der Stadt und den Vorstädten muß ein Beitrag von 1 ℔ 36 gr Cour. für das volle Haus, jährlich um Neujahr, zum Unterhalte der Nachtwächter geleistet werden. Der jährliche Betrag ist . . . . . c. 700 ℔ Courant.
Stadtordnung Art. 101.

10. Accise von starken Getränken.

Durch Höchste Rescripte vom 18. Aug. und 20. Novbr. 1834 ist laut Cammer-Rescripts vom 10. Decbr. 1834 dem Stadtärario für den Verlust des Antheils an der städtischen Accise eine jährliche Aversionalsumme von Gold 1000 ℛ. aus der Herrschaftlichen Casse zugesichert, wogegen alle weitere Ansprüche der Stadt auf einen Accise-Antheil für immer aufhören.

Zahlbar in vierteljährigen Raten am 1. Apr., 1. Juli, 1. Octbr. und 31. Decbr.

11. Accise von durchgehenden Waaren.

Zufolge Cammer-Rescripts vom 19. Juli 1836 ist der Stadtcasse als Entschädigung für den Verlust der Accise von durchgehenden Waaren eine Aversionalsumme von jährlich 140 ℛ Gold zugesichert, in vierteljährigen Terminen am 1. April, 1. Juli, 1. Octbr. und 31. Decbr. aus der Herrschaftlichen Casse zu zahlen.

12. Tonnen-, Scheffel- und Kämpergeld.

Zufolge Beschlusses des Magistrats und Stadtraths vom 20. Juli 1837 ist von diesen Gebühren der Stadtcasse ferner nichts zu entrichten und in Einnahme zu berechnen.

13. Sporteln.

Der Stadtcasse begleichen die Sporteln nach der Taxe der Aemter in allen Civil-, Polizei- und Administrativsachen, in soweit überhaupt Sporteln berechnet werden können, und in Vormundschaftssachen nach der Taxe der Untergerichte.

Art 114 und 116 der Stadtordnung.

14. Einnahme von der Thorsperre.

Die Stadtcasse bezieht diese Einnahme

a) vom Heiligengeistthore ganz,
b) vom Haarenthore ganz,
c) vom Everstenthore zur Hälfte, die andere Hälfte erhält die Herrschaftliche Casse,
d) vom Stauthore drei Viertel, ein Viertel erhält die Herrschaftliche Casse.

Die Erhebung des Sperrgeldes ist zur Zeit verpachtet.

Nach einer Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 6. Octbr. 1845 hört die Thorsperre mit dem 1. Jan. 1846 auf.

15. Hafengeld.

Für jedes Schiff im Stauhafen muß

a) wenn es unbeladen ankommt oder abgeht, für die Rockenlast . . . . . 1 *gr* Cour.

b) von jedem beladenen Schiffe für die Rockenlast 2 *gr* Cour.

an die Stadtcasse entrichtet werden. Die Erhebung geschieht durch den Hafenmeister.

Reg. Bek. vom 11. August 1836. Ges. Samml. Bd. 8. p. 304.

Magistr. Bek. vom 29. Octbr. 1835. Ges. Samml. Bd. 8. pag. 223.

16. Einnahme des Polizei-Bureau's auf dem Rathhause.

Was für Visirung von Pässen und Wanderbüchern und für die Ertheilung von Aufenthaltskarten erhoben wird, fließt in die Stadtcasse.

17. Einnahme von den Märkten.

Für die Stadtcasse wird erhoben:

a) in den Jahrmärkten für jedes Zelt und jede Bude ein Stättegeld von 24 *gr* bis 1 ℛ 36 *gr* Gold und für jeden Tisch 9 *gr* Courant;

b) von auswärtigen (fremden) Kaufleuten und Inhabern zur Schau gestellter Gegenstände, von letzteren auch außer den Märkten, eine Recognition.

Reg. Bek. vom 30. Sept. 1812. Ges. Samml. Bd. 5. Heft 1. S. 35. ff.

c) von den Zelten, Buden, Waaren ꝛc. in den drei Hauptpferde- und Viehmärkten vor dem Heiligengeistthore im Juni, August und October ein Stättegeld. Auswärtige Kaufleute und Handwerker,

mit Ausnahme der Delmenhorster Sattler und Riemer, zahlen den doppelten Betrag.

Magistr. Bek. vom 30. Mai 1855 und 30. Decbr. 1836, Ges. Samml. Bd. 8. p. 234 u. 439.

ad c. hat die Stadt jedoch die Verpflichtung, den ganzen Pferdemarktsplatz, mit Ausnahme der Exercirplätze, und die daneben belegenen Wege und Straßen, Gräben und Höhlen, soweit nicht Privatpersonen die Unterhaltung obliegt, zu unterhalten.

Reg. Rescr. vom 17. März und 23. Juni 1835.

18. Einnahme vom Kartenstempel.

Für jedes Spiel gewöhnlicher Karten ist ein Kartenstempel von 6 *gr* Cour. für jedes Spiel Tarok-Karten von 12 *gr* Cour. zu entrichten.

Der Ertrag dieses Kartenstempels aus dem Kreise Oldenburg ist definitiv für die Stadtcasse bestimmt. Ueber den Ertrag aus den übrigen Kreisen hat die Regierung sich die Verfügung vorbehalten.

Reg. Bek. vom 30. Septbr. 1822, Ges. Samml. Bd. 5. p. 37. 38.

Nach einem Regierungsrescripte vom 23. April 1825 und einer vom Magistrat erlassenen Verfügung an die hiesigen Wirthe vom 24. Mai 1825, soll für jede Lottokarte eine Stempelgebühr von 6 *gr* Cour. erlegt werden und dieser Stempel für Ein Jahr gültig sein.

19. Die Hundesteuer begleicht der Stadtcasse für die Hunde in der Stadt, den Vorstädten und im Stadtgebiete, für jeden Hund . . . . . 1 ℔ Gold

Landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1844 Ges. Samml. Bd. 6. p. 339 ff.

20. Bürgergeld und Einzugsgeld.

An Bürgergeld begleicht der Stadtcasse:

a) für einen Einländer . . . . . 20 ℔ Gold
b) = eine Einländerin . . . . . 5 = =
c) = einen Ausländer . . . . . 40 = =
d) = eine Ausländerin . . . . . 10 = =

Der Ehemann erwirbt jedoch stillschweigend das Brügerrecht für die Ehefrau. Bürgerkinder sind von der Entrichtung des Bürgergeldes befreit.

Art. 27. 28 und 29 der Stadtordnung.

Einzugsgeld wird von Ausländern entrichtet, welche, ohne Bürger zu werden, als Gemeindemitglieder aufgenommen werden, und zwar nach Bestimmung des Magistrats 5 bis 25 ℛ Gold.

Landesherrliche Verordnung vom 30. Mai 1837.

21. Umschreibungsgebühren; für die Umschreibungen in den städtischen und Herrschaftlichen Registern beglaubigen der Stadtcasse die Gebühren, mit Ausnahme der Cammer-Umschreibungsgebühren, und zwar

a) für Umschreibungen in den Herrschaftlichen Registern nach der Amtssportelntaxe,

b) für Umschreibungen in den städtischen Registern für jedes Grundstück . . . . . 24 *gr* Cour.

22. Polizeistraf- und Bruchgelder. Alle Polizeistraf- und Bruchgelder, welche in Sachen, die zur Competenz des Magistrats gehören, erkannt werden, fließen in die Stadtcasse, sofern nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist.

Stadtordnung Art. 114.

23. Die Concession zum Scheerenschleifen in der Stadt Oldenburg wird gegen eine jährliche Abgabe an die Stadtcasse verpachtet.

24. Fischereigerechtigkeit.

Die Stadt Oldenburg hat das Recht der Fischerei in den Stadtgräben und im Haarenflusse, soweit er im Stadtgebiete belegen ist, ferner in dem Canal an der Chaussee vor dem Haarenthore und in der schmalen Haaren, soweit solche in der letzteren nicht den Erben des Rathsherrn J. C. Schlömann eingeräumt ist.

Diese Fischerei wird verpachtet; die Pacht fließt in die Stadtcasse.

25. Jagdgerechtigkeit.

Die Mitglieder des Magistrats haben die Nieder-Jagdgerechtigkeit auf den Stadtgründen, von dem Staken außer dem Everstenthore, so weit die Grenzpfähle gingen, und auf der Bürger-Gemeinheit für ihre Person, — ohne solche jemanden übertragen, noch einen Jäger darauf halten zu dürfen — mit einem Vorstehe- oder Schießhunde.

Der Landesherrschaft steht jedoch das Recht zu, auch Andre mit dieser Jagdgerechtigkeit zu begnadigen, auch sollen die Herrschaftlichen Forstbediente, wenn sie zur Abhaltung der Deputate oder sonst es unumgänglich nöthig finden, aus diesem Districte die Lieferung des Wildes zu beschaffen befugt sein.

Höchste Concession vom 21. Juni 1765. C. C. O. S. III. p. 3. Nr. 58. p. 228.

26. Quartier- und Servicegeld.

Der Stadt Oldenburg liegt die Verpflichtung ob, einem Theile des inländischen Militairs Quartier zu geben. Das Maaß dieser Verpflichtung ist zuletzt durch das Abkommen vom 10. Mai 1834, betreffend das Servicewesen der Stadt Oldenburg, näher regulirt, wornach die Stadt-Servicecasse jährlich in vier gleichen Terminen im Ganzen die Aversionalsumme von 4600 ℛ Gold an die allgemeine Militair-Servicecasse einzahlt. Zur Aufbringung dieser Gelder erhebt die Stadt zur Stadtservicecasse eine jährliche Abgabe von den Häusern, das Quartier- und Servicegeld.

Das Quartiergeld wird (mit nur wenigen Ausnahmen, Art. 104 der Stadtordnung) von allen Häusern in der Stadt und den Vorstädten erhoben, sie mögen adlich frei oder bürgerlich sein, in welchen ein bürgerliches Gewerbe betrieben wird.

Das Servicegeld wird von allen bürgerlichen Häusern in der Stadt und den Vorstädten erhoben, in welchen kein bürgerliches Gewerbe betrieben wird.

Die Größe der Abgabe wird nach dem jährlichen Bedürfniß bestimmt. Das Quartiergeld beträgt zur

Zeit 15 ℛ und das Servicegeld 12½ ℛ Gold für das volle Haus.

Die Abgabe wird erhoben nach der Größe der Häuser, welche zu ganzen, ¾, ⅔, ½, ⅓ und ¼ Häusern angesetzt sind. Die Ansetzung jedes neu hinzukommenden Hauses geschieht durch den Magistrat und Stadtrath.

C. C. O. 6. 59. 100 und 61. 101.,
= = = S. I. 6. 12. 23. 30 und 33.
I. 6. 13. 35.
I. 6. 14. 38.
St. O. Art. 103 und 104.

28. Gewerbsrecognition der Gewerbtreibenden im Stadtgebiet, der Landgemeinde Oldenburg und dem Kirchspiel Osternburg.

Alle Personen, welche in dem gedachten Bezirke ein Gewerbe treiben, zu dessen Ausübung dieselben bei fortdauerndem Bestande des der Stadt Oldenburg verliehen gewesenen, zur Zeit der französischen Landesoccupation aufgehobenen, Gewerbsprivilegiums nicht berechtigt sein würden, haben eine jährliche Gewerbsrecognition an die Stadtservicecasse zu bezahlen, in halbjährlichen Terminen. Der Betrag wird nach 5 Classen bestimmt, wovon die 1. ⅚, die 2. ⅔, die 3. ½, die 4. ⅓ des Quartiergeldes für ein volles Haus, die 5. aber nie mehr als 1 ℛ Gold und wenn das Quartiergeld in der 4. Classe nicht über 1½ ℛ beträgt, nur 36 gr Gold entrichtet.

Landesherrliche Verordnung vom 28. Febr. 1835, Ges. Samml. Bd. 8. p. 220.

29. Octroi oder Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.

Zum Besten der Stadt Oldenburg, und lediglich zur Erleichterung der Pflichtigen in der Aufbringung der Beiträge zur Bestreitung bei derselben vorkommender Ausgaben und zur Deckung vorhandener Schulden, nach jedesmaliger Höchster Bestimmung, besteht eine Consumtionsabgabe, welche jeder, der in der Stadt oder den Vorstädten ein Stück Vieh schlachtet, so wie jeder,

welcher Torf oder Brennholz zur Stadt oder am Stau zu Wasser anbringt, resp. in den Vorstädten empfängt, entrichten muß. Die Casse dieser Abgabe wird besonders verwaltet.

Landesherrliche Verordnung vom 10. Janr. 1825. Ges. Samml. Bd. 5. p. 137. ff.

Reg. Bek. vom 23. Janr. 1825. G. S. Bd. 5. p. 144.

Cammer-Bekanntmachung vom 20. Febr. 1826. G. S. Bd. 5. p. 272.

Reg. Bek. vom 11. Novbr. 1831. G. S. Bd. 6. p. 654.

Reg. Bek. vom 16. Janr. 1833. G. S. Bd. 7. p. 342.

Stadtordnung Art. 102 und 156.

Reg. Bek. vom 21. Febr. 1834. G. S. Bd. 8. p. 95.

Reg. Bek. vom 30. Janr. 1835. G. S. Bd. 8. p. 207.

Der Ertrag der Octroi seit dem Jahre 1825 ist zum Abtrag der St. Lamberti-Kirchenschuld, zur Reparatur der geistlichen Gebäude und zur Bestreitung des Beitrages der Stadt Oldenburg zu den laufenden Ausgaben der Kirchencasse verwandt.

Durch Höchstes Rescript vom 9. Janr. 1841, (Regierungs-Rescript vom 15. Febr. 1841) ist bestimmt:

1. aus der Octroi sind zunächst die laufenden Ausgaben der Kirchencasse zu bestreiten, soweit diese Ausgaben der Stadtgemeinde zur Last liegen,
2. der dann verbleibende Ertrag verbleibt der Stadtcasse, jedoch nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben, sondern derjenigen für Einrichtungen und Anstalten, für welche die Mittel in dem sonstigen Bestande der Casse nicht gefunden werden können.

Durch Höchstes Rescript vom 20. Juni 1843 (Consistorial-Rescript vom 20. Juni 1843) ist ferner bestimmt, daß zu den Kosten der höheren Bürgerschule und Vorschule ein jährlicher Zuschuß von 1700 ℔ Gold aus der Octroicasse geleistet werden soll.

30. Straßencasse-Beitrag.

Das Straßenpflaster in der Stadt und den Vorstädten (soweit nicht ausnahmsweise wegen einzelner Pflaster-

ſtrecken ein Anderes gilt) wird aus einer, zufolge Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{23}{27}$. Februar 1817,

(Geſ. Samml. Bd. 3. Heft 2. S. 18. ff.)

errichteten Straßenpflaſterungscaſſe unterhalten, zu welcher jeder Haus- und Grund-Eigenthümer nach Verhältniß des Flächenraums, welchen er zu unterhalten hätte, einen Beitrag zu leiſten hat.

Außer den für die Herrſchaftlichen Gebäude und Gründe zu leiſtenden Beiträgen iſt ein Fünftheil der jährlich aus der Straßencaſſe wirklich zur Pflaſterung verwandten Gelder als ein Zuſchuß zu dieſer Caſſe aus der Herrſchaftlichen Caſſe bewilligt.

Die Ausſchreibung der Beiträge geſchieht nach dem jeweiligen Bedürfniß.

31. Das Patronatrecht der Stadt und deren Votum in Schulſachen.

Der König Chriſtian V. von Dänemark verordnete durch Höchſte Verfügung vom 22. Febr. 1696 aus beſonderer der Stadt Oldenburg zutragender Königlicher Gnade:

„daß bei ſich ereignenden Vacanzen an den beiden Stadtkirchen dem Magiſtrat erlaubt ſein ſolle, der Gemeine und Eingepfarrten drei Subjecte zur Wahl aufzuſtellen und daß Ihro Königl. Majeſtät denjenigen von dieſen dreien, auf welchen die **Majora** gefallen, auf weiteres Anhalten des Magiſtrats und beifolgendes **testimonium idoneitatis** des Superintendenten, nach Befinden, zu dem erledigten Predigerdienſt mit Vocation und Beſtallung verſehen wollen.

ferner hinſichtlich der Schulſachen:

„daß der Magiſtrat von dem Conſiſtorio zu den Schulſachen hinführo jederzeit mit zugezogen und ohne deſſen Conſens darin nichts vorgenommen, noch verhängt werden ſolle.“

C. C. O. p. 6. Nr. 42 u. 44. p. 83. 84. 85.

= = = S. I. p. 6. S. 40 u. 102.

a) Patronatrecht.

Da bei dessen Verleihung die erste Predigerstelle (das Hauptpastorat zu St. Lambertus) mit der Generalsuperintendentur verbunden war, so bezog sich das Patronatrecht nur auf das Compastorat zu St. Lambertus (2. Predigerstelle) und auf das Pastorat zu St. Nicolaus (3. Predigerstelle), das erste Pastorat blieb landesherrlicher Vocation vorbehalten.

Runde, Oldenb. Chronik 2. Aufl. S. 81.

Obgleich in der Verleihungsurkunde keine Ausnahme gemacht worden ist, so ist doch das Patronatrecht bei dem Hauptpastorat zu St. Lambertus früher nie geltend gemacht, auch nicht, nachdem die General-Superintendentur von demselben getrennt war. Der Anspruch, das Präsentations- und Wahlrecht auch bei dieser Stelle auszuüben, welcher kürzlich vom Stadtrath und Magistrat erhoben wurde, ist mittelst Höchsten Rescripts vom 26. April 1845 als unbegründet abgewiesen.

Die Wahl der zu Präsentirenden ist auf die Grafschaft Oldenburg beschränkt.

Consist. Rescr. vom 2. Sept. 1723.

Die Landgemeinde hat an den Wahlen keinen Theil genommen. Die Befugniß dazu ist von der Stadt bestritten.

Bericht des Magistrats vom 24. Juni 1745.

Das Patronatrecht hinsichtlich des Pastorats zu St. Nicolaus ist seit 1819 suspendirt, indem damals die Pensionirung des Pastors emeritus Hespe auf die Herrschaftliche Casse als Vorschuß übernommen worden ist, unter der Bedingung,

> „daß das städtische Patronatrecht zu St. Nicolai bis zur Erstattung der ganzen Auslage ruhen und so lange von der Landesherrschaft ausgeübt werden solle."
>
> Consist. Rescr. vom 26. März 1819.
> Magistr. Bericht vom 3. April 1819.

Dieser Vorschuß der Herrschaftlichen Casse beträgt ca. 3700 ℔ Gold

Consist. Rescr. vom 24. Febr. 1839.

und ist bis jetzt nicht erstattet.

b) Votum in Schulsachen.

Das Votum curiatum des Magistrats betrifft vorzüglich das Gymnasium (die lateinische Schule), welche zur Zeit der Verleihung des Privilegiums die einzige öffentliche Schule war,

Runde, Chronik 2. Aufl. S. 81.

erstreckt sich jetzt aber auch auf die übrigen Schulangelegenheiten der Stadt, in soweit hinsichtlich einzelner Schulen nicht nach Herkommen oder Gesetz ein Anderes gilt.

30. Die Viehtriftsgerechtigkeit der Stadt Oldenburg oder das Recht, das Stadt- und Bürgervieh nach beendigter Erndte auf die in der Nähe der Stadt belegenen Esche auf die Stoppeln zu treiben und dort zu weiden.

Der Ursprung dieses Rechts ist nicht näher nachzuweisen. Nach den älteren Acten des Magistrats wird dieses Recht als auf dem Herkommen beruhend und der Stadt notorisch zuständig bezeichnet.

Die Stadt hatte dieses Recht der Stoppelweide in Ansehung:

1) des Haareneesches,
2) der hinter dem Neuenhause vor dem Heiligengeistthore belegenen, zum Neuenhause gehörigen Ländereien und des zum Armenhause St. Gertrud gehörigen Esches,
3) des Landes hinter dem Heiligengeist-Kirchhofe und auf dem Ehnern,
4) des s. g. Bürgeresches und des Beverbeken-Esches.

Die Ländereien, hinsichtlich welcher der Stadt dieses Recht zustand, waren unbefriedigt. Nach und nach wünschten jedoch die Eigenthümer einzelner Grundstücke solche zu befriedigen und da hierdurch jene Auftriftsgerech-

tigkeit der Stadt beschränkt wurde, so wandten sich diese Eigenthümer an die Stadt und suchten sich deshalb mit dieser abzufinden. Der Magistrat handelte in solchen Fällen nach eingezogenem Gutachten der Elterleute und Geschwornen mit den Eigenthümern ab, indem er entweder gegen eine auf ein Mal zu erlegende Ablösungssumme, oder gegen einen jährlich an die Stadtcasse zu entrichtenden Canon die Einfriedigung gestattete. Als Ablösungssumme wurden gewöhnlich 5 ℛ Gold für den Scheffel Saat und als Canon jährlich 6 *gr* in N. $\frac{2}{3}$. festgesetzt.

Auf Antrag der Elterleute und Geschwornen wurde 1768 von der Regierungscanzlei entschieden, daß künftig statt eines Capitals ein jährlicher Canon bedungen werden solle; indeß kommen auch später noch Abhandlungen gegen Zahlung eines Capitals vor.

So wurde nach und nach die Einfriedigung des Haareneſches, der Ländereien hinter dem Neuenhause, des Armenhauseſches, und mancher Ländereien hinter dem Heiligengeist-Kirchhofe, auf dem Ehnern, auf dem Bürger- und Beverbeken-Esche gestattet.

Bis zur französischen Occupationszeit wurde jene Auftriftsgerechtigkeit der Stadt von den Besitzern der damit belasteten Ländereien weder bestritten, noch in Zweifel gezogen, vielmehr durch die in jedem vorkommenden Falle mit der Stadt wegen der Einfriedigung abgeschlossenen Verträge, sowie durch Verfügungen der Behörden (Regierungscanzlei, Consistorium und Cammer) anerkannt.

Auch nach der französischen Occupationszeit wurden noch mehrere von den auf dem Bürgeresche eingefriedigten Ländereien zu einem jährlichen Canon angesetzt, bis im Jahre 1820 von einer Anzahl Interessenten des Bürgeresches und Ehnern die Befugniß der Stadt zur Betreibung jener Ländereien bestritten und bei der Justizcanzlei deshalb gegen den Magistrat Klage erhoben wurde. Nach einem Protocolle vom 15. Aug. 1820 vereinigten sich Parteien dahin: „daß mit Vorbehalt

aller Gerechtsame der Magistrat die Weidegerechtigkeit in jenem Jahre und vorläufig noch unausgeübt lassen wolle." Seitdem ruht dieser Proceß, auch sind die seitdem eingefriedigten Ländereien zu Canon nicht angesetzt, insoweit die Eigenthümer die Befugniß der Stadt dazu bestreiten.

S. die Acten des Magistrats:

Alte Registr. A. XIX. Nr. 19., A. XIX. 4. Nr. 7, 8, 9 und 10.

Neue Registr. A. XIX. 4. 6.

33. Die Bäume auf den öffentlichen Wegen in den Vorstädten und im Stadtgebiete sind Eigenthum der Stadt mit Ausnahme der Bäume

a) an der Gartenstraße,

b) vor dem Heiligengeistthor und am Pferdemarktsplatze,

c) an der Chaussee nach Nadorst,

d) am Prinzessinwege, welche Herrschaftlich sind,

e) auf dem Rummelwege, welche den Interessenten dieses Weges gehören, so weit der Weg von den Weg-Interessenten unterhalten wird.

f) Das Eigenthum der Bäume an der Chaussee vor dem Haarenthore bis zur Haarenmühle wird von der Regierung für die Landesherrschaft und vom Magistrat für die Stadt in Anspruch genommen. S. die Acten des Magistrats den Weg vor dem Haarenthor betreffend.

NB. Alle an öffentlichen Wegen stehenden Bäume ohne Unterschied unterliegen den wegpolizeilichen Anordnungen in jeder Hinsicht und dürfen namentlich nicht ohne Genehmigung der Regierung abgeholzt werden.

Reg. Rescript vom 13. Decbr. 1844.

VI. Lasten der Stadt.

1. Aus dem Rechte der Stadt Oldenburg, ihre eigene obrigkeitliche Behörde, den Magistrat, zu halten, folgt die Verpflichtung, die städtischen Beamten, (Art. 38 der Stadtordnung) Officialen (Art. 39.) und Unterbedienten (Art. 40.) zu besolden (Art. 86. der Stadtordnung) und unter gewissen Bedingungen zu pensioniren (Art. 87. der Stadtordnung); ferner die Verpflichtung, die übrigen mit der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Jurisdiction und der Polizeiverwaltung (Art. 118. der Stadtordnung) verbundenen Kosten zu tragen. Die Besoldungen und Pensionen ergeben die städtischen Rechnungen und Voranschläge.

   Die Rottmeister genießen die Freiheit von bürgerlichen Beschwerden für ein Viertel Haus, zufolge Regierungs-Rescripts vom 4. Mai 1838, sonst aber kein Gehalt.

   Zu den aus der Stadtcasse Besoldeten gehören ferner die bei der Stadt-Knaben- und Mädchenschule angestellten Lehrer.

2. In Folge jener Verpflichtung sub 1. (Art. 118 der Stadtordnung) trägt die Stadt insbesondere die Kosten der Straßenbeleuchtung. Diese Kosten werden aus der Stadtcasse bestritten, (Art. 155 der Stadtordnung), doch sind derselben für diesen besondern Zweck zugewiesen durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1822 (Ges. Samml. Bd. 5. p. 35. ff.)
   a) der Ertrag der Marktrecognition und des Kartenstempels aus dem Kreise Oldenburg und aus den übrigen Kreisen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever, so weit die Regierung über letztere nicht anderweitig verfügt hat.
   b) ein aus der Herrschaftlichen Casse bewilligter jährlicher Zuschuß von 100 ℔ Gold.

   Ueber die zu diesem Zwecke angeschafften und zu unterhaltenden Straßenlaternen wird ein besonderes Inventarium geführt, welches sich bei den Acten befindet.

Für die Aufbewahrung des Oelvorraths zur Straßenbeleuchtung ist unter dem neuerbauten Sprützen- und Materialhause an der Schüttingstraße ein geräumiger Keller eingerichtet.

Zufolge Regierungs-Rescripte vom 20. Juli 1840 und 11. Febr. 1841 werden auch 7 Laternen auf dem äußeren Damm und der Osternburg im Amte Oldenburg mit unterhalten, für welche die Kosten mit $5\frac{1}{6}$ ℔ Gold für jeden Schein der Stadtcasse erstattet werden müssen.

Zufolge Protocolls vom 20. Juli 1843 ist die Besorgung der Straßenbeleuchtung auf sechs Jahre verpachtet, jährlich für 1100 ℔ Gold, die Beleuchtungszeit zu 732 Stunden gerechnet.

3. Die Kosten der nächtlichen Polizei trägt die Stadt aus gleichem Grunde. Das Nähere hierüber ergeben die Acten, der Voranschlag und die Stadtrechnung. Stadtordnung Art. 101.

4. Die Kosten der Straßenreinigung aus gleichem Grunde. Bei denjenigen städtischen Gebäuden, welche verheuert sind, liegt den Pächtern diese Reinigung ob.

Außerdem werden für Rechnung der Stadtcasse durch gedungene Arbeiter folgende Plätze, Straßen und Brücken gereinigt:

I. Beim Heiligengeistthor: Brücke und Straße nebst Trottoirs vom Thore bis zu Meiers und Spiesken Gründen und die Straße vor der Pumpe bei Ritters Hause an der Langenstraße;

II. beim Stauthor: 1) die Straße und der Platz von der Straße bei Oehmes Hause bis zum Stauthor, ferner bis zum Stauhafen und zur Brücke, welche nach dem Wall führt und bis zu dem Rennstein neben dem Posthause an der Westseite, mit Einschluß dieses Rennsteins, und der Höhle, so weit nicht die Post sie reinigt, 2) die Brücke und Straße vom Stauthor bis zu von Egloffsteins Gründen; 3) am Stau: a. der Platz vor dem Museum, nebst der Renne und halben Straße an diesem Platze; b. die Straße von Schlömanns Gründen bis zum Kalkofen vor dem Ausladeplatze

in halber Breite, so weit die Grundbesitzer die andere Hälfte reinigen müssen, sonst in ganzer Breite;

III. beim Haarenthore: 1) Vor und neben der katholischen Kirche von den beiden Höhlen vor der Kurwik- und Haarenstraße (diese eingeschlossen) bis zu der Straße zwischen den beiden grünen Plätzen mit den Rennsteinen; 2) die halbe Straße nebst Rennstein Höhle und Trottoirs neben dem Sprützenhause bis zur Brücke; 3) die Brücke; 4) der Platz und die Straßen außerhalb des Thors von der Brücke bis zu dem Herrschaftlichen Keil vor Oppermanns-Schmedes Gründen bis zur Bleiche und bis zu Brantweinbrenner Meyers Gründen; 5) die halbe Straße nebst Trottoir vor den Gründen der Haarenbleiche.

IV. Beim Barackenplatz: die halbe Mottenstraße, die halbe Neuestraße und die halbe Straße vor dem Gefangenhause nebst Rennstein und Trottoirs.

V. Bei der Everstenbrücke und vor dem Everstenthore: 1) die Brücke nebst Trottoirs und die Straße nebst Trottoir vor der Brücke bis zu den Gründen des Geheimen Raths Runde, 2) die Straße in halber Breite nebst Rennstein und Trottoir neben dem neuen Stadtgraben beim Eingang zum Everstenholz.

VI. Der Casinoplatz nebst den Straßen in halber Breite an allen Seiten des Platzes.

VII. Der Marktplatz nebst den Rennsteinen und den Straßen an der Ost- und Weststeite in halber Breite (NB. die Trottoirs vor den Häusern müssen die Bewohner reinigen lassen, neben der Kirche diese).

VIII. Die Brücke in der Mühlenstraße.

IX. Höhlen: 1) vor der Wallstraße zwischen Schlichting und tom Diecks Gründen; 2) an der Kurwik- und Mottenstraße: a. zwischen Geßner und Harms Häusern, b. zwischen Becker und Thale Häusern; 3) an der Motten- und Haarenstraße zwischen Knickmann und Eckardts Häusern; 4) an der Staulinie und dem Stauwall von Oehme's

Hause bis zum Thor; 5) an der Gaststraße neben Frühstücks Gründen bis zum Wall.

Endlich hat die Stadt für die Fortschaffung des Straßenkehrigts aus der Stadt zu sorgen. Bisher ist dieses Geschäft verpachtet, woraus der Stadtcasse eine geringe Einnahme erwächst.

5. Die Stadt unterhält die öffentlichen Pumpen beim Rathhause und am Markt. (Specielles Inventarium dieser Pumpen bei den Acten.)

6. Die Stadt trägt die Kosten der Feuerpolizei.

Sie hält zu diesem Zwecke 2 Brandsprützen in dem Sprützenhause an der Schüttingstraße, 2 Brandsprützen in dem Sprützenhause am Haarenthore, eine Brandsprütze und einen Wasserzubringer im Sprützenhause am Stauthore, 20 Wassertonnen, 9 Feuerlaken, welche auf dem Rathhause bewahrt werden, und mehrere Handsprützen mit Kübeln, desgleichen eine Anzahl Feuereimer bei den verschiedenen städtischen Gebäuden.

Ein specielles Inventarium der Brandgeräthschaften findet sich bei den Acten.

Die bei den Feuersprützen angestellten Brand- und Strahlmeister werden aus der Stadtcasse salarirt und zwar 10 Brandmeister im Ganzen mit

Gold 110 ℔ und Cour. 25 ℔ 60 gr

und 5 Strahlmeister mit = 50 = = = 5 = — =

Das Füllen der Feuertonnen und das Hauen der Nothwaken in den Stadtgräben und dem Haarenflusse ist im Jahraccorde verdungen, v. Acta.

An mehreren Stellen in der Stadt sind im Jahre 1843 hölzerne Schirmdächer zum Aufhängen von Brandleitern und Feuerhaken angebracht.

7. Die Stadt unterhält eine öffentliche Uhr mit Schlagwerk auf dem Stadtschütting. Das Aufziehen und die Reparatur dieser Uhr ist im Jahraccord verdungen, v. Acta.

8. Die Stadt unterhielt bis zum Jahre 1834 die Wachtgebäude am Haaren-, Heiligengeist- und Stauthore. Zufolge einer Uebereinkunft mit der Militairbehörde sind diese Gebäude jedoch der Höchsten Landesherrschaft definitiv übertragen worden.
Reg. Rescr. vom 21. Decbr. 1835. (Acta A. V. 3 alte Regist'r.)

9. Thore. Die Stadt unterhält:
a) das Haarenthor, von Holz, nebst den an beiden Seiten der Haarenthorsbrücke befindlichen Stacketen von Holz.
b) das Heiligengeistthor von Eisen.
c) das Stauthor von Eisen.
Specielle Inventarien v. bei den Acten.

10. An Uferwerken unterhält die Stadt:
a) die Mauer am Haarenflusse zwischen dem Stauthore und der nach dem Walle führenden Brücke nebst den davor befindlichen hölzernen Barrieren; die Mauer ist von Backsteinen, oben mit Graustein bedeckt, und von der Wallbrücke bis zur Treppe — 19′ 4″ lang
von der Treppe bis zum Thor 53′ 6″ „
b) die Ufermauer am Stauhafen vor dem Neuenwege bis zur Tränke vor dem Museum, von Backsteinen, oben mit Graustein bedeckt; 452½ Fuß lang bis zur Tränke und 71 Fuß lang an der Tränke, nebst der gepflasterten Abfahrt zur Tränke an beiden Seiten.
c) das Uferwerk am Stau bei dem der Stadt gehörigen Platze vor dem Museum, von der Tränke angerechnet 86 Fuß lang.
d) das Uferwerk am Stau hinter Schlömanns Mühle bei dem Lösch- und Lager-Platze und der Kalkbrennerei bis zu den Stauweiden; 260 Fuß lang
e) das Ufer an der Hunte vor den Stau- und Bardewieks-Weiden nebst dem dahinter belegenen Kajedeich.

So weit die Stauweiden in Erbpacht gegeben sind, müssen die Erbpächter das Ufer und den Deich unterhalten.

f) die Ufermauer zwischen der Stauwache und Staubrücke, 24 Fuß lang.

g) die Ufermauer von der Staubrücke nach v. Egloffsteins Gründen 31 Fuß lang.

h) die Ufermauer von der Staubrücke nach dem Stauhafen bis zu der vom Kammerherrn von Egloffstein zu unterhaltenden Ufermauer am Stauhafen 19 Fuß lang.

11. Brücken.

I. In der Stadt und den Vorstädten unterhält die Stadt:

1) Die Brücke vor der Gartenstraße, von Holz mit eisernem Geländer und dessen Fortsetzungen an der Südseite der Brücke, 1844 neu gebaut.

Die Ufermauer an dem linken Ufer unterhält die Höchste Landesherrschaft, v. Acta.

2) Die Brücke vor dem Haarenthore, von Holz, mit hölzernen Bollwerken, 37½ Fuß lang und 20½ Fuß breit, mit eisernem Geländer und dessen Fortsetzungen an beiden Seiten der Brücke. v. Acta.

3) Die Brücke vor dem Heiligengeistthore, ein Gewölbe, von Backsteinen gemauert, die Fahrbahn gepflastert, die Fußwege von Grauwerk mit gemauerten Seitenwänden, oben mit Grauſtein bedeckt.

4) Die Brücke vor dem Stauthore, ein Gewölbe von Backsteinen, oben gepflastert, 21 Fuß lang, 20½ Fuß breit, mit eisernem Geländer und dessen Fortsetzung an beiden Seiten.

5) Die Brücke in der Mühlenstraße, von Holz, mit von Backsteinen gemauerten Uferwänden, 23 Fuß lang, 12 Fuß breit, mit eisernem Geländer.

6) Die Brücke vor der Haarenbleiche, von Holz, 48 Fuß lang, 11½ Fuß b.eit, mit hölzernem Geländer und einem Thorwerk vor der Bleiche von Holz, bestehend aus zwei Thorflügeln.

II. Brücken im Stadtgebiet.

1) Die Brücke vor dem Rummelwege von Holz, mit hölzernem Geländer und dessen Fortsetzung, 37 Fuß lang, 11½ Fuß breit.

2) Die Brücke auf dem Bürgerfelde bei Brookfieks Hause, mit hölzernem Geländer, 14½ Fuß lang, 16½ Fuß breit.

3) Die Brücke auf dem Bürgerfelde bei Herm. Meyers Hause, mit hölzernem Geländer, 14½ Fuß lang, 16 Fuß breit.

4) Die Brücke im Scheidewege beim alten Stadtbusch, von Holz, 8 Fuß lang, 12 Fuß breit, mit hölzernem Geländer 11′ 10″ lang, wird gemeinschaftlich mit der Nadorster Bauerschaft unterhalten.

v. Acta.

12. Treppen. Die Stadt unterhält aus der Stadtcasse:

1. Die Treppe zwischen dem Stauthore und der Brücke nach dem Wall über der Haaren bestehend aus 7 Stufen, 5 Fuß breit.

2) Die Treppe am Wall zwischen dem Haarenthore und dem v. Heimburg'schen Hause, enthält 22 Stufen, 8 Fuß breit.

3) Die Treppe am Ende der Häusingstraße an der Haaren, enthält 7 Stufen, 3 Fuß breit,

4) Die Treppe neben der Brücke vor dem Heiligengeistthore, enthält 17 Stufen, 6 Fuß breit.

5) Die Treppe bei der neuen Kaje am Stau, 4½ Fuß breit mit 7 Stufen.

13. Klappen, Höhlen und Abflußcanäle in der Stadt, welche aus der Straßenpflasterungscasse unterhalten werden. Ein specielles Inventar befindet sich bei den Acten.

14. Höhlen im Stadtgebiete, welche aus der Stadtcasse unterhalten werden.
v. Acta.

15. Oeffentliche Plätze und Straßenpfänder, wofür die Stadtcasse zur Straßenpflasterungscasse contribuirt:

	Flächenraum □ Fuß
1) Für den Marktplatz, Rathhaus ꝛc. . .	32471
2) Schulhaus am Panzenberge	1085
3) Schütting und Materialhaus	4857
4) Vor dem Lappan	1052
5) Vor dem Brunnen bei Ritters Hause .	825
6) Pfarrhaus ꝛc. in der Haarenstraße . .	1374
7) Sprützenhaus am Haarenthore	322
8) Für die Gründe am Stau	8609
9) Für olim Renken Gründe daselbst . .	931
10) Vor dem Stauthore	3355
11) Daselbst	2071
12) Der Casino-Platz	14452
13) Der Löschplatz vor dem Museum am Stau	3280
14) Vom Haarenthore bis zur Peterstraße, Nordseite	416
15) Daselbst. Südseite	837
16) Für den Barackenplatz an der neuen Straße	9526

16. Straßen und Wege in den Vorstädten und dem Stadtgebiete, welche aus der Stadtcasse unterhalten werden.
vide Anlage A.

17. Wasserleitungen, Canäle und Wasserzuchten, welche aus der Stadtcasse unterhalten werden.
vide Anlage B.

18. Die Stadt Oldenburg hatte die Verpflichtung zur Mitunterhaltung der ehemaligen Blauenhaus-Brücke.
Durch ein mit der Höchsten Landesherrschaft getroffenes Abkommen, wornach die Stadt Oldenburg vom 1. Mai 1833 bis 1858 incl. jährlich 220 ℛ Gold und 1859 pro resto 149 ℛ 52 gr Gold, im Ganzen 4000 ℛ,

an die Herrschaftliche Casse zu bezahlen hat, ist die Stadt von jener Verpflichtung für immer befreit.

Cammer-Rescr. vom 29. Septbr. 1831.

Cammer-Rescr. vom 2. April 1833.

Stadtrechnung de 1833 Beilage Nr. 319.

19. Nach den Stadtrechnungen werden jährlich an die hiesige Geistlichkeit aus der der Stadtcasse folgende Zahlungen geleistet:

a) an das ehrwürdige Ministerium als Neujahrsgabe Gold 8 ℔ 54 gr

b) an den Hauptpastor zu St. Lambertus für die gewöhnliche Danksagung . . . . . Gold 1 ℔

c) an den Compastor zu St. Lambertus an Gehalt Gold 38 ℔ 14 gr

Ad a. Von jenen 8 ℔ 54 gr erhält jeder der hiesigen drei Prediger 2 ℔ 18 gr Gold und der Pastor zu Osternburg 2 ℔ Gold.

20. Zum Gehalte des Armenvogts wird nach den Stadtrechnungen jährlich ein Zuschuß von 15 ℔ Gold an die Stadtarmencasse gezahlt.

21. Kosten der Verbesserung des Fahrwassers der Hunte.

Da die Stadt Oldenburg bei der Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers der unteren Hunte vorzugsweise interessirt ist, so hat sie für diesen Zweck schon seit langer Zeit nicht unbedeutende Opfer gebracht. Zur Durchstechung von der Schifffahrt hinderlichen Krümmungen, zur Anlegung und Erhaltung der Schlengenwerke und Zäune, und zur Ausbaggerung der seichten Stellen sind und werden von der Stadt ansehnliche Summen verwandt.

Eine Verpflichtung zu diesen Aufwendungen für die Stadt ist nicht vorhanden, und es hängt daher von der Stadt ab, ob und wie weit sie für diesen Zweck Opfer bringen will.

In der Regel ist ein Theil der Kosten von der Höchsten Landesherrschaft und ein Theil von der Stadt getragen. In der letzten Zeit sind von der Stadt in der

Regel zwei Drittel und von der Landesherrschaft ein Drittel der Kosten beigesteuert.

Für jene Aufwendungen ist dagegen die Benutzung der durch Schlengenanlagen an der unteren Hunte entstandenen Groden gestattet, so, daß der Ertrag zu den ferneren Kosten mit verwandt werden soll.

C. C. O. S. I. pars 6. pag. 94. Nr. 51.

Halem Geschichte Theil 3., S. 134 und 135.

S. Acten des Magistrats betr. die Schiffbarmachung der Hunte und die Groden an der Hunte.

22. Die Einquartierungslast der Stadt Oldenburg ist zur Zeit und bis weiter näher regulirt durch das Abkommen zwischen den Landesherrlichen und städtischen Behörden zur vorläufigen Regulirung des Serviceweseńs der Stadt Oldenburg vom 10 Mai 1834.

Nach diesem Abkommen überläßt:

1) Die Stadt der Militair-Administration vom 1. Mai 1834 bis zu einer definitiven Regulirung der Landes-Service-Angelegenheit, die ihr gehörige Infanterie-Caserne vor dem Heiligengeistthore cum pertinentiis mit allen Utensilien zur Benutzung und Unterhaltung.

2) Die Militair-Administration trägt Schäden, welche durch außerordentliche Zufälle entstehen, bis zum Betrage von 150 ℛ jährlich, Verluste durch Diebstahl stets und Schäden durch Brand, sofern sie nicht durch Zufall entstanden sind.

3) Die Militair-Administration trägt alle Abgaben und Lasten, welche auf den übertragenen Gegenständen haften oder darauf gelegt werden, zahlt den Brandcassenbeitrag und die Assecuranz-Prämie für die Versicherung der Mobilien.

4) Die Stadt zahlt aus der Servicecasse an die allgemeine Militair-Servicecasse für die von der Militair-Administration übernommenen Prästationen 2000 ℛ Gold und an Quartiergeld für das nicht casernirte Officiercorps und andere Militairpersonen jährlich 2600 ℛ, überhaupt also 4600 ℛ Gold (in 4) jetzt

in zwei gleichen Terminen am 1. Aug. und 1. Febr. praenumerando.

5) Wenn die Garnison über 3 Monate unter 300 Mann vermindert wird, oder mit dem Officiercorps eine solche Zeit abwesend ist, so kann die Stadt nach näherer Bestimmung ein Verhältnißmäßiges kürzen.

6) Erlaubniß zur Betreibung einer Schenkwirthschaft oder Hökerei in der Caserne soll nicht ertheilt werden.

7) Streitigkeiten sollen durch drei von den Betheiligten zu wählende Schiedsrichter geschlichtet werden.

S. Acta A. V. 3. e.

Invent. V. 26. a.

23. Zur Bestreitung der Kosten der höheren Bürgerschule nebst Vorschule soll nach einem Höchsten Rescripte vom 20. Juni 1843 von der Stadt ein jährlicher Zuschuß von 1700 ℔ Gold aus der Octroicasse geleistet werden. Aus der Herrschaftlichen Casse ist ein jährlicher Zuschuß von 500 ℔ bewilligt.

24. Die Kosten der beiden Stadtschulen, Knaben- und Mädchenschule, soweit sie nicht durch das zur Stadtcasse zu erhebende Schulgeld bestritten werden können, trägt die Stadt.

S. Invent. sub VI. 1. in fine.

VI. Capitalschulden der Stadt.

Stadtcasse.

Die Stadtcasse schuldet dem Fond für die höhere Bürgerschule seit dem Jahre 1839 Gold 145 ℔ welche jährlich mit 4 pro C. verzinst werden.

S. Stadtrechnung von $18\frac{38}{39}$. Beil. Nr. 78.

Anlage A.

Straßen und Wege in den Vorstädten und dem Stadtgebiete, welche aus der Stadtcasse unterhalten werden.

1. Von der Grenze der Heiligengeist-Vorstadt bis zum Kirchhofe, mit Ausnahme der Todtenallee.
2. An der Westseite des Kirchhofes.
3. Die Straßen beim Pferdemarktsplatze, soweit nicht die Anwohner sie unterhalten müssen.
4. Der Fahrweg
   a) vom Ende des Kirchhofes bis zu Detmers erster Weide in ganzer Breite,
   b) die Gräben an beiden Seiten.
5. Der Fahrweg
   a) von Detmers erster Weide bis zur zweiten Detmers'schen Weide in halber Breite, die Westseite.
   b) der Fußweg.
   c) der daran grenzende Graben, Westseite.
6. Der Fahrweg bei Arens Schaarenhagen.
   a) in halber Breite.
   b) die östliche Hälfte nebst Graben.
   c) seitwärts am Milchbrinkswege bis zu Joh. Würdemanns Wittwe Weide.

   NB. Eine kleine Strecke in diesem Wege muß die Stadt in ganzer Breite unterhalten und zwar von Thölen zweiter Weide bis dahin, wo der Zuschlag anfängt.
7. Der Weg nach Alexanders Hause.
   a) vor dem Nedderend in ganzer Breite.
   b) die Gräben an beiden Seiten.
   c) der Fußweg.
8. Der Weg neben dem Nedderend nach Meyers Hause.
   a) in halber Breite die Nordseite, so weit die vordere Thölesche Weide geht.
   b) in ganzer Breite von da an bis an Würdemanns Weide, die nördlich am Wege liegt.

c) in halber Breite die Südseite von hier an bis an die der Stadt gehörende südlichliegende Milchbrinksweide.
d) der Graben nördlich am Wege, soweit das Nedderend geht.
e) der Graben südlich am Wege von der Ecke von Thölen hoher Weide bis zur Milchbrinksweide.

9. Der Weg vor dem Zuschlag bei Seiler Wiemken Hause (Chaussee nach Alexanders Hause) in halber Breite nebst Bäke.

10. Der Weg beim Stadtsfelde.
a) vom Anfang des Heckes hinter der rauhen Horst bis an Joh. Ahlers Placken in halber Breite,
b) der hieran grenzende Weggraben.

11. Der Weg bei der Halbmeisterei, und zwar:
a) in halber Breite, soweit der zu Wegerde liegen gebliebene Placken an den Weg grenzt.
b) die hieran grenzende Bäke.
c) eine kleine Strecke eines Wallgrabens.

12. Der Weg beim alten Stadtbusche.
a) in halber Breite nördlich und östlich.
b) der daran grenzende Weggraben.

13. Der Weg neben dem sogenannten neuen Galgenfelde beim alten Stadtsbusche.
a) in halber Breite, soweit der Placken geht.
b) der daran grenzende Weggraben.

14. Der Weg beim neuen Stadtsbusche.
I. Die nach Alexanders Hause führende Chaussee.
a) in halber Breite vom Anfang des Busches soweit Postmeister Meynen Erben Land geht.
b) in ganzer Breite, von da an bis zur Stadtsgrenze, und zwar da, wo der neue Wall im kleinen Stadtsplacken östlich am Wege gemacht ist.
c) der Fußpfad und Chausseegraben westlich in der ganzen Länge des Stadtbusches.
d) der Fußweg und eine kleine Grüppe östlich am Wege von Meynen Land bis zur Grenze.

II. Der nach Schlömanns Brennerei führende Nebenweg, westlich von der Chaussee vor dem Stadtbusche vorbei.

a) in halber Breite bis zu Ende des Stadtbusches.
b) der daran grenzende Weggraben.

14. Die Chaussee außerm Haarenthore:
a) der Sandfahrweg an beiden Seiten der Grandchaussee.
1. vom Haarenthore bis an Goens Gründe.
2. von Goens Gründen bis an Thöle Gründe.
b) der Sandfahrweg an der Südseite von Thöle Gründen bis an den Prinzessinweg.
c) den Fußweg an der Südseite.
1. vom Haarenthore bis an Goens Gründe.
2. zwischen Goens Gründen und dem Prinzessinwege.
d) den Fußweg an der Ostseite von der Einfahrt vor dem Haarenvorwerk bis an Thöle Gründe.
e) die Hecke an der Südseite vom Haarenthore bis zum Garten bei der Haarenmühle.
f) die Hecke an der Ostseite am Fußwege vor dem Großherzoglichen Gemüsegarten, von Kruse Gründen bis zur Einfahrt nach dem Haarenvorwerk.

15. Der Rummelweg.

Von der Brücke an, soweit der städtische Placken an diesen Weg grenzt in ganzer Breite.

16. Der Prinzessinweg.

Vom Flügel der Brücke bis zu dem Wege, der westwärts ab nach Bloh führt, und zwar bis zur Hälfte des Dammweges, der südwärts nach Brenner Meyer's Gründen führt, in ganzer Breite.

17. Vor den an der Chaussee nach Wehnen belegenen sechs Placken, welche der Stadt gehören:

Der Fahrweg in halber Breite, jedoch da, wo sich diese Placken gegenüber liegen, beide Sandfuhrwege. Die Fußwege und Chausseegräben an diesen Wegen.

18. Der Weg in der Lehmkuhle:
    Der Sandfahrweg, der Fußweg neben der Chaussee, der Graben nebst Wegufer von Ahlers Gründen bis zu dem Grenzpfahl bei olim Spieske Weide.
19. Der Fahrweg neben der Todtenallee und zwar der an beiden Seiten der Straße hinlaufende Sandfahrweg.
20. Der Weg bei dem Kalkofen am Stau von Höpken bis zu Klävemanns Gründen.

Anlage B.

Wasserleitungen, Canäle und Wasserzuchten, welche von der Stadt zu unterhalten sind.

1. Der Stadtgraben, von der Brücke bei der Gartenstraße bis zum Haarenthore, ferner bis zum Heiligengeist- und Stauthore.
2. Der Canal an der Südseite der Chaussee vor dem Haarenthore vom Stadtgraben bis zur Haarenmühle, soweit nicht die Erbpächter der daneben liegenden städtischen Gründe zur Unterhaltung verpflichtet sind.
3. Die Haaren (s. g. schmale Haaren) vom Rummelwege bis zum Stadtgraben beim Gastwall.
4. Der Stadtgraben hinter dem Everstenholze, von der schmalen Haaren bis Ritters Fischteich.
5. Der Stadtgraben an der Westseite des Everstenholzes zwischen dem Lande und am Fischteich der Erben des Rathsherrn Ritter in 25 Fuß Breite, ferner der Stadtgraben von Ritters Fischteich bis zum Everstenthore.
6. Die alte Graft vor dem Haarenthore, nebst der Pferdetränke.
7. Die Bäke im Bürgerfelde, soweit der Stadt die Unterhaltung obliegt.

Zur Beglaubigung

Wöbcken, Stadtdirector.

Einem vom Stadtrath und Magistrat gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusse gemäß wird der nachfolgende

Entwurf einer Verordnung

über die Ausschreibung von Gemeindeumlagen für die Stadtgemeinde Oldenburg nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen, ...

nebst einem **Formular** für die von den Beitragspflichtigen abzugebende Versicherung und den **Erläuterungen** und **Bemerkungen** der zur Ausarbeitung des Entwurfs erwählten Commission hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um eine Beurtheilung desselben in öffentlichen Blättern oder in schriftlichen, bis zum 1. September d. J. beim Stadtmagistrat einzureichenden Eingaben zu veranlassen.

Der Stadtrath und Magistrat haben ihren Beschluß über die Annahme des Entwurfs bis dahin ausgesetzt.

Oldenburg 1849, Juni 26.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken.

Wichmann.

b. von Gebäuden nach dem Miethwerthe;

c. von zinstragenden Capitalforderungen jeder Art, Staats-papieren, Actien ꝛc.

d. aus Besoldungen, Wartegeldern, Ruhe-, Gnaden-, Wittwen- und anderen Gehalten, Leibrenten, Löhnen, Gebühren und Verdiensten jeder Art, mag solches aus öffentlichen oder Privat-Cassen bezogen werden. Dienst-bezüge, welche nicht in Gelde, sondern in Naturalien, als Kost, Wohnung, Heizung ꝛc. bestehen, sind nach einem jährlichen Durchschnitt in Gelde anzusetzen (mit Ausschluß derjenigen für Diensträume).

e. aus der Ausübung einer Kunst oder wissenschaftlichen Thätigkeit, aus dem Betriebe eines Gewerbes (insbe-sondere auch des landwirthschaftlichen) oder sonstigen Geschäfts, aus Handels- oder sonstigen Unternehmungen.

4. Die Steuer wird vom Einkommen nach folgenden Abstufungen entrichtet:

1)	über	60	bis	einschließlich	150	Rthlr.	Cour.	$1/2$	pCt.
2)	„	150	„	„	250	„	„	$3/4$	„
3)	„	250	„	„	500	„	„	1	„
4)	„	500	„	„	800	„	„	$1\,1/5$	„
5)	„	800	„	„	1200	„	„	$1\,2/5$	„
6)	„	1200	„	„	2000	„	„	$1\,3/5$	„
7)	„	2000	„	„	3000	„	„	$1\,4/5$	„
8)	„	3000	„	. . . . .				2	„

5. Das Einkommen von Grund und Boden, von Ge-bäuden und von Capitalforderungen (§. 3. a. b. und c.) wird in der Regel nach dem Betrage des letzten Jahres, das Einkommen von Besoldungen ꝛc. (§. 3. d.) nach dem Betrage zur Zeit der Schätzung und das Einkommen aus der Aus-

übung einer wissenschaftlichen Thätigkeit, Kunst, aus dem Handels- oder Gewerbsbetriebe (§. 3. e.) nach dem Durchschnittsbetrage der letzten drei Jahre geschätzt, wenn nicht durch günstige oder ungünstige Umstände eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

6. Von dem Einkommen darf, um das Steuercapital zu ermitteln, nur Folgendes in Abzug gebracht werden:

a. von jedem Einkommen die Zinsen von den wirklich zu verzinsenden hypothekarischen, wie von zu verzinsenden persönlichen Capitalschulden; ferner die directen Staats- und Gemeinde-Abgaben;

b. von dem Einkommen aus Gebäuden die Unterhaltungskosten mit 5 pCt. des Miethwerths; ferner die Miethzinsen der bei der Schätzung nicht vermietheten, aber vermiethbaren und vom Hausbesitzer nicht selbst benutzten Räume, im Verhältniß zum Schätzungsbetrage des ganzen Gebäudes; für Gewerbsräume, welche wegen Stillstandes des Geschäfts nicht benutzt werden, ist nichts in Abzug zu bringen;

c. bei Dienstbezügen oder Gewerben ist lediglich der Aufwand für den Fortbetrieb des Geschäfts oder Gewerbes in Abzug zu bringen.

7. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist auf Pflicht und Gewissen nach einem ihm zuzustellenden Formulare sein Einkommen selbst zu schätzen, unter Angabe der Einnahmequellen und der Abzüge, und seine desfällige schriftliche Erklärung beim Magistrat einzureichen.

Wer dies unterläßt, wird auf seine Kosten erinnert und bei fernerem Ungehorsam dessen Steuerpflicht von Amtswegen

festgesetzt, wogegen eine Berufung nicht stattfindet, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, daß er durch physische Unmöglichkeit an der rechtzeitigen Abgabe seiner Erklärung verhindert worden ist.

8. Die Erklärungen der Steuerpflichtigen werden durch einen Ausschuß geprüft, bestehend

a. aus einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzendem,
b. aus dem Stadtcämmerer,
c. aus fünf durch die Vertreter der Stadtgemeinde zu wählenden Schätzern, für welche eine gleiche Zahl von Ersatzmännern zu wählen ist.

Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

9. Der Ausschuß untersucht die Angaben der Steuerpflichtigen und bestätigt sie, wenn er nichts dabei zu erinnern findet. Ergeben sich Bedenken, so werden diese unter Angabe der Thatsachen, worauf sie sich gründen, der Erklärung des Steuerpflichtigen beigefügt. Der Ausschuß sucht durch Vernehmung des Betheiligten die erhobenen Bedenken aufzuklären und entscheidet dann über den Betrag der Steuerpflicht. Vermuthet er eine absichtliche Unrichtigkeit der Angaben, so ist dies dem Stadtmagistrat zur Untersuchung und etwaigen Bestrafung anzuzeigen (§. 12.).

10. Gegen die Entscheidung des Ausschusses, mit Ausnahme des im §. 7. erwähnten Falls, steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu.

Die Berufung ist binnen zehntägiger nicht erstreckbarer Frist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung zu Protocoll oder von der Zustellung derselben angerechnet, bei dem Prüfungsausschusse schriftlich oder zu Protocoll anzuzeigen.

11. Das Schiedsgericht wird aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern gebildet, welche von dem Magistrat und den Vertretern der Gemeinde durch Stimmenmehrheit gewählt und durch den Magistrat verpflichtet werden.

Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte ist mündlich. Der Vorsitzende ladet den Betheiligten, und ein den Prüfungsausschuß vertretendes Mitglied desselben, leitet die Verhandlung und eröffnet den Beschluß.

Das Schiedsgericht beschließt durch absolute Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

12. Wenn ein Steuerpflichtiger nachweislich sein Einkommen zu gering angegeben hat, so unterliegt er, außer der Nachzahlung der Steuer, einer in die Stadtcasse fließenden Strafe, die in dem fünffachen Betrage der Steuer von dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Diese Strafe wird, wenn der Steuerpflichtige deren Zahlung weigert, durch den Magistrat erkannt, der jedoch den Angeklagten freisprechen kann, wenn dieser durch hinreichende Gründe es wahrscheinlich macht, daß die zu geringe Angabe nicht absichtlich geschehen sei.

Gegen die Entscheidung des Magistrats ist Berufung an das Stadt- und Landgericht zulässig.

13. Alle Behörden und Personen, welche bei der Ermittelung und Ansetzung der Einkommensteuer mitwirken, werden auf strenge Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen dabei verpflichtet.

Formular.

Ich Endesunterzeichneter versichere hierdurch auf Pflicht und Gewissen, daß (mein, meiner Ehfrau, meines Mündels) gesammtes, sowohl aus dem In= als Auslande zu beziehendes Einkommen gegenwärtig, oder in Ansehung der steigenden und fallenden Einkünfte nach seinem durchschnittlichen Betrage nach Abrechnung der zulässigen Abzüge, sich jährlich nicht höher beläuft; als:

	Courant.		Bemerkungen.
	Rthlr.	Gr.	
1. vom Grund und Boden und den damit verbundenen Nutzungen und Gerechtigkeiten			
2. von Gebäuden			
3. an Zinsen von Capitalien, Staats=papieren, Actien ꝛc.			
4. an Besoldungen, Wartegeldern, Ruhe=, Gnaden=, Wittwen= und andern Gehalten, und Pensionen, Leibrenten, Löhnen, Gebühren und Verdiensten jeder Art aus öffentlichen oder Privatcassen . . .			
5. aus der Ausübung einer Kunst oder wissenschaftlichen Thätigkeit, dem Betriebe eines Handels, Gewerbes oder sonstigen Geschäfts (unter Berücksichtigung des §. 6. c.) . . .			
Summa . .			

Abzüge.

a. Zinsen . . . . . .
b. directe Staats- und Gemeinde-Abgaben . . . . . .
c. Unterhaltungskosten der Gebäude (5 pCt. des Miethwerths) . .
d. Miethzinsen nicht vermietheter aber vermiethbarer, vom Hausbesitzer nicht selbst benutzter Räume . .

[Ort und Datum.] [Eigenhändige Namensunterschrift.]

Zur Beachtung.

1. Die Erklärung ist für Unmündige von deren Vormündern oder Curatoren, für Ehefrauen von deren Ehemännern, für Corporationen ꝛc. von den Verwaltern des Vermögens auszustellen.
2. Alle Beträge sind in Courant anzugeben und soweit erforderlich nach dem zur Zeit der Schätzung bei den öffentlichen Cassen geltenden Course auf Courant umzurechnen.
3. Im Uebrigen sind die Bestimmungen in der Bekanntmachung des Magistrats vom . . . . . genau zu befolgen.

Erläuterungen und Bemerkungen

zu dem Entwurf einer Verordnung über die Besteuerung der Mitglieder der Stadtgemeinde Oldenburg nach dem Einkommen.

1. Die Nothwendigkeit der Ausschreibung von Gemeindeumlagen für die Stadtgemeinde, um die zur Bestreitung der Ausgaben der Stadtcasse erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen, geht aus den beiden Berichten von den Jahren 1847 und 1848 über den Gemeindehaushalt der Stadt hervor, welche der Magistrat an die Gemeindemitglieder hat vertheilen lassen. Es wird daher verwiesen auf

den Bericht von 1847, S. 44—48. 75—86.

„ „ „ 1848, „ 45—47.

2. Daß eine Besteuerung der Gemeindemitglieder nach dem Einkommen die zweckmäßigste Art der Besteuerung und dem Artikel 97 der hiesigen Stadtordnung entsprechend sei, ist gleichfalls in jenem Berichte hervorgehoben. Die Einkommensteuer ist durch die Wissenschaft längst als die richtigste Steuer anerkannt und nach dem Vorgange Englands hat man sie in neuester Zeit immer allgemeiner zur Anwendung gebracht, wenn für Staats- oder Gemeindezwecke eine Steuervermehrung nothwendig wurde.

3. Der Magistrat und Stadtrath haben demnach durch eine aus ihrer Mitte erwählte Commission die Bestimmungen aufstellen lassen, die für eine solche Besteuerung der Mitglieder

der Stadtgemeinde nach dem Einkommen unter den bestehenden Verhältnissen zweckmäßig erscheinen.

Es ist beschlossen, diese Bestimmungen zunächst als Entwurf zur Oeffentlichkeit zu bringen, damit Jedem Gelegenheit geboten werde, sie zu prüfen, zu beurtheilen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

4. Auch zur Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse des Staats steht die Auferlegung einer Einkommensteuer in naher Aussicht. Es könnte sich daher empfehlen, nach den nämlichen Bestimmungen, nach welchen jene Staatssteuer auferlegt werden wird, auch die hiesige Gemeindesteuer umzulegen. Es ist aber beschlossen, den von der städtischen Commission ausgearbeiteten Entwurf dennoch zu veröffentlichen, da die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Ausgaben der hiesigen Gemeinde keinen längeren Aufschub zuläßt, da es noch ungewiß ist, wie bald das Gesetz über die Einkommensteuer für die Bedürfnisse des Staats in Kraft tritt, da es zweckmäßig sein kann, für die Staatssteuer wenigstens theilweise andere Bestimmungen zu treffen, als für eine Gemeindesteuer, und da hier noch viel durch die Erfahrung zu lernen ist, die Anwendung verschiedenartiger Bestimmungen zur Gewinnung mehrfacher Erfahrungen daher nützlich sein wird.

5. Zu §. 2. des Entwurfs.

Die in diesem Paragraphen unter a. und b. bewilligten Befreiungen von der Steuer werden einer Rechtfertigung kaum bedürfen. Wollte man die unter a. benannten Anstalten und Stiftungen mit besteuern, so würde man den gemeinnützigen oder wohlthätigen Zweck derselben beeinträchtigen.

Die im Felde stehenden Truppen und Kriegsbeamten hinsichtlich ihrer Besoldung zu befreien, erscheint nur billig, da die Gefahr, der sie ausgesetzt sind, der größere Aufwand,

den das Leben im Felde fordert und die Sorge für die etwa zurückgebliebene Familie für eine solche Erleichterung spricht.

Es ist außerdem in Frage gekommen, ob nicht ein bestimmter Theil des Einkommens, als für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich, bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen und bei Familien je nach der Zahl der Köpfe für jeden Kopf eine bestimmte Summe ganz steuerfrei bleiben müsse, wie dies in verschiedenen der neuesten Einkommensteuergesetze, z. B. in Baiern, im Königreich Sachsen und in Hessen-Darmstadt, angenommen ist. Die Commission hat geglaubt, davon absehen zu müssen, da nach §. 4. des Entwurfs ein reines Einkommen, welches nicht mehr als 60 Rthlr. einschließlich beträgt, schon nach jener Bestimmung steuerfrei bleibt, da die Steuer nicht so hoch sein wird, daß sie bei höherem Einkommen auch für Familien drückend werden wird, da Familien auch in so viel größerer Kopfzahl an den Gemeinde-Einrichtungen und Anstalten Theil nehmen und davon Nutzen ziehen, und da den Familien mit Kindern künftig durch die Gewährung der freien Volksschule jedenfalls eine wesentliche Erleichterung zu Theil wird, die Familien aber, die ihre Kinder höhere Schulen besuchen lassen, mithin auf jene Erleichterung freiwillig verzichten, eine Begünstigung in der Besteuerung nicht fordern können.

Eine Minderheit in der Commission war jedoch der Ansicht, daß den Familien nach der Zahl der noch unversorgten Köpfe wegen der durch die größeren Bedürfnisse der Familie verminderten Beitragsfähigkeit des Familienhauptes eine angemessene Erleichterung zu bewilligen sei.

6. Zu §. 3.

In diesem Paragraphen sind die verschiedenen Quellen des Einkommens näher benannt, und theils in diesem, theils

in dem §. 5. ist bei den einzelnen Arten des Einkommens bestimmt, nach welchem Maßstabe und nach welchem Zeitpuncte die Schätzung der verschiedenen Arten des Einkommens geschehen soll.

7. Zu §. 4.

In diesem Paragraphen sind die Abstufungen angegeben, nach welchen das Einkommen je nach dessen Größe verschieden besteuert werden soll. Man ist von der Ansicht ausgegangen, daß ein ganz geringes Einkommen bis zu einem bestimmten Betrage ganz steuerfrei bleiben müsse, so weit davon nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden können, daß aber ein höheres Einkommen in allmälig fortschreitender Steigerung je nach Verschiedenheit der Größe verschieden zu besteuern sei, da das größere Einkommen auch in steigendem Verhältnisse zu einem höheren Steuerbeitrage befähige. Es ist jedoch nöthig befunden, das Steigerungsverhältniß nur sehr mäßig zu bestimmen, so daß von einer Stufe zur andern nur ein geringer Unterschied besteht und mit einer bestimmten höchsten Stufe abzuschließen, so daß alles höhere Einkommen, welches den geringsten Betrag der höchsten Stufe übersteigt, nur nach dem nämlichen höchsten Satze zu versteuern ist, da eine zu rasche Steigerung das höhere Einkommen zu schwer belasten würde, eine unbegrenzte Steigerung aber zuletzt gar die Höhe des Steuercapitals selbst erreichen, mithin die Steuerzahlung unmöglich machen würde.

8. Zum §. 5.

Dieser Paragraph bestimmt die Zeit, welche bei der Schätzung des Einkommens je nach Verschiedenheit der Quelle desselben, in Betracht kommen soll. Es ist hervorgehoben, daß jene Zeitpuncte oder Zeiträume nur die Regel bilden und

Ausnahmen eintreten, wenn wegen eingetretener günstiger oder ungünstiger Umstände jene Regel nicht anwendbar ist.

9. Zum §. 6.

Es soll das reine Einkommen versteuert werden. Was unter reinem Einkommen zu verstehen sei, würde aber in der Anwendung eine vielfach verschiedene Deutung finden, wenn nicht näher bestimmt würde, welche Abzüge bei jedem Einkommen je nach Verschiedenheit der Quellen desselben stattfinden dürfen, um das reine Einkommen zu ermitteln. Diese Abzüge sind im §. 6. angegeben, der zugleich bestimmt, daß nur diese und keine andere Abzüge zulässig sind.

10. Zum §. 7.

Den Steuerpflichtigen soll es nach diesem Paragraphen überlassen werden, ihr Einkommen **selbst** zu schätzen (s. das anliegende Formular). Bei dieser Bestimmung ist man davon ausgegangen, daß Jeder seine Verhältnisse selbst am besten kenne, Jeder daher auch sein Einkommen selbst am richtigsten schätzen könne und werde. Ob diese Erwartung, daß Jeder sich auch richtig schätzen **werde**, in Erfüllung geht, muß der Erfolg lehren. Das Vertrauen, welches dadurch in die Redlichkeit und den Gemeinsinn unserer Mitbürger gesetzt worden ist, wird sicher gerechtfertigt werden. Unsere Gemeinde — von der wir annehmen dürfen, daß es in ihr nur **wenige** Unredliche und Gewissenlose giebt, die sich nicht scheuen, trotz der gegebenen Versicherung dennoch treulos nur um des eignen Vortheils willen ihre Mitbürger durch eine unrichtige Angabe zu beeinträchtigen — wird nicht die Schande auf sich laden, eines solchen Vertrauens sich unwürdig zu beweisen. Hat doch in andern Städten und Ländern, in welchen man den Besteuerten selbst die Schätzung

überließ, sich ein solches Vertrauen schon durch die Erfahrung bewährt.

Indem so dem Gemeinsinn, der Ehrlichkeit und dem guten Willen der Gemeindegenossen vertraut wird, darf man ferner erwarten, daß auch nur Wenige ihre Pflicht, sich selbst zu schätzen, unerfüllt lassen werden. Doch muß auch jener Fall beharrlichen Ungehorsams vorgesehen, und der Nachtheil bestimmt werden, der damit verbunden sein soll. Es tritt dann Schätzung durch Andere und zwar durch den zur Prüfung der Erklärungen der Steuerpflichtigen bestimmten Ausschuß ein (§. 8.), gegen dessen Schätzung in diesem Falle keine Berufung zugelassen ist (als Strafe des Ungehorsams), während sonst gegen dessen Entscheidungen Berufung an ein Schiedsgericht stattfindet.

11. Zum §. 11.

Das Schiedsgericht soll ein bleibendes, nicht für jeden einzelnen Fall neu zu bildendes, sein, was zu umständlich und auch sonst unzweckmäßig sein würde.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist mündlich, aber nicht öffentlich, weil es sich um Verhältnisse handelt, deren Kundbarwerden oft für den Betheiligten von wesentlichem Nachtheile sein kann.

12. Zu §. 12.

Die Strafe der nachweislich unrichtigen Schätzung, welche dieser Paragraph bestimmt, ist sicher milde zu nennen im Vergleich zu der Unredlichkeit, aus der sie hervorgeht.

Nicht jede unrichtige Angabe ist aber eine absichtliche und nur diese, nicht aber die auf Irrthum oder Unwissenheit beruhende verdiente jene Strafe; deshalb die fernere Bestimmung des §. 12.

13. Zu §. 13.

Derselbe Grund, welcher die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte ausschließt (§. 11.), fordert auch, daß Alle, die bei der Ermittelung und Ansetzung der Steuer, außer den Steuerpflichtigen selbst, mitwirken, zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Druck von Heinrich Klesser.

Zwei durch mehrfache Verhandlungen des Magistrats, des Stadtraths und der Regierung vorbereitete

Verordnungs-Entwürfe,

nämlich

einer **Feuer-Lösch- und Rettungs-Ordnung** für die Stadt Oldenburg,

und

einer **Verordnung** über die **Reinigung** der **Häusingen** und **Unrathgruben** in der Stadt Oldenburg,

werden mit **Motiven** und **Bemerkungen** zu denselben hiermit veröffentlicht, damit Jedermann Gelegenheit erhalte, sie zu prüfen und Bedenken und Erinnerungen dagegen entweder in öffentlichen Blättern oder in schriftlichen Eingaben an den Magistrat bis zum 1. October d. J. vorzubringen.

Oldenburg 1849, Juli 10.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken.

Wichmann.

Entwurf

einer **Lösch- und Rettungs-Ordnung** für die Stadt Oldenburg, nebst Motiven und den Bemerkungen des Magistrats, des Stadtraths und der Großherzoglichen Regierung.

Bereits im Jahre 1847 wurde von Seiten des hiesigen Bürgerschützen-Corps ein Antrag wegen Errichtung einer Rettungsschaar bei Feuersbrünsten dem Magistrat übergeben. Während hierüber mit der von dem Bürgerschützen-Corps erwählten Commission verhandelt und bei dem Magistrat und Stadtrath berathen wurde, reichten mehrere Bürger wegen Abänderung der Vorschriften der Brandverordnung und des Verfahrens bei dem Löschen ausgebrochener Feuersbrünste anderweitige Anträge ein, die mit den früheren Anträgen des Bürgerschützen-Corps vereinigt wurden. Der Magistrat beauftragte zwei seiner Mitglieder mit einer von den Antragstellern erwählten Commission zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Lösch- und Rettungs-Ordnung zusammenzutreten. Dieser Entwurf wurde dem Magistrat überreicht, von diesem geprüft,

dann dem Stadtrath zur Prüfung mitgetheilt und mit den Bemerkungen des Magistrats und Stadtraths der Regierung vorgelegt, welche auch ihrerseits den Entwurf prüfte und mit Bemerkungen begleitete.

In Folge eines gemeinsamen Beschlusses des Magistrats und Stadtraths wird dieser Entwurf nebst den Motiven der Commission und den Bemerkungen des Magistrats, des Stadtraths und der Regierung der Oeffentlichkeit übergeben.

Motive.

Als oberstes Princip ist in dem Entwurf die Selbstverwaltung der Gemeinde anerkannt. Die ganze Einrichtung beruht demnach auf democratischer Grundlage. Es ist nicht mehr die Ortspolizeibehörde, welche die bei einem Brande nöthigen Arbeiten zu leiten hat, sondern ein von den Einwohnern der Stadt aus diesen gewählter Oberanführer (Brandmajor), dem auch die von ihren Abtheilungen gewählten Unteranführer (Brandhauptleute, Brandmeister u. s. w.) untergeordnet sind. Es ist ferner nicht mehr die Ortspolizei, welche die Aufsicht über die Löschanstalten hat und über die Instandhaltung der Lösch- und Rettungswerkzeuge wacht, sondern auch dies steht nach dem Entwurfe dem Brandmajor zu, der ebenfalls die Register der Löschmannschaft zu revidiren, die Verwendung der eintretenden und den Austritt der abgehenden Mannschaft zu bestimmen hat und bei Schiedsgerichten den Vorsitz führt. Eine gewisse Mitwirkung wird zwar der Polizeibehörde nicht versagt werden können, da dieselbe bei ihrer Verpflichtung, über

die Sicherheit der Gemeinden ihres Bezirks zu wachen, nothwendig eine Garantie dafür haben muß, daß bei einem Brande den Umständen angemessene Vorkehrungen und Maßregeln getroffen und daß die Sprützen- und Rettungsanstalten in einem ihrem Zweck entsprechenden Zustande erhalten werden; diese Mitwirkung darf aber immer nur eine mehr mittelbare und hülfsweise sein. Deshalb bestimmt der §. 2. des Entwurfs, daß der Brandmajor, insofern er die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten hat, mit dem Magistrat in Verbindung steht, und Verbesserungen und Abänderungen bei den Löschanstalten vorzuschlagen hat, und der §. 3., daß beim Ausbruche eines Brandes der Brandmajor mit der Ortspolizei in Verbindung treten muß.

Der Ausschuß ist ferner der Ueberzeugung gewesen, daß durch eine neu zu treffende Einrichtung im Lösch- und Rettungswesen nur dann eine wirkliche Verbesserung möglich ist, wenn ein einheitliches Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte erzielt wird; dazu ist aber nöthig, daß dem Brandmajor die unbeschränkte Macht gegeben wird, bei einem Brande über die sämmtliche Mannschaft, Lösch- sowohl als Rettungsmannschaft, wie auch über die Sprützen und Rettungswerkzeuge beliebig zu verfügen. Diese Ueberzeugung hat der Ausschuß in mehreren Bestimmungen des Entwurfs niedergelegt, namentlich in §. 3. a. und b.

Sodann ist der Ausschuß bei der Entwerfung der Statuten von dem Grundsatze ausgegangen, daß es eine allgemeine Verpflichtung für die Bewohner der Stadt sein muß, irgend einer Brandabtheilung, sei es der Sprützenmannschaft, den Rettern, Wasserträgern oder der Wachmannschaft, anzugehören, und daß nur ein gewisses Alter von dieser Pflicht befreien kann. Dieser Grundsatz einer allgemeinen Verpflichtung folgt schon von selbst aus dem Princip der Selbstverwaltung und liegt auch

in der Natur der Sache, da nie die gehörige Ordnung und Sicherheit erreicht werden kann, wenn es in das Belieben jedes Einzelnen gestellt wird, ob er sich betheiligen will oder nicht. Damit hängt denn auch zusammen, daß der Brandmajor resp. ein Schiedsgericht die Macht haben muß, den Säumigen durch Strafe (Verweis oder Brüche) anzuhalten, den ihm einmal angewiesenen Platz so auszufüllen, wie es die Umstände erheischen. Indeß versteht es sich von selbst, daß dabei dem guten Willen der Einzelnen die gebührende Rechnung getragen wird, da eine gezwungene Theilnahme ohne den guten Willen immer nur eine halbe ist, und eher zum Nachtheil als zum Vortheil des Ganzen gereichen kann.

Endlich ist man hinsichtlich der Betheiligung der Mannschaft bei einem entstandenen Brande im Entwurfe davon ausgegangen, daß es zur Erhaltung der Ordnung und damit ein zu großer Andrang die Kräfte der Arbeiter nicht hemmt oder lähmt, nothwendig ist, daß die Rettungsmannschaft bei den einzelnen Sprützen sich sammelt, nicht aber sich sofort zur Brandstätte begiebt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch wenig Kräfte, mit dem gehörigen Raum zu ihrer Entwickelung und geschickt angewendet, mehr ausgerichtet werden kann, als durch ein massenweises Angreifen, bei dem sich die Einzelnen nur hindernd im Wege stehen.

Entwurf einer Lösch- und Rettungs-Ordnung.

[Den einzelnen Paragraphen des Entwurfs sind die von den verschiedenen Seiten gemachten **Bemerkungen** hinzugefügt.]

§. 1.

Der Brandmajor, die Adjutanten, die Brandhauptleute, die Führer der Brandwachmannschaften, die Führer der Retter und der Wasserträger, die Brandmeister, Strahlmeister und Assistenten sind die Anführer der Löschmannschaften.

§. 2.

Der Brandmajor hat die Oberleitung bei dem Löschen eines Brandes, ihm sind die Löschmannschaft und deren Anführer untergeben. Auch hat der Brandmajor die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten und für die Instandhaltung derselben Sorge zu tragen. Zu dem Ende steht er mit dem Magistrat in Verbindung und schlägt Verbesserungen und Abänderungen bei den Löschanstalten vor.

Zu §. 2. Magistrat, Stadtrath und Regierung sind der Ansicht, daß es in diesem Paragraphen einer genaueren Bestimmung des Verhältnisses der Brandgenossenschaft und namentlich des Brandmajors zu der städtischen Polizeibehörde bedürfe. Der Brandmajor muß das Commando beim Brande führen in Bezug auf das Löschen, das Retten und das Bewachen der geretteten Sachen; ihm muß die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten obliegen. Dem Magistrat verbleibt dagegen die Oberaufsicht über das Ganze der Brandanstalten; er hat die Maßregeln anzuordnen, die außer jenen Thätigkeiten beim Brande erforderlich sind; z. B.

die Requisition einer andern Behörde; er muß den Brandmajor oder dessen Untergebene zu bestimmten Handlungen requiriren können, namentlich auch das Recht und die Pflicht behalten, für Anfahren des Wassers, Ordnung in den Straßen, Beleuchtung derselben bei Nacht u. s. w. Sorge zu tragen. — Der Stadtrath beantragt dabei, daß der Brandmajor nur dem Plenum (d. h. der beschlußfähigen Anzahl) des Magistrats untergeordnet sein, nicht aber Requisitionen einzelner Mitglieder zu befolgen haben müsse *). Der Magistrat tritt diesem Antrage bei, wünscht aber demgemäß noch den Zusatz, daß sich bei jedem Brande die beschlußfähige Anzahl von Magistratsmitgliedern am Orte des Brandes zu versammeln habe, um von dort aus einzelne Mitglieder zu bestimmten Geschäften zu deputiren und etwaige Requisitionen des Brandmajors zu erwarten.

§. 3.

Beim Ausbruche eines Brandes begiebt sich der Brandmajor sofort nach der Brandstätte, übersieht dieselbe, tritt mit der Ortspolizei in Verbindung, nimmt einen festen Platz ein und leitet von da aus die Löschung des Feuers und die übrigen dabei vorkommenden Arbeiten. Auch bestimmt er den Platz, wohin die geretteten Sachen zu bringen sind. Dem Brandmajor sind vier Adjutanten zugegeben, welche bei eintretenden Verhinderungen den Brandmajor vertreten, und dessen Anordnungen zur Ausführung bringen lassen.

Bei Vertretung des Brandmajors hat der dem Dienstalter nach älteste Adjutant den Vorzug, sonst entscheidet die frühere Ankunft beim Brande.

*) Wird der Gemeindevorstand künftig nach dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung organisirt, so würde an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister treten.

§. 3. b.

Der Platz, welchen der Brandmajor bei einem Brande einnimmt, wird bei Nacht durch eine an einer Stange aufgerichtete Laterne, und bei Tage durch eine Fahne bezeichnet. Der Brandmajor darf diesen Platz nicht verlassen, ohne einen Stellvertreter für die Dauer seiner Abwesenheit zurückzulassen.

§. 4.

Bei jeder Sprütze ist ein Brandhauptmann. Dieser hat zunächst die Stellung der Sprütze zu bestimmen. Er hat darauf zu halten, daß die Sprützenleute, die Retter und Wasserträger und deren Anführer ihre Schuldigkeit thun. Ihm sind zunächst untergeben: die Bemannung der Sprütze (die Sprützenleute), die Retter und die Wasserträger der Sprütze mit ihren Anführern.

§. 5.

Den Sprützenleuten zunächst vorgesetzt ist der Brandmeister. Der Brandmeister, Strahlmeister und die Assistenten haben dahin zu wirken, daß die Sprütze während des Feuers in Thätigkeit bleibt, und darauf zu achten, daß die Sprütze stets in einem brauchbaren Stande ist.

Zu §. 5. Magistrat, Stadtrath und Regierung sind der Ansicht, daß die Functionen der Brandmeister durch eine besondere Instruction zu regeln sind.

§. 6.

Bei jeder Sprütze sind 48 Pumper, 12 Retter und 48 Wasserträger.

Zu §. 6. Magistrat, Stadtrath und Regierung halten hier die Zusatzbestimmung für zweckmäßig, daß die pflichtige Mannschaft, welche etwa nach Abzug der in diesem Paragraphen festgesetzten Zahl noch übrig sei, als Reserve am

Platze erscheinen müsse und zur Verfügung des Brandmajors stehe, wie denn auch bisher sämmtliche bei dem Brande erschienene Mannschaft schon verordnungsmäßig dem Oberbefehlshaber untergeben gewesen ist.

§. 7.

Die Retter und Wasserträger haben ihre besondern Führer, die, jeder für seine Abtheilung, Sorge dafür zu tragen haben, daß die ihnen untergebene Mannschaft bei einem Brande ihre Schuldigkeit thut.

§. 8.

Die Brandwachmannschaft, 120 Mann stark, wird in zwei Abtheilungen geordnet. Eine jede derselben hat einen Anführer. Diese Anführer haben mit Hülfe der ihnen untergebenen Mannschaft bei einem Brande auf Ordnung zu halten und die geretteten Sachen zu bewachen (§. 22.).

Zu §. 8. Man vergleiche die Bemerkungen zu §. 20 ff.

Zu §. 4—8. Hinsichtlich der zu bildenden Abtheilungen des Lösch- und Rettungscorps ist die Regierung, abweichend vom Entwurfe, der Meinung, daß bei dem Löschen einer Feuersbrunst jede Beengung des Oberbefehlshabers in der Verwendung der erschienenen Mannschaft durch künstliche Organisationen, welche die Einwohnerschaft abtheilt und die allgemeine Verpflichtung des Einzelnen auf einen engeren Kreis beschränkt, möglichst vermieden werden müsse. Die desfälligen Bestimmungen der Brandverordnung vom 16. August 1799 stehen nach der Ansicht der Regierung mit dem Umfange der hiesigen Stadt in der Hauptsache fortwährend im richtigen Verhältnisse. Einzelheiten mögen zu modificiren und dem Oberbefehlshaber wird es unbenommen sein, Verabredungen zu treffen, welche die Concentrirung der Kräfte bestimmter Personen auf Verrichtungen, wozu dieselben sich

ihrer Individualität nach vorzugsweise eignen (z. B. als Retter) im Voraus anzubahnen und sicher zu stellen; weitere, nur in größeren Städten unvermeidliche Abtheilungen hält die Regierung so wenig nothwendig, als angemessen, da sie das thunlichst einfach zu haltende Ganze verwickeln würden, und leicht den Oberbefehlshaber in seiner Wirksamkeit lähmen könnten. — Dem Magistrat dagegen scheinen die in den §§. 4 — 8 des Entwurfs gemachten Abtheilungen keine künstliche, sondern in der Natur der Sache liegende Organisationen zu sein. Der Magistrat hält dieselben nach der von ihm gemachten Erfahrung für sehr zweckmäßig, weil nur bei einer solchen Organisation Jeder wisse, was er zu thun habe, wobei es ja nicht ausgeschlossen sei, daß Der, welcher zu dem Zweck, zu welchem er im Voraus bestimmt ist, im einzelnen Fall nicht verwendet wird, auch zu einem andern Zweck verwendet werden könne. Bei den bisherigen Bestimmungen der Brandverordnung fehle die Ordnung, und Niemand, außer den bei den Sprützen angestellten Personen, wisse, was er solle. — Der Stadtrath schließt sich der Ansicht des Magistrats an.

§. 9.

Die Anführer der Löschmannschaften (§. 1.) werden durch Stimmenmehrheit gewählt:

a. der Brandmajor und dessen vier Adjutanten von der ganzen Löschmannschaft; der Dienstrang der Adjutanten wird im Anfange durch die Anzahl der Stimmen bestimmt;

b. der Brandhauptmann von den Pumpern, Rettern und Wasserträgern einer jeden Sprütze;

c. der Brandmeister, Strahlmeister und die Assistenten von den Pumpern einer jeden Sprütze. Doch bleiben die

Brandmeister, Strahlmeister und Assistenten, welche jetzt angestellt sind, in ihrem Amte;

d. der Führer der Retter von den Rettern jeder Sprütze;

e. der Führer der Wasserträger von den Wasserträgern jeder Sprütze;

f) der Anführer der Brandwachmannschaft und die Zugführer von jeder Abtheilung derselben.

Zu §. 9. Dieser Paragraph entspricht dem unter Nr. 2. in einer von mehreren hiesigen Bürgern dem Magistrat überreichten Vorstellung vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Juni}}$ d. J. gestellten Antrage.

In Betreff des Zusatzes unter c. sind Magistrat, Stadtrath und Regierung der Meinung, daß die Brandmeister, Strahlmeister und Assistenten, welche jetzt angestellt sind, nicht im Amte bleiben können, sondern daß für alle Aemter eine Neuwahl stattfinden muß.

§. 10.

Eine Bezahlung für Dienstleistungen bei den Löschanstalten erhalten die Brandmeister, die Strahlmeister, die Assistenten, der Bote und bei jeder Sprütze vier Pumper. Diese Pumper haben dafür die Dienste zu verrichten, welche ihnen der Brandhauptmann oder der Brandmeister aufträgt. Namentlich haben sie auch die Feuerleitern zur Brandstätte zu schaffen.

Zu §. 10. Sowohl der Magistrat und Stadtrath, als auch die Regierung haben sich gegen diesen Paragraphen erklärt, indem sie es für angemessen erachten, daß jedes Amt beim Lösch- und Rettungsdienste ein Ehrenamt, eine Vergütung aber mit keinem derselben verbunden sei. Der Hauptgrund, der gegen jede Vergütung spricht, ist der, daß man sich sonst leicht dazu neigt, den Aermeren, die der

Unterstützung am bedürftigsten sind, vorzugsweise die Aemter zu übertragen, mit denen eine Vergütung verknüpft ist, statt sie den Tüchtigsten zu verleihen, wodurch dann wieder der Uebelstand herbeigeführt wird, daß eine bestimmte Classe von Einwohnern fast ausschließlich bestimmte Aemter bekleidet. Dies würde aber leicht eine Absonderung anderer Bürger zur Folge haben, so daß das einheitliche Zusammenwirken der ganzen Einwohnerschaft gestört und aufgehoben wird. Nach der neuen Einrichtung soll jedes Amt beim Löschen und Retten ein Ehrenamt sein. Wird aber mit einem solchen Ehrenamte eine Vergütung verbunden, so tritt nur zu leicht der Fall ein, daß die Bürger, die durch ihre Uneigennützigkeit und ihren Gemeinsinn sich vorzugsweise zu den erforderlichen Dienstleistungen befähigen, zurücktreten und solchen, die nur um des Verdienstes willen arbeiten, das Feld überlassen.

§. 11.

Wird von zehn Personen der Löschmannschaft aus irgend einem Grunde behauptet, daß einer der §. 1. erwähnten Anführer nicht tüchtig zur Führung seines Amtes ist, so wird der angegebene Grund der Unfähigkeit untersucht und bei befundener Erheblichkeit der Angeklagte seines Dienstes enthoben und zur Wahl eines Nachfolgers geschritten.

Zu §. 11. Zu diesem Paragraphen sind zwei Puncte in Erwägung zu stellen:

1) Magistrat, Stadtrath und Regierung sind der Ansicht, daß die Dienstzeit der Anführer auf vier Jahre festgesetzt werde, und halten die Bestimmung am zweckmäßigsten: „Die Anführer werden auf vier Jahre gewählt und treten von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden, brauchen aber die Wahl nicht anzunehmen.“

2) Im Uebrigen erklärt sich der Stadtrath mit dem Entwurf einverstanden. Magistrat und Regierung halten jedoch die Bestimmung, daß, wenn von zehn Personen der Löschmannschaft aus irgend einem Grunde behauptet wird, daß einer der §. 1. erwähnten Anführer nicht tüchtig zur Führung seines Amts ist, der angegebene Grund der Unfähigkeit untersucht, und bei befundener Erheblichkeit der Angeklagte seines Dienstes enthoben wird, für zu allgemein, als daß man erwarten könne, eine hinlängliche Anzahl von geeigneten Personen für so precäre Aemter zu finden; denn die Allgemeinheit dieser Bestimmung mache es persönlicher Feindschaft und Bosheit zu leicht, unter dem Mantel der Sorge für das Gemeinwohl zum Sturze eines vielleicht durchaus Tüchtigen zu wirken. Daher erscheint dem Magistrat und der Regierung folgende Fassung des Paragraphen angemessener: „Wenn zehn Personen der Löschmannschaft die Entlassung eines Anführers wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens, oder wegen Untüchtigkeit in den ihm angewiesenen Geschäften verlangen, und die Beschuldigung begründet befunden wird, so soll der Angeklagte seines Dienstes enthoben werden."

§. 12.

Zur Untersuchung dieser Anschuldigung und Fällung des Urtheils wird ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Brandmajors gebildet aus den Anführern der Löschmannschaften (§. 1.) der Abtheilung der Stadt (§. 20.), in welcher der Angeklagte angestellt ist. Alle Anführer der Löschmannschaft treten zu diesem Schiedsgerichte, unter Vorsitz des ältesten Adjutanten, zusammen, wenn eine Anklage gegen den Brandmajor zu entscheiden ist.

§. 13.

Ein jeder Bewohner der Stadt und der Vorstädte, vom 20 — 40. Lebensjahre, ist, soweit er körperlich dazu fähig ist, sowie jeder hier in Arbeit stehende Gesell zur Uebernahme eines Dienstes bei den Löschanstalten verpflichtet.

Zu §. 13. Hier ist zu bemerken:

1) Magistrat und Stadtrath halten eine Erweiterung der Verpflichtung, in der Löschmannschaft zu dienen, bis zum 45. Lebensjahre für angemessen.
2) Magistrat und Regierung sind der Ansicht, daß, wenn die Gesellen entbehrt werden können, es besser sei, sie von der Verpflichtung zur Uebernahme eines Dienstes bei den Löschanstalten auszuschließen. Der Stadtrath dagegen ist mit dem Entwurf einverstanden.
3) Magistrat und Stadtrath, desgleichen die beim §. 9. angeführte Vorstellung mehrerer hiesiger Bürger, wünschen die Bestimmung, daß Stellvertretung überall nicht zulässig sei. Die Regierung ist dagegen der Ansicht, daß ausnahmsweise Stellvertretung zu gestatten sei.
4) Hervorgehoben könnte noch werden, daß jeder nach diesem Paragraphen zur Uebernahme eines Dienstes bei den Löschanstalten Verpflichtete auch die Wahl zu einem Amte bei denselben anzunehmen verbunden sei.

§. 14.

Allein ausgenommen sind die Mitglieder des Magistrats.

Zu §. 14. Die Regierung ist der Meinung, daß noch andere Ausnahmen zugelassen werden müssen; z. B. Cassenbeamte, in deren Gewahrsam öffentliche Cassen sich befinden; durch Dienstgeschäfte Abgehaltene ꝛc. Der Magistrat theilt im Allgemeinen diese Ansicht, er will Cassenbeamte und den Hypothekenbewahrer jedenfalls ausgenommen wissen. Alle

durch Dienstgeschäfte Abgehaltene sollen aber nicht ausgenommen sein, weil diese Bezeichnung zu allgemein ist, und dadurch Viele ohne genügenden Grund sich der allgemeinen Pflicht zu entziehen suchen werden. Der Stadtrath endlich ist der Meinung, daß der Hypothekenbewahrer von vorne herein nicht für verpflichtet zu erklären sei, daß aber noch mehr allgemeine Ausnahmen zu machen nicht zweckmäßig sei.

§. 15.

Der Magistrat hat die Listen der Löschmannschaft anfertigen zu lassen und die dagegen sich erhebenden Reclamationen zu erledigen.

Die so zum Feuerlöschdienst bestimmte Mannschaft wählt unter Leitung des Stadtdirectors den Brandmajor.

Der Brandmajor vertheilt diese Mannschaft bei den sieben Sprützen und bei den beiden Abtheilungen der Löschwachmannschaft. Bei jeder Sprütze wählt die Mannschaft den Brandhauptmann.

Der Brandhauptmann, in Uebereinstimmung mit dem Brandmeister, bestimmt die stärkste Mannschaft zu den Pumpern und wählt aus der übrigen der Sprütze zugetheilten Mannschaft die Retter und Wasserträger. Etwaige hierbei vorkommende Beschwerden entscheidet der Brandmajor. Zu den Rettern sind vorzugsweise die zu nehmen, welche sich zur Uebernahme dieses Amtes freiwillig erboten haben. Die Retter und Wasserträger wählen gleichfalls ihre Anführer.

Die Löschwachmannschaft wählt in jeder Abtheilung den Anführer und die Zugführer.

§. 16.

Johannis jeden Jahres revidirt der Brandmajor die Register der Löschmannschaft und bestimmt in Uebereinstimmung mit den Brandhauptleuten und der Anführer der Brand-

wachmannschaften sowohl die Verwendung der eintretenden, als den Austritt der abgehenden Mannschaft. Die Gesellen werden zum Feuerlöschdienst angenommen bei ihrem Eintritt in die Arbeit und entlassen bei ihrem Weggehen aus Oldenburg. Der Brandmajor hat das deshalb Erforderliche näher zu bestimmen.

Zu §. 16. In Betreff der Gesellen vergl. die Bemerkung 2. zu §. 13.

§. 17.

Zu den bezahlt werdenden Pumpern können Arbeiter genommen werden. Der Brandmeister jeder Sprütze nimmt diese Pumper an.

Zu §. 17. Der Paragraph ist nach der Bemerkung zu §. 10. zu ändern.

§. 18.

Pumper, Wasserträger und Retter erhalten einen farbigen Band um den Arm, mit Angabe der Nummer der Sprütze bei welcher sie dienen.

Außerdem erhalten die Anführer und die Retter s. g. Brandhüte.

§. 19.

Die Brandwachmannschaft wird mit Piken bewaffnet.

§. 20.

Zur Vermeidung des Andrangs zu vieler Helfer wird die Stadt in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung befaßt den Theil der Stadt vom Dammthore bis zu der Schüttings- und Gaststraße, diese beiden Straßen und den Stau mit eingeschlossen. Die zweite befaßt den übrigen Theil der Stadt einschließlich der Vorstädte vor dem Heiligengeist- und dem Haarenthore.

§. 21.

In jeder dieser Stadtabtheilungen befinden sich vier Sprützen. In der ersten Abtheilung in der Nähe des Schlosses, bei der Stauwache und in der Schüttingsstraße; in der zweiten Abtheilung bei dem Haarenthore, beim Theater und bei der Artilleriecaserne.

§. 22.

Außerdem wird in jeder Stadtabtheilung eine Brandwachmannschaft von 60 Mann gebildet (§. 28).

§. 23.

Die Pumper und Wasserträger und ihre Anführer sammeln sich bei entstehendem Brandlärm mit dem Bande um den Arm bei ihrer Sprütze, und eilen mit der Sprütze zur Brandstätte.

Zu §. 23. Magistrat, Stadtrath und Regierung finden es zweckmäßig, diesen Paragraphen dahin zu ändern: „Die die Sprützen bedienende Mannschaft begiebt sich zunächst zu den Sprützen, die übrigen sofort zur Brandstelle.“ Sie glauben nämlich, daß, wenn sich die Mannschaft zuvor bei den einzelnen Sprützen sammeln solle, dadurch eine Zersplitterung der Kräfte entstehen würde, welche die zweckmäßigsten und nothwendigsten Anordnungen des Brandmajors unmöglich machen könne. Sie halten es vielmehr für rathsam, daß die Kräfte sogleich concentrirt werden und von Anfang an dem Brandmajor zu Gebot stehen, da man nie wissen könne, ob ein entstandener Brand gefährlich werde und sich ausbreite, oder nicht.

§. 24.

Als Regel gilt, daß bei einem Brande die in dem Bezirke, worin der Brand ausgebrochen ist, befindlichen Sprützen verwandt werden. Doch haben die Löschmannschaften der

Sprützen in der Schüttingsstraße und am Stauthore in ihrer nächsten Umgebung auch in der zweiten Stadtabtheilung Hülfe zu leisten, wenn sie zuerst zur Brandstätte kommen.

§. 25.

Die übrigen Sprützen bleiben im Sprützenhause. Doch muß die Löschmannschaft während des Brandes bei den Sprützen bleiben und auf Aufforderung des Brandmajors mit denselben zur Brandstätte eilen.

Zu §. 20—25. Magistrat und Regierung sind der Ansicht, daß es bei den kleinen Verhältnissen unserer Stadt nicht nöthig sei, besondere örtliche Abtheilungen zu machen, diesen Abtheilungen besondere Sprützen zuzuweisen und in jeder Stadtabtheilung eine besondere Brandwachmannschaft zu bilden. Der Stadtrath dagegen spricht sich dahin aus, daß die Ausführung zunächst nach dem Entwurfe zu versuchen sei.

§. 26.

Außer Oldenburg darf keine Sprütze geschafft werden, ohne besondere Anweisung des Brandmajors oder des Syndicus *).

§. 27.

Die Zimmermeister und die Schornsteinfeger sind verpflichtet, mit ihren Gesellen beim Brande zu erscheinen und sich zur Disposition des Brandmajors zu stellen.

§. 28.

Die beiden Abtheilungen der Brandwachmannschaft sammeln sich bei entstehendem Brandlärm auf ihren Sammelplätzen, in der ersten Abtheilung auf dem Markte, in der zweiten Abtheilung auf dem Waffenplatze (Barackenplatz). Die Abtheilung, in deren Bezirke Brand ausgebrochen ist, eilt unauf-

*) An die Stelle des Syndicus würde künftig der Gemeindevorstand treten.

gefordert zur Brandstätte. Die andere Abtheilung bleibt während des Brandes auf ihrem Sammelplatz, entsendet Patrouillen durch die Stadt, hält auf Ordnung in den verschiedenen Stadttheilen und geht unaufgefordert nicht zur Brandstätte.

Zu §. 28. Vergl. die Bemerkungen zu §. 20—25. u. 23.

§. 29.

Die Retter haben vorzugsweise Menschen zu retten, außerdem aber auch Handlungsbücher, Pretiosen, Kostbarkeiten und was sonst zu retten ist.

§. 30.

Die Retter eilen mit den in den Sprützenhäusern befindlichen Rettungsleitern zur Brandstätte. Dem zuerst bei der Leiter angekommenen Retter steht es frei, im Fall seine Collegen nicht bald oder gleich erscheinen, mit sonst sich findender Hülfe die Leiter zu transportiren. Die nachkommenden Retter, welche die Leiter dann nicht vorfinden, begeben sich rasch zum Orte des Brandes.

§. 31.

Wenn ein Feuer in der Nähe der Wohnung eines Retters ausbricht, so soll derselbe nicht gezwungen sein, erst eine Leiter herbeizuholen, da es oft Fälle geben kann, wo er mit der Axt und dem Tau eben so viel und mehr nützen kann, als mit der Leiter. Sieht er nun, daß dieselbe von Nutzen sein kann, so muß rasch für die Herbeischaffung gesorgt werden.

§. 32.

Beim Feuer angekommen, müssen die Retter wo möglich in das brennende Haus dringen und dort oder in der Nähe sich erkundigen, ob alle Menschen schon aus dem Hause entfernt sind. Bei dieser Nachfrage ist jedoch große Vorsicht nöthig, weil man durch die Verwirrung und Bestürzung der Leute leicht falsche Nachrichten erhält.

§. 33.

Ist das Rettungsgeschäft beendigt, so ziehen die Retter mit ihrer Leiter sich zurück und entfernen sich von der Brandstätte, insofern nicht der Brandhauptmann sie anderweitig zu verwenden den Umständen angemessen finden sollte.

Zu §. 31—33. Magistrat, Stadtrath und Regierung sind der Ansicht, daß diese Paragraphen, als zu detaillirt, am besten wegfallen. Für die Retter eine eigene Instruction zu verfassen, scheint nicht erforderlich.

§. 34.

In den nächsten Tagen, nachdem das Feuer gelöscht ist, versammelt sich der Brandmajor mit den Anführern der beim Brande anwesend gewesenen Löschmannschaft. Es wird das stattgehabte Löschverfahren besprochen, etwa bemerkte Mängel werden näher ermittelt, und begründet befundene durch den Brandmajor abgestellt. Zugleich wird ein Verzeichniß der bei dem Brande nicht erschienenen Mitglieder der Löschmannschaft, und derjenigen, welche sich säumig bei Ausübung ihrer Dienstpflicht gezeigt haben, aufgenommen. Der Brandmajor fordert die Aufgezeichneten zur Verantwortung auf. Hierauf theilt er den Anführern der beim Brande anwesend gewesenen Mannschaft die eingegangenen Entschuldigungen mit, worauf diese Anführer, wenn sie die Entschuldigung für genügend nicht erkennen, im Verein mit dem Brandmajor, Verweis oder Brüche von 12 Gr. — 1 Rthlr. gegen die Angeklagten erkennen.

§. 35.

Ausbleiben bei einem Brande können die Bewohner der drei Nachbarhäuser an jeder Seite der Brandstätte, der sechs vor der Brandstätte stehenden und der nächsten hinter der Brandstätte befindlichen Häuser.

§. 36.

Die Brüche wird vom Brandmajor erhoben und zur Anschaffung von Utensilien für die Löschmannschaft verwandt.

An den geeigneten Stellen werden noch folgende Bestimmungen aufzunehmen sein:

1) in Betreff der Sprütze bei der Artillerie-Caserne. Magistrat, Stadtrath und Regierung sind darin einverstanden, daß dieselbe, sobald sie an der Brandstätte erscheint, dem Brandmajor zur Verfügung stehen müsse.

2) in Betreff des Aufbewahrens der Löscheimer. Die Regierung ist der Ansicht, daß es in dieser Beziehung bei der bestehenden Einrichtung bleiben könne. (Vgl. Brandverordnung vom 16. August 1799, §. 37.) Magistrat und Stadtrath dagegen halten es für zweckmäßiger, daß die Feuereimer bei den Sprützen aufbewahrt werden, finden es außerdem auch der Gerechtigkeit entsprechend, daß die Gemeinde dieselben anschaffe und unterhalte, sofern nicht nach dem bereits vom Magistrat gestellten Antrage die Brandcasse dies übernehmen sollte. Dabei wollen sie denn die Hauseigenthümer für verpflichtet erklären, die jetzt vorhandenen Eimer der Gemeinde unentgeldlich zu überlassen.

Bestimmungen der Brandverordnung vom 16. August 1799, die wegfallen oder geändert werden müssen, wenn die Lösch- und Rettungs-Ordnung ins Leben tritt.

§§. 1—15 bleiben.

§. 16 ist dahin abzuändern:

Die Branddeputation besteht aus zwei Mitgliedern des Magistrats und zwei Bauverständigen. Sie führt die Aufsicht über alle Gebäude der Stadt in feuerpolizeilicher Hinsicht.

Die Verwaltung der Brandanstalten fällt weg. (Entwurf der Lösch- und Rettungs-Ordnung (§. 2.)

§. 17. Der Zusatz: „und darauf beeidigt" fällt weg.

§. 18. Die Bestimmung, daß wegen der Versäumnisse der Freien an die Cammer berichtet wird, ist schon durch die Stadtordnung aufgehoben.

§. 19 ist dahin zu ändern:

Bei einem Brande führt der Brandmajor das Commando.

Ueber seine Vertretung s. den §. 3. a. des Entwurfs.

§. 20 fällt weg und ist dafür zu setzen:

Der Brandmajor hat die Aufsicht über die sämmtlichen Löschanstalten. (Vgl. Entwurf §. 2.)

§. 21. Die Vorschriften dieses Paragraphen erledigen sich durch die §§. 4. 5. 10. 18. des Entwurfs.

§. 22 bleibt. Statt des Brandcapitains ist der Brandmajor zu nennen.

Das Hinstellen der Eimer mit Wasser fällt weg.

§. 23 bleibt.

§. 24. Die Verpflichtung der Einwohner, die Feuereimer nach der Brandstätte zu bringen, hört auf, wenn die vom Magistrat vorgeschlagene Aenderung in Betreff ihrer Aufbewahrung angenommen wird.

§. 25. Die Verpflichtung, daß aus jedem Hause eine arbeitstüchtige Person bei dem Feuer sich einfinden muß, fällt weg.

§. 26 fällt als unpractisch weg.

§. 27 fällt weg und treten dafür die Bestimmungen des §. 2. des Entwurfs ein. Ueber das Verhältniß des Magistrats zum Brandmajor und über die Thätigkeit des ersteren beim Brande, vergl. die Bemerkung zum §. 2. des Entwurfs.

§. 28. Statt des Bürgermeisters ist der Brandmajor resp. der Magistrat zu nennen. (Vgl. die Bemerkung zum §. 2. des Entwurfs.)

§§. 29—32 bleiben.

§. 33. Statt des Bürgermeisters ist der Brandmajor zu nennen.

§. 34 bleibt; nur fallen die Kanonenschüsse weg.

§. 35 fällt weg; die Ausstellung von Feuerwachen und das Zurückgeben der geretteten Sachen gehört zum Geschäftskreise des Brandmajors. Die Bestimmung über die Rückgabe des Feuergeräthes hängt von §. 37. ab.

§ 36. fällt weg.

§. 37 bleibt nach der Ansicht der Regierung, nach der des Magistrats und Stadtraths fällt er weg. Vergl. oben die Bemerkung zu §. 24.

§. 38 fällt weg.

§. 39 bleibt.

§. 40. Ein guter Zubringer mit gehörigem Druckwerk ist anzuschaffen. Statt der Wassertonnen sind, wenn sie abgehen, Tonnen auf Rädern anzuschaffen. Brandleitern und Feuerhaken sind in größerer Anzahl angeschafft. Die Handsprützen können wegfallen.

§§. 41—43 bleiben.

§. 44 fällt weg.

§§. 45—47 desgleichen.

§§. 48. 49 bleiben.

Entwurf

einer Verordnung über die Reinigung der Häusingen und Unrathgruben in der Stadt Oldenburg.

Die gegenwärtig hier bestehende Einrichtung, den von den Abtritten in den Häusingen sich sammelnden Unrath wöchentlich durch die Straßen der Stadt in die Stadtgräben und den Haarenfluß abzuführen, diese dadurch auf eine ekelhafte Weise zu verunreinigen und nach und nach zu verschlammen, den Schlamm aber demnächst wieder mit bedeutenden Kosten aus jenen Gewässern schaffen zu müssen und überdies eine Menge nutzbaren Düngstoffes zu verschwenden, wird immer allgemeiner als ein Uebelstand anerkannt, und das Bedürfniß einer besseren Einrichtung mehr und mehr gefühlt.

Der Magistrat hat schon im Jahr 1835 über eine in dieser Hinsicht zu treffende Aenderung verhandelt, damals jedoch die Sache wieder auf sich beruhen lassen, weil die Mehrheit des Magistrats sich für die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung erklärte.

Seitdem ist die Sache neuerdings von verschiedenen Seiten wieder angeregt. Die Baucommission hat in dem

Entwurf einer Bauordnung für die Stadt Oldenburg eine Abänderung jener Einrichtung vorgeschlagen, bei den Verhandlungen über die Reinigung der Stadtgräben ist dieser Gegenstand gleichfalls zur Sprache gekommen und außerdem hat sich im August 1847 eine Anzahl hiesiger Einwohner mit einem Gesuche an den hiesigen Stadtrath gewandt, um sich für eine Abänderung der jetzigen Einrichtung beim Stadtmagistrat zu verwenden.

Magistrat und Stadtrath haben dann über diesen Gegenstand verhandelt und ihre Vorschläge der Regierung mitgetheilt, die auch ihrerseits ihre Ansichten ausgesprochen hat. Aus den von den verschiedenen Seiten gemachten Vorschlägen und Bemerkungen ist der nachfolgende Entwurf zusammengestellt.

Entwurf.

§. 1.

Die zur Zeit bestehende Einrichtung, den Unrath aus den Abtritten in den Häusingen zu sammeln und aus diesen durch die Straßen in den Stadtgraben und den Haarenfluß abzuführen, hört mit dem . . . . . auf.

Von demselben Zeitpunct an fallen die Abtritte an dem Stadtgraben und dem Haarenflusse weg.

Zu §. 1. Magistrat, Stadtrath und Regierung sind darin einverstanden, daß die Verordnung, bevor sie in Kraft tritt, wenigstens ein halbes Jahr vorher zu publiciren ist.

Die Schlußbestimmung des Paragraphen ist durch die im Eingange gemachte Bemerkung motivirt, daß durch die neue

Einrichtung eben die Verunreinigung und Verschlammung des Stadtgrabens und der Haaren verhindert werden soll.

§. 2.

Sämmtliche Bewohner der Stadt müssen bis zu jenem Zeitpuncte entweder ausgemauerte und festbedeckte Unrathgruben angelegt, oder tragbare leicht zu entleerende Behältnisse eingerichtet haben. Ausnahmsweise können jedoch vom Magistrat auf desfälligen besonderen Antrag auch andere Einrichtungen gestattet werden.

Zu §. 2. In dem Vorschlage des Magistrats war gesagt: „Sämmtliche Bewohner der Stadt müssen entweder ausgemauerte und festbedeckte Unrathgruben herstellen oder ihre Abtritte mit dichten Einsatz-Eimern versehen.“ Der Stadtrath meinte, daß durch diese Anordnung die Freiheit der Einzelnen zu sehr beschränkt werde und daß es besser sei, statt der vom Magistrat vorgeschlagenen Bestimmungen nur im Allgemeinen zu bestimmen, daß Einrichtungen getroffen werden müßten, in welchen der Unrath bewahrt werde. — Der Magistrat hielt eine solche allgemeine Anordnung nicht für ausreichend, die nach seiner Ansicht dahin führen würde, daß manche Einwohner unzweckmäßige und ungenügende Einrichtungen treffen würden, woraus leicht größere Uebelstände hervorgehen könnten, als aus der jetzigen Einrichtung und wodurch zu begründeten Klagen der Nachbaren oder des Publicums Anlaß gegeben werden würde. Dies kann nach der Ansicht des Magistrats nur dadurch vermieden werden, daß man solche Einrichtungen, die man für genügend und zweckmäßig hält, speciell vorschreibt und für deren Befolgung sorgt. Jeder Neuerung dieser Art sind Viele anfangs abgeneigt und suchen sich den getroffenen neuen Anordnungen entweder ganz zu entziehen oder kommen denselben in unge-

nügender Weise nach. Bei einer so allgemeinen Bestimmung, wie der Stadtrath sie vorschlägt, würden zahllose Beschwerden, Untersuchungen und Verhandlungen veranlaßt werden, indem der Eine für genügend erklären würde, was der Andere für ungenügend hält, und jedesmal durch specielle Untersuchung der Polizeibehörde würde entschieden werden müssen, ob die Einrichtung genüge oder nicht.

Soll daher durch eine Aenderung der bestehenden Einrichtung eine wirklich bessere neue an die Stelle treten, so hält der Magistrat es für nothwendig, daß die Art und Weise, wie die neue Einrichtung zur Ausführung kommen soll, genau festgestellt werde, jedoch so, daß den Einzelnen dadurch nicht ohne Noth größerer Zwang auferlegt werde, als der beabsichtigte Zweck es fordert. Dies kann nach der Ansicht des Magistrats nur in der Weise geschehen, daß entweder Unrathgruben angelegt werden, in welchen der Unrath in größerer Menge gesammelt wird, um von Zeit zu Zeit in längeren Zwischenräumen fortgeschafft zu werden, oder daß tragbare Behältnisse eingerichtet werden, die wöchentlich ein oder mehrere Male entleert und gereinigt werden müssen.

Die Regierung sprach sich für die Ansicht des Magistrats aus, und bemerkte noch, daß Ausnahmen allerdings zu gestatten seien, jedoch nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des Magistrats. — Nach diesen Verhandlungen adoptirten Magistrat und Stadtrath die im Entwurf angenommene Fassung des Paragraphen.

§. 3.

Die Unrathgruben sind so anzulegen, daß Brunnen, Keller ꝛc. nicht durch dieselben leiden, und daß sie wenigstens zwei Fuß von der Gränze des Nachbars entfernt liegen.

Neu anzulegende ausgemauerte Unrathgruben sind in Cement zu legen, alte Gruben bei deren Erneuerung.

Zu §. 3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen keiner Rechtfertigung; Magistrat, Stadtrath und Regierung sind über ihre Zweckmäßigkeit einverstanden. Eine Minorität des Magistrats hält jedoch die Vorschrift, daß die Unrathgruben in der Regel in Cement zu legen seien, nicht für erforderlich, indem sie die Vorschrift des §. 4. für genügend erachtet.

§. 4.

Vor der Anlegung ausgemauerter Unrathgruben ist den Eigenthümern der benachbarten Gründe von derselben Anzeige zu machen, damit diese gegen die Anlegung überhaupt, oder in der beabsichtigten Weise Einspruch erheben können.

Zu §. 4. Magistrat und Stadtrath haben den Vorschlag der Regierung, außer den Bestimmungen des §. 3. auch diesen Paragraphen in die Verordnung aufzunehmen, adoptirt. Die Zweckmäßigkeit der Bestimmung wird keinem Zweifel nterliegen.

§. 5.

Die Unrathgruben dürfen vom 1. October bis zum 1. April nur von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, vom 1. April bis zum 1. October nur von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gereinigt, und der Dünger darf nur während dieser Zeit und nur in dichten, bedeckten Trögen durch die Straßen der Stadt gefahren werden.

§. 6.

Damit die tragbaren Behältnisse von den Bewohnern häufig entleert und gereinigt werden können, sollen wöchentlich mehrere Male an näher zu bestimmenden Tagen mit dichten und bedeckten Trögen versehene Wagen vom 1. April bis zum

1. October Morgens zwischen 4 und 6 Uhr, vom 1. October bis zum 1. April zwischen 5 und 7 Uhr, durch die Straßen der Stadt fahren und ihre Ankunft in jeder Straße mit einer Glocke anzeigen.

Uebrigens bleibt es den Bewohnern überlassen, den Unrath aus den tragbaren Behältern durch den öffentlichen Wagen wegschaffen zu lassen oder denselben unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften selbst wegzuschaffen.

Zu §. 6. Der vom Stadtrath beantragten Schluß-bestimmung des Paragraphen sind Magistrat und Regierung beigetreten.

§. 7.

Ausnahmebestimmungen bei Frostwetter bleiben vorbehalten.

§. 8.

Uebertretungen werden mit Brüchen bis zu 5 Rthlr. Cour. polizeilich bestraft.

Eine Minderheit des Magistrats erklärt sich gegen die beabsichtigte Aenderung und bezweifelt, daß die vorgeschlagene Reinigungsart wirklich besser, namentlich auch für den Gesundheitszustand weniger nachtheilig sein würde.

In den früheren Verhandlungen sei schon bemerkt, daß der Schlamm im Stadtgraben nicht sowohl durch den abgeführten Unrath, der sich größtentheils im Wasser auflöse, als vielmehr durch den vorzugsweise aus erdigen Theilen bestehenden Schmutz der Straßen verursacht werde. Letzteren müsse der Stadtgraben auch nach Einführung der neuen Einrichtung aufnehmen. Der Zweck derselben werde also nicht erreicht.

Ferner sei die beabsichtigte neue Einrichtung für viele Bewohner der Stadt nicht nur sehr unbequem, sondern auch recht kostbar; daher wohl überlegt werden müsse, ob sie practisch sei und ihrem Zwecke entspreche. Dies erscheine mindestens als zweifelhaft, indem

1) in großen Haushaltungen die tragbaren Behältnisse so groß sein müßten, daß sie kaum transportabel sein würden.
2) Bei Frostwetter würden die Behälter nicht nur festfrieren, sondern auch sehr wahrscheinlich zerbrechen. (Dieses Bedenken ist im §. 7. des Entwurfs berücksichtigt. Das Reinigen der Behälter bei anhaltendem Frostwetter wird allerdings schwierig sein, und für diesen Fall gestattet werden müssen, daß der Unrath wieder in die Häusingen fällt, aus welchen derselbe während des Frostes durch Wagen fortgeschafft werden muß.)
3) Es sei unbequem, sich in jeder Woche mehrere Male Nachts stören zu lassen. Die Dienstboten zum Forttragen der Behälter zu verpflichten, führe ohne Zweifel zu allerlei Streitigkeiten; fremde Personen dazu anzunehmen, habe auch seine üblen Seiten.
4) Sobald die Behälter durch die Häuser getragen würden, sei übler Geruch im Hause, nicht wie jetzt bloß außerhalb, unvermeidlich.
5) Die neue Reinigungsart werde weit mehr Zeit erfordern.
6) Es sei feuergefährlich, wenn im Winter die Reinigung bei Licht vorgenommen werde.
7) Der größte Theil der betheiligten Einwohner habe sich im Jahr 1835 gegen die neue Einrichtung erklärt, und sei gewiß noch dagegen. —

Druck von Heinrich Klesser.

Die

Servicelaſt

der

Stadt Oldenburg.

Ein Bericht

des

Oldenburgiſchen Stadtmagiſtrats

an die

Großherz. Regierung.

Auf den Wunſch des Stadtrathes dem Druck übergeben.

Oldenburg, 1849.

Druck der Schulzeſchen Buchhandlung.

W. Berndt.

An die

Großherzogliche Regierung.

Der Art. 61. des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß das bestehende Steuer- und Abgabenwesen untersucht und gesetzlich neu geordnet werden soll, damit (was offenbar der Zweck dieser Bestimmung ist) alle Staats- und Gemeinde-Abgaben und Lasten möglichst gerecht und gleichmäßig vertheilt werden.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind auch bereits durch jenen Art. 61. des Staatsgrundgesetzes resp. vom 1. April und 1. Mai d. J. an aufgehoben und dem entsprechend müssen auch andrerseits alle ungleichen Belastungen, Prägravationen, im Beiträge zu den Staats- und Gemeindelasten aufgehoben und ausgeglichen werden.

Zu den unbilligsten und stärksten Prägravationen dieser Art, die mit einer gerechten Vertheilung der Staatslasten in grellem Widerspruche steht, gehört insbesondere die Service- oder Einquartirunglast der Stadt Oldenburg, auf deren schleunigste Aufhebung anzutragen der Stadtrath und Magistrat sich so berechtigt als verpflichtet halten.

Geht man auf den Ursprung dieser Last zurück, so findet man, daß sie weder auf einem ausdrücklichen Gesetze, noch auf einem Vertrage beruht, und daß sie in Zeiten und unter Verhältnissen entstanden ist, die von den gegenwärtigen auf das Wesentlichste verschieden sind.

Die Einquartirungslast hat unverkennbar ihren Grund in der ältesten Wehrverfassung, als es noch keine stehende Heere gab. Wenn der Heerbann, der Adel mit seinen Hintersassen, sich um des Landesherrn, des Grafen Burg versammelte, um ins Feld zu ziehen, dann brachte es die Natur der Verhältnisse mit sich, daß die Umwohner der Burg, die Bürger, ihnen für diesen temporären Aufenthalt Quartier gaben. Dadurch trug die Stadt zu den Lasten der damaligen Wehrverfassung das Ihrige bei. Die Last war gering, immer nur temporär und eine solche verhältnißmäßige Concurrenz zu den Lasten der Landesvertheidigung war billig, weil der Bürger selbst nicht zum Heerbann gehörte, sein Waffendienst auf die Vertheidigung der Stadt beschränkt war und er nur im Falle äußerster Noth mit ins Feld zog, weil er ferner auch sonst zu den Staatslasten keine Natural- und Geldbeiträge leistete, wogegen der Bauer von den ältesten Zeiten her die Ordinairgefälle und später auch Geldbeiträge gab und weil der Bürger endlich zu sicherer und ungestörter Betreibung seines Gewerbes eines vorzüglichen Schutzes bedurfte und sich durch die Lage der Dinge für Handlung und Gewerbe bedeutender Vortheile erfreute, ohne daß es dafür eines ausdrücklichen Gewerbsprivilegiums, einer Bannmeile ꝛc. bedurfte.

Ganz anders gestalteten sich aber die Dinge bei und nach Einführung der stehenden Heere. Hätte dieser Uebergang plötzlich stattgefunden, wäre an die Stelle des Heerbannes sofort und für eine lange Zeit eine Wehrverfassung

getreten, wie sie gegenwärtig besteht, so würde es Keinem im Ernste eingefallen sein, der Stadt die Einquartirung dieses Militairs zuzumuthen. Die Sache machte sich aber allmälig, es wurden anfangs nur wenige Truppen und nur zur Zeit der Noth angenommen und denen, die früher dem Heerbanne temporär Quartier gegeben hatten, muthete man jetzt auch diese Einquartirung zu. Auch sie wurde gewiß stets nur als eine temporäre angesehen, doch dauerte sie fort, wie die stehenden Heere fortdauerten und wurde allmälig immer stärker und lästiger. Damit begannen denn auch die Beschwerden der Stadt über die ihr dadurch auferlegte Prägravation

v. Halem Gesch. v. Oldenburg Th. 2., S. 259.

und über die in Anspruch genommenen Exemtionen von dieser Last, die seit dem Anfange des dreißigjährigen Krieges bis zu der herzoglichen Regierung mehr oder minder ununterbrochen fortdauerten. Diese Prägravation wurde auch dadurch anerkannt, daß man zur Ausgleichung derselben und zur Entschädigung der Stadt ihr nicht allein Befreiungen von andern, den übrigen Staatsangehörigen auferlegten Lasten, sondern überdies sehr bedeutende Privilegien verlieh. Die Staatslasten, von welchen die Stadt befreit blieb, waren die ordinaire Landescontribution

C. C. O. p. 4. № 6. pag. 32.

und die Verpflichtung zum persönlichen Militairdienst im Felde, indem kein Bürger zur Miliz angenommen und die Stadt Oldenburg nicht mit zu den errichteten Nationalregimentern zugezogen wurde.

C. C. O. 6., 56. pag. 98.

ibid. 5., 24. pag. 92.

ibid. S. II. 5., 1. pag. 1.

Die Privilegien aber, welche der Stadt vorzugsweise

mit Rücksicht auf die sie prägravirende Einquartirungslast verliehen wurden, waren für den Handel und die Gewerbe der Stadt von der größten Bedeutung. Sie bestanden darin, daß aller und jeder Handel im ganzen Lande verboten war, wenn man nicht das Bürgerrecht in den Städten Oldenburg oder Delmenhorst erworben hatte; daß ferner alle Kaufleute im ganzen Lande eine jährliche Recognition an die Stadt zu zahlen hatten und ihre Waaren von den Kaufleuten in Oldenburg oder Delmenhorst einkaufen mußten,

C. C. O. 6., 70. p. 107.

ibid. 6., 71. p. 108.

ibid. 6., 73. p. 111.

sowie darin, daß der Stadt ein weiter Banndistrict (bis Elsfleth und Westerstede und sonst 3 Meilen nach der Geest und 2 Meilen nach der Marsch) verliehen wurde, in welchem sich keine Kaufleute, Malzer, Brauer, Branntweinbrenner und Handwerker (außer einigen Landhandwerkern) setzen und Nahrung treiben durften.

C. C. O. 6., 73. p. 111.

ibid. S. I. 6., 32. p. 70 und 71.

ibid. S. I. 6., 35. p. 74.

ibid. S. I. 6., 36. p. 75.

Endlich war verordnet, daß Niemand, um sich den bürgerlichen Beschwerden zu entziehen, sich vor den Thoren anbauen und dort Gewerbe treiben solle; die schon vorhandenen Häuser sollten niedergerissen werden.

C. C. O. 6. № 66. 67. 68. 69. p. 105 ꝛc.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Stadt jene Last tragen, die durch die ihr auf der andern Seite verliehenen Vortheile und Begünstigungen eine billige Ausgleichung fand.

Seit dem Ende der dänischen Regierung und nach erfolgter Auflösung des Nationalregiments, unter der herzoglichen Regie-

rung befand sich die Stadt in einer besonders günstigen Lage, da gar kein stehendes Militair, außer einer Ehrenwache von 100 Mann, vorhanden war,

Runde Chronik §. 104. S. 143.

bis der Beitritt Oldenburgs zum Rheinbunde den Staat zur Aufstellung eines Truppencontingents von 800 Mann nöthigte, wozu auch die Stadt nach dem Maßstabe der Bevölkerung einen verhältnißmäßigen Theil der Mannschaft mit zu stellen hatte;

Landesh. Verordn. v. 20. Mai 1809.

auch wurde sie den Steuern mit unterworfen, die zur Bestreitung der Kosten des Militairs dem Lande neu auferlegt werden mußten.

Landesh. Verordn. vom 26. Sept. 1809.

Seit dieser Zeit beginnt für die Stadt hinsichtlich der Einquartirungslast und des Beitrags zu den Kosten des Militairs ein entschieden ungünstiges, die Stadt im Vergleich zu den übrigen Landestheilen schwer beeinträchtigendes Verhältniß; denn während die Einquartirungslast der Stadt nicht nur fortdauert, sondern weit größer und drückender wird, nöthigt man die Stadt daneben, dem übrigen Lande gleich nach der Bevölkerung auch ihren Theil zu der erforderlichen Mannschaft zu stellen und außerdem zu den neu auferlegten Steuern dem ganzen übrigen Lande gleich beizutragen. Damals bestand indessen noch das Gewerbsprivilegium der Stadt, welches für die sie schwer drückende Last wenigstens noch einigen Ersatz gewährte. Mit der bald darauf eintretenden französischen Landesoccupation hörte auch dieses, zugleich aber die Einquartirungslast der Stadt auf und diese wurde nunmehr dem übrigen Lande sowohl in Ansehung der Besteuerung als hinsichtlich der Verpflichtung zur Einquartirung gleichgestellt.

Am ungünstigsten für die Stadt gestaltete sich die Sache nach der französischen Occupationszeit. Das Gewerbsprivilegium, als nicht mehr zeitgemäß, wurde nicht wieder hergestellt, auch die Freiheit von persönlicher Dienstpflicht der Bürgersöhne blieb aufgehoben, die Stadt mußte vielmehr dem übrigen Lande gleich nach der Bevölkerung auch ihren Theil der zu stellenden Mannschaft liefern. Die Einquartirungslast aber (an sich gewiß eben so veraltet und unzeitgemäß als das Gewerbsprivilegium) wurde der Stadt auch jetzt wieder auferlegt und zwar in größerem Umfange und weit lästiger als früher, und überdies wurde sie durch die landesh. Verordnung vom 29. Decbr. 1814 §. 11. ff. der wieder eingeführten Militaircontingentsteuer mit unterworfen, auf diese Weise mithin gezwungen, zu einer dem ganzen Lande obliegenden Last ihrerseits doppelt beizusteuern.

Dieses Verfahren gegen die Stadt war ein offenbar ungerechtes. Man mußte entweder, wenn man der Stadt jene alte Last wieder auferlegen, das Land aber von dieser Last auch ferner befreien und vor der Stadt begünstigen wollte, ihr dagegen auch die als Entschädigung dafür verliehenen alten Freiheiten und Gerechtsame wieder einräumen, oder man mußte, wenn man fand, daß diese als nicht mehr zeitgemäß nicht wieder hergestellt werden konnten, der Stadt auch die Einquartirungslast nicht wieder auferlegen, die in den neuen Zeitverhältnissen und in der seit dem Entstehen jener Last durchaus veränderten Wehrverfassung als eine besondere Last der Stadt eben so wenig noch eine Begründung finden konnte, als jene alten Freiheiten und Gerechtsame, sondern nunmehr vom ganzen Lande getragen werden mußte.

Wäre die Stadt gleich nach der französischen Occupationszeit gehörig vertreten gewesen, so hätte sie von vorn

herein sich dieser ungerechten Belastung mit aller Entschiedenheit und allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen müssen. An der Spitze des Magistrats stand aber damals ein sehr bejahrter altersschwacher Bürgermeister und es fehlte eine genügende und vollständige Vertretung der Bürgerschaft, da nur das die Kaufmannschaft vertretende Collegium der Aelterleute wieder hergestellt wurde, und eine Vertretung der übrigen gewerbtreibenden Bürgerschaft (die früher durch die Geschwornen vertreten war) ganz fehlte.

Dieser für die Stadt höchst ungünstige Zustand der Ueberlastung hat nun seitdem und bis jetzt fortgedauert. Die Stadt hat auf den Wunsch der Militairbehörde in den Jahren 1819 und 1820 mit einem Kostenaufwande von fast 40,000 ℳ Gold *) (außer den aus der herrschaftlichen Casse bewilligten 18,600 ℳ) die ältere Infanteriecaserne erbaut, eingerichtet und unterhalten

Vergl. Bericht über die Gem.-Verw. der Stadt vom Jahre 1847 S. 22.

und um wenigstens das Maaß der Last einstweilen zu beschränken und festzustellen, unter dem 10. Mai 1834 mit der Militairbehörde unter höchster Genehmigung bis zur definitiven Regulirung der Landesserviceangelegenheit ein Abkommen dahin getroffen, daß sie die Caserne nebst deren Inventar der Militairbehörde zur Unterhaltung übertrug und aus der Stadtservicecasse jährlich in Allem

---

*) Anfangs war dieser Bau zu 30,000 ℳ
die Einrichtung zu 4333 „
und die jährliche Unterhaltung zu 1059 „
berechnet, die Aelterleute bewilligten (1818 April 25.)
zum Bau 16,000 „
und zur jährlichen Unterhaltung 1200 „

4600 ℔ Gold an die allgemeine Militairservicecasse zu zahlen sich verpflichtete.

Inventar der Stadt v. 1845 S. 42.

Um der Stadt, wie es im Art. 105. der Stadtordnung heißt, „einige Entschädigung für den aus der Aufhebung des Gewerbsprivilegiums erwachsenen Nachtheil" zu gewähren, wurde den in der nächsten Umgebung der Stadt (Stadtgebiet, Landgemeinde Oldenburg und Kirchspiel Osternburg) wohnenden Gewerbtreibenden zwar eine an die städtische Servicecasse zu zahlende Gewerbsrecognition auferlegt,

Landesh. Verordn. vom 28. Febr. 1835 (Ges.-Sml. Bd. 8. S. 220 ff.)

Gebr. Bericht von 1847 S. 18. und 88.

deren Ertrag ist jedoch so unbedeutend (im J. $18^{47}/_{48}$ betrug sie nur 132 ℔ 42 ß Cour.),

Bericht über den Gemeinde-Haushalt vom J. 1848 S. 10.)

daß solcher gegen den bedeutenden Verlust, der der Stadt aus der Aufhebung jenes Privilegiums erwachsen ist und gegen jene bedeutende von der Stadt jährlich an die Militairservicecasse zu zahlende Summe von 4600 ℔ Gold kaum in Betracht kommt.

Die definitive Regulirung der Landesserviceangelegenheit muß nach dem Art. 61. des Staatsgrundgesetzes nunmehr eintreten und die Stadt hat daher jetzt endlich auch eine Befreiung von jener ihr ungerechter Weise wieder aufgebürdeten übermäßigen Last zu erwarten! Sie fordert diese, weil die Einquartirungslast, wie die Bestreitung aller durch die stehenden Heere den Staaten erwachsenden Ausgaben, eine wirkliche Staatslast und keine Gemeindelast ist, weil die Verhältnisse, aus welchen die Einquartirungslast der Stadt ursprünglich hervorging, sich ganz und gar verändert haben,

weil die Last selbst eine ganz und gar andere und ungleich drückendere geworden ist, weil die Vortheile, die der Stadt dafür als Entschädigung zugestanden waren, fast gänzlich aufgehört haben und weil die gegenwärtige Zeit, die mit gerechtem Maaßstabe alle Lasten des Staats und der Gemeinden gleichmäßig vertheilen will, wie die unbilligen Freiheiten und Begünstigungen einerseits, so auch die ungerechten Belastungen andrerseits aufheben muß.

Man hat zwar, um eine schwerere Belastung der Stadt im Beitrage zu den Kosten des Militairs für begründet zu erklären, auf die Vortheile hingewiesen, die der Stadt aus dem Aufenthalte des Militairs in der Stadt und dessen Nähe erwachsen.

Daß daraus für die Stadt Vortheile mancher Art hinsichtlich des Erwerbes der hiesigen Einwohner hervorgehen, soll und kann keineswegs verkannt werden. Diese Vortheile sind aber zufällige, mit denen auf der andern Seite auch wesentliche Nachtheile in Verbindung stehen, die, wenn man nicht bloß die materiellen, sondern auch die moralischen in Anschlag bringt, jene Vortheile wesentlich beschränken, wenn nicht aufheben.

Zu diesen Schattenseiten gehört namentlich der nachtheilige Einfluß, den der Aufenthalt des Militairs auf die Sittlichkeit und dadurch folgeweise auf die Armenlast der hiesigen Gemeinde übt. Frauenzimmer, die sich einem unzüchtigen Lebenswandel ergeben, die mit Militairpersonen in verbotenen Verhältnissen leben, uneheliche Kinder verführter Frauenzimmer fallen der hiesigen Gemeinde weit häufiger zur Last als andern Gemeinden, und Militairpersonen, die ausgedient haben, bleiben häufig hier wohnen und vermehren die Zahl der Dürftigen, die vorübergehend oder dauernd aus Armenmitteln unterstützt werden. Künftig wird dies in

Folge der gestatteten Freizügigkeit aber noch weit häufiger eintreten. Durch diesen für die Stadt ungünstigen vorzüglich durch den Aufenthalt des Militairs herbeigeführten Zustand ist schon jetzt die Armenlast der städtischen Gemeinde so groß, wie die keiner anderen Gemeinde des Landes, so groß, daß ungeachtet einer geordneten, auf möglichste Ersparung Bedacht nehmenden Verwaltung die durch Armenbeiträge aufzubringende Summe im Jahre $18^{46}/_{47}$ etwa 9000 ℔ Cour. und im Jahre $18^{47}/_{48}$ 11,235 ℔ Cour. betrug, so daß von der Armensteuer auf jeden Kopf der Bevölkerung der Stadt mit dem Stadtgebiete mehr als 1 ℔ fällt.

Bericht vom Jahre 1847 S. 140.

Bericht vom Jahre 1848 S. 26, 34 und 52.

Die aus dem hiesigen Aufenthalte des Militairs hervorgehenden Vortheile fließen aber der Stadt nur zum Theil zu. Die Lieferungen für das Militair werden fast insgesammt öffentlich verdungen, es concurrirt dabei das ganze Land uud sehr häufig werden außer der Stadt Wohnende Annehmer der Lieferungen, so daß der Stadt dann kein Vortheil daraus erwächst. So ist selbst die Lieferung des Brodes und Fleisches wiederholt von Auswärtigen angenommen und bei andern Gegenständen ist dies noch öfterer der Fall. Die Preise aber werden bei dieser allgemeinen Concurrenz meist so sehr heruntergetrieben, daß der Gewinn für die theuerer lebenden und schwer mit Abgaben belasteten Bewohner der Stadt und Vorstädte, wenn sie Annehmer werden, meist nur ein geringer ist. Die Lieferungsgegenstände selbst, soweit sie *städtischen* Abgaben unterworfen sind, werden diesen aber zum Theil oder ganz entzogen. Dies gilt vom *Fleisch* für das casernirte Militair, wofür die Octroi nur zur Hälfte entrichtet, und von der *Feuerung* für die Casernen, wofür überall keine Octroi bezahlt wird.

Ferner genießen die nächsten Umgebungen der Stadt (Stadtgebiet, Landgemeinde, Osternburg), welche die Einquartirungslast und die übrigen städtischen Abgaben gar nicht mittragen, jene Vortheile aus dem hiesigen Aufenthalte des Militairs zum Theil in noch höherm Maaße als die Stadt selbst, zumal die sämmtlichen Casernen nicht in der Stadt und den Vorstädten, sondern im Stadtgebiete und im Kirchspiele Osternburg liegen. Es ist dadurch zwischen der Stadt und den Vorstädten einerseits und diesen nächsten Umgebungen der Stadt andererseits ein durchaus unnatürliches für die Stadt höchst ungünstiges und ungerechtes Verhältniß entstanden, indem die Stadt mit den Vorstädten die schwere Einquartirungslast und andere bedeutende Gemeindelasten, außerdem aber alle Staatslasten trägt, während jene Umwohner der Stadt alle Vortheile der Stadt und die Vortheile vom Militair in erhöhtem Maaße mitgenießen, ohne zu jenen bedeutenden Gemeindeabgaben der Stadt (Service-Abgabe und Octroi) beizutragen. Dies hat denn für die Stadt die höchst nachtheilige Folge gehabt und hat sie noch fortwährend, daß viele Personen, die ihrem Berufe, ihrem Gewerbe und sonstigen Verhältnissen nach ganz entschieden der Stadt angehören, von der Stadt leben oder dort ihren Beruf zu erfüllen haben, sich den Lasten und Abgaben der Stadt dadurch entziehen, daß sie im Stadtgebiete, in der Landgemeinde oder im Kirchspiele Osternburg sich anbauen, ankaufen oder einmiethen, wodurch der Kauf- und Miethwerth der Häuser in der Stadt in auffallender und für die Bewohner der Stadt höchst bedenklicher Weise sinkt. Manche Häuser und Miethwohnungen in der Stadt stehen leer, während vor den Thoren der Stadt fortwährend neu gebaut wird und dadurch der Stadt selbst immer mehr Bewohner entzogen werden.

Wie außerordentlich nachtheilig sich durch diese Mißver-

hältnisse die Lage der Stadt und Vorstädte gegen die des Stadtgebiets gestaltet hat, zeigt am deutlichsten eine Vergleichung der Bevölkerung der einzelnen Theile der städtischen Gemeinde in dem Zeitraum der letzten 10 Jahre. Es betrug nämlich die Einwohnerzahl im Jahre

	1838	1848	mithin mehr
der Stadt	5561	5481	
der Vorstädte	563	749	
Summa	6124	6230	106
des Stadtgebiets	1570	2224	645

(Die Zahlen sind nach den Volkszählungen von 1837 und 1846 angegeben.)

Die Stadt selbst hat also in jenen 10 Jahren an Einwohnerzahl geradezu 80 verloren, während die Bevölkerung mit den Vorstädten nur um 106, also nur etwa um $^1/_{58}$ sich vermehrt hat, wogegen das Stadtgebiet in dem nämlichen Zeitraum um 654 Einw., also um mehr als $^3/_7$ der gesammten Bevölkerung des Stadtgebiets sich vermehrt hat. Ein sehr klarer Beweis, daß die Stadt selbst entvölkert wird, während die Bevölkerung des Stadtgebiets in ganz ungewöhnlicher Weise wächst und der Stadt die Bewohner entzieht.

Dies erklärt sich jedoch leicht, wenn man ferner vergleicht, welche ungeheure Verschiedenheit in der Besteuerung zwischen den Bewohnern der Stadt und Vorstädte und denen des Stadtgebiets hinsichtlich der Staats- und Gemeindelasten besteht.

Die Stadt und Vorstädte haben nach dem gedruckten Bericht über den Gemeindehaushalt der Stadt vom Jahre 1848 S. 52 im Jahre $18^{47}/_{48}$ außer der Armensteuer an Gemeindeabgaben allein

Cour. 13,349 ℔ 48 ß
ferner an Armensteuer 10,181 „ 52 ß
und an Hundesteuer 162 „ — „
aufgebracht macht 23,693 „ 28 ß.

Rechnet man dazu, daß das jährliche Deficit der Stadtcasse c. 2000 ℔ C. beträgt, welche einstweilen durch eine Anleihe gedeckt, auch durch eine Gemeindeumlage hätten aufgebracht werden müssen, so ergiebt sich, daß in der Stadt und Vorstädten der Beitrag zu den Gemeindelasten für jeden Kopf jährlich über 4 ℔ Cour. beträgt.

Im Stadtgebiete dagegen betrugen die Gemeindelasten im J. $18^{47}/_{48}$ die Armensteuer 1053 ℔ Cour.
die Hundesteuer 36 „ „
die Gewerbsrecognition 27 „ „
und die Schulanlage 224 „ „
macht 1340 ℔

Der Beitrag zu den Gemeindelasten beträgt dort mithin für den Kopf nur etwa 40 ß Cour. also nur $^1/_7$ des in der Stadt und den Vorstädten auf jeden Kopf fallenden Betrages.

Es ist klar, daß ein solcher Zustand nicht fortdauern kann, daß solcher zum unausbleiblichen Ruin der Stadt führen muß und daß dieses Mißverhältniß schleuniger Abhülfe, die Stadt der wirksamsten Erleichterung bedarf, um so mehr, als dieser Zustand ein noch weit ungünstigerer, das Mißverhältniß ein noch weit größeres werden würde, sobald in Folge des Staatsgrundgesetzes die in den hiesigen Verhältnissen nothwendigen Veränderungen zur Ausführung kommen (s. Bericht v. 1848 S. 45–47) wodurch von den bisherigen Einnahmen der Stadtcasse an Sporteln etwa 2000 ℔ Cour.
und an Schulgeld etwa 1550 „ „
Sa. 3550 ℔ „

wegfallen werden, ohne die bei andern Einnahmen zu erwartenden erheblichen Verminderungen zu rechnen; wogegen die Ausgaben der Stadtcasse für das Schulwesen (ohne die Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude) leicht 4 bis 500 ℔ mehr als bisher betragen können. Schon hiernach würde mithin das jährliche Deficit der Stadtcasse, unter Hinzurechnung des bisherigen von etwa 2000 ℔, ungefähr 6000 ℔ Cour. betragen, die ferner durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden müssen und für jeden Kopf ungefähr 1 ℔ betragen.

Erwäge man nun noch den Beitrag der Stadt und Vorstädte zu den **Staatsabgaben.**

Nach dem Urtheile Sachkundiger wird der von den indirecten Steuern jährlich auf die Stadt und Vorstädte fallende Theil in runder Summe mindestens auf 20,000 ℔ zu berechnen sein. Dazu kommt die Abgabe vom Brandcassentarat für die Stadt u. Vorstädte mit ca. 2132 „

macht 22,132 ℔

wovon auf jeden Kopf etwa $3\frac{2}{3}$ ℔ kommen, welche die Stadt mit den Vorstädten, außer der städtischen Serviceabgabe, mithin zu den Kosten der Unterhaltung des Militairs bisher schon beigetragen hat (da eben jene Steuern zur Bestreitung der Ausgaben für das Militair eingeführt worden sind), so daß mit Hinzurechnung der städtischen Serviceabgabe der Beitrag der Stadt zu den Kosten des Militairs allein für jeden Kopf etwa $4\frac{1}{2}$ ℔ Cour. betrug.

Wenn jetzt wegen der vermehrten Bedürfnisse der Staatscasse vorzugsweise für das Militair noch eine Einkommensteuer als Staatsabgabe in naher Aussicht steht und auch die Stadt in gleichem Maaße wie das Land davon getroffen werden wird, so ist es nur zu klar, daß die Stadt

zu Grunde gehen muß, wenn ihr nicht bald eine bedeutende Erleichterung in den Staats- und Gemeindelasten verschafft wird.

Dies kann und muß geschehen

1. Durch Aufhebung der Servicelast der Stadt,

2. durch Vereinigung der ganz städtisch bebauten und lediglich von Städtern bewohnten nächsten Umgebungen der Stadt (einem Theil des Stadtgebiets und des Kirchspiels Osternburg) mit der Stadt, damit auch diese, wie es nur der Gerechtigkeit entspricht, ferner die Lasten der Stadt mit tragen.

Wegen dieses letzten Punktes sind bereits vor 6 Jahren Anträge von Seiten der Stadt gestellt und seitdem sehr oft, bis jetzt jedoch leider ohne Erfolg wiederholt. Die von Großherzogl. Regierung in dieser Angelegenheit erst vor Kurzem wieder von der Stadt geforderte Erklärung wird förderlichst erfolgen und darf der Magistrat dann einer baldigen schlüßigen Verfügung entgegensehen.

Wegen des ersten Punktes stellt aber der Magistrat jetzt im Einverständnisse mit dem Stadtrath folgende dringende Anträge:

1. daß die Einquartirungs- oder Servicelast der Stadt als eine unter den jetzigen Verhältnissen ungerechte Prägravation der Stadt beziehungsweise als eine ferner nach dem Staatsgrundgesetze unstatthafte Begünstigung des Landes vor der Stadt fortan gänzlich aufhöre, und folgeweise das Abkommen vom 10. Mai 1834 aufgehoben werde,

2. daß die Gewerbsrecognition, welche die Stadt aus dem Stadtgebiete, der Landgemeinde Oldenburg und dem Kirchspiele Osternburg bezieht, in gleicher Folge fernerhin wegfalle,

3. daß wegen Erwerbung der der Stadt eigenthümlich

gehörigen älteren Infanterie-Caserne nebst deren beweglichem Inventar von Seiten des Staats eine Unterhandlung eingeleitet und die Stadt dafür angemessen entschädigt werde,

4. daß die Stadt Oldenburg zu den Kosten des Militairs, als einer Staatslast, fortan nur dem übrigen Lande gleich beizutragen habe.

Der Magistrat hat zur Begründung dieser Anträge seine vorstehende ausführliche Darstellung vorangeschickt, und ist vielleicht ausführlicher geworden, als es nöthig gewesen wäre. Es handelt sich hier aber gleichsam um das fernere Bestehen der Stadt, einer der Seelenzahl nach nicht großen, den Mitteln nach keineswegs reichen Gemeinde, die auf das Entschiedenste schon jetzt durch Staats- und Gemeindesteuern überlastet ist und der größten Wahrscheinlichkeit nach einer für die Stadt und deren Vermögens-, Erwerbs- und Gemeindeverhältnisse noch ungünstigeren Zukunft entgegengeht. Dadurch wird Großherzoglicher Regierung denn auch die Bitte hinlänglich gerechtfertigt erscheinen, die der Magistrat hier noch schließlich hinzuzufügen sich erlaubt, daß Großherzogliche Regierung diesen Bericht ohne Verzug dem Großherzogl. Staatsministerium vorlegen und Demselben auf's dringendste die Anträge der Stadt zur Berücksichtigung empfehlen wolle, damit jedenfalls schon dem nächsten Landtage die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen zeitig genug gemacht werden können.

Der Stadt-Magistrat.

Berufung

einer

Bürger-Versammlung

nach

Artikel 64. der Stadt-Ordnung

auf

Mittwoch den 12. December 1849

Vormittags 10 Uhr

in der

Großherzoglichen Reitbahn hieselbst.

Oldenburg, 1849.

Schnellpressendruck der Schulzeschen Buchdruckerei.

W. Berndt.

Der Magistrat hat vor Kurzem

den Entwurf einer Verordnung über die Ausschreibung von Gemeinde-Umlagen nach dem Einkommen,

den Entwurf einer Feuer-Lösch- und Rettungsordnung,

ferner

den Entwurf einer Verordnung über die Reinigung der Häusingen, und

einen Bericht über die Dienstboten-Krankencasse

drucken und durch die Rottmeister vertheilen lassen, um dadurch Jedermann Gelegenheit zur Prüfung und Beurtheilung dieser Angelegenheiten zu geben.

Eine Gemeinde-Einkommensteuer kann vorläufig noch vermieden werden, wenn dem vom Stadtrath und Magistrat gefaßten Beschlusse gemäß so verfahren wird, wie das hier beigefügte Protocoll vom 30. October d. J. dies näher angiebt.

Es handelt sich daher nur noch um die drei anderen vorerwähnten Gegenstände, welche einer hiermit berufenen Bürgerversammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden sollen.

Zunächst wird auf die beiden unter dem 10. Juli d. J. bekannt gemachten Verordnungsentwürfe und auf den Bericht über die Dienstboten-Krankencasse vom 30. Juli d. J. verwiesen, aus welchen jeder Stimmberechtigte sich über die

zur Verhandlung kommenden Gegenstände genügend unterrichten kann. Es genügt daher, diejenigen Fragen folgen zu lassen, über welche die Bürgerversammlung zu berathen und Beschluß zu fassen hat. Sie betreffen:

I. den Entwurf einer Feuer-Lösch- und Rettungs-Ordnung, der bei diesen Fragen zu vergleichen ist, und lauten wie folgt:

1. „Erklärt sich die Bürgerversammlung für die Annahme des unter dem 10. Juli d. J. bekannt gemachten Entwurfs einer Lösch- und Rettungsordnung, mit denjenigen Aenderungen, über welche der Stadtrath, der Magistrat und die Regierung mit einander einverstanden sind, und vorbehältlich der Beschlußnahme über diejenigen Puncte, über welche dieselben verschiedener Meinung sind?"

   Ferner im Falle der Bejahung dieser Frage

2. „Hält die Bürgerversammlung die in den §§. 4—8 vorgeschlagene Eintheilung der zur Hülfeleistung bei einem Brande pflichtigen Einwohner in Pumper, Retter, Wasserträger und Brandwachmannschaft für zweckmäßig?"

3. „Hält die Bürgerversammlung eine Bezahlung der Dienstleistungen der Brandmeister, Strahlmeister, der Assistenten und des Boten nach §. 10 des Entwurfs für angemessen?"

4. zu §. 11 des Entwurfs:

   a) „Erklärt sich die Bürgerversammlung mit dem Stadtrath für die Annahme der Bestimmung des §. 11 des Entwurfs?"

   b) oder

   „für die vom Magistrat und der Regierung vorgeschlagene Aenderung?"

5. zu §. 13:
   a) „Soll die Dienstverpflichtung der Bewohner der Stadt und Vorstädte bis zum 45. Lebensjahre dauern?"
   b) oder
   „nur bis zum 40. Lebensjahre?"

   ferner zu §. 13:
6. „Sollen die hier arbeitenden Handwerks-Gesellen, auch wenn sie entbehrt werden können, bei den Löschanstalten mit dienen?"
7. Soll künftig noch Stellvertretung bei den zum Dienst bei den Löschanstalten Verpflichteten gestattet sein?"
8. zu §. 14:
   „Sollen außer den Mitgliedern des Magistrats von der Dienstverpflichtung bei den Löschanstalten ausgenommen sein:
   a) der Hypothekenbewahrer?
   b) Cassenbeamte?
   c) andere durch Dienstgeschäfte Abgehaltene?
9. zu §. 20—25:
   „Hält die Bürgerversammlung es für zweckmäßig, daß zur Vermeidung des Andranges zu vieler Retter die Stadt in zwei Abtheilungen getheilt wird, und daß jeder Abtheilung besondere Sprützen zugewiesen werden?"
10. hinsichtlich der Feuereimer:
    a) „Soll es bei der jetzt bestehenden Einrichtung bleiben, wonach jedes Haus einen oder zwei Feuereimer halten muß?"
       oder
    b) „sollen die Feuereimer ferner von der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden, wenn nicht die Brandcasse diese Verpflichtung übernimmt?"

und im Falle der Bejahung dieser Frage:

c) „sollen die Hauseigenthümer verpflichtet sein, die vorhandenen Feuereimer der Gemeinde unentgeldlich zu überlassen?"

II. den Entwurf der Verordnung über die Reinigung der Häusingen und Unrathgruben. Die Bürgerversammlung hat zu beschließen:

„Soll die Reinigung der Häusingen und Unrathgruben in der Stadt Oldenburg und deren Vorstädten, nach der unter dem 10. Juli d. J. vom Stadtmagistrat im Entwurf bekannt gemachten Verordnung abgeändert werden?"

III. die Dienstboten-Krankencasse. Die Frage lautet:

„Soll, um die Dienstboten-Krankencasse wieder herstellen zu können, die Dienstherrschaft verpflichtet sein, außer dem von jedem Dienstboten zu leistenden halbjährlichen Beitrage von 18 ℊ Cour., aus eigenen Mitteln erforderlichenfalls einen Beitrag bis zu 9 ℊ Cour. halbjährlich für jeden Dienstboten an die gedachte Casse zu leisten?"

Nachdem über diese Fragen Beschluß gefaßt worden, soll

IV. zur Wahl von sechs Mitgliedern des Stadtraths geschritten werden, die für die nächstens nach beendigter Dienstzeit austretenden Mitglieder wieder in den Stadtrath eintreten müssen. Die Stimmzettel für diese Wahl kann jeder Stimmberechtigte am 10. und 11. December, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf dem Rathhause abfordern oder abfordern lassen.

Die Bürgerversammlung wird am Mittwoch den 12. December d. J. in der Großherzoglichen

Reitbahn an der Mühlenstraße stattfinden und um 10 Uhr Vormittags eröffnet werden. Der Eintritt wird von 9 Uhr an gestattet.

Stimmberechtigt in dieser Versammlung ist nach Art. 65 der Stadtordnung und nach einer landesherrlichen Verfügung vom 3. April 1848 jeder Bürger, der in der Stadt oder den Vorstädten wohnt und entweder ein dort belegenes Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrecht besitzt oder zu irgend einer directen Gemeindesteuer einen Beitrag leistet, in so weit nicht das Stimmrecht durch die Art. 65, 66 und 67 der Stadtordnung beschränkt oder ausgeschlossen ist.

Die Listen der stimmberechtigten und wählbaren Personen und ein Verzeichniß der bleibenden und austretenden Mitglieder des Stadtraths werden vom 27. November bis zum 11. December d. J. auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen. Reclamationen gegen diese Listen sind vor dem 9. December d. J. bei Strafe des Ausschlusses einzubringen.

Die Abstimmungsliste wird vom 13. bis zum 20. December d. J. zur Einsicht der Gemeindemitglieder auf dem Rathhause niedergelegt werden.

Oldenburg 1849, November 23.

Der Stadtmagistrat,

Wöbcken.

Geschehen

Oldenburg auf dem Rathhause, 1849 Oct. 30.

Gegenwärtig

Vom Stadtmagistrat

Stadtdirector Wöbcken, Rathsherr Propping, Rathsherr Wiencken, Rathsherr Hoyer. Abwesend Syndikus Scholtz und Rathsherr Ritter.

Vom Stadtrath

Ministerial-Assessor Runde, Bierbrauer Grovermann, Rathsherr Schröder, Landgerichtsrath v. Buttel, Obergerichts-Assessor v. Wedderkop, Klempner Fortmann, Obergerichts-Anwalt Rüder, Rathsherr Hegeler, Kaufmann C. Klävemann, Tischler Glauerdt. Abwesend: Uhrmacher Käwer und Gürtler Sonnewald.

Die heutige Versammlung des Magistrats und Stadtraths war zur gemeinsamen Berathung über verschiedene städtische Angelegenheiten berufen worden, insbesondere darüber, ob zur Aufbringung der Bedürfnisse der Stadtcasse eine Gemeinde-Einkommensteuer nach dem bekanntgemachten Entwurf anzuordnen sei, ob die Aufhebung der Octroi bei einer nächstens zu berufenden Bürgerversammlung zu beantragen, oder die Octroi einstweilen noch beizubehalten sei, ob ferner in diesem Falle die Vereinigung

der Octroicasse mit der Stadtcasse zu beantragen und was dann hinsichtlich der ferneren Verwendung der Octroi zu beschließen sei.

Der Stadtdirector theilte der Versammlung über diese verschiedenen die Octroi betreffenden Fragen das Ergebniß der bisherigen Verhandlungen nach einem Actenauszuge mit, bemerkte, daß der Magistrat diese Angelegenheiten schon in vorläufige Erwägung genommen habe, und sprach dessen Ansicht dahin aus:

Nachdem über den Anspruch der Stadt an die Landgemeinde Oldenburg in Betreff der Kirchenschuld kürzlich eine Entscheidung in letzter Instanz erfolgt sei, und der Stadt nunmehr eine liquide Forderung von mehr als 10,000 Thlr. Gold an die Landgemeinde zustehe, sei zunächst darauf Bedacht zu nehmen, die Schulden der Stadt abzutragen, nämlich die Schuld der Stadtcasse mit . . . . . 3500 ℳ
und die Schuld der Octroicasse mit ca. . . . 4500 „
Summa ca. 8000 ℳ

Ferner seien 1000 ℳ zu reserviren, welche außer den schon bezahlten 5000 ℳ für die drei bereits ausgeführten Huntedurchstiche und für die Zurücklegung der Huntedeiche von der Stadt bewilligt seien und zur Deckung des Vorschusses der Stadtrechnung vom Rechnungsjahre $18^{48}/_{49}$ Cour. 999 ℳ 70 ₰ zu verwenden, wodurch jene 10,000 ℳ beinahe absorbirt würden.

Werde die Stadt auf diese Weise von ihren Schulden befreit, so sei dann ferner dafür zu sorgen, daß die zur Deckung der laufenden Ausgaben der Stadtcasse, sowie die zu den bevorstehenden nothwendigen außerordentlichen Ausgaben derselben erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden. Falls die Octroi sofort aufgehoben werde, müsse dies nach den früher darüber gepflogenen Verhandlungen, durch eine

Besteuerung der Gemeindegenossen nach dem Einkommen geschehen, wogegen eine solche neue Besteuerung vorläufig vermieden werden könne, wenn die Octroi einstweilen noch beibehalten und der Ertrag derselben, so weit nicht schon anderweitig darüber verfügt worden, für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Stadtcasse verwandt werde, für welche es an anderen Deckungsmitteln fehle. Der Ueberschuß der Octroi werde dazu jedoch nur dann ausreichen, wenn die hiesige evangelische Kirchengemeinde, die in der letzten Zeit für die Stadt und Vorstädte einen jährlichen Zuschuß von 1500 bis 2000 ℛ Cour. aus der Octroicasse erhalten habe, für ihre Bedürfnisse anderweitig sorge, jener Zuschuß mithin künftig wegfalle. Dies sei erforderlich, da die Octroicasse eine Casse der weltlichen Gemeinde der Stadt sei, und da diese weltliche Gemeinde den Ertrag der Octroi — soweit er nicht einstweilen noch zu den Kosten der höheren Bürgerschule, zum Gehalt des Cämmerers und Büreauschreibers, zur Besoldung des Octroidieners und für die dem Annehmer der Fleischlieferung für das Militair begleichende theilweise Erstattung der Abgabe verwandt werden müsse, (im Ganzen zum Betrage von ca. 3000 ℛ Cour.) — zur Bestreitung der laufenden und in nächster Zeit bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben der Stadtcasse nicht entbehren könne. Wie die durch den Druck veröffentlichten Berichte über den Gemeindehaushalt der Stadt ergäben, reiche die bisherige Einnahme der Stadtcasse zur Deckung der ordentlichen Ausgaben derselben nicht hin und eben dies sei der Grund, weshalb die Anordnung der Gemeinde-Einkommensteuer in Vorschlag gebracht sei. Ueberdies ständen aber der Stadt folgende bedeutende, nicht zu vermeidende außerordentliche Ausgaben nahe bevor, nämlich der Beitrag der Stadtcasse zu den Kosten neu zu pflasternder Straßen

(an der neuen Hunteſtraße ꝛc.) der Neubau der Brücken in der Mühlenſtraße, vor dem Haarenthore, beim Stauthore, vor der Haarenbleiche und vor dem Rummelwege, ſo wie die mit der zu erwartenden Erweiterung der Grenzen der Stadt verbundenen Koſten.

Daß jener Zuſchuß der Octroicaſſe an die Kirchencaſſe jetzt aufhöre, ſei um ſo mehr geboten, da, wenn man ihn fortbeſtehen laſſen wollte, wie die hieſige evangeliſche Kirchengemeinde ſo auch die in der Gemeinde wohnenden Katholiken, Juden und die Evangeliſch-Taufgeſinnten einen Zuſchuß aus der Octroicaſſe für ſich fordern würden und zum Theil ſchon gefordert hätten. Den verſchiedenen Religionsgeſellſchaften in der Gemeinde müſſe die weltliche Gemeinde der Stadt es überlaſſen, für die Aufbringung der Geldmittel zu ihren kirchlichen und religiöſen Zwecken nach Art. 75 des Staatsgrundgeſetzes ſelbſt zu ſorgen, da die weltliche Gemeinde für jene Zwecke keine verfügbaren Mittel mehr beſitze. Zudem würden die Bedürfniſſe der hieſigen evangeliſchen Kirchengemeinde durch Aufhebung der Stolgebühren noch beträchtlich größer werden, als bisher.

In Berückſichtigung dieſer Verhältniſſe, in der Erwartung, daß bald eine Einkommenſteuer zu Staatszwecken werde angeordnet werden (Art. 61 des Staatsgrundgeſetzes), nach welcher dann auch die Bedürfniſſe der hieſigen Gemeinde erhoben werden könnten, ſo wie in der ferneren Erwägung, daß die beantragte Erweiterung der Grenzen der Stadt und Vorſtädte jetzt bald in Ausführung kommen werde, und daß durch das zu erwartende neue Gemeindegeſetz in dem Gemeindehaushalt der Stadt, wie auch in den übrigen Einrichtungen der hieſigen Gemeinde noch andere weſentliche Veränderungen herbeigeführt werden würden, ſei es nach der Anſicht des Magiſtrats nicht gerathen, ſchon jetzt die Octroi

aufzuheben, vielmehr sei zunächst die weitere Entwickelung jener bevorstehenden Veränderungen zu erwarten. Die Octroi sei mithin vorläufig beizubehalten, mit deren Verwendung fortan dem gedachten Vorschlage gemäß zu verfahren und zu dem Ende auf Vereinigung der Octroicasse mit der Stadtcasse wiederholt anzutragen.

Nach weiterer mündlicher Erörterung dieser vom Stadtdirector Namens des Magistrats ausgesprochenen Ansichten und gemachten Vorschläge, erklärte sich die Versammlung mit denselben im Wesentlichen einverstanden, lehnte den von einem Mitgliede der Versammlung gestellten Antrag, „die Frage über die Aufhebung der Octroi schon der nächsten Bürgerversammlung vorzulegen" mit allen Stimmen gegen nur eine Stimme ab und beschloß dann

1. die völlige Vereinigung der Octroicasse mit der Stadtcasse fofort wieder zu beantragen;
2. den für das laufende Rechnungsjahr aus der Octroicasse bereits früher bewilligten Zuschuß an die St. Lamberti Kirchencasse diesmal jedoch noch vollständig auszuzahlen, vorausgesetzt, daß auch die Landgemeinde Oldenburg den ihrerseits bewilligten Beitrag dem Voranschlage gemäß an die St. Lamberti Kirchencasse vollständig einzahle.

Zur Beglaubigung

Wichmann.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date:
SEP 2001
Preservation Technologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 007 997 723 8